This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 265 455

University of California

Lux ex Tenebris.

Claus Spreckels Fund.

Die

STAATSWISSENSCHAFT.

Geschichts-philosophisch begründet.

Von

Johann Schön,

Doktor der Philosophie und der Rechte, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der königlichen Universität in Breslau.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage.

Breslau,

bei Wilhelm Gottlieb Korn.

1840.

JC233
.S37

SPRECKELS

Vorrede

zur ersten Auflage.

Welche Stellung dieser erste Versuch auf dem wissenschaftlichen Gebiete einzunehmen strebet, erhellet aus der Einleitung. Je ernstlicher der Verfasser nach scientifischer Förderung gerungen hat, desto strenger möge die öffentliche Stimme ihn beurtheilen, denn wir leben nicht mehr in der Zeit, wo der gute Wille für die That gelten kann. Wer mit den Kräften, die ihm zu Gebote stehen, keine dankenswerthe Wirkung sich versprechen darf, ist es heute sich selber schuldig, die Feder unberührt zu lassen; man mag sein materielles oder sein geistiges Capital ganz zu Papiere machen, die Folge ist eine und dieselbe.

Obgleich der Verfasser aus diesen Gründen den Inhalt seines Buches ohne schützende Bevorwortung seinem Schicksal überlässt, so achtet er es doch für

seine Pflicht, über die Form einige Bemerkungen vorzubringen, die vielleicht Missverständnissen vorbeugen.

Das Werk ist aus academischen Vorlesungen erwachsen, und hat nicht alle Spuren seines Ursprungs verwischt. Einerseits verräth es die ganze Strenge der Kathederwissenschaft, andrerseits zeiget es die volle Wärme des mündlichen Vortrags. Wie ein jedes zweckmässiges Compendium trachtet es mehr nach Vollständigkeit als Umständlichkeit, und giebt auch dem Neuen und Eigenthümlichen (insoweit noch ein Autor etwas neu und eigenthümlich nennen darf) keinen grösseren oder vorspringenderen Raum, als die Proportion des Systemes gestattet. So viel wie möglich hielt sich der Verfasser an die gangbaren Eintheilungen und Begriffe. Hätte ihn nicht schon eine natürliche Abneigung vor unnöthigen Neuerungen dazu bewogen, so würde ihn der Missbrauch mit neuen Notionen, der an der Tagesordnung ist, dazu bestimmt haben. Die wichtigen Abweichungen, die er sich erlaubte, rechtfertigen sich durch die That. *Scriptores juris*, sagte schon der alte Berger, *distinctionibus et usu certarum formularum potius confundunt, quam explicant.* Die Unterscheidungen und Formeln des Verfassers dienen gerade, die Hauptsache zu vereinfachen und ins Klare zu setzen. — Der Stand-

punkt, welchen derselbe behauptet, nöthigte leider! zu einer durchgehenden polemischen Richtung. (Möge der Widerspruch, der darauf folgen dürfte, seinen Platz nirgendwo anders als auf der Mittellinie suchen, und namentlich die Ansichten auf Pag. 30, 60, 100, 304 weder aus dem Zusammenhange reissen, noch irgendwie entstellen). Für das Werk selbst hat die Polemik den Vortheil, dass häufiger citirt wurde, als in staatswissenschaftlichen Schriften gebräuchlich ist. Vielleicht vermisst man desswegen die Angabe der Literatur nicht, die ausserhalb des Zweckes liegt. — Scheinen einige Aeusserungen und Anspielungen nicht zu dem Orte zu passen, wo der Verfasser wirkt, so erklärt sich dieses daraus, dass er, ein Eingewanderter, von Anklängen an die Heimath, die er geistiger Interessen wegen verliess, leicht beschlichen wird.

Breslau, den 31. Januar 1831.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Da die Besorgung einer neuen Auflage jedem Schriftsteller zum Vergnügen gereichen muss, so darf ich unverholen meine Freude aussprechen, die ich über der Umarbeitung dieses meines ersten Buches empfunden habe. Ich konnte in der ersten Auflage (1831) meine Gedanken nur so roh und unvollständig, mit so manchen Irrthümern vermischt, mittheilen, dass ich mich glücklich schätze, durch Berichtigung des erkannten Irrigen, durch Erläuterung des Zweideutigen, durch Ausführung des zu flüchtig Hingeworfenen und durch Hinzufügung des Neugelernten, das alte Buch in ein neues umwandeln zu können. Ich habe dadurch nicht die grosse Zahl vorhandener Bücher vermehrt, sondern nur die Zahl all zu mangelhafter um eines vermindert.

Ich fürchte nicht, dass die neue Auflage eines systematischen Umrisses der Staatswissenschaft hinter

mehreren neuesten, höchst ausführlichen Werken von Dahlmann, Zachariä u. A. als ganz überflüssig und aufdringlich sich ausnehmen werde. Das Bedürfniss einer systematischen Entwicklung der politischen Wahrheiten mit sorgsamer litterar-historischen Andeutung ihres geschichtlichen Hervortretens ist gewiss vorhanden, und wird durch jene Schriften nicht vollkommen befriedigt, welche mehr gewisse praktische Aufgaben verfolgen. Insbesondere aber ist die geschichtsphilosophische Begründung der Staatswissenschaft jetzt populärer als zur Zeit der ersten Auflage, wo die meisten Beurtheiler „geschichts-philosophisch begründet" umwandelten in „geschichtlich-philosophisch begründet", was etwas ganz anderes bedeutet. Meine Schrift bemüht sich gerade um eine Aufgabe, die Gervinus in seiner Recension von Dahlmanns Politik (Historische Schriften Band I.) als eine noch zu erfüllende hinstellte, nämlich die Politik als eine Philosophie der politischen Geschichte hervorleuchten zu lassen und an die Stelle vereinzelter Regeln welthistorische Gesellschaftsgesetze zu entwickeln.

Ob meine Schrift in ihrer neuen und verbesserten Gestalt dem tieferen Denker genügen könne, steht dahin. Die Kritik wird darüber sich vernehmen lassen. Ihr stelle ich die neue Ausgabe bloss, wie die alte, und diese meine Blossstellung geschieht von mir nicht aus Ueberschätzung, wie Leipziger und Hallenser

Gegner glauben konnten, sondern ganz allein aus hohem Respekt vor unserer Literatur, die nur bereichert, nicht blos vermehrt sein will.

Während des Druckes dieser neuen Ausgabe überraschte den Verfasser, der eben mit der Abfassung der vorstehend mitgetheilten, wohl unvollendet gebliebenen Vorrede beschäftigt war, eine schmerzliche Krankheit, die ihn am 13. März d. J. im 37. Jahre seines thätigen Lebens dahin raffte. — (Man vergleiche: „Johann Schön. Eine biographische Mittheilung von K. G. Nowack" welche Schrift in unserm Verlage erschienen ist.) Dreizehn Bogen der neuen Auflage waren bereits gedruckt, und zu den andern fand sich in Schön's Nachlasse das fast gänzlich geordnete Manuscript vor, das wir gewissenhaft abdrucken liessen. Die staatswissenschaftliche Thätigkeit des Verewigten hat allenthalben so grosse Anerkennung gefunden, dass wir deshalb auch diese neue Auflage der gelehrten Welt zuversichtlich übereichen zu dürfen glauben.

Breslau, im November 1839.

Die Verlagshandlung.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung. Seite

Die Staatswissenschaft und die Staatswissenschaften . 1
Gewöhnliche Begründungsweisen 3
Geschichts-philosophische Begründungsweise . . . 12

Die Staatsphilosophie 18
Die Elemente des Staates 18
Natürliches Element des Staates 19
Freies Element des Staates 20
Gründe des Staates 21
Naturzweck des Staates 22
Vernunftzweck des Staates 23
Ursprung des Staates 24
Geschichtliche Entstehung 24
Fingirte Entstehung. Urvertrag 26
Gestaltung des Staates 29
Vielfältigkeit des Staates 29
Dauer des Staates 32
Ewiges Wesen des Staates 34
Bezug des Staates zum Absoluten 34
Höchste Idee des Staates 35

Das Staatsrecht 37
Das Privatrecht 37
Die Rechtssphären 39
Das Personenrecht 39
Das Sachenrecht 40
Das Gesellschaftsrecht 41
Das Vertheidigungsrecht 42
Die Verschiedenheit der Rechte 42
Die Minderung der Rechte 43

Seite

Die Bevorrechtigung 44
Das öffentliche Recht 45
Wesen und Verwirklichung der Staatsgewalt:
Souverainetät 46
Inhalt des Staatszweckes 46
Resultirende Befugnisse 48
Entsprechende formale Gewalten 50
Attribute der Staatsgewalt 51
Personification der Staatsgewalt 53
Die individuelle und die Volks-Souverainetät . . . 55
Rechtsbestimmungen über Besitz und Ausübung
der Staatsgewalt 57
Herrschafts-Bestimmungen Legitimität und Usurpation . 57
Regierungsbestimmungen. Grenze des Gehorsams . . 60
Die Abänderungen der Herrschafts- und Regierungs-Bestimmungen: Verfassungsänderungen 64
Das Völkerrecht 67
Der äussere Verkehr der Staaten 69
Die Selbstständigkeit 69
Die Verträge 70
Die Gesandtschaften 71
Die Streitigkeiten unter Staaten 72
Der Krieg 73
Die Neutralität 75
Der Frieden 75
Die Staatengerichtsbarkeit 77
Das Staaten-System 77
Das Staatengericht 78

Die Staatskunst 81
Die Verfassungskunst 82
Oberste Grundsätze 83
Die Volksformen 85
Die Stände 85
Die Gemeinden 88
Die Herrschaftsformen 90
Ein- und Viel-Herrschaft 91
Erb- und Wahl-Herrschaft 93

	Seite
Die Regierungsformen	96
Die absolute Regierung	97
Die getheilte Regierung	101
Die beschränkte Regierung	107
Systeme der Volksvertretung	114
Ständisches System	114
Das System der reinen Stellvertretung	119
Das gemischte oder Zweikammer-System	123
Die Behördenformen	130
Das Central - und Provinzial-System	131
Büreau - und Collegiensystem	134
Die Staatsformen	138
Die absolute Monarchie	138
Die Republik	142
Die constitutionelle Monarchie	146
Würdigung der Staatsformen	152
Werthverhältniss der Staatsformen	152
Die Veränderungen der Staatsformen	155
Die Erhaltung der Staatsformen	159
Die Regierungskunst	163
Oberste Grundsätze	164
Das materielle Regierungswesen	167
Das Justizwesen	167
Das bürgerliche Recht	168
Personenrecht	171
Sachenrecht	173
Bürgerliche Genugthuung	177
Das peinliche Recht	179
Verbrechen	181
Strafen	184
Zurechnung	188
Die Gerichtsordnung	191
Gerichtsverfassung	191
Mündliches, öffentliches und geheimes schriftliches Verfahren	194
Das Polizeiwesen	198
Die Sicherheitspolizei	199
Unterordnung der Privaten	200

Seite

Sicherung der öffentlichen Meinung 203
Abwehr von Rechtsbeschädigungen 207
Die Wohlfahrtspolizei 210
Die Gütererzeugung 212
Die Gütervertheilung 219
Die Güterverzehrung 224
Die Kulturpolizei 228
Das Schulwesen 229
Das Kirchenwesen 242
Das Finanzwesen 250
Die Staatseinkünfte 252
Die Steuersysteme 255
Die Staatsschulden 258
Die innere Verwaltung 262
Systeme derselben 262
Die äusseren Angelegenheiten 265
Systeme der äusseren Politik 265
Das Kriegswesen 271
Die Diplomatie 277

Einleitung.

Die Staatswissenschaft und die Staatswissenschaften.

Die Staatswissenschaft ist das systematische Wissen vom Staate im Allgemeinen. *) Nothwendigerweise ist die Gliederung derselben eine dreifache, denn sie muss offenbar zuerst von dem Zweck, Wesen und Werden des Staates handeln, hierauf dasjenige, welches sich zur Erreichung des Staatszweckes als ein schlechthin Nothwendiges darstellt, in das gehörige Licht setzen, und zuletzt dasjenige hervorkehren, welches als Vortheilhaftes zur Erreichung des Staatszweckes sich ankündiget. So zerfällt die Staatswissenschaft in drei verschiedene Theile:

Staatsphilosophie,
Staatsrecht, *Staatskunst*. **)

In der grossen Bewegung der Zeit, die fast jeden Staat von dem Anker riss und in die brandenden Wogen schleuderte, blieb auch die Staatswissenschaft nicht unversehrt. Sie ging nicht zu Grunde, aber in Trümmer. Als wäre das Ganze abgekommen, erschienen nur noch Staatswissenschaften. Der Publicist setzte sich hin und bearbeitete für sich, ohne sich umzusehen, das Staatsrecht. Der Historiker kehrte ihm den Rücken und bildete die Staatskunst aus. Beiden den Rücken zugekehrt sass der Staatswirth, und entwickelte

*) Vom Staate im Besondern handelt die Staatskunde, Statistik,
**) Politik im engern Sinne. Politik im weitern Sinne ist die Staatswissenschaft.

aus einem Theile der Staatskunst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die politische Oeconomie u. s. w. Es bedarf keiner Erwähnung, dass durch diese Isolirung der Theile viele einseitige oder steife Ansichten in die Bücher und in die Menschen eingeschmuggelt wurden. Die Rechtslehre behandelte den Staat, als ob er ein blosses Rechtsinstitut wäre, und gab auf diese Weise den Gesetzen und Aemtern eine Gestalt, in der sie sich in der Wirklichkeit nicht immer vortheilhaft bewegen können. Dem Rechte, wie es einseitig aufgefasst und verknöchert wurde, fielen Wohlfahrt und Cultur zum Opfer, als seien sie nicht ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Gewalt. Die Politik war entweder ein Gewebe gewisser Klugheitsregeln, wie sie bei der Lesung der Geschichte sich darbieten, oder die Darstellung eines trocknen unbeweglichen Ideals, dessen Anblick alles Lebendige, Concrete in harten Stein verwandeln musste. Die Staatswirthschaft endlich setzte das ganze Staatswesen zur Wirthschaft herab. Wie ein Acker immer auf dieselbe Weise gepflügt und bestellt werden kann, so sollte der Staat überall dieselbe öconomische Behandlung erleiden. Ob eine Institution für die Freiheit, für die Cultur, für die Staatsverfassung von Bedeutung sei oder nicht? wurde nicht viel gefragt. Hinderte sie zufällig die Erzeugung einiger Säcke Getraide oder einiger Ellen Tuch, so musste sie, wie man sagte, der Wohlfahrt des Volkes weichen. Die natürliche Folge war, dass Jeder, der nur in irgend einen Zweig der Staatswissenschaft hineingesehen hatte, den Schlüssel zum ganzen Staate gefunden zu haben wähnte, und Verbesserungen bald in engerem, bald in weiterem Kreise begehrte, die den Staat nur auseinander gesetzt haben würden. Diesem Uebel zu begegnen, wurde der Staatswissenschaft wieder das Auge zugewendet; doch erschwerte das, durch die Gestaltung der vielen speciellen Staatsdisciplinen vermehrte Detail auch die Erreichung wissenschaftlicher Einheit aller Theile. Die drei Theile der Staatswissenschaft bestehen aus ungleichartigen Elementen, indem sie das Bedingte und Unbedingte vereinen. Daraus erhellet schon die grosse Schwierigkeit, die Staatswissenschaft zur Einheit zu erheben, und die Noth-

wendigkeit, gleichwohl ohne Unterlass nach diesem Ziele hinzustreben.

Ein flüchtiger Blick auf die gewöhnlichen Begründungsweisen der Staatswissenschaft wird einerseits lehren, dass der Mangel des wissenschaftlichen Charakters immer auf den Mängeln der Grundlegung beruhte, und andererseits verdeutlichen, was der Versuch einer geschichts-philosophischen Begründungsweise versprechen darf.

Gewöhnliche Begründungsweisen.

Der menschliche Geist geht in Bezug auf den Staat entweder von der Empirie *(a posteriori)* aus, oder von der Idee *(a priori)*, oder verbindend und vermittelnd von beiden zugleich. Daher drei Hauptbegründungsweisen der Staatswissenschaft!

Ehe der Mensch die Erscheinungen des politischen Lebens in ihrer vollen Bedeutung erfassen und in ihrem innersten Zusammenhang erkennen mag, ist es nothwendig, dass er dieselben erst zusammenstellt und durch ihre Vergleichung gewisse Regeln sucht. Obgleich also Plato vor Aristoteles lebte, so darf doch die empirische Begründungsweise als die erste besprochen werden. Man darf es als eine Merkwürdigkeit betrachten, dass unbestreitbar der Aelteste der empiristischen Politiker der Grösste und Tiefsinnigste derselben geblieben ist. Aristoteles sucht noch den innren Zusammenhang der politischen Erscheinungen vorzulegen. Er erforschet zu diesem Behufe ganz im Allgemeinen, wie und wozu die Staaten entstehen. Den letzten Grund weiset er in einem Naturtriebe nach, der die Menschen durch die Familie hindurch zu der grossen Gesellschaft leitet, die wir Staat nennen. Erhaltung und Glückseligkeit bilden die Absicht dieses Triebes, seine vollständige Befriedigung muss der Endzweck des Staates sein.*) Darnach, als nach dem höchsten Maasstabe, misst der Philosoph die Erscheinungen. Was gegen die Erhaltung und Glückseligkeit streitet, wird

*) Politik, I. 1.

für ungerecht erklärt und verworfen; was aber damit übereinstimmt, wird gebilliget. Die Staatskunst hat kein anderes Geschäft, als die Maassregeln und Einrichtungen gehörig anzuwenden, die nach der Erfahrung ein gegebenes Volk selbstständig und glücklich machen. So liefert Aristoteles in dem scheinbaren Aggregate einzelner Abhandlungen ein zusammenhängendes Ganze. An Härte und Schroffheit wird er freilich auch von Wenigen übertroffen. Eroberungskriege nennt er z. B. eine natürliche Erwerbsart, eine Gattung von Jagd. — Cicero, Machiavelli und Bodinus treten ganz in seine Fusstapfen.*) Die Spätern, die selbstständig sich erweisen, verlieren mehr oder weniger den Faden der Natur aus den Augen, welcher den griechischen Philosophen aus dem Labyrinthe der Thatsachen geleitete. Sie betrachten nicht mehr die Menschengattung, wenn sie vom Staatsvereine sprechen; der einzelne Mensch zieht ihre Aufmerksamkeit auf sich; er ist ihnen ein völlig selbstständiges Wesen, während er bei dem Griechen ausser dem Zusammenhange mit dem Ganzen gar keine Bedeutung hat. Daher sind diesen Schriftstellern die Staaten nur Verbindungen der einzelnen Menschen, deren Zweck die in der Verfassung ausgesprochene Thatsache bestimmt. Als das Gerechte erscheinet aus diesem Grunde alles dasjenige, welches dem in der Verfassung bekundeten Gemeinwillen entspricht, und die Staatskunst hat blos die Aufgabe, das Fremdartige in allen Maassregeln zu erkennen und zu beseitigen. So erscheint der wahrhaft grosse Montesquieu in seinem so überaus geistreichen Werke von den Gesetzen**)

*) Cicero, fragm. de republica. (Betrachtungen darüber schrieb Zachariae, 1823.) Machiavelli schrieb im 2ten Decennio des 16. Jahrh. Untersuchungen über römische Staatsgeschichte und das Buch vom Fürsten. Das letztere hatte ursprünglich die Ueberschrift: von den Fürstenthümern; diese Titeländeruug gab Anlass, das Werk für eine Satyre auf die Monarchie zu halten, während es eine aristotelisch-empiristische Anweisung ist, wie ein Fürst zum Besten des zerstückten und bothmässigen Italiens sich eine grosse Macht erwerben und erhalten könne. (Vgl. Artaud, Machiavel, 1833. Gervinus, hist. Schrift.) Bodinus schrieb de republica 1576.

**) De l'esprit des lois, 1748.

nicht viel anders wie ein Medicarst, der seine Bude aufschlägt auf öffentlichem Markte, und die Patienten nach Lavaters Physiognomik klassificirend, aus hundert Tiegelchen probate Heilmittel für alle möglichen Zustände und Gebrechen herbeiholet. Die Eintheilung der Staaten in Republiken, Monarchien und Despotien ist gewiss sehr fehlerhaft, aber noch weit mehr ist es die Darstellung ihrer bewegenden Principien. Sehr gut widerlegte Destutt de Tracy *) die Capitel, worin er die Gesetze gleichsam verschreibt, die in Republiken die Tugend, in Monarchien die Ehre, in Despotien die Furcht bewahren sollen. — Mit viel weniger Geist, aber mit mehr historischem Takte sondert K. L. von Haller **) die Staaten nach ihrem geschichtlichen Charakter, und entwirft umsichtige Regeln ihrer Erhaltung. Er fühlet aber auch die Nothwendigkeit wieder, dasjenige, welches im Laufe der Zeiten sich entwickelte, auf einen höheren Grund zu stützen. So flüchtet er zu dem Willen Gottes, dem gemäss der Gewaltige auf Erden herrschen soll, und folgert aus dem göttlichen Gebot der Liebe die Grundsätze der Klugheit. — Allein durch diesen Schritt geht die politische Empirie schon aus ihrem eigenthümlichen Kreise heraus, und erkläret auf eine unzweideutige Weise ihre Unzulänglichkeit. Sie hat unstreitig ihre grossen Vorzüge und lieferte recht eigentlich den sachhaltigen Stoff, der wissenschaftlich bearbeitet sein will. Weil jedoch die Erscheinungswelt auf dem dunkeln Grunde einer höheren steht, so kann die Empirie nicht zu den Gesetzen dringen, nach welchen sich der Staat auf Erden beweget. Sie giebt blos gründliche Aufschlüsse über das Aeusserliche und bleibet die Antwort schuldig, wenn die Frage das Wesenhafte betrifft. Nothwendiger Weise fehlet es ihren Resultaten an Allgemeinheit und Unbedingtheit.

Was die Empirie dunkel lässt, darnach forsche der menschliche Geist am eifrigsten, sobald er zum Bewusstsein

*) Commentaire sur l'esprit des lois, 1811. Uebersetzt und glossirt von Morstadt. 1820.

**) Restauration der Staatswissenschaft, 1816—1834.

seiner selbst gekommen ist. Daher entfaltet sich neben dem Empirismus immer der politische Idealismus, der die Erscheinungen als vergängliche Hüllen eines Ewigen und Sittlichnothwendigen erfasset. Leicht stellet er sich dar, der Versuch, die Bildung der Staaten zu betrachten als die irdische Gestaltung eines Göttlichen, welches durch die Menschen zum zeitlichen Dasein gelangen muss. Diesen Weg ging zuerst Platon. Das Göttliche auf Erden ist ihm ein Ausfluss des Ewigen, welches gewissermassen sporadisch in den menschlichen Individuen erscheinet. Diese göttlichen Atome fliessen wieder zu einem Ganzen zusammen. Dieses geschieht in dem Staate, denn der Staat ist nur der erweiterte Mensch. Die vollkommenste Seele ist Bild des vollkommensten Staates. Wie die Vernunft durch die Energie des Willens herrschen muss über die Leidenschaften, so müssen die Weisen mit Hülfe rüstiger, besonders mit höhern Gaben ausgestatteter, und ganz und gar für das Gemeinbeste zu erziehender und anzuwendender Naturen (Wächter) das gemeine, den Unterhalt Aller nach fester Arbeitstheilung beschaffende Volk regieren. Der Gesetzgeber muss die Ideen, die Urbilder göttlichen Wesens, welche Gegenstand einer reinen geistigen Anschauung sind, den Augen der minder gesteigerten Bürger nahe bringen und in das Gemüth verpflanzen. — Dieser Platonische Staat ist nicht als ein absolutnothwendiger in seinen einzelnen Theilen construirt, sondern manches lässt sich aus Vorliebe für Sparta, manches aus Abneigung gegen die Athenäensische Volksherrschaft erklären. Daher in Platons „Gesetzen" schon Vieles anders. Diese etwas willkührliche Aufstellung des Staatsideales erklärt es, warum nach der Wiederherstellung der Wissenschaften Platò lange Zeit nur Träumereien von moralischen Musterstaaten erzeugte, so die Insel Utopia, die (1516) Thomas Morus auf das anmuthigste schildert, so die Civitas Solis, die ein Jahrhundert später (1620) der Neapolitanische, abentheuerliche Mönch Campanella im östlichen Asien existiren lässt, so später die antikeingerichtete Oceana des Harrington († 1677). Gütergemeinschaft, öffentliche Erziehung, Theilnahme des Volks an der Regierung u. s. w. sind das Ge-

meinsame. — Schelling war es, der den politischen Idealismus wieder hob, indem er ihn auf eine neue Weise entwickelte. Er beseitigte das bei Plato vorwaltende System der Emanation, nach welchem das Höhere nur einige Zeit auf Erden glänzet und dann sich in Staub verwandelt, und befestigte das System der Evolution, nach welchem das Göttliche selbst in der Welt sich offenbaret. So erscheinet denn der Staat als ein geistiges Weltprodukt, worin das Absolute sich spiegelt. Wie der Mensch als die „Krone der Entwicklung der realen Potenzen" hervortritt, so bildet der Staat die „Krone der Entwicklung der idealen Potenzen." — Die Ahnung eines „freien Organismus freier Wesen" durchzuckte die besonnensten Gemüther *), aber das Erschlichene der Construction liess sich weder verkennen noch beseitigen. Selbst aus J. J. Wagner's **) mathematischen Formeln verbreitete sich kein Licht über das dunkle Gebiet. Hegel'n war es vorbehalten, in seinen Grundlinien des Naturrechts und der Staatswissenschaft (1821) den politischen Idealismus ins Klare zu setzen. Es ist hier der Logos, der in die subjectiven Geister eintritt und durch ihr freies Streben sich objectiviret. Der Staat ist nun der objectiv gewordene Geist, die sittliche Welt auf Erden, die verwirklichte Vernunft, und die Staatsformen bezeichnen nur den Grad der welthistorischen Bildung eines Volkes. Die höchste Stufe des Staates, wo die Idee die unendliche Form gewann, ist demnach die constitutionelle Monarchie, die aus der christlich-germanischen Gestalt des allgemeinen Geistes hervorgeblühet ist. — Wie sehr wir auch den politischen Idealismus anerkennen, welch' ein glänzender Wegweiser er in der Speculation auch ist, so lässt sich auf ihn die Staatswissenschaft in unserem Sinne doch nicht bauen, weil sie es nicht blos mit der Idee, sondern auch mit der Erscheinung zu thun hat, und sich nicht darauf beschränken kann, den Staat als ein in

*) Gönner's Vorrede zu Nibler's Staat aus dem Universum entwickelt. Landeshut, 1805.

**) Staatswissenschaft und Politik, 1805. In neuerer Zeit hat Schelling selbst das Dunkle zu lichten versucht. Vgl. Stahl, Philosophie des Rechts, 1830.

sich Vernünftiges darzustellen. „Das Vernünftige, (sagt „Hegel *), indem es in seiner Wirklichkeit zugleich in die „äussere Existenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichthum „von Formen und Gestaltungen hervor, und umziehet seinen „Kern mit der bunten Rinde. Dieses unendliche Material „und seine Regulirung ist nicht Gegenstand der Philosophie.“ Aber die Regulirung dieser Mannigfaltigkeit bildet eine vorzügliche Aufgabe der Staatswissenschaft, und nöthiget den Forscher ein solches Princip aufzustellen, welches auch über das Feld der Zufälligkeiten eine sichere Richtschnur ziehet. Ausserdem ist der politische Idealismus nicht selten gefährlich, indem er nur zu leicht zu einem gewissen starren Absolutismus führt, der dem menschlichen Dasein widerstrebt.

Die verbindende, Speculation und Empirie vermittelnde Begründungsweise der Staatswissenschaft ist so mannigfaltig, als man Vermittelungsprincipien zwischen Speculation und Erfahrung anwendet.

Die allgemeinste Begründungsweise ist offenbar diejenige, welche das Naturrecht zur Grundlage nimmt. Es wird hier ebenfalls von einem Höhern ausgegangen, nämlich von dem lauten Soll im Menschenbusen, indessen wird dasselbe nur so weit berücksichtiget, als daraus eine Sphäre gleicher, freier Willkühr für jeden Menschen herzuleiten ist. Diese Rechtssphäre zu behaupten muss der Mensch mit andern einen Vertrag abschliessen, vermöge welches er unter der Bedingung der Rechtssicherheit einem gemeinschaftlichen Haupte gehorchet. Der Staat ist ein Institut für das Naturrecht; ist irgend einer dieses nicht, so hat er keine Rechtsgültigkeit, und können die Mitglieder ihn aufheben oder verändern. Die Staatskunst besteht darin, das Naturrecht mit den mindesten Aufopferungen zu realisiren. — Diese von Hugo Grotius **) datirende Begründungsweise wurde durch die ersten Anhänger ***) an den Empirismus angeknüpft. Man ging nämlich von einem Naturstande der Menschen

*) Naturrecht. Vorrede S. XX.
**) Hugo Grotius, de jure pacis et belli, 1625.
***) Hobbes, de cive 1646. Locke, two traitises of government, 1690.

aus, wo sie alle frei und gleich lebten, und untersuchte, warum der künstliche Zustand (der bürgerliche) eingegangen wurde, und was geschehen sollte, damit man nicht den ersteren zurückwünsche. Die Spätern verliessen diese historischen Hypothesen und näherten sich dem Idealismus. Das Recht wurde in seiner sittlichen Bedeutung ergriffen und als der Stein der Staatsweisheit gehandhabt.*) Diese Begründungsweise gewann durch eine strenge Form, allein sie hat ein Dreifaches gegen sich. Erstens fällt in die Augen, dass sie von einer Unwahrheit ausgehet. Sie macht den einzelnen Menschen zum Mittelpunkte des Universums, sie reisst ihn los von den tausend Banden, die ihn an das knüpfen, was ausser ihm existirt, ja, sie schneidet ihn selbst von der Gottheit ab. Zweitens ist der Grundsatz des ganzen Systems, nämlich das Postulat äusserer Willkühr, zweideutiger Natur. Der Unterschied zwischen innerer und äusserer Freiheit war leicht zu machen, aber noch fehlet der Nachweis, wie beide aus der Vernunft folgen. Kant erkläret die äussere Freiheit für ein Mittel der innern, und lässt sie darum von der Vernunft postuliren, allein mit gutem Grunde leugnet ein neuer Schriftsteller die Nothwendigkeit davon und meinet, dass man im Stande ist, ein sittliches Wesen zu sein, wenn man sich auch nicht aufhängen darf. Kant selbst verwandelt das Nichtverbotensein zu einem allgemeinen Befugtsein, und begeht gegen seine eigne Ueberzeugung den Widerspruch eines erlaubenden Gesetzes.**) Drittens endlich ist gewiss, dass bei der blossen Freiheit und Gleichheit alles Wirkliche zerbröckelt. Unter den chemischen Versuchen der Abstraction verflüchtiget sich das Wesen des Staates; statt des Diamantes, dessen eigentliches Merkmal in der wunderbaren Kristallisation der Urstoffe besteht, bleibt ein wenig Kohlenstoff zurück.

Aus letzterem Grunde nahmen frühzeitig Viele zu dem negativen Staatszwecke des Naturrechts den positiven: Wohl-

*) Rousseau, Contrat social, 1761. Noch entschiedner Kant (Rechtslehre 1797) und die deutsche Philosophie überhaupt.

**) Rechtslehre, S. XXII. Ueber das Naturrecht in heutiger Zeit vergl. Fischer, Stand des Naturrechts, 1837.

fahrt hinzu, sobald im 18ten Jahrhundert die erste Kenntniss der Nationalökonomie sich Bahn gebrochen. Nach den Ansichten der Physiokraten, die mit Quesnay (1758) die Natur als alleinige Güterquelle betrachteten, träumte in Frankreich man eine Staatsordnung, die man *ordre naturel* nannte. Indem A. Smith (1776) alle und jede Industrie als Güterquelle aufstellte, ward freilich eine andere Ordnung der Dinge für natürlicher anerkannt, aber der Gedanke der Wohlfahrt als positiven Staatszweckes blieb stehen und führte zu dem Princip der Nützlichkeit, worin die meisten englischen Politiker sich gefallen. *) Diese Abzweigung der naturrechtlichen Staatsansicht genügte aber doch immer nur den Practikern, die mit dem Dichter singen mochten:

Einstweilen bis den Bau der Welt
Philosophie zusammenhält,
Erhält sich das Getriebe
Durch Hunger und durch Liebe!

Bei dem Bankeroute, den nach der französischen Revolution die naturrechtliche Begründungsweise hin und wieder erklärte, war es kein Wunder, dass sich selbst in den Bessern eine feindselige Stimmung gegen alle Vernunftforschung an den Tag legte, und einen politischen Mysticismus herbeiführte. Wie auf den schwankenden Wogen des Meeres die Blicke sich zu dem unwandelbaren Nordstern erheben, der auch in dem gewaltsamen Irrsale getreu die Richtung andeutet: so wenden sich die Gemüther nach grossen Erschütterungen zur Religion. Dass in der heiligen Schrift Grundlinien einer Staatsordnung seien, hat schon Augustinus in seiner Civitas Dei gezeigt. Nach ihm wurde Jahrhunderte lang die heilige Schrift durchgehends als Hauptquelle politischer Wahrheit gebraucht. Man darf nur an Thomas Aquino und seine Nachfolger Colonna (Aegidius Romanus) Engelbert von Admont, Franz Patrizi erinnern. **) Selbst

*) Craigh, Grundsätze der Politik. A. d. E. von Hegemiach, 1815. Den höchsten Grad der Nützlichkeitsmaxime bezeichnen Benthams Werke.

**) Vgl. meine Abhandlung: de litteratura politica medii aevi. Breslau 1838.

nach der Reformation blieb ihr dieses Ansehen; zum Beispiele dient Hugo Grotius. Der Bischof Bossuet arbeitete für den französischen Thronfolger noch eine Politik nach der heiligen Schrift aus. Erst im 18ten Jahrhundert hörte man auf, von der Bibel auszugehen. Nach der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes in Frankreich erwachte eine Reaction zu Gunsten des positiven Glaubens und nun legten Mehrere „das Buch der Bücher" wieder zu Grunde. Zunächst der Sardinische Minister Graf Maistre und der französische Vicomte de Bonald, denen in Deutschland v. Haller, A. Müller und Fr. Schlegel sich anreihten.*) Auch bei den Protestanten suchte man biblische Ideen der Politik zur Basis zu geben. Selbst der stolze Fichte flüchtete, nach dem Schiffbruche seiner Wissenschaftslehre, mit den theuern Trümmern seiner Philosophie in den Hafen der Offenbarung. Seine „Staatslehre" bemühet sich offenbar, das Verhältniss des Urstaates zum Vernunftrechte nach christlichen Ideen zu bestimmen. — Die christliche Lehre wirft in der That auf die Psychologie und Cosmologie ein neues Licht und liefert gewissermassen eine Weltgeschichte der Seelen. Daher durfte man wohl versucht werden, die Staatswissenschaft biblisch zu begründen. Man darf indessen doch Raumer's Worte unterschreiben**): „dass es ohne Gott nicht geht und die „neuere Staatsweisheit oft bald auf Sand, bald auf Mist ge „baut hatte, leidet keinen Zweifel. Ebenso stimmen wir „überein: die Theologie müsse wesentlich berücksichtiget „und der geistliche Stand keineswegs von aller Einwirkung „auf die öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen werden, „aber unsere Theologie ist die aller Bekenntnisse. — Ferner „vernichtet uns die Offenbarung nirgends die Vernunft und,

---

*) Maistre: sur le principe regenerateur des constitutions politiques 1810. Bonald, theorie politique de pouvoir politique et religieux, 1796. Legislation primitive 1845. v. Haller, politische Religion oder biblische Lehre von den Staaten 1811. A. Müller, Elemente der Staatskunst 1809; Nothwendigkeit einer theol. Grundlage der Staatswissenschaft 1819. Fr. Schlegel, Concordia 1821.

**) Fr. v. Raumer's geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Staat, Recht und Politik. 1. Aufl. S. 202—208. 2. Aufl. S. 188.

„wenn wir auch die leere Behandlungsweise des Naturrechts „willig Preis geben, bleibt doch die Aufgabe: Natur, Vernunft und Offenbarung in ein richtiges Wechselverhältniss „zu setzen. — Verwerfen wir alle politischen und kirchlichen „Formen bis auf eine, so fallen wir zurück in das leere „Ideal und die trockenen Abstractionen der Halbtheologen „und Halbphilosophen, die, sobald sie verwirklicht werden „sollen, nothwendig Revolutionen nach sich ziehen, oder vielmehr in sich schliessen."

Geschichts-philosophische Begründungsweise.

In allen Zeiten sah man die Tafel der Geschichte als das Buch der Weisheit und der Könige an, doch verglich Görres die Vergangenheit mit Recht dem Weibe von Cumä, welches zweimal vergeblich dem Könige Tarquin ihre Sprüche zum Kaufe bot und erst bei der dritten Erscheinung Gehör fand. Auch die Gelehrten trat die Sibylle oft vergeblich an, man zog immer ihre Blätter zur politischen Wahrsagerkunst zu Rathe, aber man suchte selten darin den Schlüssel zu dem bedeutsamen Räthsel des politischen Lebens. Der Grund ist freilich der, dass die aufgezeichnete Geschichte (Historie) eben nur ein Bruchstück der irdischen und menschlichen Entwickelung, der Geschichte an sich, enthält, und man jene fast nie mit einem Sinne betrachtete, der in dem Theile das Ganze ahnen kann. Wendeten die Philosophen vormals wirklich ihre Augen auf sie, so wähnten sie die Wahrheit schon fertig im Gehirne zu tragen, und legten sich mehr darauf, die Regel in die Begebenheiten hinein, als sie aus denselben herauszuwickeln. Wer aber die Welt construiren will, für den verstummt natürlich die Geschichte. Die Philosophie musste daher erst das eine Wunder Mohameds wiederholen. „Der Prophet gebot einem Berge, zu ihm zu kommen. Weil aber der Berg nicht zu Mohamed kam, so ging der Prophet zu dem Berge." Obgleich Vico bereits vor 100 Jahen eine Philosophie der Geschichte begründete, ging dieselbe doch erst seit wenigen Decennien den Geistern

auf. *). Daher entstand so spät erst die gegenwärtig in allen Schulen aufdämmernde Erkenntniss: dass in der Geschichte Idee und Erscheinung sich durchdringen und die Historie daher zur Vermittelung des Apriorischen und Aposteriorischen in der Staatswissenschaft vorzugweise diene. **) Was noch vermisst wird, ist die vollständige Entfaltung und Anwendung dieser Erkenntniss; hiezu Nachstehendes.

Die genügende Begründung der Staatswissenschaft durch philosophische Betrachtung der Weltgeschichte steht ausser Zweifel, sobald bewiesen wird, dass 1) dass dem Geschehen ein ewiger Plan, eine ewige Ordnung zu Grunde liege, worin der Staat ganz besonders eingeschlossen ist, 2) dass der menschliche Geist jenen Plan, jene Ordnung aus den Urkunden und Ueberlieferungen der Geschichte, aus der Welthistorie, zu erkennen vermöge und 3) diese Erkenntniss kein empiristisches, sondern ein wahrhaft rationelles Wissen begründe. Diese drei Punkte zu beweisen, ist nun nichts weniger als unmöglich.

Anlangend das Erste, so muss dem oberflächlichsten Blicke einleuchten, dass, wenn überhaupt in der Welt Zweck, Ordnung, Vernunft herrsche, auch in dem Geschehen Zweck, Ordnung und Vernunft zu finden sein müsse. Wer den Gott in der Natur und im Menschen nicht leugnet, darf ihn auch in dem ewigen Zusammenwirken von Natur und

*) Vico, principy d'una nuova scienza, 1725, übersetzt von Weber 1822. Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte, 1784. Hegel's Philosophie der Geschichte, herausgegeben von Gans, 1837. (Sämmtl. Werke, Th. IX).

**) Man darf hier eben so gut die sogenannten Doctrinärs citiren, welche die liberalen Principien auf ein durch die Geschichte zu gebendes Maass zurückführen, wie B. Constant (Oeuvres compl. 1818—1820, übers. v. Buss 1838), Ancillon (Staatswissenschaft 1820; Geist der Verfassungen 1825), zum Theil der eclectische Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, 1820—1832); als die sogenannten Geschichtlichen aller Nüancen wie Vollgraff (Systeme der ökumenischen Politik 1826), Stahl (Philosophie des Rechts, 1830) und Dahlmann (Politik, 1835). Selbst die neuesten theosophischen Politiker darf man citiren, den tiefsinnigen Ballanche (Palingenesies) und den wunderlichen, alles in sich verarbeitenden S. Simon (Doctrine de S. Simon 1830). Vgl. Raumer a. a. O. und Schmitthenner, Charakter unserer Zeit in Bezug auf Staatswissenschaft, 1832.

Mensch, in der Geschichte nicht verleugnen und nur demjenigen darf alles irdische Geschehen rein zufällig, planlos, willkührlich dünken, der mit Epicur den Zufall als das höchste Princip der Welt statuirt. Muss aber der menschliche Geist Plan, Ordnung, Vernunft in der Weltgeschichte annehmen, so muss er auch in der allgemeinen Staatsgeschichte Plan, Ordnung, Vernunft zulassen, denn der Staat ist der geistige Mittelpunkt alles irdischen Geschehens, der concrete Ausdruck für alles irdische Bei- und Neben-einander und die Weltgeschichte geht nur aus dem Processe der Staaten hervor. — Freilich wird man manche Einwürfe aus der menschlichen Freiheit und aus der Falschheit der Prädestinationslehre hernehmen. Doch finden sie ihre bündigste Widerlegung in folgenden Kantischen Worten *): „Was man sich auch für einen Begriff von der menschlichen Freiheit bilden mag, so sind doch die Erscheinungen derselben, die menschlichen Handlungen ebensowohl als jede andere Naturbegebenheit nach allgemeinen Naturgesetzen bestimmt. Die Geschichte, welche sich mit der Erzählung dieser Erscheinungen beschäftiget, wie tief auch die Ursachen verborgen sein mögen, lässt dennoch hoffen, dass, wenn sie das Spiel des menschlichen Willens im Grossen betrachtet, sie einen regelmässigen Gang derselben entdecken könne.“ Wir haben seit Kant noch besser eingesehen, dass der Weltlauf nicht anders gehen könne, als er geht. Die Willkühr des Menschen zieht nothwendig ein Gewirre von Thatsachen nach sich, welche beim ersten Anblick die Ahnung einer höheren Ordnung zurückdrängen und verdunkeln. Allein die Zeit löset die Widersprüche; was die Gegenwart für einen schreienden Misston hielt, füget sich in der Zukunft leise in die Harmonie des Ganzen. Eine stille Gewalt ergreifet die Aeusserungen der Willkühr, und giebt ihnen einen Gang, der zur Einheit führet, so dass die Geschichte wie eine fortlaufende Erlösung von dem Bösen erscheinet.

Anlangend das Zweite, so begreift sich unschwer, dass

*) Kleine Schriften. Th. 2. Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht.

der ewige Plan, die ewige Ordnung des irdischen Geschehens und Werdens nach mehrern tausend Jahren der Beobachtung und Forschung nicht mehr ganz ungeahnt und unerkannt bestehe. Da die objective Vernunft der subjectiven aufgehen kann und muss: so muss auch der Abriss der Weltbegebenheiten in dem menschlichen Geiste schon die sichersten Ahnungen und Andeutungen hervorrufen. Mit Recht bemerkt Kant: wer mit unbefangenem Geiste den ersten besten Abriss der allgemeinen Geschichte durchblättre, müsse in dem Gange der Ereignisse, in der Reihenfolge der welthistorischen Völker, in der stufenartigen Entwicklung der politischen Zustände schon jene Ordnung, jene Vernunft erkennen, die den Geist bei der Betrachtung der leblosen Natur zur Bewunderung hinreisset. Zu deutlich legt sich die hohe Aehnlichkeit des individuellen und des allgemeinen Lebens dar.*) Wie der einzelne Mensch aus natürlichen und unfreien Verhältnissen fortschreitet zu bewusstsittlichen und freien, wie der Einzelne abstirbt, aber neue Individuen seine Ideen, seine Erwerbnisse, seine Zwecke übernehmen und sohin die grosse individuelle Lebens- und Vernunftentwicklung fortsetzen: so erheben sich die Völker und durch sie die Menschheit von natürlichen und unfreien Verhältnissen zu bewussten und freien, die Errungenschaft sinkender Völker geht auf neu hervorragende über und in den Weltaltern spiegeln sich die Perioden der Völkergeschichte wie die Epochen des Menschenlebens. Was die individuelle Vernunft den Einzelnen vorzeichnet, ist auch durch die ewige Vernunft der Gesammtheit aufgegeben. Blicke in dich, so lernst du die Welt verstehen, sagten daher die alten Weisen. — Wenn die Welthistorie dieser Aufgabe der vernünftigen, fortschreitenden Entwicklung Vielen zu widersprechen scheint, so erinnre man sich, dass Vielen das Leben der Einzelnen auch im Widerspruch mit aller Vernunftbestimmung zu stehen dünkt und doch ist es Niemand gelungen, sie in Abrede zu stellen. Der scheinbare Widerspruch der Welthistorie dient

*) Das Verhältniss der Individuen und der Gesellschaft beleuchtet vorzüglich Ferguson's Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, 1766.

meist bei näherer Einsicht zur Bestätigung der höheren Ordnung. Weil menschliche Freiheit und äussere Nothwendigkeit (durch den Einfluss des Bodens, des Clima u. s. w. sichtbar *) die Principien der Weltgeschichte sind, so kann nicht jedes Ereigniss, jedes Volksleben einen Spiegel der Weltordnung darstellen; es giebt deshalb in dieser Hinsicht äusserlich begünstigte (welthistorische) Völker und Individuen. Und der Gang der Entwicklung kann ferner kein gerader sein, sondern er muss eine gewundne Linie darstellen. Durch Gegensätze zwar geht die Entwicklung, aber sie geht doch vorwärts. Wird der Fortschritt öfters auch erst nach einem Jahrhundert sichtbar, so ist er doch vorhanden.

Anlangend das Dritte, so lässt sich leicht erkennen, die Vernunft bleibe bei der Rücksicht auf die politischen Resultate der Geschichte das Alles betrachtende, Alles erforschende Auge, ihre Erkenntniss werde nicht im mindesten angetastet. Was sie als ein Wahres vom Staate aussagt, das gilt auch für Wahrheit, und was ihr wirklich widerspricht, das bleibt in sich unwahr, ein blosser Schein. Allein, was nicht widerspricht und nur noch nicht in seiner vernünftigen Nothwendigkeit erfasst wurde, das darf nicht gering geschätzt werden, falls es in der Geschichte hoch gestellt erscheint, und nicht weggedacht werden, wenn es überall und in aller Zeit vorkommt. In der Naturwelt stösst uns täglich etwas auf, dessen letzten Zweck oder dessen Nothwendigkeit wir nicht einsehen, und doch fällt es uns nicht ein, das Dasein desselben zu verwerfen und für unsinnig auszugeben. In einzelnen Fällen, wo man solche Naturdinge wegtilgen wollte, sah man auch nicht geringe Nachtheile entstehen. Als Kaiser Joseph II. z. B. einen Vertilgungskrieg den Sperlingen erklärte, sah er durch Ueberhandnahme des Feldungeziefers sich zur Einstellung der Vertilgung bewogen. Und was nun täglich in der Naturwelt vorkommt, das kann doch wohl auch in der Staatenwelt zuweilen Platz greifen? — Die Philosophie wird durch Geltenlassen dessen, was

*) Ueber die geographische Grundlage der Weltgeschichte, vgl. Hegel's Philosophie der Geschichte, S. 75—100.

allgemeine geschichtliche Erscheinung ist und doch in seiner vernünftigen Nothwendigkeit noch nicht zu erkennen ist, keineswegs herabgesetzt, denn die Philosophie kann nichts mehr sein als die zeitgemässe Einsicht in die Welt und dieselbe muss mit der Natur- und Menschengeschichte steigen und fallen. Die geschichtsphilosophisch begründete Staatswissenschaft verstösst also gegen keinerlei Vernunftforschung und hat den grossen Vortheil, die sittliche Substanz der concreten Verhältnisse und Zustände zu erfassen. Sie erkennt, dass das Recht keineswegs blos etwas Abstractes, aus dem Gehirn fertig Hervorspringendes, sondern auch etwas Concretes und Geschichtliches ist. Sie nimmt neben Demjenigen, was der Mensch auf Erden als sein Recht verwirklicht, etwas Thatsächliches an, worin der Weltgeist sein Recht auf Erden hat, sie erblickt im Staate eine Erscheinung, worin sich jenes und dieses berühren, und setzet daher an die Stelle weltgeglaubter, fingirter Urgesetze des Staates wirklichbestehende.

Welche Gestalt die Staatswissenschaft in geschichtsphilosophischer Begründung annehme, mögen nachstehende Blätter in schwachen Umrissen andeuten. Den Verfasser würde es sehr freuen, wenn sein System nicht ganz den Gestaltungen des Kaleidoscopes gleich geachtet würde, die eine unbedeutende Bewegung der Hand erzeuget und zerstöret.

Die Staatsphilosophie.

Was ist den Staat? — Diese Frage ist die erste, die dem Nachdencken sich darbietet. Um sie zu beantworten, muss die sinnliche Erscheinung in ihre Elemente zerlegt, den Gründen derselben nachgeforscht, und der Zusammenhang mit dem Weltganzen aufgezeigt werden. Dieses ist nun das Ziel der Staatsphilosophie. Schlötzer *) nannte sie; Metapolitik, insofern sie ein Object hat, was über die practische Politik hinausreicht. Aber eigentlich beschränkte sich diese Metapolitik darauf, zu zeigen, wie es zum Staate kam. Die Staatsphilosophie geht aber viel weiter und höher! Haller **) nannte sie: Allgemeine Staatenkunde oder Naturgeschichte der Staaten. Er mochte aber diese Bezeichnung nur darum für die passendste halten, weil er im Staate nur zunächst ein Naturproduct erkennt. — Es liegt in der Natur der Sache, dass die Staatsphilosophie von uns nur mit dünnen Grundlinien gezeichnet wird.

Die Elemente des Staates.

Der Staat erscheint als ein unabhängiges Gemeinwesen einer bestimmten Bevölkerung, auf einem bestimmten Raume, worin eine höchste ordnende Gewalt das irdische Dasein zu einem vernünftigen erheben soll. — Die Erscheinung des Staates ist urthümlich, denn sie tritt uns auf dem ersten

*) Staatsgelehrtheit, 1793, 1, 15.
**) Restauration der Staatsw. 1, 1.

Blatte unserer Geschichte entgegen. Ja über dieselbe hinaus zeugen heilige Ueberlieferungen von ihren Spuren. Vor Nimrods Reiche blühte jenes der Pischdadier, vor diesem jenes des Mahabat, und vor diesem der Urstaat auf dem Asiatischen Hochgebirge, von welchem die Sagen der uralten indischen Sekte der Sipacy sprechen. Wenn wir nun die gegnostischen Gründe für die junge Erdexistenz des Menschengeschlechts, die durch den Anblick der raschen fortlaufenden Entwicklung binnen wenigen Jahrhunderten eine bedeutsame Bestätigung erhalten, uns zu Gemüthe führen, so haben wir keinen Raum für die Hypothese eines allgemeinen Naturstandes, den Forscher von Gestern und Heute nach verwilderten, noch dazu geschichtlich-jungen Völkern gedichtet haben. Zweitens ist die Erscheinung des Staates allgemein, denn sie ist auf kein Land und auf kein Volk beschränket, und im Ganzen beständig, denn sie beharret im Wechsel der Personen und Dinge. Wir haben noch keine Epoche ohne Staat vorübergehen sehen. Drittens ist der Staat dennoch im Einzelnen zufällig, vorübergehend, vielfach. Der Staat erscheint in verschiedenen Stufen der Vollkommenheit, und in allen veränderlich. — Es löset sich der scheinbare Widerspruch dieser Merkmale, wenn wir den Staat als das Product zweier Factoren, der Natur und des Menschen, erkennen. Insofern die Natur operiret, muss sich die Erscheinung im Allgemeinen beharrlich und doch im Einzelnen flüchtig darstellen; insofern der Mensch wirket, muss ein Regelloses und wieder ein Gesetzliches zum Vorschein kommen. Wir haben nun anzugeben, welchen Antheil die Natur, welchen Antheil der Mensch habe.

Natürliches Element des Staates.

Unter der Natur verstehen wir alles, was nicht menschlicher Wille ist. Diese thätige Kraft wirkt nun vielfach auf die Gestaltung des Staates; sie begründet

1) die terrestre Grundlage aller bürgerlichen Gesellschaften. Das Territorium birgt in Klima, Beschaffenheit, Ausdehnung gewissermassen die halbe Zukunft jedes Staa-

tes. — Selbst Boden und Sprache hängen wunderbar zusammen, so wie Boden und Volkscharacter.*)

2) Die Bevölkerung. Nach Naturgesetzen pflanzt der Mensch sich fort. Ehen, Geburten, Todesfälle sind nicht reinsittliche (freie), sondern zugleich und grösstentheils physische Facta. Die Natur stiftete Racen, sie schafft selbst die Individuen sehr verschieden, Schwache und Starke, Talentvolle und Mittelmässige; aber alle Menschen sind sittlichfreie Wesen und hierin sich wieder gleich.

3) Die materiale Ordnung des Volkslebens. Die Natur bestimmt nämlich durch die terrestren Verhältnisse die Thätigkeit der Bevölkerung, wodurch eine natürliche Ordnung des Volkslebens sich gestaltet. Um sich zu nähren, bauen die Menschen den Boden und verarbeiten die Stoffe. Bald ist der Boden vertheilt; die Besitzlosen begeben sich zu den Vermögenden in Dienst. Den Ueberfluss des Einen gegen jenen des Andern umzutauschen, eilt der Kaufmann und neue Nahrungsquellen entspringen unter seinen Füssen. Es erheben sich Volksstände, und ihre Reibungen fordern eine maassgebende, entscheidende, oberste Gewalt heraus.**) Auch die Erscheinung eines leitenden Gewalthabers ist zum Theile Werk der Natur, indem sie ja die Menschen so ungleich, so hülfsbedürftig in die Welt setzt und gewisse Autoritäten (z. B. der Väter) begründet.

Freies Element des Staates.

Frei ist, was vom menschlichen Willen ausgeht. Im Staate aber giebt es dreierlei Willensthaten:

1) die Vereinigung zur Gemeinschaft. Höchst selten ist die Gesellschaft reines Willenswerk, wie wenn Auswanderer zur Stiftung einer Kolonie sich vereinigen; in der Regel ist dieselbe durch die Natur begründet (Stämme

*) Die Alten erkannten den Einfluss des Bodens an. Bodinus hob bereits denselben sehr scharf hervor; Montesquieu überschätzte ihn; Gilbert sagte gar, jedes Land schaffe ein specifisches Gemüth.

**) Lüder, Kritik der Statistik und Politik, Göttingen 1811. S. [illegible]

sind durch Fortpflanzung erweiterte Familien). Die Vereinigung ist daher, in der Regel kein äusserer Act, sondern ein innerer d. i. Anerkennung der bestehenden Gemeinschaft; dieselbe gründet sich entweder auf gemeinsame Abstammung (Naturstaat), oder auf gemeinsame Vor- und Nachtheile (Nothstaat) oder endlich auf das sittliche Bedürfniss einer, durch vereinte Kraft zu verwirklichenden, sittlichen Ordnung, welches durch die Religion zunächst bei der Masse erweckt wird (Vernunft- oder Rechtsstaat).

2) Die Unterordnung unter eine oberste Autorität. Kein Verein ohne leitendes Haupt. Die Natur, welche die materiale Ordnung der Gesellschaft bestimmt, lässt ihr auch Oberhäupter entwachsen. (Vgl. S. 20.) Die Unterordnung ist demzufolge ebenfalls mehr eine innere, als äussre Willensthat. Sie gründet sich entweder auf natürliche Adhäsion (im Naturstaat), oder auf berechnende Zustimmung (im Nothstaate), oder endlich auf moralisch-nothwendige Beipflichtung zu dem, was Mittel des sittlichen Daseins ist (im Vernunft- oder Rechtsstaate).

3) Die sittliche Ordnung des Daseins. Die Vereinigung unter einem leitenden Oberhaupte erhebt die Gesellschaft zu einer moralischen Person mit einem thätigen Geweinwillen, daher wird denn auch das Dasein nach den Ideen geregelt, welche der leitenden Gewalt vorschweben. Sitte, Religion, Rechtsgewohnheiten geben die ursprünglichen Normen des gesellschaftlichen Daseins ab. Die vollkommene Ordnung der Gesellschaft tritt dann ein, wenn jedem Einzelnen wird, was er vernünftiger Weise als ihm zukommend ansprechen darf, und durch die leitende Gewalt das verwirklicht wird, was die Einzelnen für sich nicht zu erreichen vermögen.

Gründe des Staates.

Nachdem wir den Antheil der beiden Factoren des Staates an der irdischen Erscheinung desselben angedeutet haben, wendet sich die Untersuchung zu dem Grunde oder dem Zwecke der beiderseitigen Thätigkeit.

Naturzweck des Staates.

Die Natur hat bei ihrem Wirken nie das Individuum im Auge. Alles Einzelne verflüchtiget sich, und dienet nur, die Gattung, zu der es gehöret, darzustellen. Ein Blick auf die Vergangenheit belehret uns hinreichend, dass die menschlichen Individuen fallen wie die Blätter der Bäume. Selbst die Völker überstehen nicht die allgemeine Verwandlung. Nichts beharret in dem Wechsel der menschlichen Dinge als die Menschheit, deren Gestalt sich geisterartig auf den vorüberrauschenden Individuen errichtet. Der Strom der Zeiten spület die Schätze, die er den Individuen entriss, in ihren Schooss. Die Entfaltung der menschlichen Gattung bleibt der Niederschlag aus dem Zerstörungsprocesse alles Individuellen.

Indem nun die Natur zum Vereine der Menschen strebet, so kann ihre Absicht offenbar nur dahin gehen, dass die Individuen sich als ein Ganzes erhalten und entwickeln. Ein Blick auf den Menschen bestätiget dieses hinlänglich. Die Menschen zerstörten sich in ewigem Kriege, wenn keine feste Bestimmung über Mein und Dein, keine friedliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten, keine Handhabung strafender Gerechtigkeit Platz griffe. Seuchen verheerten und entvölkern ganze Welttheile, würden sie nicht gemeinschaftlich bekämpft. Das Gleichgewicht von Nahrung und Bevölkerung fände sich nicht im Grossen ein, vermittelte kein Staat den Verkehr, und Hungersnoth verschlänge die Menschen zu Tausenden. So sichtbar wirkt der Staat auf Erhaltung der Menschheit; noch sichtbarer auf ihre Bildung! Es kann von der Natur keine Anlage gegeben werden, ohne die Bestimmung ihrer vollständigen Entwicklung. Nun aber besitzet das menschliche Individuum solche Kräfte, die es in seinem irdischen Leben nicht vollständig zu entwickeln vermag. Es darf daher geschlossen werden, dass die menschlichen Anlagen hienieden nur in der Gattung vollständig entfaltet werden sollen, woraus die Bildung der Menschenvereine nothwendig hervorgeht.*) Die Entwicklung der menschlichen

*) Kant a. a. O. Jenisch: Ueberblick der Entwickelung des Menschengeschlechts. Berlin 1801.

Anlagen durch den Staat ist auch eine so anerkannte Thatsache, dass die Sprache — Staat und Cultur identificirte, indem sie gebildete Völker „policirt, civilisirte“ nannte.

Vernunftzweck des Staates.

Da nun der Naturzweck des Staates ein solcher ist, dem der Staat nothwendig entspricht, so darf der Vernunftzweck nicht so beschaffen gedacht werden, dass er dem Naturzwecke sich entgegensetzte; nur braucht derselbe deshalb noch nicht mit dem letzteren völlig gleich zu lauten. *) Der Mensch gehet nicht von der Gattung aus, sondern vom Individuum, folglich ist es kein Postulat, dass der Mensch in seiner politischen Thätigkeit zunächst und von Anfang an die Erhaltung und Entwicklung der Gattung zu seinem nächsten Ziele erhebe. Der Endzweck des Menschen in Bezug auf den Staat muss ein solches Object sein, welches die menschliche Vernunft schlechthin erreichen will, aber nur in ewigen Vereinen erreichen kann. Dieses Eine ist aber zunächst die vernunftmässige Regelung der menschlichen Coexistenz, und weiter die vollständige Darstellung des Sittlichen.

Der Mensch soll das Sittliche auf Erden verwirklichen, wie die Stimme in seinem Busen laut von ihm fordert. Ihm wurde das Vermögen des Uebersinnlichen, die innere Freiheit. Damit er aber das Gute zum Dasein bringe, muss ihm die irdische Möglichkeit des Moralischen werden. Diese bildet sein Recht, der bestimmte Kreis desselben heisst die äussere Freiheit. Die Möglichkeit des Moralischen fordert bei der Möglichkeit des Unmoralischen eine Abgränzung der äussern Sphären; wie kann jedoch diese anders erfolgen, als durch eine ordnende Gewalt? Was hilft es, wenn die Vernunft zum Behufe der Güte jedem Menschen eine äussere Freiheit zuerkennt, bei welcher jedes andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann? Das austheilende Gesetz muss vor allem erst offenbar und wirksam werden. So erwacht im Menschen das sittliche Bedürfniss des

*) Diese Verwechslung begeht Wilhelm: de fine civitatis, 1793, p. 10.

Staates. Die Vernunft will aber nicht nur, dass der Mensch sittlich sein könne, sie dringet, bei den rohern Menschen zunächst als Stimme der Religion, auf die Darstellung des Guten überhaupt. In wieweit sich der Einzelne als Glied eines Ganzen anerkennet, muss er auch ein Gemeinsames wollen, das die Darstellung des Vernünftigen überhaupt zur Aufgabe hat. Und so erfasst der Mensch den Staat erst für sich, dann an sich, denn der Staat stellt ja eben zunächst die Coexistenz der Menschen nach der Vernunft her, und ist dann der zureichende Grund, dass der sittliche Geist auf Erden zum vollständigen Dasein kommt. Sittlichkeit und Gerechtigkeit (durfte Aristoteles sagen) sind Folgen der Bildung, die der Mensch nur in der bürgerlichen Gesellschaft erhält. *)

Ursprung des Staates.

Wenn wir bis hieher fehlerfreie Schlüsse zogen, so haben wir die Entstehung des Staates zugleich angedeutet und erläutert.

Geschichtliche Entstehung.

Der Staat ist eine physisch und moralisch nothwendige Welterscheinung. Doch springet er nicht fertig aus dem Nichts hervor, sondern hat ein sichtbares Werden in der Zeit. Zuerst entwickelt sich das natürliche Element (Naturstaat), dann gehet darin das freie auf (Vernunftstaat). Die Art und Weise, wie Eines und das Andere hervortritt, ist verschieden, mannigfaltig, wie die Natur und die Menschheit selbst; aber die Ordnung der Entwicklung bleibt immer die

*) Politik, 1, 1 (in Garve's Uebersetzung, S. 12). — Diese Bezeichnung des vernünftigen Staatszweckes ist nicht überall anerkannt, weil man zu sehr auf den momentanen, gegebnen in bestimmten Staaten zurücksieht. Aristoteles sagte noch bestimmt: τέλος πολεως το εὖζην. Cicero nannte den Staat coetum juris consensu et utilitatis communione sociatum. Mit Hobbes erwuchs die Auszeichnung der „Sicherheit", da die Furcht nach ihm zum Staate trieb. Die Naturrechtslehrer liessen nur das Recht gelten. Die neure Philosophie erklärte sich gegen solche aus dem Zusammenhang des Ganzen gerissne Staatszwecke und so nahm man denn bald eine mehr menschheitliche Bestimmung des Staates an, vorzüglich nach den Versuchen über Philosophie der Geschichte.

selbe. Wenn die Geschichte von Völkern spricht, die Jahrhunderte leben ohne eigentlichen Staat, oder die beim Beginnen desselben stehen bleiben, oder gar zu Grunde gehen: so spricht das nicht gegen, sondern für das Gesetz der Staatsorganisation. Nicht alle Wesen, die auf Erden mehrere Metamorphosen durchzugehen haben, überstehen alle Verwandlungen, oder machen sie gleich schnell durch. Der Schmetterling beharret lange im Raupenstande, länger in der Verpuppung, und stirbt zuweilen, ohne zur Psyche geworden zu sein. Will man solche gewissermassen unvollendete Völker bedauern, so führe man sich zu Gemüthe, dass man nichts vermisse, dessen Bedürfniss man nicht fühlt. Rohe Völker haben zunächst nur sinnliche Bedürfnisse, daher ihre leitende Gewalt nur auf Aeussres gerichtet ist. Wie die Völker sich vergeistigen, vergeistigt sich auch die Regierung und wird durch Benützung und Aneignung der vorhandenen Talente zuletzt in der That die höchste Intelligenz.

Zweifelhaft kann nur scheinen, ob auch der Urstaat auf solche Weise entsprungen ist. Freilich müssen jene, die das Gegentheil behaupten, mit Fichte und Schelling auf ein Wunder zurückgehen, und die Gottheit selbst oder höhere Geister zu den staubgebornen Menschen niedersteigen, und sie in den Anfängen der Cultur unterrichten lassen. Allein darin liegt noch kein Beweis, dass der Urstaat stufenweise in die Wirklichkeit getreten sei, da gefragt werden kann, ob die Menschen auch die Sprache, die Begriffe des Göttlichen, ohne höhere Hülfe finden konnten?

Wenn der Ursprung des Urstaates für unbegreiflich gilt, so muss man den Grund nicht sowohl in dem Dunkel der Vorwelt suchen, als vielmehr in den Vorurtheilen, von welchen man ausgeht. Man stellt sich die Urmenschheit so vor, wie die heutige, und vergisst, dass die Menschen in der ungeheuren Entwicklung sich selbst ungeheuer geändert haben müssen. Ein Beispiel von Heute genüget. Der wilde Sohn der Wüste zeichnet sich durch die wundersame Schärfe seiner Sinne aus, und verlieret bei dem Austritt aus dem rohen Zustande diese Eigenschaft, die ihn gleichsam in Rapport mit der Natur setzte. Wir dürfen uns die Urwelt nicht

anders denken als in der Hand des Naturgeistes, unter der Herrschaft des Instinctes. Wie die Bienen noch zu ihrem Staate kommen, die Termiten zu ihrer Festung, so die Urmenschen zum Urstaate. Die väterliche Gewalt war der eine Keim, der Natur- und Gottesdienst der andere. Vater und Priester waren eins in der That, wie noch jetzt in der Sprache. Daher die patriarchalisch-theokratische Form aller Staaten, die aus der grauesten Vorzeit hervorschimmern, so lange nicht die jüngere, weltliche Entwicklung die Menschen veränderte, und den Urstaat völlig beseitigte.

Fingirte Entstehung. Urvertrag.

Dieser Ansicht vom Werden des Staates stehen diejenigen entgegen, die den Staat stets aus einem sogenannten Urvertrag entspringen lassen. Nach dieser Vorstellung setzt man erst die Menschen überall als isolirte Personen; lässt sie dann zusammentreten, und einen Gemeinwillen bilden; für die Ausführung des Gemeinwillens ein Organ bestimmen; und diesem bestellten Organ Gehorsam versprechen.

Diese Vorstellung vom Hervortreten des Staates (welche erst seit Locke ihren klaren Ausdruck erlangte) machte sich anfänglich als eine historische geltend. Man behauptete, nur durch einen Vertrag lasse sich die Abhängigkeit der stärkern Mehrzahl von der herrschenden Minorität erklären, und in der Wirklichkeit käme auch in den ältesten Verfassungen, bei den ältesten Schriftstellern die Anerkennung eines Uebereinkommens der Gesellschaftsglieder vor. Hume *) hatte es aber sehr leicht, zu beweisen, dass es menschliche Gemeinschaften ohne Vertrag gebe z. B. zwischen Aeltern und Kindern, dass eine Einwilligung zu einem bestimmten Verhältnisse verschieden sei von dem, was die Juristen Vertrag nennen, dass Wahlverträge mit Herrschaftscandidaten noch keine Socialverträge seien und dass nur bei Colonien ein Uebereinkommen zur Gründung einer Staatsgesellschaft denkbar sei. In neurer Zeit fasste man daher den Urvertrag

*) Politische Versuche, übers. von Kraus, 1800, S. 263.

nur als eine nothwendige Fiction, um die Existenz einer Oberherrschaft und eines alle Glieder verbindenden Gesetzes rechtlich zu begründen. Nur der Vertrag, sagt man, kann zwischen ursprünglich freien und gleichen Wesen eine Abhängigkeit und einen gemeinsamen Willen (Gesetz) rechtskräftig machen. Doch scheint ein Vertrag über das Staatsleben ein schlechter juristischer Behelf zu sein, da er ohne Verletzung aller juristischen Regeln des Contracts und ohne grobe Verletzung der persönlichen Rechte nicht denkbar ist. Denn

1) ein Gesellschaftsvertrag bezieht sich nur auf Abtretbares und Willkührliches; beim Staate handelt es sich aber um ewige Rechte und es hat wie die Familie eine höhere Nothwendigkeit.
2) Ein Gesellschaftsvertrag hat die Willkühr aller Theilnehmer und nur dieser zum Ausgangspunkte; der Staat hat aber eine sittliche Substanz und es kann nicht auf reines Belieben ankommen, ob er da sei oder nicht.
3) Bei einem Gesellschaftsvertrage ist Einstimmigkeit erforderlich, die Sache des Weigernden ist die stärkere, wie die Rechtsregel lautet. Allein der Staatsvertrag verpflichtet Alle, und wird noch dazu bei der Unmöglichkeit der Einstimmigkeit von Wenigen, ja bei dem Ausschluss der Weiber, Kinder, Knechte, von den Wenigsten abgeschlossen gedacht. Noch mehr, selbst künftige Generationen werden nach dieser Ansicht an das gebunden, was den Contrahenten beliebte.
4) Bei aller gesellschaftlichen, juridischen Uebertragung von Rechten und Gewalt ist das Ansehn der Person nothwendig; aber beim Staatsvertrage fällt sie, meist für alle Zeiten weg.
5) Bei einem juridischen Vertrag ist der Contract die Quelle aller Rechte und Verbindlichkeiten; wenn man aber das Recht im Staate blos auf den Contract gründet, so kann offenbar das Unrecht zum Rechte werden.

Nur eine falsche Vorstellung von Freiheit und Gleichheit, von der Natur des rechtlichen Zwanges und von dem Wesen des gemeinen Willens lässt den Urvertrag nothwendig zur

Begründung von Rechten und Pflichten erscheinen. Indem die Vernunft jeden Menschen bestimmt, das Vernünftige zu wollen, entsteht für den Menschen schon die Pflicht, eine Ordnung zu wollen, die das Vernünftige verwirklichen soll. Ein gemeiner Wille entsteht nicht durch Uebereinkommen, (denn wie sollten alle befragt und auf dasselbe gebracht werden?) sondern dadurch, dass die Vernunft eine ist und sohin das Rechte allgemein will. Freiheit und Gleichheit sind nicht physische Güter, die der Mensch auf die Welt bringt, sondern moralische, die erst durch eine vernünftige äussere Ordnung realisirt werden; nicht reelle Opfer, sondern Vortheile bringt die Rechtsordnung mit sich. Nur dem Scheine nach ist die Idee des Urvertrages dem Recht und der Freiheit günstig. Hobbes hat aus dem Staatsvertrage den Absolutismus, Rousseau die alles vernichtende Centralgewalt, Kant den leidenden Gehorsam abgeleitet. Unter den Gegnern finden sich dagegen die besten Freunde des Rechts und der Freiheit, Bentham, Comte, Wilson. Karl Ludwig von Haller kämpfte allerdings mit dem Pathos der höhern Leidenschaft zu Gunsten der Machthaber diese Lehre nieder, die nur im Kampfe mit der Theokratie aufkommen konnte, aber der Sieger sah sich auch bewogen, die Glieder des erlegten Gegners wieder zusammenzuflicken, und den Staat auf eine Anzahl von (fingirten) Verträgen der Schwachen mit einem Mächtigen zu gründen. Er zog für seine Zwecke, wie Ancillon*) sagt, die Goldbarre des Staatsvertrages ein, und gab sie, in Scheidemünze verwandelt, wieder aus.

Es haben Viele schon den Ausspruch gethan, dass die consequente Durchführung der Grundsätze, auf welchen das Postulat eines Urvertrages ruhet, gar keinen Staat aufkommen liesse. Es müsste eine Minute umstürzen, was die andere baute, ein Gesetz das andere aufheben, eine Verfassung auf die andere folgen. Gleichwohl dürfte der Versuch misslingen, die Irrlehre zu zerstören. Sie ist gegründet in der subjectiven Tendenz, die sich der Geister bemächtigte, und bezeichnet eine Epoche, die nur den Uebergang zu dem

*) Ueber die Staatswissenschaft, S. 21.

Wahren und Richtigen bildet. — Wenn man einst wieder den tiefen Grund der Autorität einsieht, weil man gelernt hat, dass ohne sie die Menschen sich im Kreise drehen und nichts Festes haben, so wird man die Idee des Urvertrages auf den ersten Anblick verwerfen, weil durch Verträge allein keine sittliche Autorität begründet werden kann.

Gestaltung des Staates.

Da wir die Erscheinung des Staates einerseits auf eine unwandelbare Naturabsicht, andrerseits auf eine sittliche Nothwendigkeit zurückführten, so kann die Vielfältigkeit und Vergänglichkeit der Erscheinung ein Widerspruch zu sein bedünken; denn sowohl, wenn der Staat die Erhaltung und Entwickelung der Menschengattung, als auch, wenn er das irdische Dasein der Vernunft darstellen soll, scheint es erforderlich, dass ein Staat alle Menschen umfasse, sich über den ganzen Erdboden erstrecke und fest beharre. Allein bei einigem Nachdenken lösen sich die Zweifel eben so von selbst, wie sie entstehen.

Vielfältigkeit des Staates.

Muss auch die Naturabsicht allerdings auf einen Menschheitsstaat gehen, so kann sie doch, wegen der Beschaffenheit der Erde und der Menschen, den allgemeinen Staat nur durch ein vollständiges Staatensystem erzeugen wollen. Der Wille richtet sich allerdings auf das irdische Dasein der Vernunft schlechthin, allein, da das Vernünftige als ein Freies hervortreten soll, so kann es auch nur in einem concreten, bestimmten Dasein gewollt werden; weitgefehlt also, dass der Vernunftzweck des Staates der Vielfachheit seiner Erscheinung widerstrebe, fordert er vielmehr dieselbe. Das Princip der Freiheit drängt dazu. Ein Universalstaat kann überhaupt erst dann in den Willen als sein Object eintreten, wenn die besondern Staaten bereits sich zum vollkommenen Staatensysteme herangebildet haben. Daher ist der allgemeine Staat schlechterdings keine Aufgabe der Individuen, sondern ein geschichtliches Problem. Dieses ist jedoch von der höchsten Wichtigkeit, dass die Idee eines Universalstau-

tes als eine religiöse Ahnung fast auf dem ganzen Erdboden sich verbreitete und die Civilisation wirklich die Unterschiede der Sprachen und Sitten minderte.

Die Vielfachheit des Staates scheint die Mannigfaltigkeit der Erscheinung ganz in sich zu schliessen. Allein die Staatsformen bestehen wesentlich nur in den Bestimmungen, welcher individuelle Wille den allgemeinen sittlichen Willen rechtskräftig aussprechen und verwirklichen solle. Diese Bestimmungen würden sich ändern mit den Menschen, wenn es auch nur einen Staat auf der ganzen weiten Erde gäbe. Die Mannigfaltigkeit der Staaten hängt mit der Vielheit derselben nur insofern zusammen, als beide sich zum Theile auf die menschliche Freiheit gründen. Die Vielfachheit des Staates dienet im Gegentheil, in dem Mannigfaltigen der Erscheinung eine gewisse Regel klar zu machen, nach welcher die zahllosen Gestaltungen in bestimmte Gattungen zerfallen, und in ihrer Reihenfolge einen Fingerzeig der menschlichen Entwicklung geben.

Deutlich treten zwei entgegengesetzte Staaten hervor, der Gottesstaat und der Weltstaat. Die Theokratie zieht das Himmlische in das Irdische nieder, der Hohepriester ist Herrscher, die Kirche auch der Staat, das göttliche Gebot auch ein Zwangsgesetz. Darum gehet der Gottesstaat wesentlich auf eine sittliche Erziehung, und ist für die Menschheit stets von höchster Bedeutung gewesen. Der Weltstaat stellt das Höhere unter das Irdische, und setzet die Religion zum Mittel der zeitlichen Staatszwecke herab. Er bedingt einen Zustand, wo der Verstand sich loswindet, der Mensch sich auf das Irdische legte. Die alte Einfalt ist verschwunden, das Mannigfaltige tritt hervor in buntem Glanze, aber vom Göttlichen lebet oft nur eine verstümmelte Kunde. „Es ist auffallend, (bemerkt Johannes Müller*), dass von Gott, von der Welt und Unsterblichkeit die ältesten, in andern Dingen ganz uncultivirten Völker wahre Vorstellungen und Kenntnisse hatten, indess die Künste, welche zu der Bequemlichkeit des Lebens gehören, viel jünger sind. In den

*) Auch schon Strabo, 16 p. 1083.

höchsten Sachen dachten die ältesten Menschen richtig, in Lebensgeschäften waren sie Kinder.“ Ganz das Umgekehrte gilt von den Griechen und Römern. Auf diese Weise bilden beiderlei Staaten im Grossen dieselben Gegensätze, die das Uebersinnliche und Sinnliche im Menschenherzen darstellt. Wie nun das sittliche Leben der Individuen zwischen dem sinnlichen und übersinnlichen Pole fortschreitet, so wird auch das politische Leben der Völker zwischen jenen Extremen fortgetrieben. Denn das ist das Gesetz der menschlichen Entwicklung, dass sie durch Gegensätze sich fortbewegt, gleichwie (um bei einem gebrauchten Bilde zu bleiben) der Zeiger der Uhr durch das Hin- und Herschwanken des Pendels vorrücket. Der Urstaat enthielt die unerschlossne Einheit des Geistlichen und Weltlichen, aber das Erstere trat immer mehr hervor und entschied die Theokratie in Indien, Meroe u. s. w. Von da ging die Welt in den Weltstaat über, sei es durch den Titanenkampf der Sage, sei es durch die Folgen zahlreicher Auswanderungen, welche den Sinn verweltlichen, wo nicht gar verwildern mussten. Der Weltstaat begann als Herrenstaat in Asien, entwickelte sich dann als Volksstaat in Phönizien, Griechenland, Italien, Afrika, und verlor sich nach kurzer Blüthe in gottlose Versunkenheit und Tyrannei. Jetzt aber bekam die Menschheit in Europa durch das Christenthum, in Asien und Afrika durch den Lamaismus und Koran einen neuen Schwung, und wiederholte die alte Fabel. Als das geistliche Princip den höchsten Grad erreicht hatte, hob sich wieder das Weltliche. Der Dairi wurde der Schatten des Kubo, der Dalailama ging in demselben Jahr, als ein Bittender, zu dem Kaiser von Sina, als Pius VI. zu Kaiser Joseph kam. Darin rückte jedoch die neue Welt vor, dass sie den Unterschied zwischen beiden Principien in das Bewusstsein aufnahm und daher den Staat im alten Sinne des Wortes in Kirche und Staat im engern und neuern Sinne trennte und beide Richtungen zugleich ausbildete.

Nach Hegel *) wäre nun durch den Protestantismus der

*) Naturrecht, S. 354.

Geist der Menschheit aus den Gegensätzen zurückgekehrt und zum Ziele gelanget. Es ist jedoch unmöglich, dieser Ansicht beizupflichten, denn der Anstoss der Entwickelung währt fort. Kein Sterblicher mag ihm jetzt sagen: bis hieher und nicht weiter. Wo das politische Leben auf dieser Erdenwelt überhaupt stehen bleiben werde? Wenn man einer Meinung sich anschliessen muss, so wird man eher mit Fichte*) in der Theokratie wie den Anfang so das Ende erblicken. Wenn wir auch in andern Dingen verschieden urtheilen, darin sind wir alle einig, dass die Entwicklung unseres Geschlechtes auf einen Standpunkt gelangen soll, wo die Blüthe der Humanität allenthalben aus der Knospe brach, der Streit des Irdischen geschlichtet ist, und der Mensch in den Frieden mit der Natur zurückkehrt. In diesem höchsten Zustande würde nothwendiger Weise der Sinn überwiegend wieder auf das Göttliche sich wenden, wie die Blume wieder zum neuen Morgenrothe sich erhebt. Man darf nicht einwenden, dass diese Ansicht die Menschheit einen Kreislauf machen lasse. Nein, der Gang der menschlichen Entwicklung ist eine Spirallinie. Wohl windet sich dieselbe kreisförmig, doch ist jeder neue Kreis von dem frühern dadurch unterschieden, dass er höher steht.

Dauer des Staates.

Was die Dauer der einzelnen Erscheinung des Staates anbelangt, so muss bemerkt werden, dass dieselbe erstens von dem natürlichen, zweitens von dem freien Elemente abhängt. In der ersten Beziehung lassen sich die Bedingungen einer längeren Existenz vorzüglich auf die Lage und Beschaffenheit des Landes und auf den volksthümlichen Charakter der Gesellschaft zurückführen. Wenn ein Staat natürliche Grenzen besitzt, und noch dazu aus einer einzigen Nation besteht, so wird er selbst unter den ungünstigsten Umständen eine Reihe von Jahrhunderten überdauern. Das ist der Nachtheil der neuern Zeit, dass sie die verschiedensten

*) Staatslehre, Berlin 1820, S. 187.

Stämme und Länder zusammenkettet und mit einem Stabe lenken will. Jenes Bild von dem Wagen, den vier Pferde nach verschiedenen Richtungen ziehen und nur Götterkunst leiten mag, gilt es nicht von den meisten Staaten dieser Tage? — In der zweiten Beziehung bleiben die besondern Zwecke, welche die Gewalthaber verfolgen, beachtenswerthe Punkte. Je mehr die Politik dem Natur- und Vernunftzwecke des Staates sich nähern wird, desto weniger werden die einzelnen Staaten einander aufreiben und zerstören.

Aber wie vollkommen auch die Bestandtheile gewesen sind, jeder irdische Staat ist noch untergegangen, durch Kriege, durch innre Auflösung des Volkes und seiner Einheit oder auch durch ungeheure Naturereignisse z. B. Ueberschwemmungen. Platon *) sieht die Ursache in einem Verderben, welches einmal einreisst in der Natur- und Menschenwelt, und dadurch herbeiführt, dass die herrlichsten Einrichtungen der Erde kraftlos niedersinken, wie das Laub des Herbstes. Aristoteles **) bekämpfte die Ausführung, aber nicht den Grundgedanken. Er findet vielmehr es sehr richtig, „dass die Natur in gewissen Perioden alle ihre Werke zerstöret, und die edelsten Völker im Verlaufe der Zeit so entarten, dass weder Zucht noch Unterricht tugendhafte Männer machen könnte.“ Andre finden jedoch mit Herder den zureichenden Grund in einer Naturordnung von freundlicherer Art. „Jede Pflanze der Natur muss verblühen; von der Wurzel aus hat sie die Kräfte in sich gezogen, und wenn sie stirbt, stirbt die Pflanze ihr nach. Aber die verblühte Pflanze streut ihren Saamen weiter, und dadurch erneuert sich die lebendige Schöpfung.“ Das Höchste in zeitlicher Gestalt ist hinfällig, weil es nur hoch ist für seine Zeit, und in den Hintergrund tritt, wenn ein Relativ-Höheres folgt. Nicht die Natur oder eine höhere Kraft begründet das Verderbniss der Menschen, sondern es geht ewig nur aus dem Missbrauch der Freiheit und der Kräfte hervor, der von Einzelnen ausgeht und auf Alle sich erstreckt. Das Verderb-

*) Republ. lib. VIII, 546.
**) Polit. V. 10.

niss tritt aber nur dann in die Augen, wenn die Völker die Naturbestimmung erfüllt und die weltgeschichtliche Bedeutung verloren haben. Der Glanz bedeckt die Blösse; diese springt dann um so mehr hervor, wenn jener vergangen ist.

Wie flüchtig auch eine jede einzelne Erscheinung sei, der Staat selbst kann erst mit der Menschheit von der Erde verschwinden. Denn obgleich er zunächst nur die Coexistenz nach der Vernunft einrichten, und die Gattung entwickeln soll, so geht er doch wesentlich auf Darstellung des Geistigen überhaupt. Er hat es nicht blos mit den Rechten zu thun, sondern auch mit dem Rechten, da jene ja eben daraus ihren Ursprung ziehen. Aus diesem Grunde lässt sich nicht mit J. J. Wagner*) behaupten, dass der Staat als ein „Aussenwerk anzusehen, welches die vollendete Menschheit abwirft." Eine „freie Bildung von Innen heraus nach der Idee der Gerechtigkeit", sollte sie nicht auch Staatsleben sein? — Allerdings wird der Zwang alsdann wegfallen, aber kann man wohl in denselben das Wesen setzen, da er doch nur das Mittel abgiebt? Wagner nimmt hier offenbar den Staat nur im engern Sinne, nämlich im Gegensatze zur Kirche. (Vergl. S. 31.)

Ewiges Wesen des Staates.

Nachdem wir auf diese Art die Erscheinung des Staates nach allen Seiten gewendet und beleuchtet haben, so lasset uns zum ewigen Wesen desselben emporsteigen.

Bezug des Staats zum Absoluten.

Die beiden Factoren des Staates erfassen sich als selbstständige, aber endliche Kräfte in dem Absoluten, bei dem kein Warum angebracht werden darf, weil jedes dasselbe zu einem Abhängigen machen würde. Es muss sonach dem Begriffe des Staates an Rundung fehlen, wenn nicht der höchste Gesichtspunkt zuletzt erschwungen und der Staat

*) Staatswissenschaft und Politik, S. 2.

im Verhältniss zur Gottheit betrachtet wird. Denen der Staat ein Aeusserliches ist, diese fliehen solches Beziehen, obgleich darin nichts Auffallenderes liegt, als in dem Beziehen der todten Buchstaben auf den menschlichen Geist, wodurch jene, die auf dem Papier ganz materiell entstanden sind, in Hüllen von Gedanken verwandelt werden. Eine Welterscheinung wie der Staat darf nicht ohne Zusammenhang mit dem Gedanken der Schöpfung geträumt werden.

Höchste Idee des Staates.

Indem die endlichen Geister auf materielle Räume mit unendlichen Anlagen und Zwecken versetzt wurden: war eine Darstellung des Göttlichen in freiem Organism das zu Erstrebende, das Ideal, dem sich die Menschen in ihren Vereinen frei zu nähern haben. Insoferne der Mensch frei ist, kann dieses Ideal nur auf dem Wege der Entwicklung aus verschiedenartigen Gesellschaften, erreicht werden; die Vielheit, die Mannigfaltigkeit, die Unbeständigkeit der Gesellschaftsorganismen ist die nothwendige Folge. Insoferne aber die Schöpfung ein Gedanke ist, muss auch dem Werden eine gewisse physische Nothwendigkeit innewohnen, der Process der menschlichen Entwicklung muss trotz menschlicher Willkühr Bestand haben; daraus folgt eine gewisse physischnothwendige Vergeistigung und Verallgemeinerung der gesellschaftlichen Zustände und die Herrschaft von gewissen Thatsachen. Aus dem Gesagten erhellet von selbst, inwieferne der Staat ein göttlicher Gedanke genannt werden darf. Diejenigen fallen in den krassesten Fetischismus, die nicht die Idee des Staates, sondern den eben bestehenden, mit allen Mängeln des verdorbnen Menschenwillens behafteten Staat A, B oder C für einen Gedanken Gottes ausgeben. Das wollte der Urheber der Welt nicht alles, was in der Menschenwelt geschieht; sondern nur das Höchste, was die guten Menschen vermögen, ist seinem Willen gemäss. Auf diese Ahnung gründet sich die seit Platon so oft sich wiederholende Aufstellung eines „Idealstaates" *(civitas noumenon)*, welchem der irdische Staat *(civitas phoenomenon)* entgegen

zu gehen habe, so wie die von Kant*) so schön ausgeführte Aufstellung eines „allgemeinen Menschheitsstaates“, der sich aus den einzelnen historischen Staaten weltgeschichtlich nach und nach entwickeln solle.

---

*) Idee einer Allg. Geschichte, 1784. Vico schliesst sein Werk mit einem Kapitel: „über einen ewigen Naturstaat, der in jeder Art vollendet ist nach der Fügung Gottes“ und weiset sein Werden in der Weltgeschichte nach. Der heftigste Gegner dieser Aufstellung ist v. Haller. Auch Leo in seiner Naturlehre des Staates, 1833.

Das Staatsrecht.

Nachdem der höchste Gesichtspunkt des Staates erklommen worden, falle der Blick auf das Einzelne im Staate und zwar auf dasjenige, was moralisch nothwendig in der Erscheinung ist, damit der Staat als ein Verein sittlicher Wesen sich bekunde. Ungeachtet der Staat als Natur- oder Nothstaat beginnt, muss oder soll er sich doch zum Vernunft- oder Rechtsstaat erheben. Es muss eine solche Ordnung nach Innen und Aussen aufgehen, welche sittlichen Wesen entspricht. Dreierlei ist hiezu erforderlich. Es muss zunächst der Mensch als Vernunftwesen eine Sphäre finden für seine Bestimmung, es muss sodann zu dem, was der Einzelne will und nicht für sich erreichen kann, eine gemeinsame, gemeinwillige Macht sittlichen Wesen angemessen zum Dasein kommen und es muss endlich nach Aussen hin nach den Gesetzen sittlicher Wesen das gemeine Interesse verfolgt werden. Der Inbegriff dessen, was die menschliche Vernunft in Bezug auf den Staat unbedingt fordert, damit er ein vernünftiges Dasein darstelle, bildet das Staatsrecht. Dasselbe zerfällt in das Privatrecht, in das öffentliche Recht und in das Völkerrecht.

Das Privatrecht.

Das Privatrecht ist der Umkreis dessen, welches dem einzelnen Individuum im Staate gegeben wird, damit dasselbe darin seine Bestimmung erreichen, und seinen sittlichen Willen als seinen eigenen entwickeln könne. Es ist also der

Begriff des Menschen als eines Vernunftwesens, woraus die Erkenntniss des Privatrechtes im Gegensatze zu dem öffentlichen Rechte hervorgegangen ist. Darum gab es bei den Griechen noch keinen bezeichnenden Namen dafür.*) Das Allgemeine, das Oeffentliche war das All-einige, worin der Einzelne aufging wie der Tropfen im Meere. Ganz im Sinne des Aristotelischen Ausspruches **) ist im Griechischen die πολις das Ursprüngliche, der πολιτης das Abgeleitete. Die griechische Welt lag an der Gränze des vorwaltenden Naturgeistes, der in allen seinen Bildungen nur die Gattung im Auge hat. Die Römer haben bereits den Begriff des Privatrechts, obgleich sie noch nicht den Menschen an sich erfassten, sondern nur das Sonderthümliche der Person betrachteten. Der *civis* ist in dem römischen Geiste das Erste, die *civitas* das Abgeleitete. Erst die höhere, christliche Ansicht der Person und ihrer Bestimmung brachte das Privatrecht, als das Menschenrecht im Staate, zum Bewusstsein, und coordinirte dieses dem öffentlichen Rechte. Wir wollen nicht verkennen, dass in dem sonderthümlichen Streben der neuen Welt zugleich ein weitergreifender Egoismus und abnehmender Gemeinsinn sich entwickelt; aber starke Lichter werfen starke Schatten. Wir erblicken in dieser Thatsache im Ganzen, dass die Natur unser Geschlecht vollkommen emancipirt hat; das Höchste, Gemeinsame soll endlich ein freies Product der losgebundenen Individuen werden. Es kann nicht fehlen, dass dabei der Einzelne in der ganzen langen Uebergangsepoche sein besonderes Dasein obenan setzet. Wir sehen aber darin keine Zerstörung des höheren Staatslebens, so lange nur der Staat nicht als eine blosse Sicherheitsgesellschaft aufgefasset wird. Der Mensch dieser Tage dreht sich um den Staat, indem er sich um sich selbst bewegt, gleichwie die Erde die Sonne umkreiset, während sie sich beständig um sich selber drehet. Es ist gleichwohl die Sonne, welche die Erde hält, und es ist der Staat, der den Menschen trägt.

---

*) Schömann, der attische Process, Halle 1824, S. 490.

**) Τὸ γαρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους.

Die Rechtssphären.

Der Mensch hat als Vernunftwesen eine Reihe von Befugnissen, welche man sein natürliches, sein Ur-Recht nennen kann. Diese Befugnisse beziehen sich auf seine Person, auf den Gebrauch der Sachen, auf die Genossenschaft mit Andern und auf die Vertheidigung des Seinigen gegen Alle.

Das Personenrecht.

Insofern der Mensch ein Vernunftwesen ist, gebührt ihm die äussre Freiheit, die durch seine sittliche Bestimmung bedingt wird. Der Mensch kann, und der Mensch soll, das letztre erzeugt aus dem erstren nothwendig das Dürfen. Der Mensch darf dasjenige, was er soll. (Recht des sinnlichen und geistigen Lebens.) Er braucht nicht zu dürfen, was er nicht soll *), und würde eine andere Macht ihn zu dem Verbotenen anhalten wollen, so dürfte er sie aus diesem Grunde abweisen. Wenn aber eine andere Macht (sie sei, welche sie wolle,) den Menschen nöthigen möchte zu demjenigen, was er soll, so dürfte er an und für sich keinesweges Widerstand leisten, denn die zwingende Macht beriefe sich auf die vernünftige Nothwendigkeit dessen, wozu sie nöthiget. (Man denke der Militairverpflichtung.) Wohl aber wird zu unterscheiden sein, ob dasjenige, was der Mensch soll, ein Erzwingbares ist. Wenn dieses kein Aeusseres ist oder wenn es wesentlich den Willen, es zu thun, fordert, dann ist das Nöthigen auf Unmögliches gerichtet und der Mensch darf es zurückweisen. (Glaubensfreiheit.) Auf diese Weise entsteht eine Art Dürfen, welches in der Freiheit von dem Zwange zu jenem Sittlichen bestehet, das aus dem Willen hervorgehen soll. Durch das Gebot und Verbot wird aber laut der Erfahrung, die ganze Sphäre des Könnens nicht

*) Das Dürfen dessen, was der Mensch nicht soll, ist kein ursprüngliches, sondern nur ein positives. Die Staatsgewalt kann nämlich nur das allgemein Erzwingbare ins Rechtsgesetz aufnehmen, folglich bleibt manches vor ihr erlaubt, was es vor dem innern Forum des Gewissens nicht ist. So entsteht jene Disharmonie von äussrem Recht und Moralität, welche Einige zu einem totalen Unterschied von beiden erheben.

ausgefüllet. Es bleibt noch ein Rest physischer Möglichkeit, der ein Gleichgültiges ist. Dieses Gleichgültige enthält ein reines Belieben und gehöret um so weniger zu dem Wesentlichen des Menschen, da es vielleicht nur in der menschlichen Begränztheit seinen Grund hat, und bei der höchsten Entwicklung des Geistes aufgehen kann. Auf keinen Fall wird das sittliche Dasein des Menschen verletzet, wenn von diesem Belieben etwas genommen wird, nur darf es nicht verkürzet werden ohne einen vernünftigen Grund. Wenn aber eine moralische Nothwendigkeit zur Beschränkung der natürlichen Willkühr nicht vorhanden, so darf auch der Mensch darauf bestehen. Dieses reine Belieben giebt eine dritte Art Dürfen, das oft über alles theuer ist. (Z. B. Gewerbefreiheit.)

Das Sachenrecht.

Damit der Mensch existiren könne, muss er Gebrauch von der Sachenwelt machen dürfen. Dieses Recht geht aber nicht blos überhaupt auf Sachen, sondern auf concrete Sachen, denn sonst würde es in der That sich nie verwirklichen können. Weil jedoch jeder Mensch ein gleiches Recht besitzt, so betrifft es nur Sachen, die ein anderer noch nicht ergriffen hat. Sachen, die ein Andrer besitzt, können nur von diesem erworben werden, d. h. mit dessen Einwilligung. Ein Vertrag über Mein und Dein muss daher frei stehen. Eine gänzliche Gütergemeinschaft kann nur von den Einzelnen selbst ausgehen, und blos als der Ausdruck der Liebe und Freiheit (wie bei Gatten) bezwecket werden, weil ohne ausschliessenden Besitz der Sachen es keine lebendige Entwicklung der Individuen, keine Freigebigkeit, keine Sparsamkeit, keinen Erwerbeifer giebt. Wie schon Aristoteles *) bemerkte, vernichtet jede übertriebne Einheit die Harmonie „grade so, wie wenn man die Musik, die eine „Zusammensetzung mehrerer Töne sein soll, in die Wieder„holung eines einzigen verwandelte, oder als wenn man „den Wohlklang eines Verses dadurch vermehren wollte,

*) Pol. II, 3. Garve's Uebers. S. 92.

„dass man anstatt einer passenden Zusammensetzung mehre„rer Füsse einen einzigen Fuss brauchte.“ Inzwischen muss nicht alles Eigenthum ein strenges Privateigenthum sein; an manchen Dingen genügt der Niessbrauch. Das strenge Privateigenthum ist jedoch natürlich bei allem, was der Arbeit, dem Fleisse der Menschen seinen Ursprung, seinen Werth verdankt, wie schon Locke bemerkt hat. Ueber das, was der Mensch in die Welt gesetzt, steht ihm die unbegrenzte Befugniss zu und er muss darüber verfügen und testiren können nach seinem Belieben. Was aber die Natur Vielen gewidmet hat, soll der Einzelne nicht in seine reine Willkühr ziehen. Ein östreichisches Gesetz nöthigt daher den Grundbesitzer sein Grundstück zu verkaufen, wenn er es drei Jahre unbenützt liegen lassen.

Das Gesellschaftsrecht.

Der Mensch ist von der Natur nicht zur Einsamkeit bestimmt, die Verschiedenheit der Geschlechter, die Hülflosigkeit der Kleinen und der Alten bezeugt es; die Vernunft dringt zur Verwirklichung sittlicher Zwecke auf ein freundliches Anschliessen Einzelner an Einzelne. Daher gehört auch das Recht der Gesellschaft zu den allgemeinen Menschenrechten.

Die Gesellschaften (Genossenschaften) sind jedoch zwiefacher Art. Einige haben eine sittliche Nothwendigkeit, andre nicht. Die letzten (meist öconomische Gesellschaften) sind eine Sache des Beliebens für die Einzelnen. Die ersteren sind nicht reine, beliebige Vertragsobjecte. Hieher gehöret zunächst die Familie, als die Genossenschaft von Mann, Weib und Kind, welche das Erbrecht zur sittlichen Nothwendigkeit erhebt. *) Ferner gehört hieher die Kirche, als die sittliche Genossenschaft des Glaubens und der Andacht.

*) Weil man die sittliche Bedeutung der Familie nicht erkennt, muss die Begründung der Rechte der Eltern und Kinder schwer fallen. Die Römer sahen nur Elternrechte ein, weil sie das Kind als natürlichen Zuwachs der Eltern ansahen. Kant (Rechtslehre, 112) gründet die Elternpflicht darauf, dass durch die Zeugung ein Mensch wider Willen auf die Erde gesetzt werde und also das zum Leben Nöthige fordern dürfe.

Das Vertheidigungsrecht.

Der Mensch würde kein reales Recht besitzen, wenn er es nicht vertheidigen dürfte. Die Vertheidigung ist aber nur Zurückweisung einer Rechtsverletzung.

Jeder Mensch hat dieses Recht; es muss hier Jedermann gleich sein, denn ein Recht ist wie das andere. Die Rechtsvertheidigung ist im Staate entweder eine Klage vor dem eingesetzten Gericht oder eine Nothwehre. Die Nothwehre tritt dann ein, wenn die gerichtliche Hülfe nicht möglich ist. Sie setzt also einen Zwang voraus, der auf der Stelle abzuwehren ist. Grotius *) behandelt sie daher sehr passend als eine Art Privatkrieg. Der Angegriffene macht hier den Richter in eigener Sache, und muss daher als sprechendes Gesetz sich betragen. Er hat also zuvörderst die Absicht der Rechtsverletzung zu ermitteln, und sodann das Maass des Zwanges darnach zu bestimmen, wodurch er entweder der angedrohten Verletzung zuvorkommen, oder aber den geschehenen Angriff zurückweisen, und gegen die Fortdauer der bösen Absicht sich sicher stellen kann. Die Nothwehre erstreckt sich entweder auf die Person des Verletzers oder auf seine Sachen, und sie geschieht entweder durch den Bedrohten selbst, oder durch einen andern. (Denn jeder Mensch hat das Recht, eine Rechtsverletzung zu bekämpfen, gleichviel gegen wen sie gerichtet ist. Ja Jeder kann einer unrechtlichen Handlung entgegentreten, wenn sie auch von dem Verletzer an seiner eigenen Person begangen wird. Es ist erlaubt, einen Mitmenschen am Selbstmorde zu hindern, und gestattet, denjenigen festzuhalten, der sein eigenes Haus muthwillig in Asche legen wollte.)

Die Verschiedenheit der Rechte.

Die Menschen bringen gleiche Befugniss zur persönlichen Freiheit, Sachengebrauch und Genossenschaft auf die Welt. Aber sie verwirklichen und benutzen sie nicht gleich, daher müssen die Rechte der Menschen materiell verschieden sein, indem einige mehr erwerben als andre, einige mehr

*) De jure pacis et belli. Libr. 1. c. III. §. 2.

Talent besitzen als andre, einige den Gebrauch der Freiheit durch oder gegen ihre Schuld verlieren. Die Idee, alle Menschen im Staate in gleichem materiellem Rechte zu erhalten, ist eine Chimäre, die gegen die Natur streitet wie gegen die zu aller Civilisation und Tugend erforderliche Reibung der Kräfte; nur das Vertheidigungsrecht kann und soll gleichbleiben.*) Doch darf die Verschiedenheit der materiellen Rechte nicht so sein, dass sie das Menschenrecht dabei verletzt. Alles Mehr und Minder ist verwerflich, das der Menschenwürde zur nahe tritt. (Sclaverei, Leibeigenschaft ist nicht zu dulden.) Es ist von Wichtigkeit, hierüber ein Näheres auszusprechen.

Die Minderung der Rechte.

Die Ungleichheit der Rechte kommt entweder von der Minderung der Rechte Einzelner, oder von der Mehrung derselben her.

Was die Minderung der Rechte anbelangt, so kann dieselbe rechtlich dort eintreten, wo der Grund derselben, der volle Gebrauch der Vernunft, nicht ganz anzunehmen ist. Dieses ist zunächst der Fall bei den Unmündigen, Wahn- und Blödsinnigen und Verschwendern. Aus Vorsorge für das Recht wird solchen Individuen eine Rechtsbeschränkung aufgelegt die aber mit der Ursache aufhört. Wo ein unsittlicher Wille sich ausspricht, geht noch deutlicher der Grund des Privatrechts ein, und die austheilende Gerechtigkeit mindert hier (zur Strafe) die im Allgemeinen zugewiesenen Rechte. So wird die Freiheitsstrafe über Verbrecher verhängt, so Zwangsarbeit auf einige Zeit zuerkannt. Der eigentliche bürgerliche Tod d. h. die Aufhebung alles und jedes Rechts einer Person kann nach dem Vorhergehenden nur dann erfolgen, wenn der sittliche Wille völlig verloren ist. Da nun

*) Ein neurer Schriftsteller, Gross (Naturrecht S. 310) setzt die vernünftige Rechtsgleichheit im Staate daher nur darein, „dass alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben und dass es keinem Bürger verwehrt sei, sich in die Umstände zu versetzen, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind.“ Doch würde sich kaum dieser Satz überall beibehalten lassen, namentlich nicht der Schluss.

aber ein solches moralisches Verderben weder bewiesen, noch ganz und gar abgeleugnet werden kann, so bleibt der bürgerliche Tod, der die Hinrichtung als seinen Vollzug nach sich zieht, ein rechtlich zweifelhafter Fall. Umsonst eifert Beccaria dagegen und fragt: wer denn das Leben eines Menschen in Menschenhand gelegt habe? Wir antworten da nicht etwa mit Sonnenfels*) in einem tragikomischen Kalkül: „im Staatsvertrag gab 1 sein Leben im Fall eines schweren Verbrechens in die Hand des 2 und 3; 2 das seinige an 1 und 2; und 3 seines an 1 und 2; folglich hat die gemeinsame Gewalt das Leben für alle drei erhalten.“ Nein, wir sagen, dass bei einer völligen Verderbtheit keine äussere Sphäre rechtlich zugewiesen werden kann, und dass daher das solchermassen personenlose Wesen, gleich dem Thiere, der Sicherheit der Menschen weichen muss. In welchem Falle jedoch der sittliche Wille erloschen sich darstelle, bestimmt die Staatsgewalt in ihrem Strafgesetze. Sie wird indessen wahrscheinlicher Weise selbst wider Willen so wie Rousseau**) verfahren, der die Todesstrafe umständlich einsetzte, aber, gleichsam mit weggewandtem Gesichte, in die Worte ausbrach: *mais je sens, que mon coeur murmure et retient ma plume.*

Die Bevorrechtigung.

Nach der Natur der Dinge müssen die Menschen im Erwerbe der Sachen, wie in der Anschliessung an andre einen verschiednen Erfolg haben. Auf diese Weise entsteht ungleicher Besitz, ungleiche Ausbildung, ungleiches Ansehen.

Ueberall, wo es darauf ankommen wird, für das gemeine Beste zu rathen oder zu sorgen, wird jene factische Ungleichheit der physischen und geistigen Güter von höchstem Einflusse sein. Der Zweck fordert die rechten Mittel; das gemeine Beste kann aber nur erkannt und verfolgt werden von solchen, welche eine Bürgschaft geben für ihre moralische Haltung, für ihre gemeinsinnige Richtung, für ihre Einsicht in das Vernünftige. Deswegen ist es in der Vernunft ge-

*) Grundsätze der Polizei. §. 371. Anm. a.
**) Du contrat social livr. II. champ. V.

gründet, dass nicht alle Einwohner eines Landes in Bezug auf das gemeine Beste gleich viel zu sagen und einzuwirken haben. So wie die Minderjährigen und Frauen vom activen Bürgerthume ausgeschlossen werden, so können es auch diejenigen, die durch ihr abhängiges Verhältniss keine Garantie für unabhängige Gesinnung geben oder deren Geschäft die nöthige Einsicht in das Allgemeine nicht gestattet (Dienstboten, Tagelöhner, kleine Handwerker und Krämer u. s. w.). Auf diese Art entstehen die Vorrechte, die insofern natürlich und vernünftig sind, als sie zum gemeinen Besten nothwendig sind und nichts weniger als eine Rechtsschmälerung der Nebenmenschen in sich schliessen. Einen recht deutlichen Beweis, dass die Menschenrechte und die Rechte, die über sie hinausgehen und Vorrechte darstellen, keine allgemeinen sein können und müssen, entnimmt man schon daraus, dass selbst die eifrigsten Vertheidiger der absoluten Gleichheit in Staaten einen Unterschied zwischen Staatsbürgern und Schutzgenossen zulassen. — Dieses leitet auf

Das öffentliche Recht.

„Der Mensch darf nicht willkührlichem Zwang unterliegen, seine äussre Unterordnung muss durch seinen sittlichen Willen begründet werden, soll sie rechtsgültig sein. Daher ist im Staate jede Gewalt nur insofern rechtlich, als sie auf dem Gemeinwillen ruht; nur was Alle und Jeder in sittlicher Weise wollen, kann über Allen und Jedem verpflichtend stehen.“ — Seit der menschliche Geist dieses politische Axiom aufstellte, ist über die Art, ihm ein Genüge zu leisten, heftiger Streit. Die Einen fordern ein wirkliches Uebereinkommen Aller zu einer Vereinigung, Verfassung und Unterwerfung *(Factum unionis, constitutionis, subjectionisque)*, indem sie einen Gemeinwillen nur auf dem Wege der freien Votirung Aller finden zu können glauben. Andre erkennen keinen andern gemeinsamen, alle Einzelwillen einschliessenden Gesammtwillen als den Willen Gottes und meinen das Recht der Oberherrschaft aus der von Gott verliehenen Macht ableiten zu können. Die Ersteren verwechseln den

Gemeinwillen mit dem allgemeinen Belieben, das eine Chimäre ist, und die Andren übersehen, dass der Wille Gottes nicht zunächst durch Facta, sondern in der Vernunft sich ankündige. Der allgemeine Wille ist dasjenige, was alle Menschen als Vernunftwesen wollen müssen. Und jene Macht, die das realisirt, was der Mensch wollen muss, ist daher anzuerkennen als eine solche, die der Mensch als sittliches Wesen wollen muss und der er als sittliches Wesen sich zu unterwerfen hat. Die menschliche Freiheit beruht nicht auf absoluter Unabhängigkeit, sondern auf Unabhängigkeit von einem Zwange zu dem, was nicht moralisch nothwendig ist. (S. 39.) Zu dem Moralischnothwendigen kann der Mensch gezwungen werden, falls es erzwingbar ist. (S. 39.) Hieraus ergiebt sich von selbst, wie eine rechtliche (d. h. verpflichtende) gemeinsame Gewalt und Autorität zum Dasein gelange, nämlich nicht durch äussre Convenienz, sondern durch innere Gerechtigkeit und Vernünftigkeit. Das Nachstehende soll dies verdeutlichen, indem es von dem Wesen und der rechtlichen Verfassung der öffentlichen Gewalt ausführlich handelt.

Wesen und Verwirklichung der Staats-Gewalt: Souveränetät.

Der Mensch ist durch seine Vernunft verpflichtet, sich zu demjenigen zu vereinigen, was jeder Mensch der Vernunft gemäss wollen muss, und nur durch vereinte Kräfte erzielen kann. Sowahr nun aber der Mensch den Staat wollen muss: muss er auch eine höchste leitende Gewalt, eine bestimmte Anzahl von Befugnissen über und gegen sich, wollen: denn diese ist das nothwendige Mittel zur Erreichung des Staatszweckes, wie sich aus der Betrachtung des Staatszweckes und der durch ihn bedingten Functionen erkennen lässt.

Inhalt des Staatszweckes.

Der Staatszweck ist der Inbegriff dessen, was durch den Staat realisirt werden soll. Der Mensch fasst nicht den Naturzweck, sondern lediglich den Vernunftzweck ins Auge,

nämlich: Regelung des irdischen Daseins und Verwirklichung des allgemeinen Guten. Manches und das Höchste wird unmittelbar durch das Zusammenleben und Zusammenwirken der Einzelnen erreicht. Schon das sinnliche Wohlergehen, der Lebensunterhalt Aller ist ein Resultat freien Verkehrs. Das Sittliche bildet sich durchaus von Unten. Tugend wächst nur auf dem Boden der individuellen Freiheit; eine von oben erzwungne ist keine, wie China lehrt. Kunst, Wissenschaft, Religion bilden den Dreiklang der Geister, der sich durch jede Nationalbildung ziehet. Nun aber ist die öffentliche Macht nicht im Stande, diese drei wunderartigen Manifestationen der menschlichen Urkraft zu erzeugen; sie erblühen von selbst im Volke. Andres und Vieles aber fordert durchaus eine besondre Vermittelung von Oben. Dieses nun, was die Thätigkeit einer Obrigkeit bedingt, liegt zwar nicht vollständiger im allgemeinen Willen, als dasjenige, was ohne Vermittelung eines Obern durch das blosse Factum des Zusammenlebens erreichbar ist; es kündigt sich aber empfindlicher an, weil es eben ohne höhre Vermittelung nicht zum Vorschein kommt, weswegen es vorzugsweise als Gemeinwille, allgemeiner Wille *(volonté generale)* bezeichnet wird. Es lässt sich auf folgende Postulate zurückführen:

1) Abmessung des Rechtsgebietes. Recht und Unrecht erkennt der Mensch durch seine Vernunft. Von selbst bilden sich also die Rechtsbegriffe und stellen sich als Religion, als Sitte, als gemeingültiger Gebrauch in der rohesten Zeit heraus. Es gilt aber, diese Begriffe vernünftig zu fassen, die entstehenden Zweifel zu lösen und dem Unrecht seine Strafe zu sichern!
2) Veredlung des rechtlichen Zusammenlebens. Mit dem Bewusstsein einer Rechtsphäre ist die menschliche Vernunft nicht abgefunden. Der sittliche Geist fordert ein höheres, schöneres Dasein, Verwirklichung eines besseren Zustandes. Zu diesem Behufe erheischt er denn Sicherung der bemessenen Rechtsphären durch Entfernung der möglichen Störungen, Beschützung und Erleichterung des Erwerbes und Genusses der Sachenwelt, Förderung der allgemeinen Ausbildung der Fähig-

keiten, der allgemeinen Erlangung moralischer Güter, der gegenseitigen Erweckung und Erbauung der Gemüther.

3) Schutz des innern Rechts- und Wohlstandes gegen äussre Mächte und Bemühung um Verbreitung eines allgemeinen Rechts- und Wohlstandes auf Erden. Der Mensch geht allerdings zunächst auf ein vernünftiges Dasein für sich, aber er muss vermöge seiner Vernunft für Alle begehren, was er für sich als Einzelner in Anspruch nimmt.

4) Herstellung eines Vermögens zur Deckung aller zu einem sittlichen Dasein erforderlichen Anstalten. Die sittlichen Zwecke sind nicht ohne materielle Güter zu verwirklichen. Diese aber in gehöriger Fülle, ohne Beeinträchtigung der Einzelnen sicher zu machen, gehört zu den dringendsten Anforderungen, die der Mensch an den Staat macht. Obgleich nur ein mittelbarer Zweck, ist das öffentliche Vermögen doch ein unmittelbares Postulat der Vernunft.

Resultirende Befugnisse.

Damit den eben angeführten Postulaten des allgemeinen Willens Genüge geleistet werden könne, muss dieser auch eine Reihe ihnen entsprechender Befugnisse statuiren, welche als moralische, über den Einzelnen stehende, Gewalten (Hoheiten) anzusehen sind:

1) Das Postulat der Bemessung des Rechtsgebietes setzet die Justizgewalt (Justizhoheit) ab; dieselbe ist keineswegs die Befugniss, Recht und Unrecht zu machen, sondern nur die Befugniss, Recht und Unrecht zu verdeutlichen, festzustellen, die Vertheidigung der Rechte in der Form roher Selbsthülfe aufzuheben und in gerichtliche Form zu kleiden und den Uebelthäter als Feind des Rechts zu verfolgen.

2) Das Postulat des sittlichen Zu- und Wohlstandes setzt die Polizeigewalt (Polizeihoheit) ab. Das Wort, seit dem 16. Jahrhundert dem Griechischen entlehnt und in Gebrauch, deutet glücklich auf eine innre Verfassung

Ordnung, die der Idee des Staates (πόλις) entstammet. *) Als unter dem Worte: Staat sowohl das Irdische, als das Ueberirdische verstanden wurde, war die Polizeigewalt positiver, umfassender wie heute zu Tage, wo durch das Christenthum der Staat in Kirche und Staat im engern Sinne sich sonderte, und der Glaube, die Andacht, die innre Gesinnung der Kirche anheimgestellt wurde. Nun ist die Polizeigewalt nur auf negatives Einwirken beschränkt, nämlich die Hemmungen und Verderbnisse des sittlichen Geistes in Kunst, Wissenschaft und Kirche zu entfernen.

3) Das Postulat der Beschützung und Erhöhung des Rechts- und Wohlstandes gegen fremde Mächte begründet die Kriegs- und Friedensgewalt, (äussre Hoheit). Der Einzelne muss entsagen der Selbsthülfe gegen fremde Beleidigungen, der persönlichen Unterstützung auswärtiger Potentaten. Das Organ der Gesammtheit entscheidet über Verkehr, Aus- und Einwanderung, Krieg und Frieden. Jeder Einzelne hört auf den Ruf, der ihn im Namen des Staates unter die Waffen rufet und unterwirft sich den Normen des gerechten Kampfes.

4) Das Postulat des öffentlichen Vermögens oder Einkommens führt zur Finanzgewalt, (Finanz-Hoheit) **). Diese ist keineswegs ein Obereigenthumsrecht über alle Sachen im Staate, vermöge dessen Sachen für Staatszwecke angesprochen und verwendet werden könnten. Dieselbe ist vielmehr nur die rechtliche Befugniss, von den Gütern der Staatsgenossen Beiträge zur Existenz des Staates zu erheben und Staatsgüter zu bilden.

---

*) Schon 1581 erschien Lauterbekens Regentenbuch, eine Anweisung zu löblicher Regierung und Polizei. Die Begriffs-Bestimmung des Wortes ist höchst verschieden, es mögen wohl 100 Definitionen existiren. Der Verfasser des Grundrisses des Polizeiwesens, Nürnberg 1813, vergleicht daher das Wort gewissen chinesischen, deren Bedeutung die Gelehrtesten nicht erlernen.

**) Das Wort Finanz kommt von finis, eine Leistung, wie τέλος. Im Mittelalter machte man daraus das Verbum finare und das Substantivum: financia, finatio.

Entsprechende formale Gewalten.

Die angeführten Befugnisse gestalten sich formell in zwei Gewalten: die gesetzgebende und die vollziehende. Es kann nämlich keine Geltendmachung jener Befugnisse stattfinden, ohne dass einerseits ausgesprochen werde, was allverbindlicher Wille für die gesammte Gesellschaft sein und von den Einzelnen nöthigenfalls erzwungen werden solle, andererseits aber das veranstaltet werde, was jene Normen auszuführen und gegen Hindernisse von Seiten Einzelner, die der Vernunft ihre Willkühr entgegensetzen, zu vertheidigen vermag.

Die gesetzgebende Gewalt ist eine reingeistige, indem sie blos Allen erkennbar zu machen hat, was der allgemeine Wille sei. Diejenigen Schriftsteller, welche den allgemeinen Willen *(volonté generale)* als Allbelieben *(volonté des tous)* hinstellen: können diese Gewalt nur als Abstimmung Aller sich denken. Da aber der allgemeine Wille ein objectiver ist und kein rein-subjectiver und *in concreto* in dem Staatszwecke und seinem Inhalt bestehet, so ist klar, dass die Fassung, Festsetzung desselben (Gesetzgebung) eine über individuellem Belieben stehende Function und Gewalt ist. Die gesetzgebende Function unterscheidet sich übrigens in die Acte des Gesetzantrags (Initiative), der Berathung und der Sanction. Die Sanction ist ein wesentlich-objectiver Act.

Die vollziehende Gewalt ist eine nicht blos geistige, sondern auch physische Gewalt, denn sie schliesset Zwang gegen Widerstand in sich, besitzt pecuniäre Mittel und verfügt über äussre Kräfte. Ohne physische Kräfte ist eine vollziehende Gewalt nicht denkbar, so lange nicht der allgemeine Wille zugleich der subjective Aller geworden und jegliches Hinderniss des Sittlichen von Seite der Aussenwelt verschwunden ist. Die vollziehende Gewalt löset sich in drei untergeordnete Gewalten auf, nämlich 1. die aufsehende, 2. die erkennende, 3. die vollstreckende, denn zur Realisirung des allgemeinen Willens ist die Ueberwachung aller Handlungen und Verhältnisse, die Anwendung des Gesetzes auf

die zuwiderlaufenden Handlungen, die Wegräumung des dem Gesetz Widersprechenden nöthig.

Nicht wenige Schriftsteller nehmen die erkennende Gewalt, manche sogar die aufsehende Gewalt *) aus der vollziehenden Gewalt heraus und stellen sie als eine für sich bestehende dritte Gewalt hin und schaffen auf diese Weise eine *Trias politica*. Es ist jedoch einleuchtend, dass zwischen Gesetz und Vollzug ein Drittes nicht sein kann.

In Bezug auf die Stellung beider Gewalten herrscht die Ansicht, die gesetzgebende sei wichtiger als die vollziehende. Destütt de Tracy **) bekämpft diese Ansicht und nimmt den Vorrang für die vollziehende Gewalt in Anspruch. Die Wahrheit ist wohl, dass sie beide nothwendig, also auch gleich wichtig sind.

Attribute der Staatsgewalt.

Der Inbegriff sämmtlicher aus dem Staatszweck fliessender Befugnisse und der von ihnen ausgehenden Gewalten ist die Staatsgewalt, Staatshoheit, Majestät, nach dem Romanischen auch Souveränetät genannt. ***) Dieselbe ist ersichtlich als Inbegriff von der Vernunft postulirter Befugnisse keine reinsubjective Gewalt, die von einem Individuen als sein Privat-Eigenthum, als seine Privat-Macht angesprochen werden könnte, sondern ist als etwas Objectives, durch die Vernunft Aller für Alle Gegründetes anzusehen, das Einzelne nur zum Besten Aller innehaben und ausüben können. ****)

---

*) Schmalz, Wissenschaft des natürlichen Rechts, 1831, S. 370.

**) Commentaire, livre XI, chap. 2.

***) Bodinus schrieb sein Werk erst französisch (1576), dann lateinisch (1584). In der lateinischen Ausgabe nennt er die Staatsgewalt Majestas, in der französischen Ausgabe: Souveraineté. Dieses Wort kommt von Souverain, ein Vorstand, Grosser. Unter Philipp dem Langen hiessen die Vorstände gewisser Hofstellen: Souverains. (Menage, dictionnaire, II, 497). Bei Dante (Inf. 22) heisst soverano ein Fürst schlechtweg. Die Vorsteher der Klöster hiessen ebenso. Im mittelalterlichen Latein sagte man Superanus für Princeps. (Ludwig, Reliqu. Mscr. Tom. VIII, p. 221).

****) Die Staatsgewalt wird nach zwei Seiten hin als etwas rein Subjectives angesehen. Rousseau folgert aus dem Umstand, dass der Staatsgewalt der allgemeine Wille zu Grunde liege,

Die Staatsgewalt ist die höchste Gewalt im Staate, denn was im Staate steht, das steht unter ihr. Daher kommen ihr die Attribute der Unabhängigkeit, der Unverantwortlichkeit und Unwiderstehlichkeit zu. Die Staatsgewalt muss nach Innen und Aussen unabhängig sein; denn wäre sie nach Innen oder Aussen abhängig, so würde sie nicht den allgemeinen Willen repräsentiren, oder wäre nicht die wahre Staatsgewalt, sondern diese wäre in der Macht zu sehen, welche die höchste Bestimmung in sich schlösse. Wo die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt zum Theile von einer auswärtigen Macht ausgehet: herrscht nur halbe Souveränetät und der fragliche Staat ist in diesem Falle ein integrirender Theil eines auswärtigen Staates oder eines Bundesstaates. Die Staatsgewalt ist ferner für die Einzelnen die höchste Instanz; es kann keine Appellation gegen sie eingelegt werden; könnte das geschehen, so müsste die höhre Instanz die wahre Staatsgewalt sein. Doch ist damit nicht gesagt, dass sie eine unbedingte, grenzenlose, von jeder Verpflichtung losgebundne Gewalt sei. Sie ist ja eben als Inbegriff bestimmter sittlicher Befugnisse wesentlich begrenzt und sohin nichts weniger als eine rechtliche All-Macht. Ihr stehen gleich sittliche Befugnisse der Untergebnen gegenüber. Der Staatsgewalt muss sich endlich jeder Einzelne unterwerfen und ihr ein Zwangsrecht auf Gehorsam einräumen. Denn was die Vernunft als moralisch-nothwendig erkennt, das muss auch der Einzelne wollen, und falls er in subjectiver Willkühr ihm entgegentritt, ein Zwangsrecht

---

sie inhärire nothwendig der Gesammtheit und jeder habe seinen subjectiven Antheil. Um diese Ansicht zu rechtfertigen, nimmt er nur auf eine Gattung der bestehenden Staaten Rücksicht, erklärt Theocratien für blosse Fictionen, Erbreiche für Ausartungen und hebt auch aus Democratien nur das Passende hervor. v. Haller leugnet die Realität einer objectiven (abstracten) Staatsgewalt und sieht nur darin die individuelle Macht eines mächtigen Einzelnen oder einer mächtigen Körperschaft, die nach dem Grundsatz des Stärkern durch Mehrzahl entscheidet. v. Haller muss desshalb auch nur auf eine Reihe von Staaten sich beschränken, Wahlreiche für Ausartungen erklären und Republiken ganz falsch darstellen. Die absolute Differenz des Rechts in Monarchien und Republiken in dem Haller'schen System ist eine wahre Rechts-Entzweiung.

wider sich anerkennen. Eine besondre subjective Uebereinkunft ist zur Begründung der Unterwerfung nicht nöthig, wo diese als eine Pflicht hervortritt. *)

Personification der Staatsgewalt.

Ins Leben und in die Wirksamkeit tritt die Staatsgewalt nur durch ihre Personification, d. h. durch ihre Innehabung und Ausübung von Seite einzelner Individuen. Obgleich sie in ihrem Wesen eine objective Gewalt, so wird sie doch in ihrer Erscheinung zur subjectiven Gewalt, nämlich zu einer solchen, die in individuellen Händen liegt.

Die Verwirklichung der Staatsgewalt d. h. ihr Uebergang auf einzelne Individuen, ist ein geschichtlicher Process. Einige sehen einen Vertrag als die historische Basis an, denn sie sagen: „alle Gewalt ist ursprünglich individuell, „eine Gesammtgewalt kann nur entstehen durch Uebertra„gung von Seite Aller an bestimmte Individuen.“ Hiegegen ist nun zu sagen, dass ein Vertrag zwar hier und da die Personification der öffentlichen Gewalt in der That bewirkt hat, aber nicht alle Personificationen entstehen auf diesem Wege z. B. nicht in Theocratien, nicht in Patrimonialstaaten. Einwilligung wird allerdings gefordert, aber diese entsteht bei vernünftigen Naturen durch die Vernünftigkeit dessen, was die Einwilligung erlangen soll, oder auch durch

*) Dieser wichtige Grundsatz ist zuerst von Fichte (Grundlage des Naturrechts, II, 186) ausgesprochen worden. Die neure deutsche Philosophie hat ihn jedoch erst consequent entfaltet; die französische Doctrine gründete auf ihn die Souveraineté de raison, welche Royer Collard der Souveraineté du peuple entgegenstellte. Odillon Barrot hat einst in der Deputirtenkammer dagegen sich erhoben und gefragt: „wer bestimmt, dass etwas vernünftig-nothwendig sei? Die Abstimmung kann es allein auf verbindliche Weise. Also kommt man immer auf Uebereinkunft Aller zurück, wenn Pflicht, Gehorsam, Recht in Frage steht.“ Royer Collard schwieg; er hätte aber antworten können: dass die Vernunft wie das Maass aller Wahrheit so auch die Quelle alles Gewissen sei und das Moralisch-Nothwendige einer Bestätigung von aussen nicht bedürfe. Die Abstimmung und Einwilligung kann zu dem Vernünftigen doch immer nur führen, wenn die Einzelnen des Vernünftigen gewiss sind, folglich ist diese Anforderung einer Bestätigung des an sich Vernünftigen ein logischer Kreislauf.

die blosse Einwirkung der Natur (zum Beispiele dient die Einwilligung der Kinder zu der Macht der Eltern über sie). Wäre ein Contract das nothwendige Vehikel der Verwirklichung der Staatsgewalt, so wäre diese auch keine physich und moralisch nothwendige Erscheinung, sondern etwas Reinwillkührliches und Beliebiges, was sie doch nicht ist. Die citirten Verträge haben ihre sittliche Bedeutung, denn der Mensch darf zu dem sittlich Nothwendigen auch seine äussre Zustimmung bekunden, aber sie gründen nur nicht erst die Staatsbefugnisse und ihre Verwirklichung, sondern bethätigen das durch die Vernunft und die Geschichte Begründete nur. Wäre dieses nicht, so würden sie auch keine allgemeine Gültigkeit haben können, da ja derlei Verträge immer nur zwischen einzelnen hervorstechenden Individuen ohne speciellen Auftrag der Uebrigen geschlossen werden. Die Verbindlichkeit dieser Verträge beruht also auf ihrer Vernünftigkeit und daraus geht denn auch hervor, dass auch ohne contractliche Basis eine rechtsverbindliche Personification der Staatsgewalt stattfinden könne. Was eine moralische Nothwendigkeit in sich trägt, bei dem ist nur das wesentlich, dass es hervortrete; und es ist meist gleichgültig, wie es hervortritt. Das Wie ist und bleibt ein Resultat geschichtlicher Vorgänge, eine Folge gewisser Einflüsse der natürlichen Verhältnisse und historischer Individuen. Die Contracte sind nur die äusserlichen Abdrücke und welthistorischen Monumente solcher geschichtlichen Ein- und Zusammenflüsse. (S. 26.) Die Verwirklichung der Staatsgewalt geschieht nach den Thatsachen der Weltgeschichte in folgender Art: Der Staat springt nicht fertig aus dem Chaos hervor, sondern gestaltet sich stufenweise; er beginnt meist als Naturstaat und erhebt sich nach und nach zum Vernunftstaate. (S. 24.) Eben so tritt von der Staatsgewalt erst der sinnliche, dann der moralische Theil hervor. Erst entwickelt sich bei einer gegebnen Menschenzahl eine bestimmte Autorität gewisser (physischer oder moralischer) Personen durch Anerkennung gewisser Eigenschaften, die in gegebnen Verhältnissen Ansehen und Vorzug verleihen. Diese Autorität ist noch nichts Rechtliches, aber eben so wenig etwas an

sich Rechtswidriges. Eine bestimmte Autorität wird nur rechtswidrig, wenn sie auf Unterdrückung Andrer ruht, wie die Autorität des Herrn über den Sclaven, ausserdem ist sie als Mittel des Moralischen sogar an sich schätzbar, wie die Autorität der Eltern über die Kinder. *) Wenn die bestehende Autorität, sei es aus eignem, sei es aus fremdem (äussern) Antriebe, sich auf die Erreichung der Vernunftzwecke richtet, so wird sie die Gemeingewalt, die öffentliche Gewalt, welche eine Berechtigung erlangt und verpflichtend ist. So gestaltet sich zur öffentlichen Gewalt, was bis dahin Innehabung eines bestimmten Einflusses, einer gewissen eignen Macht gewesen ist. **)

Die individuelle und die Volks-Souveränetät.

Die Personification der Staatsgewalt ist in juridischer Beziehung auf zwei wesentlich verschiedne Arten möglich. Entweder geht die Staatsgewalt auf ihren Träger ganz und für immer über (sie individualisirt sich in einer Person und den ihrigen) oder nicht. In ersterem Falle sind die Träger der Souveränetät Souveräne, sie besitzen die volle Majestät. In letzterem Falle sind die Inhaber der höchsten Gewalt nur zeitweise Verwalter und es bleibt die Staatsgewalt etwas intelligibles Objectives, etwas Unverkörpertes, welches man durch juristische Fiction entweder der National-Gottheit zuweiset (Theokratie der Juden, deren Souverän Jehova) oder der Gesammtheit (Volkssouveränetät). Die individuelle und die Volks-Souveränetät schliessen sich

*) Hätte im 17ten Jahrhundert Filmer in seinem Patriarcha nicht gleich behauptet, die Gewalt sei etwas Rechtliches und Locke nicht gleich entgegnet, sie sei an sich etwas Ungerechtes: so gäbe es tausend Irrthümer weniger.

**) Sehr schön ist das bei Polybius, Hist. lib. VI. cap. 4—6 angedeutet. Er lässt z. B. die Einherrschaft zwar auf hervorragende Individualität sich gründen, aber erst durch Anerkennung der Gewalt nach der Idee des Rechten und Sittlichen zur Βασιλεια werden. Er theilt l. c. Cap. 3 daher alle Herrschaften in drei gute und drei schlechte, für welche er die jetzt noch geltende und herrschende Bezeichnung: Monarchie und Tyrannei, Aristocratie und Oligarchie, Democratie und Ochlocratie aufstellt.

aus, wie ein Blick auf ihr Wesen zeigt; wo sich die Souveränetät fixirt in bestimmten Individuen, kann sie nicht in der Masse wohnend gedacht werden und umgekehrt. Allerdings hat die Masse physische Gewalt und kann den Souverän stürzen: aber Souveränetät ist nicht mit blosser physischer Gewalt identisch, sondern sie stellt die berechtigte oberste Gewalt im Staatsverbande dar. Die Zuckungen in den Ländern, wo man beide Souveränetäten zu verbinden strebte, sind vollgültige Zeugen für jene natürliche gegenseitige Ausschliessung. Wie in neurer Zeit manche Schriftsteller vorzugsweise der individuellen Souveränetät huldigen, weil als solche die Staatsgewalt vollkommen sich verkörpere und die ausgebildetste Organisation erlange, während sie als Volkssouveränetät nur halb organisirt und vollendet erscheine *): so wollen Andre nur der Volkssouveränetät rechtlichen Bestand einräumen und sie selbst für reine Monarchien geltend machen. **) Zum Theile gehört Kant hieher, indem er die Staatsgewalt in ihre Bestandtheile auflösend, von dem Haupttheile, der gesetzgebenden Gewalt, schlechterdings behauptet, sie könne nur beim Volke sein. „Da von ihr", sagt der Königsberger Philosoph ***), „alles Recht ausgehen soll, so muss sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand Unrecht thun können. Nun ist es, wenn Jemand etwas gegen einen Andern verfügt, immer möglich, dass er ihm dadurch Unrecht thue; nie aber in dem, was er über sich selbst beschliesst. *(Volenti non fit injuria.)* Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Willen Aller, sofern ein Jeder über Alle und Alle über einen Jeden eben dasselbe beschliessen, gesetzgebend sein." Bei tieferer

*) Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft, §. 279. S. 285.

**) Diese Lehre von der Volkssouveränetät gründet sich offenbar darauf, dass die Theorien und Grundsätze der republicanischen Griechen und Römer auf die germanischen Reiche übertragen wurden. Daher ist das Princip der Volkssouveränetät bei allen Schriftstellern des Mittelalters, wie in vielen Verfassungen z. B. in der Arragonischen zu finden. Ranke (Histor. Pol. Zeitschr. II. 3.) geht daher zu weit, wenn er den Jesuiten die Ausbreitung desselben zuschreibt; Buchanan, Languet schrieben vor Mariana.

***) Rechtslehre, II. Th. §. 46.

Betrachtung stellen sich die Irrthümer dieser Ansicht zur Genüge heraus, nämlich, das Recht wird hier als nichts Positives, durch die allgemeine Vernunft Gegebnes, sondern nur als etwas Negatives, auf einstimmiges Belieben Gegründetes angesehen; sohin wird auch das, was Alle und Jeder wollen, nicht, wo es allein ist, in dem gesucht, was Alle und Jeder sollen, sondern in der willkührlichen Uebereinstimmung Aller und Jedes, die zu den factischen Unmöglichkeiten gehört.

Rechtsbestimmungen über Besitz und Ausübung der Staatsgewalt.

Bei der Personification der Staatsgewalt ist Gefahr, dass der subjective Wille zum objectiven erhoben werde, statt umgekehrt. Daher dringt die sociale Vernunft nothwendig auf gewisse äussre Normirungen, die eine Garantie gegen jene Verwechslung abgeben sollen. Die Vernunft fordert nur, dass derlei Bestimmungen ins Leben treten; ihre nähere Beschaffenheit ist Klugheits- nicht Rechtssache. Diese Bestimmungen gehen bei der Existenz einer Staatsgewalt von dem Inhaber der Souveränetät aus; sie gehören ins Bereich der gesetzgebenden Gewalt. Daher erscheinen sie denn als Plebiscita, wenn Volkssouveränetät herrscht, und als Edicte, wenn die Souveränetät eine individuelle ist. Inzwischen entgeht der Gewalthaber nie dem Einflusse hervorstechender Persönlichkeiten; der Impuls zu jenen positiven Bestimmungen geht daher fast immer von unten aus und dieselben erwachsen daher fast immer aus Compactaten und Uebereinkünften. Es ist nicht moralisch-nothwendig, dass jene Grundbestimmungen der öffentlichen Gewalt in der Form des Contractes (Grundvertrag, nicht zu verwechseln mit Ur- oder Staatsvertrag S. 26) erscheinen, aber es darf für vortheilhaft gelten, indem die Gewissheit rein vernünftiger Feststellung erhöhet wird.

Herrschaftsbestimmungen. Legitimität und Usurpation.

Die Innehabung der Staatsgewalt heisst Herrschaft. Da nun der Besitz der höchsten Gewalt heftige Leidenschaften

gleich angesehener und sohin äusserlich dazu befähigter Personen erreget und diese sowohl den Frieden der Gesellschaft als die reelle Verwirklichung der obersten Gewalt stören könnten: so ist es nothwendig, dass der Uebergang der Staatsgewalt von einem Subjecte zum andren auf ein feste, genaue und jede Herrschbegierde zügelnde Weise normiret werde. Die Norm heisst Herrschaftsgesetz, Successionsordnung bei erblicher Majestät.

Das Wesentliche jeder Herrschaftsbestimmung besteht darin, dass eine reale Personification der Staatsgewalt durch sie gewährleistet werde. Daher muss auch der Uebergang der Staatsgewalt in herrschfähige Hände bezweckt werden. Eine Herrschaft setzt (Vgl. S. 54) dreierlei voraus, nämlich zunächst Autorität gebende Eigenschaften, sodann die Anerkennung dieser durch den Volksgeist und endlich die Richtung auf den Staatszwek. Weder genügt der blosse Besitz jener Eigenschaften (Gaben des Glückes, göttliche Gnade), noch die blosse Anerkennung vom Volksgeiste; alle drei Momente sind nöthig, damit die Personification der Staatsgewalt als eine haltbare sich herausstelle.*) Man pflegt meist die dritte Bedingung ausser Acht zu lassen, weil sie leicht vorauszusetzen ist; doch führt dieses oft genug irre. Eine nothwendige Bestimmung jedes Herrschaftsgesetzes zielet dahin, dass das Herrschaftsrecht einer durch das Gesetz berufenen Person nicht blos durch den Tod oder durch Ablauf der bestimmten Zeit erlischt, sondern auch durch ihr Wollen und Thun. Ein physischer Zwang zur Uebernahme oder Beibehaltung der höchsten Gewalt lässt sich nicht als Regel aufstellen, weil persönliche Freiheit auch dem Souverän gebührt. Die zur Herrschaft Berufenen als blosse Automaten des objectiven Willens anzusehen, wie in mancher modernen Verfassung der Fall, widerspricht der Vernunft. Nur wenn eine solche Collision der Pflichten eintritt, dass die Uebernahme der Gewalt für das in Frage stehende

*) Man ersieht daraus, dass die Bezeichnung: von Gottes Gnaden ebenso viel Wahres in sich schliesst, als die Bezeichnung: durch Volkswillen. Aristoteles statuirt mit Hinsicht auf Alexander schon eine Art göttliches Recht der Herrschaft. Pol. III, 13.

Individuum als absolute Pflicht sich herausstellt, kann freiwilliger Entsagung oder Abdankung widersprochen werden. Auch durch die That kann das Herrschaftsrecht für eine bestimmte Person erlöschen. Die Befugnisse, welche die höchste Gewalt ausmachen, sind moralisch-nothwendige und stellen daher für die sie besitzende Person keineswegs blosse Rechte, sondern auch Pflichten dar. Sowie jene Befugnisse gar nicht ausgeübt werden, welche die Staatsgewalt ausmachen, so ist keine Staatsgewalt sichtbar vorhanden. Es wird daher bei Nichtausübung der höchsten Befugnisse ein Uebergang derselben auf ein andres, die oberste Bedingung erfüllendes Individuum moralisch nothwendig, gerade so wie bei einer gültigen Entsagung.

Wer der positiven Bestimmung gemäss zur Innehabung der öffentlichen Gewalt gelangt, ist legitimer Machthaber, wer gegen die positive Bestimmung, Usurpator. Der letztre hat Gehorsam weder zu fordern noch zu erwarten; aber dennoch kommen einzelne Fälle vor, wo eine Herrschaft gegen das formelle Gesetz zur nothwendigen Anerkennung gelangt und zur Legitimität. Diese Anomalie aufzulösen, war Hugo Grotius zuerst bemüht. Er leitete die moralische Möglichkeit einer ungesetzlichen Herrschaft aus dem Satze ab, dass unter zwei moralischen Uebeln das Kleinere zu wählen sei. Favorinus aber sagte schon, dass ein Bürgerkrieg schlimmer sei, als eine unrechtmässige Herrschaft. *) — Offenbar behandelt Grotius die Rechtsfrage hier als eine Frage des Nutzens, was gefehlt ist. — Spätere Schriftsteller lösen die Schwierigkeit durch die Berufung auf die Volkssouveränetät und meinen, dass durch die Zustimmung zu der neuen Herrschaft die alte ihre Rechtsgültigkeit verloren habe. Es genügt aber anzudeuten, dass das Princip der Volkssouveränetät nur in bestimmten Staaten obwalte, die erwähnte Anomalie hingegen gerade in Erbreichen fast allein sich ereigne. Es giebt nur eine Auflösung des Widerspruchs und das scheint folgender. Die positive Bestimmung über die Innehabung der Staatsgewalt ist eine menschliche Satzung und

*) De jure pacis et belli, 1, cap. IV, §. 19.

hat ihre moralische Nothwendigkeit darum nur in der Uebereinstimmung mit dem an sich Rechten und Möglichen. Nun aber ist an sich eine Herrschaft nur möglich, wenn die physisch-moralischen Grundbedingungen vorhanden. (S. 58.) Wenn nun aber der formellegitime Successor dieser materialen Bedingungen ermangelt, während ein andrer sie geltend machte und das Gesetz für diesen Fall nichts bestimmt hat: so tritt eine Abweichung von der positiven Bestimmung in Folge geschichtlicher Ereignisse sehr leicht ein*); die Satzung sinkt in diesem Falle, weil sie der die Menschheit treibende Geist als thönerne Form zerbricht. In Anerkennung eines höheren Waltens unterwerfen sich die Einzelnen der neuen Gewalt, die durch ihre vernünftige Wirksamkeit, wie durch ihr Bestehen eine natürliche Nothwendigkeit in sich trägt. Mit diesem steht in Zusammenhang, dass man neue Herrschaften durch die Zeit sich legalisiren lässt, wie Besitz ohne positiven Titel. Das durch sich Bestehende trägt an seiner Stirne das Siegel der natürlichen Ordnung und Gesetzmässigkeit; was nicht durch sich bestehen kann, ist nicht das concrete Naturgemässe.

Regierungsbestimmungen. Grenze des Gehorsams.

Die Ausübung der Staatsgewalt heisst Regierung. Die Regierung ist mit der Innehabung gegeben. Das Regierungsrecht des Herrschers kann aber zeitweise ruhen, z. B. bei der Minderjährigkeit des Herrschers oder bei einer die Regierung unmöglich machenden Krankheit. Für solche Fälle ist eine Vormundschaft oder Regentschaft das Postulat der socialen Vernunft. Das regierende Individuum kann die ihm obliegenden Staatsgeschäfte nicht allein besorgen, es bedarf einer Anzahl dienender Kräfte (Beamten). Die Staatsbeamten sind die Organe des Regenten, er ernennt sie oder bestätigt sie wenigstens, denn das Anstellungsrecht ist ein Ausfluss des Regierungsrechts; aber ihr Verhältniss zu ihm ist kein reines Dienstcontractverhältniss, sondern vielmehr ein mora-

*) Usurpationen kommen bei schlechten Verfassungen am häufigsten vor.

lischnothwendiges, d. h. durch den Staatszweck bestimmtes und bestimmbares. *)

Da die Ausübung der Staatsgewalt durch Menschen geschieht, die neben den allgemeinen, vernünftigen Zwecken reine Privatzwecke verfolgen und die Staatsgewalt nur den moralischnothwendigen Gesammtwillen ausdrücken soll: so erhellet von selbst die Nothwendigkeit einer besondern Bestimmung der Regentengewalt, ohne welche die Gesellschaft das sichere Bewusstsein des vernünftigen Daseins nicht fühlen kann. Der Regent ist mit seinem rechtsgültigen Wollen an die Staatsgewalt in der Idee und sohin an zweierlei gebunden, erstens an den Staatszweck und an die obersten Befugnisse, die für ihn Pflichten sind, zweitens an die Rechte der Einzelnen. Eine Regierung, die blos Privatzwecke verfolgt, die Befugnisse der höchsten Gewalt nicht als Pflichten ansieht, heisst despotisch; eine solche, welche die Rechte der Einzelnen nicht beachtet, heisst nach der Art, wie die in den kleinen griechischen Republiken erwachsnen Alleinherrscher (τυραννοι) meistens verfuhren, tyrannisch. So wie die gesellschaftliche Vernunft eines Volkes sich ankündiget, dringet sie auf äussre Bürgschaft gegen Despotie und Tyrannei. Anfänglich begnügt sie sich indess mit einem Eide des Regenten auf das allgemeine Beste, auf die gewissenhafte Handhabung der obersten Befugnisse und die besondern Rechte, sowie auf eine Huldigung für diesen Fall **), später aber geht die Forderung auf bestimmte Festsetzung der Regierungsrechte und der Formen ihrer Ausübung (Grundgesetz). Eine solche Festsetzung ist mit allen Staatsformen verträglich; Russland hat so gut Grundgesetze als Frankreich, Schubert führt deren sogar 9 an. ***) Ihr nothwendiger Inhalt ist, dass durch

*) Manche Schriftsteller machen aus dem Anstellungsrecht eine formale Gewalt, die Aemtergewalt. Mit Unrecht, denn in einem Staate wie S. Marino könnte der Regent ohne alle Beamte regieren.

**) Aristoteles III, 9. Die Eide und Huldigungsformeln schlossen oft eine sehr grosse Begrenzung der Regierungsgewalt in sich. Bodinus (de republ. I, c. 8) rügte die Krönungsfeierlichkeiten in Kärnthen und Arragonien als der Majestät unwürdig und ihr widersprechend.

***) Schubert, Staatskunde von Europa, I, 219—268.

sie der Regent in Privatverhältnissen dem Gesetz unterworfen, Abtretung des Eigenthums nur in dringenden Fällen gegen Entschädigung für zulässig erklärt, die gesammte Wirksamkeit an feste Normen gebunden und die Anklage gegen Behörden und Beamte gestattet wird. Die Verantwortlichkeit der Behörden ist eine der allerwichtigsten Bestimmungen, denn ohne sie ist immer Gefahr des Missbrauchs der Gewalt. Da die Beamten nicht Privatdiener sind, so kann auch ihnen die Verantwortlichkeit für jedes Gesetzwidrige so aufgelegt werden, dass sie selbst ein Befehl der Obern nicht entschuldigt. In England gilt dieser Grundsatz und auf ihm ruht grossentheils der andre: *King kan no do wrong*. Die Einschränkung des Regenten durch eine Volksvertretung ist keine allgemein nothwendige Bestimmung, denn auch ohne diese kann bei vielen Völkern das Bewusstsein einer vernünftigen Obergewalt sich entwickeln. — Eine gerechte Forderung derselben erwächst jedoch durch Missbrauch der Staatsgewalt von Seite des Inhabers: aus dem Unrecht des Einen entsteht öfters ein Recht für den Andern. Die meisten *magnae Chartae* sind so entsprungen. — Ob das Grundgesetz aus freiem Antriebe des Herrschers, ob in Folge eines äussern Impulses, ob in Form eines Edictes, ob in Form von Contracten zwischen Regenten und Stimmführern des Volkes hervortrete, ist in rechtlicher Beziehung gleichgültig. Der Regent ist an seine Bestimmung gebunden; die Formel „*Rex lege omni solutus*“ konnte nur in politisch unaufgeklärten Zeiten aufgestellt werden, denn an das an sich Rechte (natürliches Rechtsgesetz) und an das zur Ausschliessung der Willkühr Gesetzte (Grundgesetz) muss jeder Regent sich halten, wenn er nicht den Anspruch auf sittliche Berechtigung zum Zwange gegen die Unterthanen (S. 46; 55) verlieren will. Doch darf darum nicht jede Abweichung vom Grundgesetz die Unterthanen zur Aufkündigung des Gehorsams berechtigen. Das Grundgesetz ist eine Menschensatzung und hat als solche seine innre Gültigkeit nur in der Uebereinstimmung mit dem an sich Rechten und Vernünftigen. Ist nun ein positives Grundgesetz diesem entgegen und dem Staatszweck hinderlich und die legale Abänderung unthunlich:

so ist die Abweichung nicht von der Art, dass der Regent eine Handlung beginge, die ihn als Despoten oder Tyrannen bezeichnet. Und nur eitle Despotie und Tyrannei ist es, was die Bande des moralischen Gehorsams lockert. Nur in arger Verblendung konnte Jacob I. den Grundsatz leidenden, unbegrenzten Gehorsams erheben, der seine Dynastie zuletzt um den Thron brachte: aber nur in ähnlicher Geistesbefangenheit konnte in der französischen Revolution der Grundsatz absoluter Gehorsamskündigung bei jedem Eingriff des Regenten aufgestellt werden. Wie oft ist nur Irrthum, was böse Absicht scheint und furchtbarer ist oft der Widerstand als der Angriff selbst! Ein moralischer Widerstand tritt nur ein, wo das Dulden das sittliche Dasein, den Vernunftzweck der Gesellschaft gefährdet. Im Allgemeinen streitet aber die Vermuthung bei allen Handlungen des Regenten zu Gunsten desselben und nur, wo dem Moralisch-Nothwendigen widersprochen und das Unrechte zum Rechten gestempelt wird, weicht diese Vermuthung für ihn. *)

*) Das Nachdenken über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams ist erst durch das Christenthum angeregt worden, denn die Alten überliessen ohne Weiteres den widerrechtlichen Gewalthaber und Unterdrücker der Privatrache (Tyrannicidium). Als die Christen den heidnischen Gewalthabern ungerne gehorchten, erging an sie die Mahnung: „alle Obrigkeit sei von Gott und auch den „bösen Herren müsse man Folge leisten.“ Das Tyrannicidium ward als Mord erklärt und verworfen. Doch ist nach Gründung christlicher Staaten ein jus resistendi factisch anerkannt worden: der Papst selbst entband christliche Völker öfters des Gehorsams gegen kirchenfeindliche Gewalthaber. In der Arragonischen Verfassung ward sogar das Jus resistendi bei der Huldigung den Ständen vorbehalten für den Fall der Tyrannei (y si no, no). Thomas von Aquino stellte im 13. Jahrhundert daher die Ansicht auf, der bürgerliche Gehorsam habe allerdings bei Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze eine Grenze, aber der Widerstand sei meist ärger als der Druck, den man als Strafe für Verschuldung hinnehmen könne (de regim. princ. l. I, c. VI). Nach den Spaltungen zwischen Fürsten und Völkern, die im 16. Jahrhundert in Folge der Reformation in mehrern Ländern eintraten, wurde die Frage über die Grenzen des Gehorsams lebhafter. Buchanan (de jure regni apud Scotos), Languet (vindiciae contra Tyrannos) nahmen das Jus resistendi von Seite der Protestanten, Bodinus und Mariana (de regno et regis institutione) von Seite der Katholiken in Anspruch. Der letztre kam selbst in einem Falle auf das Tyrannicidium zurück. Im 17. Jahrhundert trat eine Reaction ein. Hobbes forderte unbedingten Gehorsam, weil im Staatsvertrag der Unterthan sein

Die Abänderungen der Herrschafts- und Regierungs-Bestimmungen: Verfassungsänderungen.

Der Inbegriff dessen, wodurch die Innehabung und Ausübung der höchsten Gewalt bestimmt worden, heisst die Verfassung. Die erste Verfassung eines Staates ist das Resultat von Ereignissen, die die Erscheinung des Staates auf einem gegebenen Erdgebiete und unter einem gegebenen Volke verwirklichet haben. Diese Urverfassung bildet gewissermassen den groben Umriss, den die folgenden Zeiten und Geschlechter nach ihren Ansichten und Bedürfnissen umgestalten. Keine Verfassungsform ist für die Ewigkeit geschaffen, jede muss sich ändern wie der Mensch und die Erde. Es ist daher ein wahrer Frevel an dem Geiste, der die Menschheit regieret, wenn man wie Haller das Factum, welches der Urverfassung eines bestimmten Staates zu Grunde liegt, als das Wahre und Ewige dermassen aufrecht halten will, dass jedes Gesetz und jede Zuthat als ein Unrecht erscheine, sobald dadurch die Spuren jenes Factums im Geringsten verwischt werden. Doch muss man es beinahe, wenn man mit Aristoteles *) die Identität des Staates blos auf die Verfassung gründet. Man kann nicht genug gegen diese Ansicht ankämpfen. Allerdings ist weder das Land, noch das Volk allein das Kennzeichen, dass der Staat derselbe sei; aber noch weniger kann die Verfassung das einzige Merkmal sein, sondern ein Staat ist so lange derselbe, als nicht mehrere Elemente desselben völlig geändert wurden. Jede

---

Urtheil über Recht und Unrecht an den Regenten abgetreten habe. Das Tyrannicidium ward allgemein für unmoralisch erkannt, aber das jus resistendi von Locke, von Algernon Sidney (Discourses concerning Gouvernment) desto erfolgreicher vertheidigt und bis auf wenige Anhänger des Hobbes'schen Satzes angenommen. — Der bedeutendste Fortschritt, den die sociale Vernunft gemacht hat, besteht offenbar darin, dass man jenes jus resistendi mit der persönlichen Sicherheit des Herrschers zu vereinigen suchte und in England zuerst den Grundsatz aufstellte: „Der Herrscher könne nicht Unrecht thun, die Minister seien verantwortlich für Alles", wodurch der Widerstand an gesetzliche Schranken geknüpft worden ist, während sonst der Widerstand meist zum Aufstand und zum Umsturz der socialen Ordnung geführt hat.

*) Pol. III, 1.

andere Ansicht widerstreitet der Ewigkeit und Perfectibilität des Staates. Klüber*) stimmt mit dieser Ansicht sogar in der völkerrechtlichen Anwendung überein.

Das Recht, die Verfassung zu ändern, ist offenbar ein ausschliessendes der gesetzgebenden Gewalt. Steht diese bei dem ganzen Volke (in der Republik), so wird entweder ein Weiser damit beauftragt (wie Plato freilich umsonst! von den Cyrenäern) oder es wird eine constituirende Versammlung gebildet (wie in Nordamerika und höchst ungeschickt in Frankreich 1791). In einer absoluten Monarchie erlässt der Fürst die neue Verfassung, in einer beschränkten geht sie von dem Fürsten und den Vertretern des Volkes aus. Häufig wird über eine jede Verfassungsveränderung zwischen Herrscher und Volk unterhandelt, daher der Name „Grundvertrag"; aber eine neue Verfassung ist etwas Gesetzliches, nichts Reinconventionelles. Die Verfassung muss feststehen, damit eine lebendige, vernünftige Gewalt ins Leben trete. Die Willkühr, und sei sie die Aller, darf nimmermehr ihr nahe kommen. Würde man, wie Einige thuen, dem Volke eine unbeschränkte Befugniss zu Neuerungen einräumen, so müsste man nothwendiger Weise das Gesetz statuiren: „was die Majorität will, muss die Minorität hinnehmen." Wo aber steht geschrieben, dass der Wille der Mehrzahl der allgemeine, d. h. vernünftige Wille sei? Montesquieu vermuthet mit Fug, dass das Vernünftige eher in der Minorität des Volkes sich ankündige.**) Und selbst, wenn eine qualificirte Mehrheit verstanden wird, bleibt es ein Frevel, die Minorität den Launen der Mehrzahl zu opfern. Wenn nun die Aenderung der Verfassung durchaus nur auf gesetzlichem Wege, aus Gründen der Vernunft vor sich gehen soll, so ergiebt sich von selbst, die ungesetzliche Aenderung oder Umwandlung sei ein Attentat auf den Organismus der allge-

*) Droit de gens. Tom. 1. p. 230.

**) Hobbes stellte zuerst den Grundsatz der absoluten Unterwerfung der Minderzahl unter die Mehrzahl auf, weil er von dem Princip der Furcht und Uebermacht ausging. De cive, Cap. VI, §. 6.

seinen Vernunft, ohne welchen das höhere Dasein im Staate ein Unmögliches ist. Jede solche Gewaltthat kehrt die moralischen Verhältnisse um. Die an der Verfassung hängen, werden für sie kämpfen. Bürgerkrieg ist die Folge. Es lösen sich die moralischen Bande, Rechte und Verbindlichkeiten gehen aus einander. Ein Bruch alles Heiligen ist also der wahre Namen jener Unthat.

Der Angriff auf eine gesetzlich bestehende Verfassung kann sowohl vom Herrscher, als vom Volke geschehen. Wenn der Herrscher die Schranken der Regierung auf eigenmächtige Weise niederreisset, in solchem Falle befindet er sich für seine Person ausserhalb der Sphäre der Unwiderstehlichkeit. Nie wird aus diesem Grunde eine Verletzung durch den Herrscher jene furchtbaren Folgen mit sich führen, welche eine Umwälzung von unten als erschwerende Umstände begleiten. Wenn der Umsturz der Verfassung von unten ausgehet, so hat der Herrscher zwar das Recht, alle möglichen Gewaltmittel zur Vertheidigung des Bestehenden aufzubieten, und was die Empörer errichteten, hat keinen rechtlichen Bestand; aber es kann kommen, dass durch das Ereigniss die ganze Rechtsordnung in Auflösung gerath. Wie sehr nämlich die Verfassung, als bestehende Rechtsordnung, über Gewalt erhaben sein soll: so weicht dieselbe doch nicht selten der physischen Gewalt. Die Zerstörung derselben erfolgt nämlich durch gewaltige Naturereignisse (z. B. wenn eine totale Ueberschwemmung das Volk in die Fremde zerstreut), durch Kriege (wenn der Feind das Land erobert und einverleibt) und durch Empörung. Ungeachtet man von keinem Recht der Masse zu gewaltsamem Umsturze sprechen kann, so erfolgt doch ein solcher durch die rohe Stärke derselben; der Herrscher wird vertrieben, die Basis seines Herrscherrechts zerstört, die bestehende Ordnung zertrümmert, die Gesetze schweigen, das Gewissen ist die einzige Richtschnur den Bessern. Die Anarchie ist aber ein Zustand, welcher der Natur und der Vernunft gleich sehr widerspricht, daher bildet sich in kurzer Zeit wieder eine neue Autorität, welcher als dem einzigen Mittel zur Herstellung der Rechtsordnung sich jeder unterwirft. Der neue Herr-

scher hat die Gewaltthat gegen den alten Herrscher nicht zu vertreten, denn sie ist nicht sowohl der Grund, als blos der Anlass zur neuen Herrschaft gewesen. Auch ist das Volk im Ganzen nicht für sie responsabel; nur die Thäter sind die Schuldigen, deren Nachkommen schon nicht mehr. So erkennt man denn, wie Gewaltthaten im Staate alte Rechte lösen, neue herbeiführen können. Nur darf man dabei von keiner Berechtigung der physischen Ohnmacht sprechen, wie Anhänger revolutionärer Principien sich erlauben. Das Wasser zerstört häufig eine Insel und erzeugt eine neue; ist das etwa eine Berechtigung des Wassers? Von der Art aber ist die Rechtswirkung der Revolutionen!

Das Völkerrecht.

Die Vielheit der Staaten bewahrheitet, dass das Geistige auf Erden in einer lebendigen Gegenwirkung seiner Kräfte dargestellt werden soll. Indem die Staatsgewalt jedoch bei dem Blick nach Aussen andere Staaten wahrnimmt, erwachsen ihr ganz eigenthümliche Pflichten und Rechte gegen die Menschen und Staaten. Wäre das Wesen des Staates in einer einzigen Erscheinung auf die Erde gekommen, so dürfte kein Bürger aus dem Staate treten, denn es ist ja eine Pflicht, unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes zu leben. Aus demselben Grunde würde dagegen die Staatsgewalt befugt sein, den Eintritt von jedem Individuo, das ausser aller Rechtsverbindung lebt, zu begehren. Da aber der Staat in vielfacher Gestalt sich verwirklichte, so kann der einzelne Staat weder die Auswandrung absolut verbieten, noch die Einwandrung aufnöthigen. Die alten Staaten, die sich gewissermassen allein auf der Welt wähnten, sahen darum die Auswandrung als das grösste Verbrechen an. Das heutige staatenvolle Europa wich von Rechtswegen von diesen Maximen völlig ab, und nimmt die Aus- und Einwandrung in die Sphäre der bürgerlichen Freiheit auf. Ganz unrichtig fasset jedoch Kant diese Humanität als ein sogenanntes Weltbürgerrecht auf, denn ein solches kann es ja schon darum nicht geben, weil der Mensch ein Staatsbürger sein muss. — Zu

den übrigen Staaten verhält sich der Staat wie Mensch zum Menschen. Es ist ganz irrig, wenn man mit dem bedeutsamen Worte

die Weltgeschichte ist das Weltgericht,

die Behauptung aufstellt, dass die Staaten blos nach Naturgesetzen auf einander einzuwirken haben, dergestalt, dass es nur ein Recht des Stärkeren unter ihnen gäbe. Jeder Staat hat die unmittelbare Aufgabe, das Recht auf Erden zu verwirklichen, und er würde sie schlecht erfüllen, wenn er es nur unter den untergebenen Einzelnen realisiren wollte. Gründet sich doch das Recht überhaupt auf die nothwendige Erscheinung des Geistigen auf Erden! Blos das analystische Verfahren trägt die Schuld, wenn uns das Sonderrecht als das Erste erscheint. Von vorn herein müssen wir das Ganze zuerst setzen und das Einzelne als seinen Bestandtheil denken. Daher würde der Staat, als eine reine Privatrechtsanstalt aufgefasst, als ein Gebäude ohne Grund erscheinen. Gesetzt aber, dass der Staat nur der Privatrechte wegen vorhanden wäre, so müsste selbst in dieser Hinsicht ein Staat den andern wenigstens so behandeln, dass die Einzelnen in ihren Rechten nicht gekränkt werden. In jedem Falle unterliegen also die Staaten dem Rechtsgesetze. Der Umstand, dass sie mystische Personen sind, hat eigentlich gar nichts zu sagen, denn die Staaten beschliessen und handeln doch nur durch physische Personen. Nun aber bindet diese immerdar das Gesetz der Vernunft, welchen Charakter sie auch bekleiden mögen. Mystische Personen dürfen darum nicht unmoralisch handeln, weil — sonst die fungirenden Individuen unmoralisch sein dürften. Warum empöret uns wohl das Unrecht des Monarchen am meisten? Nicht darum, weil die Volksstaaten von dem Rechten freigesprochen sind, sondern darum nur, weil den Unmuth eine bestimmte Person weiss und trifft. — Es giebt daher ein Völkerrecht. Dasselbe bildet den Inbegriff dessen, welches nothwendig ist, damit die Coexistenz der Staaten nach der Vernunft geregelt sich ankündige und den sittlichen Geist der Menschheit zum Vorschein bringe.

Der äussere Verkehr der Staaten.

Wie aller Rechtsstand unter den einzelnen Menschen darauf beruhet, dass sie als freie Personen angesehen werden, so kann auch der wahre Rechtsstand unter den einzelnen Staaten nur davon ausgehen, dass sie sich als moralische Personen behandeln. Jeder Staat hat also gegen den andern zunächst das Recht, für sich und durch sich d. h. selbstständig zu sein.

Die Selbstständigkeit.

Aus dem Rechte der Selbstständigkeit oder der staatlichen Persönlichkeit fliesset das Recht der Freiheit, der Gleichheit, und des Territoriums. Das Recht der Freiheit eines Staates bestehet darin, dass er von dem Willen eines fremden Staates nicht gebunden ist, wenn er selben nicht durch einen Vertrag zu seinem eigenen Willen erhoben hat oder ihn nicht als absolut notbwendigen Willen anerkennen muss. Diesem Rechte widerstrebt jede willkührliche Einmischung in die innern Angelegenheiten. Nur in dem Falle, wo Volk und Regierung im Zwiespalte eine rechtliche Vermittlung zur Sicherheit der übrigen Staaten bedingen, haben fremde Staaten eine Befugniss zur Zwischenkunft (Intervention); also im Nothfalle dürfen die Nachbarn mit bewaffneter Hand herbeieilen, doch ist dieses lediglich ein Ausfluss des Vertheidigungsrechtes, welches die Prävention zulässt. *)

Das Recht der Gleichheit äussert sich darin, dass die Staaten gleiche Ansprüche auf den politischen Verkehr haben. Diese Gleichheit verhindert jedoch keineswegs, dass die Staaten nach ihrer Macht verschiedenen Antheil an den Weltangelegenheiten und verschiedne Geltung erlangen. In Krieg- und in Friedensgeschäften wird der grosse Staat vor dem kleinen beigezogen werden. Solche höhere Geltung ist natürlich und gerecht. Nur wird diese weltgeschichtliche Rolle weder blos nach Länderumfang, noch allein nach der

*) Diese Maxime billigte selbst England in seiner Note vom 19ten Januar 1821 gegen das auf dem Troppauer Congress ausgesprochne Princip der Intervention. Vgl. Pölitz, Gesch. des Europ. Staatensystems (Staatswissensch. VII) S. 501.

Einwohnerzahl abgestuft werden können. Denn nicht nur Land und Leute drücken auf die Schaale, sondern auch der Geist, auch der Glanz der Thaten. Daher ist eine Rangordnung weder leicht, noch zweckmässig. Die zu diesem Zwecke eingesetzte Commission des Wiener Congresses hat hinlänglich erfahren, wie gefährlich einerseits, und wie unnütz andrerseits es sei, irgend eine Stelle vorzuziehen, oder ein Vor und Nach zu unterscheiden.

Das Territorialrecht umfasset die Befugniss, alles im Staate liegende Land als ein geschlossenes Ganzes nach Aussen zu vertreten. Insofern der Staat eine sittliche Person darstellet, kommt ihm auch zu, herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen, und sie in öffentliches Eigenthum zu verwandeln. (Es versteht sich jedoch von selbst, dass weder das barbarische Strandrecht, noch die Bemächtigung bewohnter Inseln sich vertheidigen lässt, da nur herrenlose Dinge der Ergreifung fähig sind.)

Die Verträge.

Im Vertrage gewinnet der Staat den entschiedenen Ausdruck seines freien Selbst, indem darin die selbstständige Natur des Staats wirksam hervortritt.

Staaten schliessen Verträge eben so wie einzelne Menschen unter einander, und sie sind nicht weniger wie diese gehalten, sie zu erfüllen. Seit Cicero haben zwar schon Mehrere zu beweisen versucht, dass der Staat die Verträge, die er eingeht, für widerruflich ansehen darf, wenn der Vortheil gegen die Erfüllung streitet. Allein solche irrige Ansichten bedürfen keiner weitern Widerlegung, wenn erwiesen worden ist, dass die Natur der mystischen Personen keine Ausnahme von den Gesetzen der Vernunft nach sich ziehet. Sollte die Widerruflichkeit der Staatenverträge eine Regel werden, so würde die menschliche Gesellschaft in ihrem Laufe zum Ziele der Humanität plötzlich stille stehen müssen. Denn die Verträge sind es, welche die Völker zu einem Ganzen verbinden, und einen lebhaften Austausch der geistigen und physischen Güter zu Stande bringen. Ohne Verträge zu schliessen müssten die Nationen in eingezäunten

Erdstrichen versumpfen und vermodern. Es fiele der Hebel der moralischen Welt, das gegenseitige Vertrauen weg, und zöge den Fall alles Besseren nach sich. Kant *) hat daher vollkommen Recht, wenn er die Heiligkeit der Verträge unter die Axiome rechnet, die so einfach sind, dass sie keinen eigentlichen Beweis zulassen. Indessen fordert die Rechtskräftigkeit der Staatenverträge einige Bedingungen. Der Gegenstand eines Staatenvertrages muss nämlich ein Abtretbares und Sachliches sein. Die Nation ist kein Object der Verträge, eben so wenig die Person eines Einzelnen. Eine Ausnahme macht die Auslieferung der Verbrecher, die von einem Staate in den andern sich flüchten. Ueber Theile des Staatsgebietes kann jedoch aus höhern Rücksichten contrahirt werden, wenn den Bewohnern freigestellt wird, auf ihren Gütern zu bleiben, oder dieselben zu veräussern. Ferner muss der Wille beiderseits gehörig ausgesprochen sein. Es giebt zwischen Staaten keine fingirte Uebereinkünfte. Der Wille ist aber nur dann wirklich vorhanden, wenn Zwang, Betrug, Irrthum fehlen, und nur dann offenbar, wenn er von dem Souverain ausgeht.

Die Staatenverträge erlöschen, wie die Privatcontracte, theils durch die abgelaufene Zeit, theils durch den erreichten Zweck, theils durch den Eintritt einer auflösenden (öffentlichen oder geheimen) Bedingung, theils endlich durch die physische oder moralische Unmöglichkeit der Leistung. Diese Unmöglichkeit erfolgt gewöhnlich bei einer Collision der Verträge, allein sie ist auch in jenem Falle vorhanden, wenn die Leistung der Erhaltung des Staates widerspricht. Denn ein Paciscent macht immer die natürliche Bedingung, dass die versprochene Leistung ihn selbst nicht aufhebe. Um etwas zu leisten, ist es ja nothwendig, dass der Verbundene seine Existenz behalte.

Die Gesandtschaften.

Die Verträge treiben das Recht der Gesandtschaften hervor. Sollen nämlich Staatenverträge geschlossen werden, so

*) Rechtslehre, S. 100.

müssen die Souveraine einander mit Bevollmächtigten beschicken. Das Recht, Gesandte abzuordnen, liegt in dem Begriffe der Selbstständigkeit. Die Pflicht, Gesandte anzunehmen, ergiebt sich aus der Nothwendigkeit der Verträge. Wenn ein Staat gar keine Beziehungen zu andern Staaten haben will, so wird er allerdings von keinem Gesandtschaftsrechte wissen, allein es ist sehr die Frage, ob irgend eine Staatsgewalt eine solche Abgeschlossenheit durchführen kann, ohne die wichtigsten Interessen der Nation zu verletzen, oder ohne am Geiste der Menschheit einen Frevel zu begehen. Sobald jedoch ein Staat in den Verkehr eingetreten ist, so bannet ihn dieser Schritt auch in den Kreis des fraglichen Rechtes.

Gesandte repräsentiren die Souveraine in dem Maasse, als ihre Vollmachten lauten. Insofern dieselben ihre Staaten repräsentiren, müssen sie angesehen werden, als ob sie nicht in dem Staate, wo sie sich befinden, wirklich existiren. Sie haben sonach das doppelte Recht der Unverletzlichkeit und der Exterritorialität. Das Letztere enthält die persönliche Abgabenfreiheit, die sogenannte Quartierfreiheit, die Jurisdiction über die Familie u. s. w., wodurch der Begriff seine Realität gewinnt. Wenn gleich diese Rechte nur in Bezug auf die Repräsentation aufgekommen, und aus angeschwemmten Gewohnheiten auserlesen sind, so lässt sich doch nicht verkennen, dass sie im Einklange mit der Idee der Gesandtschaften stehen, und sogar wesentliche Erfordernisse bilden. Denn ohne sie würden die Unterhandlungen auf keine Weise so frei vor sich gehen, wie das Rechtsgesetz begehret. Die Gleichheit der Staaten bringt es mit sich, dass das Gesandtschaftsceremonial nur nach dem Vollmachtsgrade und nach der Zeit der Ankunft bestimmt werde, wie dieses auf dem Wiener Congresse ausgemacht wurde. *)

Die Streitigkeiten unter Staaten.

Die Verträge der Staaten enthalten, neben den Keimen des Guten, auch den Saamen des Streites, welcher als ein

*) Klüber a. a. O., S. 348.

nothwendiges Uebel seines Ursprunges wegen geduldig muss ertragen werden. Wenn ein Staat den andern in irgend einer Art thätlich bedrohet oder verletzet, so hat der andere das Recht des Zwanges gegen ihn, um ihn zur Anerkennung des bedrohten Rechtes, oder zum Ersatze des Schadens zu nöthigen. Die Zwangmittel müssen dem Angriff entsprechen. Es wird daher häufig die Wiedernahme des Entzogenen, die Beschlagnahme der gegnerischen Güter, und die Widervergeltung genügen. Wenn jedoch diese Mittel nicht zureichen, oder wenn der rechtlichen Existenz Gefahr drohet, dann muss es zum Kampfe kommen.

Der Krieg.

Der Krieg ist gewissermassen ein Zerreissen, eine Entzweiung des menschheitlichen Ganzen. Daher der Name *bellum* von *duellum* und πολεμος von den Vielen*). Wie die subjective Ansicht der neuen Welt den Krieg im Allgemeinen verwirft, so sehr erhob ihn die alte Welt. Keine Religion, die ihn nicht gebilligt; selbst das Christenthum steht ihm nicht entgegen. So viel ist auch gewiss, dass er eben so wenig absolut verwerflich, als absolut preiswürdig ist. Er zerstöret manchmal blühende Staaten, aber ziehet andere gross. Er lässt zuweilen Völker verwildern und gewöhnet andere an das grässliche Handwerk des kunstvollen Mordens, aber oft rührte er verweichlichte oder erstarrte Völker, wie die Ruthe des Engels den Teich Bethesda. Er mähet die menschlichen Individuen schaarenweise, aber er erfrischet zugleich mit dem blutigen Thau die schlaffen Gemüther der Lebenden. Man kann ihn also den Stürmen gleich setzen, die zerstörend dahin fahren, aber am Ende nur die Luft reinigen und das Gedeihen der Pflanzenwelt befördern. So lange diese Ansicht die historische ist, so lange mag jeder sich bedenken, den Gebrauch des Krieges absolut zu verwerfen. Er muss vielmehr als sittliche Nothwehr unter Staaten angesehen und zeitlich vertheidigt werden.

Da der Krieg das Leben der Einzelnen in die Schanze

*) Hugo Grotius l. c. libr. I. c. I. p. 2.

schlägt, so ergeben sich zwei Gesetze für ihn, erstens, dass er von Rechts wegen geführt werde, zweitens, dass er eine allgemeine Sache sei. In diesem Falle ist jeder, den die Staatsgewalt als der allgemeine sittliche Wille auffordert, zum Ergreifen der Waffen und zur Darbringung seines individuellen Lebens rechtlich verbunden. Im rechtlichen Kriege stehet die Nation *in solidum*. Die Ankündigung des Krieges geht von dem Souverain aus, denn in ihm erfasset sich der Staat als ein Individuum, doch ist die Erklärung desselben an dem Feind kein wesentliches Erforderniss, denn er soll ja nur auf den Grund einer offenbaren Rechtsverletzung erfolgen. Der Verlauf des Krieges muss mit seinem Endzwecke, Herstellung des Rechts, in stetem Einklang sein. Daraus ergiebt sich, dass die tödtliche Gewalt weder schädlicher sein darf, als nothwendig ist, noch gegen Andere, als gegen Streitende, gerichtet werden muss. Der Kriegsgebrauch muss Jeden, der die Waffen trägt, beseelen, und ihn lehren nicht nur recht, sondern auch gerecht mit ihnen umzugehen. So lange solche Erkenntniss nicht in jedem Krieger lebt, lässt sich an keinen sittlichen Krieg denken. Der Wehrlose muss geschont werden, wenn er nicht selbst ohne Waffen die tödtliche Gewalt befördert. Darum werden Kriegsspione strenge behandelt. Es ist aber unrecht, wenn sie eine Bestrafung erleiden, ohne dass sie eigene Unterthanen, sohin Verräther sind; denn, da die List im Kriege erlaubet ist, so kann die Ausspähung nicht als ein Verbrechen, sondern nur als ein gefährlicher, feindlicher Angriff angesehen werden.*) Insoweit die Einzelnen im Staate den Krieg *in solidum* führen, darf der Feind auch die Personen und Güter der Einzelnen greifen, wenn es der Zweck mit sich bringet. Jede Eroberung ist aber nur aus einem zweifachen Gesichtspunkte zu rechtfertigen, entweder als Ersatz für erlittenen Schaden, oder als präveniрende Minderung der gegnerischen Gewalt. Die Einzelnen müssen sich hier der Nothwendigkeit fügen und die Einverleibung in den fremden Staat erdulden als eine Folge ihres Krieges. Ihre sittliche

*) v. Kamptz, Beitr. zum Staats- und Völkerr. Th. I.

Verpflichtung erwächst durch die Gerechtigkeit der neuen Obergewalt. (S. 53.)

Die Neutralität.

Ein Krieg ist ein so wichtiges Ereigniss, dass alle Staaten mehr oder weniger daran ein Interesse haben. Inwiefern es sich um das Recht handelt, dürfen sie theils ihre Vermittlung anbieten, theils thätigen Antheil nehmen. Nur darf kein Bündniss mit jener Macht geschlossen werden, die offenbar im Unrechte steht. Da jedoch der Krieg zwischen andern Staaten für den dritten kein Gleichgültiges ist, so kann gefragt werden, ob er das Recht einer absoluten Neutralität aussprechen dürfe.

So viel ist gewiss, dass jeder Staat die eigne Erhaltung und das eigne Wohl umsomehr zu beachten hat, weil er ein concretes Dasein des Sittlichen enthält. Ein Staat wird daher neutral bleiben, wenn das Recht ungewiss ist; denn in diesem Falle giebt es nichts, was ihm den Antheil zur Pflicht machen könnte. Aus demselben Grunde wird die Neutralität gestattet sein, wenn das Recht zwar gewiss, aber der Rechthabende ohnehin der Stärkere ist. Ja sie wird selbst dann erlaubt sein, wenn der Rechthabende der Schwächere ist, aber der zusehende Staat durch seinen Beitritt den Sieg nicht verschaffen kann. Wenn jedoch der rechthabende Theil schwächer ist, und ein Staat ihn durch seinen Beitritt zum Stärkern machen kann, so scheint dieser verpflichtet, zu den Waffen greifen. Das ist ja die Aufgabe des Staates, das Recht zu realisiren. Jeder soll so weit, als er es kann, nach diesem Ziele hinstreben. Würde auch in dem gegebenen Falle ein Recht der Neutralität zugestanden, so wäre keine Hoffnung, den Rechtsstand unter den Staaten aufrecht zu erhalten. Auf die Spitze des Schwertes wäre das sittliche Wohl gestellt und jeder kühne Herrscher von kriegerischen Talenten eingeladen, einen Staat nach dem andern zu erobern und auf umgestürzten Thronen seinen Sitz zu den Wolken aufzurichten.

Der Frieden.

Der Frieden ist der neue Rechtsstand, der durch den Process der Waffen zur Wirklichkeit kommen soll. Nur so

aufgefasst kann er mit den ältern Schriftstellern als der Zweck des Krieges betrachtet werden. Versteht man aber unter dem Frieden blos das Aufhören der Feindseligkeiten, so scheint er offenbar so wenig der Zweck des Krieges, als die Gesundheit der wahre Zweck der Krankheit ist.

Soll der Frieden eine rechtliche Bedeutung haben, so muss er allerdings den alten Rechtsstand neu, oder einen neuen Rechtsstand gültig machen. Daraus folgt, dass der Friede zwischen den Streitenden einen Zustand gründet, der an die Stelle des früheren tritt. Es können in der Folge keine Ansprüche mehr aus der Vergangenheit, sondern nur aus dem Frieden erhoben werden. Wollte man das Gegentheil behaupten, so gäbe es durchaus nur Waffenstillstände, keine Möglichkeit, das Recht fest zu stellen.

Da der Frieden in einem Vertrage zwischen den Streitenden geschlossen wird: so kann es den Anschein haben, dass der besiegte Theil an den Vertrag nicht gebunden sei, weil er durch Gewalt zum Abschluss genöthigt wurde. Indessen ist zu erwägen, dass der Rechtsverletzer dem Zwange ausgesetzt bleibt. Wurde der Krieg blos eines zweifelhaften Rechts wegen unternommen: so war der Ausgang ja das Gottesurtheil, auf welches man die Sache stellte. Nur in dem Falle, dass der kühne Rechtsverletzer den Beleidigten niederwarf und im Friedensvertrage zur Verzichtleistung nöthigte, darf man behaupten, dass dem Vertrage das wesentliche Erforderniss der freien Einwilligung fehle, und keine Verbindlichkeit für den Ueberwundenen habe. Andere Ansichten würden das Recht des Stärkern wieder einführen und doch — herrschen andere. *) Man fürchtet, die Sicherheit aller Verträge zu erschüttern, aber man vergisst, dass es Mittel giebt, der Erfüllung sich zu vergewissern. Auf doppelte Weise kann der Sieger bewirken, dass der Besiegte bei dem Vertrage bleibe; erstens durch Besitznahme der Kräfte, die eine Uebermacht befürchten lassen; zweitens durch zureichende Garantieen, vorüglich anderer mächtiger Staaten.

*) Selbst bei Klüber, a. a. O. Th. II. S. 502.

Aus dem Gesagten erhellet zugleich, dass ein Frieden nur dann seinem Zwecke ganz entsprechen kann, wenn er als eine allgemeine Sache, von den wortführenden Staaten unterhandelt wird.

Die Staatengerichtsbarkeit.

Man kann zweifeln, ob ein allgemeiner, ewiger Frieden, wie ihn seit S. Pierre *) und Kant **) schon so viele edle Geister träumten, in dieser Zeit sich als jener Zustand darstelle, den herzustellen die Regierungen rechtlich verpflichtet sind. Nehmt die Unruhe aus der Uhr, und sie folgt nicht mehr dem Fluge der Zeit. Die Kriege scheinen in der höhern Ordnung, vor der die Einzelnen nur Tropfen im Meere sind, ihre Begründung zu haben. Allein dessen ungeachtet ist es richtig, dass das Recht unter Staaten durch Vereinigung unter eine bestimmte Rechtordnung einen positiven Boden gewinnen muss, wenn es vollkommen werden soll.

Das Staatensystem.

Die Staaten sollen heraustreten aus dem Naturstande, in welchem sie sich gegen einander befinden, und den blossen Verkehr in eine Rechtsgesellschaft verwandeln. Unstreitig darf behauptet werden, dass die Stiftung eines solchen Rechtsgesellschaft als eine moralische Pflicht der einzelnen Staaten sich vernehmen lasse. Die einzelnen Staaten werden indessen ihre Selbstständigkeit zu bewahren suchen und mit Recht allen solchen Vereinen sich entziehen, in welchen jene gefährdet werden kann. Die Stiftung eines Staatenvereins ist daher nur eine weltgeschichtliche Aufgabe, deren Lösung die Zeit und die Gestalt der Verhältnisse herbeiführet.

Die Mittel und Wege, durch welche der Lenker der Geschichte die Staaten aus ihrer Isolirung ziehet und an einander knüpft, sind mannigfaltig.

1. Es entstehen und entstanden Staatensysteme aus

*) Projet de paix perpetuelle, 1713.
**) Zum ewigen Frieden, 1795.

dem Grunde der gemeinsamen Abstammung. So bestellten die griechischen Staaten das Bundesgericht der Amphiktyonen; so erfassen sich die deutschen Staaten im deutschen Bunde. Freilich entwickeln sich solche Staatensysteme aus der Auflösung eines Nationalreiches, aber die Einheit in der Vielheit ist offenbar eine höhere.

2. Eine gemeinsame Stellung nach Aussen, eine gemeinsame Gefahr, ist ebenfalls im Stande, ein Staatensystem zu gründen. Von dieser Art ist der Bund, den nach Bolivar's Absicht die amerikanischen Staaten stiften sollten.

3. Die Religion bildet zunächst geordnete Staatenvereine. Wenn eine Lehre in vielen Staaten sich ausbreitet, so empfangen diese etwas Gemeinschaftliches. Dieselben Begriffe von Gut und Böse, Recht und Unrecht erfüllen die Herzen und dienen zu öffentlichen Principien. Ist nun gar das Haupt der Kirche ein gemeinschaftliches, so werden die Verhältnisse der gläubigen Staaten zu dem hochpriesterlichen Stuhle bald organisirt. Mittelst einer allgemeinen Kirche kann zunächst ein allgemeines Staatensystem in die Erscheinung treten.

Das Staatengericht.

Der Endzweck eines Staatensystems muss die Darstellung eines, mit der Selbstständigkeit harmonirenden, Staatengerichtes sein; denn erst mit dem Dasein eines solchen höchsten Tribunals wird das Recht unter Staaten auf Erden sichtbar. Es höret auf, blos als eine Völkersitte, wie die Etiquette im gemeinen Leben, für den Gewissenhaften da zu sein, und gewinnet auch die Anerkennung der kühnen Geister, die in dem Ueberspringen der Grenzen sich auszuzeichnen pflegen. Insofern jedoch das Staatengericht nur die Frucht des Staatenvereins bildet, gilt auch von ihm die Behauptung, dass es nur als ein Geschichtliches, als ein Gewordenes, keinesweges als ein Erzwungnes oder Gemachtes zum Vorschein kommen darf.

Die Geschichte zeigt mehrere Formen, unter welchen es bis jetzt sich entwickelte, und fürder sich entwickeln

kann; diese Formen lassen sich den Verfassungen einzelner Staaten vergleichen.

1. Die erste Form ist die der absoluten Universal-Monarchie. Ein Staat gewinnt solche Uebermacht über die anderen, dass er zu ihrem Schirmvogt und Schiedsrichter sich aufwerfen darf. Wie die grössern Planeten ihre Trabanten haben und lenken, so will der grosse Staat die kleinen um sich gestalten und regieren. Es waren immer kühne, grossartige Eroberer, die diese Idee ins Leben zu führen suchten, und ihretwillen mit eisernen Füssen die Gerechtigkeit, deren Priester sie werden wollten, niedertraten. Indessen würde auch in der Hand eines friedlichen Monarchen der Gedanke seine Gefährlichkeit behalten, denn wie sollte nicht der supreme Staat die Gewalt öfter missbrauchen, sein besonderes Interesse voransetzen, ja wohl gar die Nationalitäten beleidigen und vernichten?

2. Die zweite Form ist die einer Staaten-Polyarchie. Nach dieser hat jeder Staat in einer allgemeinen Gerichtsversammlung Sitz und Stimme, und die Mehrheit entscheidet über die streitigen Angelegenheiten. Solch ein Gericht muss aus Gleichen bestehen, wie Heinrich IV. beabsichtigt haben soll *), oder es wird bald das Urtheil des Stärkeren die Schwachen unterjochen. Eine materielle Gleichheit der Mächte ist aber etwas Unausführbares, wo nicht Unmögliches, und so wird ein solches Völkertribunal in der Wirklichkeit fast ohne Ausnahme zur — Staatenaristocratie. Hier verbinden sich die grossen Mächte, das Recht in den Welttheilen zu realisiren. Den grossartigsten Versuch liefert der heilige Bund. Dass dabei die Grundsätze des Christenthums als die Richtschnur angenommen wurden, erhöhte eben so sehr den practischen Werth, als die moralische Bedeutung. Allein was bürgt für die Fortdauer der freundschaftlichen Gesinnung oder der guten Absicht, was hilft die Schrift, wenn die Auslegung verschieden ist?

*) Das Document für Heinrichs IV. Idee ist ein Brief Sully's vom J. 1603. Man zweifelt an der Aechtheit dieses Briefes. Flassan, histoire de la diplomatie française, II, 291.

3. Die dritte, an die constitutionelle Monarchie erinnernde Form ist diejenige, die Europa das Mittelalter hindurch in Anwendung sah, und, empört über anderweitige Missbräuche, völlig zerschlagen hat. Die Hierarchie hat für den menschlichen Geist viel Verführerisches, wie neure Historiker (Hurter's Innocenz III.) und die St. Simonisten beweisen. Da nämlich aus einer allgemeinen Kirche ein vollkommenes Staatensystem sich hervorbilden kann, und der Hohepriester, als Bewahrer des göttlichen Wortes, wohl im Stande ist, jenes Zutrauen zu erwerben, welches dem Staatenrichter zu Theil werden müsste, jene Unpartheilichkeit zu bewahren, die weltlichen Machthabern mangelt, jene Autorität zu erhalten, die richterlichen Aussprüchen nicht fehlen darf, so scheint Vielen die Hierarchie ebenso ein Postulat der höchsten menschlichen Entwicklung sein zu können, wie Fichte es von der Theocratie behauptete. Sie sagen, das Staatensystem würde durch sie ein Abbild des Planetensystems, in welchem die einzelnen Sterne, selbstständig und von eigenthümlicher Vegetation, um die allbelebende Sonne wandeln, die wieder mit allen Planeten sich um einen höhern Mittelpunkt drehet. Natürlich (das braucht nicht erst erwähnt zu werden) ist hier nur von einem Ideale die Rede, und keineswegs dabei blos an das römische Papstthum zu denken.

Die Staatskunst.

Das moralisch Nothwendige bildet gewissermassen nur den Grundriss des Staates. Er muss nun erst in Stein und Holz auf einem gegebnen Territorio ausgeführt werden. Dieses ist das Geschäft der Staatskunst. Dieselbe ist eine freie Kunst des menschlichen Geistes, erstens, weil dieselbe zwar die absoluten und dem Menschengeiste gewissermassen eingegebnen Ideen als Leitsterne befolgt, aber wesentlich die Erfahrung, das Resultat der Vergleichung und der Reflexion, also Selbsterworbnes anwendet *); zweitens, weil sie nicht blos das Wissen der Erfahrungen, der zu beobachtenden Regeln und Rücksichten voraussetzt, sondern auch einen gewissen Takt, ein gewisses Geschick, mit einem Wort ein geniales Können bedingt. Staatskünstler müssen so gut geboren werden wie die Bildner in Ton und Farbe. Die Theorie der Staatskunst folgt der practischen Staatskunst aller Jahrhunderte fast noch bescheidner nach als die Aesthetik den schönen Künsten aller Zeiten. Erst wenn der vollkommenste Staat durch die practische Staatskunst hergestellt ist, kann jene sich definiren, als die Lehre, „das Ideal des Staates zu verwirklichen", wie Pölitz **) unter andern schrieb. Wüssten die gelehrten Leute, die den Mund so voll nehmen, in der That dasjenige, was sie zu lehren vorgeben: so müsste man sie, wie sie sind, mit Heften und Büchern von dem

*) Bei Wolf, der im Staatsrecht alles Specielle, selbst das Pudern der Haare, als Gegenstand des Naturrechts deducirt hatte, hat die Staatskunst nichts Eignes zu thun, sie ist da unfrei.

**) Staatswissenschaften 1, 339.

Katheder auf den Ministerstuhl versetzen. Folgt aber die Theorie auch nur bescheiden den geschichtlichen Resultaten der practischen Staatskunst, so erhebt sie doch den gerechtesten Anspruch auf die Achtung der Praxis, denn sie ist ja eben das System der politischen Erfahrung der Menschheit, das der Praxis den Spiegel vorhält.

Die Staatskunst hat einerseits die Staatsgewalt so zu organisiren, dass sie zur Erreichung der Staatszwecke in den gegebnen Verhältnissen am geeignetsten ist, andrerseits hat sie die bestorganisirte Gewalt so anzuwenden, dass die Zwecke des Staates auf das vollkommenste in den gegebnen Verhältnissen erreicht werden. Die Staatskunst theilt sich daher in die Verfassungs- und Regierungskunst; die Theorie hat sohin diese Abtheilung zu befolgen.

Die Verfassungskunst.

Die Verfassungskunst hat zu ihrer Aufgabe, die Staatsgewalt in und an bestimmten Personen auf das passendste zu verkörpern und für ihre Functionen die zuträglichsten Organe zu gestalten. Dieselbe hat keineswegs blos die Gesetze der Mechanik anzuwenden, wie diejenigen behaupten, die den Staat als eine blosse Maschine ansehen. Vielmehr ist die Verfassung als ein moralischer Organismus zu betrachten, weswegen denn auch von den vorhandnen Elementen der Gesellschaft ausgegangen und daraus bis zum Staatshaupte hinauf und wieder hinab zur Gesellschaft Glied an Glied organisch gefügt werden muss. Früher verfuhr die Theorie freilich anders; sie beschränkte sich darauf, ein Verfassungsideal im Allgemeinen zu ermitteln und überliess der Praxis die Sorge, die wirklichen Staaten nach diesem Muster zu formen. Die practischen Idealisten verfuhren dann mit den Staaten wie die Wilden Amerika's, welche die Köpfe ihrer kleinen Kinder zwischen zwei Brettern dem Monde ähnlich machen. Und doch hat der grösste Idealist des Alterthums, Plato, schon den Grundsatz aufgestellt, den Cicero für göttlich hielt, nämlich, dass man seinem Vaterlande so wenig als seinen Eltern Gewalt anthun solle.

Oberste Grundsätze.

Die Grundsätze aller Verfassungskunst lassen sich auf folgende drei zurückführen.

Erster Grundsatz.

Die Verfassung des Staates hat ihre Wurzeln in den Volksverhältnissen zu suchen. Daher muss auch die Organisation der höchsten Gewalt an die Stände und Corporationen oder Gemeinden sich anknüpfen und keineswegs glauben, ohne rechte Constituirung dieser sich selbst gehörig ausbilden zu können. Die Staatsgewalt ist nur als die Krone der socialen Entwicklung anzusehen und nie darf irgendwo eine Kluft zwischen Volk und Regierung durch mangelndes Eingreifen der beiderseitigen Lebensorgane herbeigeführt werden. So wie also die höchste Gewalt sich von den Volkswurzeln emporschwingen soll als Gewächskrone, so soll auch das Geäste — das Behördenwesen — sich wieder schützend, kühlend, nicht aber Licht und Luft raubend, zu den Wurzeln niederneigen. Hiegegen verstossen die meisten geschriebenen Verfassungen unserer Tage, die darum meist Papier und zwar sehr theures bleiben. Privatgebäude errichtet man durchaus von unten nach oben, man legt erst den festen Grund, führt dann die Mauern auf und erhebet dann den Giebel. Die Staatsgebäude liebt man häufig umgekehrt aufzuführen. Im Anfang giebt man nämlich eine Charte, darin eine Repräsentation des Volkes und sogar ein Wahlsystem. Erst dann denkt man an eine Provinzialverfassung und ganz zuletzt an eine Communalordnung. Freilich ist es so kein Wunder, dass eine solche Verfassung überall hinket und zuletzt fällt!

Zweiter Grundsatz.

Die Staatsgewalt muss in einer bestimmten Persönlichkeit ihre Spitze erlangen, ihre Einheit. Das Princip der Herrschaft ist das Vertrauen. Wo kein Vertrauen, da ist keine andre Herrschaft als die des physischen Zwanges denkbar. Es kann daher eine solide Herrschaft nur begründet werden bei einem Volke, das noch Vertrauen zu bestimmten

Menschen hat. Destütt de Tracy erklärte umgekehrt das Misstrauen als Princip aller Verfassung, und meinte, das sei die beste Verfassung, wo auch der Schlimmste nicht schaden kann. *) Das ist ein sehr falscher Grundsatz, da das Vertrauen durch keinerlei Mechanismus sich ersetzen lässt und die Clauseln des Misstrauens jede Wirksamkeit der Staatsgewalt hemmen. Nur ist kein kindliches Vertrauen erforderlich; es soll vielmehr auf die Möglichkeit des Missbrauches gesehen und daher für die Ausübung der Staatsgewalt eine vernünftige Begrenzung getroffen werden. Völker in rohen Zuständen sehen nur auf Herrscher, die ihnen gefallen, und geben ihnen unbedingte Gewalt; weise Völker fordern auch Herrscher, die autoritätsfähig sind, aber sie denken nebenbei an Grundgesetze, selbst in Monarchien.

Dritter Grundsatz.

Der Herrscher übt die Staatsgewalt durch seine Organe aus, die Behörden. Daher müssen die Fäden derselben in der Hand des Regenten sich sammeln, damit der Regent nicht blos Herrscher, sondern auch Regent sei. Das in dem Kampfe gegen Karl X. gebildete Sprichwort: *le Roi regne et il ne gouverne pas* wird nicht nur leicht unthunlich, sondern auch leicht gefährlich. Die Leitung aller Handlungen der Behörden (Verwaltung) ist ja die Regierung im engern Sinne. Die Behörden der Regierung müssen bis in die Fundamente der Gesellschaft reichen, aber dafür müssen auch die Organe dieser wieder bis an die Behörden langen, d. h. die Gemeinden und Stände sollen auch ihre Interessen den Behörden gegenüber (auf Kreistagen u. s. w.) wahrnehmen können. Die Staatsverfassung (Staatsform) wird oft nur von der Herrschafts-Einrichtung (Herrschaftsform) abgeleitet, aber andre Einrichtungen sind häufig eben so bedeutend. Die Staatsform wird nämlich bestimmt zunächst von den Volksformen, dann von den Herrschaftsformen, weiter von den Regierungsformen, endlich von den Behördenformen. Aus diesen Theilformen erwachsen die Total- oder Staatsformen.

*) Comment. XI, 2.

Die Volksformen.

Das Volk ist in der Regel älter als die Regierung, daher haben denn auch die organischen Verhältnisse desselben stets einen entscheidenden Einfluss auf jede Organisirung der öffentlichen Gewalt ausgeübt. Wenn aber die einmal gegebnen Zustände zu Grunde gelegt werden, wie sie auch entartet sein mögen, so wird nur eine schlechte Einwirkung erfolgen; man darf daher nur den gegebnen Volksorganismus in seiner Reinheit, in seiner geistigen Wesentlichkeit erfassen. Demnach soll denn von Ständen und Communitäten mit sichtendem Auge gehandelt werden.

Die Stände.

Stände sind die Gruppirungen, in welche die Bevölkerung eines Landes zerfällt, wenn sie die ersten Anklänge der Cultur berühren. Fände man das Gleichniss nicht zu bizarr, so dürften wir diese Gruppirungen den Klangfiguren vergleichen, die auf einer mit Sand bestreuten Glasfläche entstehen, sobald man ihr Töne entlockt. Der Anfang ist fast immer der, dass ein Theil den Boden besitzt und ein Theil dient für Lohn. Die Gütergemeinschaft ist nämlich seltene Ausnahme. Wenn Einige Capital gesammelt haben, so legen sie es auf Gestaltung der Stoffe für eigne Rechnung oder auf Umsatz der Waaren. So kommen Gewerbs- und Handelsleute hinzu, die sich neue Lohnarbeiter dingen. Das gesättigte physische Bedürfniss lässt das geistige erwachen und nach Befriedigung streben. Es entstehen daher nach und nach Individuen, die durch das Angebot geistiger Güter (oder persönlicher Hülfeleistungen) für physische ihren Unterhalt finden, nämlich Künstler, Lehrer, Aerzte, Rechtsbeistände u. s. w. Diese verschiednen Volksklassen entwickeln sich immer und überall und müssen daher als die natürlichen Stände angesehen werden.

Die natürlichen Stände verwandeln sich im Verlaufe der Zeit in historische, wenn sie nämlich unterscheidende Attribute sich beilegen dürfen. Wie die den Acker bearbeitenden Einwohner kleinre Grundstücke erwerben, wenn auch nur von den grossen Grundbesitzern gegen gewisse Verpflich-

tungen, so treten sie aus dem Verhältniss blosser Dienstleute und es entwickelt sich ein Bauernstand. Das Zusammenwohnen der Gewerbs- und Handelsleute mit ihren Arbeitern an Plätzen, wo der Grundbesitzer nicht seine Gewalt übt, ruft den Bürgerstand ins Leben, an welchen sich, gewissermassen als höhrer, die Künstler und die Gelehrten aller Art anschliessen, falls nicht durch den Besitz von grossen Kirchen- und Universitätsgütern sich ein besondrer, abgegrenzter Priester- und Gelehrtenstand entwickelt. Die Grundbesitzer erheben sich meistens zum Adel. Der Leser fragt: Was ist der Adel? Diese Frage ist seit uralter Zeit aufgeworfen und verschieden beantwortet worden. Der alte Aristoteles *) schon bezeichnet den Adel als „fortgepflanzten moralischen und physichen Reichthum"; und obgleich ein Widerspruch in diesen Merkmalen obzuwalten scheint, sind sie doch ohne Zweifel ganz richtig. Vermögen und innre Würde sind nicht von Haus aus disparate Begriffe. Ohne Vermögen kann der Mensch seine Fähigkeiten schwer entwickeln, die Umgebung nicht leicht kennen lernen, den öffentlichen Geschäften wenig obliegen, kurz seine Seele nicht losreisen von der individuellen Sorge und sie noch weniger auf das Allgemeine richten. Die politische Tugend im Grossen stützt sich also in der Regel auf physische Mittel. Pflanzt sich nun das Vermögen in einer Familie fort, so muss sich auch der geistige Vorzug vererben; besonders in rohern Zuständen, wo die Cultur noch keine allgemeine ist, sondern sich nur von Familie zu Familie durch väterliche Lehre, Beispiel der Vorfahren und Tradition überträgt. Selbst die Körper beginnen bald sich zu unterscheiden. Während die groben Arbeiten dem Armen eine kümmerliche oder gemeine Gestalt aufdrücken, wird der Vermögende eine feinere, schönere Aussenseite gewinnen. So schön der Adel in Polen, so hässlich der gedrückte Bauer! Auf diese Weise treten die vermögenden Familien in der Urzeit jedes Volkes bald als ausgezeichnetere Geschlechter hervor und werden als eine höhre Race (des Tempeldienstes oft allein befähigt!) von den

*) Pol. VI, 7.

gedrückten Klassen angesehen. Dies ist der Grund des Adels, und er erklärt, warum fast kein urthümliches Volk ohne Adel gewesen. Wo es keinen giebt, da ist die Bildung nicht von unten begonnen worden, wie z. B. in Nordamerika. Hat aber ein Adel sich so ausgebildet, dann wird er leicht zu einem historischen Stande, dessen Prädicate die Gewalthaber weiter vertheilen. (Der Briefadel, wie der Dienstadel sind Institutionen, die dem urthümlichen Adel nur angefügt werden; Geldadel ist eine blosse Metapher.)

Die Stände, (Adel, Bürgerstand, Bauerstand u. s. w.) sind insoferne gedeihliche Organismen, als sie das Volk in angemessene Kreise weisen, in welchen jeder unter und bei seines Gleichen sich behaglich fühlt, und zugleich jedem Kreise eine eigenthümliche Geltung und Wirksamkeit verleihen, wodurch eine gewisse Beharrlichkeit der Zustände und Zufriedenheit mit dem Bemessenen sich verbreitet. Sollen aber die historischen Stände den Vortheil eines solchen geregelten Volksdaseins gewähren: so müssen sie nicht aufhören, als natürliche Stände zu erscheinen. So wie die Stände im Verlaufe der Zeit Attribute bekommen, die sie als Naturorganismen aufheben, so werden sie den grössten Reiz zur Unzufriedenheit und Veränderungssucht erzeugen und zur Auflösung treiben. Schon die alten Politiker wollten durch völlige Verknöcherung der Naturstände, durch das Kastenwesen, ein stabiles Volksleben begründen und haben meist das Gegentheil bewirkt. Die Kämpfe in Athen, von welchen die Sage spricht, waren gegen das kastenartige Wesen gerichtet. Die Desorganisation des französischen Volkes wurde im vorigen Jahrhundert nur durch das Unnatürliche der historischen Standesverhältnisse veranlasst. Namentlich darf der Adel ja nicht durch Privilegien, Diplome und gesetzliche Veranstaltungen von der Naturbasis gerückt werden, auf welcher er ruht, nämlich von der reinen Ueberlieferung. Er ist ein Product der Volksansicht in ursprünglichen Verhältnissen. Wie die Meinung des Volkes sich aufklärt, so ist der Adel schon historischfertig und wird nur dann angefochten, wenn er die inzwischen an Vermögen und Bildung gleichgewordnen Bürger erdrückt. Er hat nicht das Beste der

andern Klassen zum Endzweck, aber, indifferent dastehend, befördert er es doch lange mehr, als man später glaubt. Er widmet sich nämlich dem Oeffentlichen, wo die andern Klassen hiezu weder klug, noch reich genug sind, verhindert den Despotismus der einzelnen Gewalthaber, spornt den Wetteifer der Gebildeten oder Vermögenden des Bürgerstandes und bereitet eben durch alles dieses absichtslos ein höheres, freieres Volksleben vor. Die Urvölker ohne Adel hatten nie freie Verfassungen.

Die Gemeinden.

Durch die Stände bildet sich eine gewisse Unterscheidung und Theilung des Volkes: das Zusammenwohnen auf einem bestimmten Territorium führt jedoch wieder eine örtliche Berührung und Verbindung hervor, welche die Gemeinden ins Dasein ruft. Die Gemeinden sind eine nothwendige Ergänzung der Stände. Wo nicht alle Stände sich in Gemeinden concentriren, da müssen die Stände zu Kasten werden. Dagegen können Gemeinden wohl bestehen, wenn auch die ursprünglichen ständischen Unterschiede vertilgt worden sind, oder wenn gar keine sich äusserlich festgestellt hatten, wie zum Beispiele in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Gemeinden sind die Grundmauern jedes Staatsgebäudes, denn sie enthalten die festen, unwandelbaren Elemente des Volkslebens. Die Gemeinden sind Familien im Grossen. Wie einzelne Personen sich zu einer Familie bilden, so bilden sich die Familien zu einer Gemeinde. Die Gemeinden haben daher zur Aufgabe, das gemeinschaftliche geistige und materielle Interesse aller Mitglieder durch gemeinsinnige Werkthätigkeit, durch liebende Aufopferung zu fördern. Die Gemeinde hat eine Zuchtgewalt, aber keine Justizgewalt, sie berath das Beste, aber sie erlässt keine Gesetze. Wenn eine Gemeinde Waffengewalt, Legislatur, Justiz, freies Besteuerungsrecht besitzt, so ist sie keine Gemeinde, so ist sie ein Staat. Hat aber umgekehrt die Gemeinde keine Befugniss, gemeinsames Wohl zu berathen und es durch Zusammenthun und Zusammenwirken zu fördern, so ist sie auch keine

Gemeinde, sondern nur eine Ortschaft, ein Häuserhaufe von gewissem Umfange.

Für die Berathung und Besorgung des gemeinschaftlichen Interesse organisirt sich die Gemeinde auf zweckmässige Weise. Die Gesammtheit der Mitglieder muss ein verwaltendes Organ haben; dies ist der Magistrat, der die Beschlüsse der Gemeinde vollzieht. Zur Fassung der Gemeindebeschlüsse muss die Gemeinde sich in einen fähigen Ausschuss, in eine Gemeindeversammlung gestalten. Hiebei werden gewisse Classificationen der Einwohner eintreten müssen. Die Besitzer der Grundstücke werden vor den blossen Inliegern als näher interessirte sich herausstellen. Es werden vielleicht selbst die Ständeverhältnisse sich geltend machen. Auf dem flachen Lande wird in die Gemeinden der grosse Grundbesitzer immer berücksichtigt und herangezogen werden müssen. Die kleinen Ortschaften machen nicht einzeln, aber gauweise ein vollendetes Ganze. Die Vorstände werden immer gern in reichen und unentgeltlich dienenden Grundherrn gesucht werden. Die Betreiber derselben Gewerbe werden sich in Städten fast immer zu moralischen Einheiten erheben, die als besondre Corporationen oder Innungen sich äusserlich entfalten. Moralische Personen zu constituiren ist höchst vortheilhaft, weil man einer Masse physischer Personen, die keine Virilstimme haben können, wenigstens einige Haltung verschaffen kann. Wo nur Vermögende zählen, ist die ungeheure Mehrheit eine blosse Summe von reinen Nullen.

Die Gemeinden müssen um so mehr in die Staatsverfassung verwoben werden, da ihr freies Leben die Staatsgewalt vor der Eifersucht einzelner ihr untergeordneter Kreise bewahrt. Es ist merkwürdig, dass gerade unter sogenannten liberalen Regierungen, z. B. in Frankreich, der Gemeindeorganismus am meisten beeinträchtiget, unter einigen absoluten Regierungen aber auf das entschiedenste freigelassen wurde, z. B. in einzelnen Städten des türkischen Reiches. So viel hat die Geschichte überall gelehrt, dass das freire Communalleben der Staatsgewalt eine frische zufriedenregsame Volkskraft zur Unterlage verlieh, das zerstörte Gemeinde-

leben aber eine gewisse Unlust und Unkraft der Bevölkerung mehr oder weniger zum Vorschein kommen liess. Manche meinen, dass die Communalfreiheit nur in Republiken am Platze sei; Preussen, dessen Minister Stein (wegen der Communal-Ordnung vom Jahr 1808) Dahlmann *) den wahren Städteerbauer genannt hat, mag das Gegentheil lehren.

Die Herrschaftsformen.

Wie die öffentliche Gewalt am besten bekleidet werden könne, steht selten in Frage, denn die Herrschaft ist meist ein vollendetes Factum; steht es aber in Frage, so ist nur mit Rücksicht auf den Geist und die Organisation des Volkes gehörig zu entscheiden. Die Alten sagten kurzhin: die Besten sollen herrschen (Aristocratie); Alexander antwortete in diesem Sinne auf die Frage: wem er sein Reich hinterlasse, einfach und gross: „Dem Würdigsten.“ Aber nicht aus moralischem Element allein erwächst die öffentliche Gewalt, sondern sie hat auch einen physischen Bestandtheil. Die Tendenz zum allgemeinen Besten entscheidet über die rechtliche Würdigkeit der Herrschaft und begründet die moralische Nothwendigkeit des Gehorsams: aber die Fähigkeit, die zur Realisirung des Gemeinbesten nöthige Autorität zu erwerben und zu behaupten, entscheidet über die physische Möglichkeit der Herrschaft und die politische Würdigkeit. Den rechten Willen haben Viele, die rechten Mittel Wenige, daher beruht die Herrschertauglichkeit, den rechtlichen Willen vorausgesetzt, auf den Merkmalen, die Autorität bei dem Volke verleihen. Diese Merkmale sind theils persönliche z. B. Tapferkeit bei Kriegsvölkern, theils dingliche z. B. Grundbesitz bei den Engländern. Ja diese Merkmale der Herrschertauglichkeit sind nicht einmal stehend, sondern sie wechseln mit dem Geiste des Volkes, bis erbliche Succession sie gewissermassen fixirt. **)

*) Politik I, 217.

**) Diese meine Ansicht hat Mehring in seinem schätzbaren Buche: Der Formalismus in der Staatslehre, Stuttgart 1833, angefochten. Er meint, dass nur der Wille des Gemeinbesten die Herrschertauglichkeit bezeichne; jede Herrschaft, die auf Vermö-

Deswegen ist denn gewiss überall die Frage: wer soll herrschen, Einer oder Mehrere oder möglichst Viele, erblich oder auf Zeit, nicht rein im Allgemeinen zu entscheiden. Die Formen der Herrschaft werden ursprünglich durch den Geist und die Einrichtung des Volkes bestimmt.

Ein- und Viel- (Adels-, Volks- und Gemischte)-Herrschaft.

Ob Einer oder Mehrere, aus dem Adel oder dem Volke oder gemischt, die Staatsgewalt bekleiden sollen, wird ursprünglich, ehe nämlich eine politische Erfahrung gemacht worden ist, durch die Natur und Beschaffenheit der Volksverhältnisse zu Tage gelegt. Alles hängt davon ab, sagt schon Aristoteles *), ob eine Familie vor den übrigen sich auszeichnete und den Glanzpunkt des Volkslebens bildete oder nicht? Ob mehrere Familien imponiren und die Geschichte des Volkes construiren oder nicht? Wo ein Haus, ein Individuum alle andern überstrahlt, da ist die Einherrschaft natürlich, denn es kann ja den andern nicht gelingen, sich Autorität zu erwerben. Wo mehrere Familien einzeln, oder zusammen (als Kaste), sich in das Ansehen theilen, da tritt die Aristocratie ins Leben; es ist dieses in ackerbauenden Ländern häufiger der Fall als in handeltreibenden, weil in diesen sich in einem bestimmten Handelsplatze ein herrschendes Communalwesen bildet. Soll in Handelstädten Aristocratie bleiben, müssen die künstlichsten Mittel angewandt werden wie in Venedig. v. Haller geht zu weit, wenn er die Democratien immer nur als herrschende Stadtgemeinden ansieht; aber in der Regel sind die demokratischen Verfassungen aus städtischen Verfassungen hervorgegangen. Ein Gleiches lässt sich von gemischten Herrschaften behaupten. Wo Adel und gemeine Stände gemeinschaftlich die Herrschaft besitzen, ist in der Regel anzunehmen, dass der Staat von einer Stadt

---

gen u. s. w. beruht, eine despotische, reinformelle sei. Gewiss ist es bezeichnend, dass der würdige Verfasser desshalb, weil er in der Staatsgewalt nur das eine Moment, das Moralische anerkannte und nicht das andre, das Physische, die ganze politische Geschichte als Entwicklung reiner Despotie ansehen muss!

*) Pol. III. c. 6—12 (Garve's Uebers. 282—285).

daher die Despotie (Gewalt zu eignem, nicht zu öffentlichem Besten) erleichtert. Doch wird dieser Mangel aufgehoben durch die grosse Stabilität der öffentlichen Ordnung, durch die Abwesenheit der Parteienkämpfe bei aller Wahlherrschaft, und durch die Verschmelzung der öffentlichen und Privatinteressen, die den Erbherrscher nicht so auf pecuniäre Privatvortheile für seine Familie sinnen lässt wie den blos zeitigen Herrscher. Im Allgemeinen ist aber die erbliche Vielherrschaft nicht im Stande, diese Vorzüge so zu gewähren wie die erbliche Einherrschaft. Die Erbaristocratie muss in sogenannte Oligarchie entarten. Die vornehmen Familien werden nur zu oft verführt, ihr Interesse dem allgemeinen unterzuschieben, da ihrer mehrere sind und ungleicher Macht. Weil sie nicht, gleich dem Monarchen, über Neid erhaben stehen, so argwohnen sie in jedem aufstrebenden Bürger ihren Gegner und treten mit trotziger Festigkeit allen und jeden Neuerungen entgegen. Aus dem verzeichlichen Triebe der Selbsterhaltung bekämpfen sie oft selbst das Gute, weil es ein neues ist, und versteinern so mit dem Medusenschilde ihrer ererbten Vorrechte die gesellschaftliche Entwicklung. Die Wahlaristocratie wird durch die Nothwendigkeit der Wahl mehr auf populäre Haltung gewiesen. Daher artet sie nicht so aus und daher ist auch die gemischte Herrschaft meist für die Erhaltung der Aristocratie selbst günstig. Immerhin gehört aber sehr grosse Umsicht dazu, eine Aristocratie vor dem aufstrebenden Volke zu sichern, denn Adel und Volk bezeichnen zwei Hälften, wovon die eine (Adel) durch die fortschreitende Entwicklung des Ganzen immer kleiner, immer schwächer, die andre (das Volk) immer grösser, reicher, gebildeter wird. So wie bis zu einer gewissen Stufe die Aristocratie sich von selbst erhält, so kann sie später nur durch sehr künstliche und den Adel fast aufhebende Mittel sich erhalten. Da das Vermögen das Hauptfundament des Adels bildet, so muss Adel und Majorat zuletzt identisch werden. Damit aber ist ausgesprochen, dass man die jüngern Söhne und die Töchter nicht adlich bleiben lassen darf, wenn nicht Sinecuren zu ihrer Versorgung nöthig werden sollen. Die Aemter müssen zu-

letzt mit den Nichtadligen getheilt werden; da aber der plebejische Staatsmann mühsamer, durch grössre Auszeichnung allein sich aufschwingt, so wird sich leicht ein Vorurtheil zu Gunsten der Plebejer bilden, wobei der Adel verlieren muss. Um aber doch den Adel als das Edelste erscheinen zu lassen, wird man am Ende an grosse Plebejer den Adel verleihen und dadurch den Adel aus einer Geburtssache zu einer politischen Sache umwandeln müssen. Ein Fehler von Seite der Aristocratie — und dieselbe wird von dem immer breiter fliessenden Strome des Volkes verschlungen! Die Schweizer Verfassungen können Beispiele liefern so gut wie das alte Athen. — Eine ganz andere Zukunft hat die Einherrschaft. Nur zu bald wird jedes Volk die Gefahren der Wahlmonarchie inne und dringt auf die Erblichkeit. Die Erbmonarchie giebt schon allein Krafteinheit nach Innen und Aussen und eine rüstige, ungehemmte, von einzelnen Mächtigen unangegriffne Verwaltung! Daher wird denn auch zuletzt Idee und Gesetz, was anfänglich blosses Factum gewesen, nämlich die Erblichkeit der Krone. Inzwischen greift nicht gleich die beste Erblichkeit überall Platz. Die Erbfolge bestimmt ein Seniorat, Majorat oder eine Primogenitur. Das Seniorat entspricht dem rohern Zustande, wo das Alter mit Weisheit zusammenfällt. Das Majorat stützt sich auf den Glauben an die physische Fortpflanzung der geistigen Tüchtigkeit. Die Primogenitur ist Resultat der Erfahrung, da sie die vielen Thronerledigungen aufhebt und zugleich die Thronstreitigkeiten vermindert. Die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts ist historisch-natürlich; die Zulassung wieder nur Resultat der politischen Erfahrung. Das Gleiche gilt von den Vormundschaften und Regentschaften für die minderjährigen Thronfolger.*) Die erbliche Succession in ihrer heutigen Ausbildung ist fast gar nichts Traditionelles, sondern durchaus ein Erzeugniss der geschichtlichen Abstraction. Man entfernt sich sogar nicht selten von den natürlichen Erfordernissen, die in alter Zeit alles überwogen. Die Ursache ist offenbar darin zu suchen, dass die früheren Ge-

*) Reitemeier, Grundsätze der Regentschaft. Berlin, 1789.

schlechter dachten: es komme auf die Herrscher alles an, die modernen Völker aber meinen: wer herrsche, sei fast gleichgültig, wenn nur gut regiert werde. In früheren Zeiten waren die Herrschaftsformen die wichtigsten Gegenstände des politischen Nachdenkens; heut zu Tage sind es:

Die Regierungsformen.

Die Regierung verhält sich zur Herrschaft, wie der Gebrauch zum Besitze. Die Ausübung der Staatsgewalt durch den Herrscher ist entweder durch keinerlei äussre Veranstaltungen innerhalb des öffentlichen Besten gehalten, oder es wurde die Gewalt dem Innehaber nicht absolut anvertraut, sondern dieselbe entweder zur Ausübung unter verschiedne Innehaber vertheilt oder aber ihre Ausübung in einzelnen Punkten an die Mitwirkung bestimmter Organe gebunden. So entstehen drei Formen, zu regieren, welche man die absolute, die getheilte und die beschränkte Regierungsweise nennen kann. Die absolute Regierung ist mit allen Herrschaftsformen vereinbar, denn es kann wie ein einzelner Herrscher, so eine herrschende Corporation volle Gewalt äusserlich unbeschränkt haben; doch tritt sie bei einzelnen Gewalthabern häufiger ein. Die getheilte Regierung setzt stets eine Polyarchie voraus, denn theilen lässt sich die Gewalt nur, wenn Mehrere sie zusammen besitzen. Die beschränkte Regierung kann ebenso gut bei einer Vielherrschaft, als bei einer Einherrschaft stattfinden. Fürsten, die in einigen Dingen an Stände gebunden sind, unterscheiden sich in Nichts von regierenden Adelssenaten, die zu gewissen Dingen die Volksversammlung zu berufen haben. Merkwürdig ist, wie der wichtige Unterschied zwischen getheilter und beschränkter Regierung, auf welchen ich einiges Gewicht lege, in der Praxis viel klarer erkannt wurde als in der Theorie. Die römische Verfassung nach Vertreibung des Königs war eine beschränkte Regierung des Adels. Die Regierungen des Mittelalters waren gleichfalls meist beschränkte. Durch die englische Revolution wurde der Unterschied zwischen beschränkter und getheilter Regierung zwar zu grossem Nachtheil für ganz Europa zweifelhaft, aber auf

dem Wiener Congresse wurde doch der Unterschied schon in den Verhandlungen über die Errichtung deutscher Stände wieder klar hervorgehoben und in der Schlussacte der Wiener Ministerialconferenzen vom J. 1820 in einem besondern Artikel deutlich ausgesprochen.*) Die mangelnde Einsicht in diesen Unterschied hat die Theorie der constitutionellen Monarchie in grobe Irrthümer verfallen lassen.

Die absolute Regierung.

Da ursprünglich die Herrschaft auf ganz besondre, Autorität gebende Eigenschaften sich gründet, so ist auch ursprünglich die Regierung, sie mag nun eine monarchische, oder polyarchische sein, absolut. Was man Vorsorgliches in alter Zeit oft findet, ist die kurze Dauer jeder Gewaltübung. Doch mag diese kurze Frist den Bekleidern der öffentlichen Gewalt nicht blos aus Misstrauen gesetzt sein. Zur Beschränkung der Ausübung führt immer erst bittre Erfahrung des Gewaltmissbrauches. Wären die Regenten Götter, so würde die absolute Regierung, so gewiss sie die ursprüngliche Form ist, eben so gewiss die einzige Form bleiben. Weil aber die Regenten Menschen sind, und zu ihren Organen ebenfalls nur Menschen nehmen können, so ist die absolute Regierung eine völlig zweideutige Form. Vortrefflich, wenn sie nicht entartet; unerträglich, wenn sie verdorben ist, denn in dem Giftthaue, wodurch eine Nation von oben herab entkräftet wird, verwelken alle Blüthen des gesellschaftlichen Lebens, und wird das lachende Gebiet des Staates gar bald in eine freudenlose Steppe verwandelt. Die Entartung der absoluten Regierungsweise besteht darin, dass sie, welche nur die unbeschränkte Ausübung sittlicher Befugnisse (der Staatsgewalt) ist, zur Ausübung unbeschränkter Befugnisse sich gestaltet und eine Art irdischer Omnipotenz erwachsen

*) Artikel 57. Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte nur aus souveränen Fürsten besteht, so muss, dem hiedurch gegebnen Grundbegriff zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

lässt, bei welcher in jedem Falle mancherlei Willkühr und Missbrauch zu befürchten steht.*) Einen deutlichen Beweis gab der Dictator Francia in Paraguay. Daher entstand eine Abneigung gegen diese Form der Regierung, welche dieselbe schon in alten Zeiten hie und da in den Anschein einer an sich verdorbnen gebracht hat.

Die Herrschaftsformen haben auf die längere Wohlthätigkeit oder auf die frühere Verschlechterung der absoluten Regierung einen merkwürdigen Einfluss. Die Erbaristocratie beschleuniget am meisten die Ausartung derselben, weil immer die erbliche Vielherrschaft zur Absonderung vom allgemeinen Interesse, und zum Ankämpfen gegen den Strom der verändernden Zeit angetrieben wird. Die Erbmonarchie hält dagegen die absolute Regierung lange gut und frisch, weil der Erbmonarch nicht durch die Natur der Sache zur Opposition gegen die Interessen der Mehrzahl genöthiget ist, ferner, weil der Tod den entarteten Monarchen einmal hinwegrafft und Aussicht auf eine bessere Regierung öffnet, endlich, weil die Energie der Regierung auch von Missbräuchen sich eher loszureissen vermag. Wahlherrschaften bewahren die Güte der absoluten Regierung darum am längsten, weil die Wahl selbst gegen ganz unwürdige oder unfähige Regenten schützet. Zugleich zerstöret sie das Grundübel der absoluten Regierungsweise, den heranschleichenden Wahn, als sei das Volk eine Art Eigenthum des Machthabers. In der Democratie artet die absolute Regierung höchst selten aus, wenn nicht die Wahl des regierenden Collegiums an sich eine fehlerhafte ist. Daher macht schon Platon die Bemerkung, dass die Democratie an sich am wenigsten genüget, aber dafür am wenigsten sich verschlechtert. Selbst in der Wahlmonarchie dürfte die absolute Regierung sich länger vortheilhaft bewähren. Ein absoluter Wahlmonarch ist wenigstens am ehesten im Stande, das böse Gefolge einer Fürstenwahl zu bannen. Polen ging unter beschränkten

*) Absolute Regierung (regimen absolutum) und absolute Gewalt (potestas absoluta) sind zwei ganz verschiedne Dinge, werden aber zuweilen im Erfolge einerlei. Darauf zielt das moderne Wort: Absolutismus.

Wahlfürsten zu Grunde, und es erwuchs unter absoluten, die auf eine sehr kindliche Weise, mitunter wegen komischer Verdienste (der Sage nach), erwählet wurden.

Wie auch die Herrschaftsformen die absolute Regierungsweise hinhalten mögen, die Ausartung selbst hört nicht auf zu drohen und man kann diesen Uebelstand nicht damit zudecken, dass man auf die „Aehnlichkeit mit der göttlichen und häuslichen Regierung" hinweiset. In neuerer Zeit trägt man sich mit einem Arcanum, welches sie über jedes Verderben hinaus stellen soll. Dieses ist die Pressfreiheit.*) Alle Vortheile, welche die Regierung für sich von der Pressfreiheit ziehen kann, bestehen in folgenden: Die freie Presse führet die eifrigste Controle über die Gewalthaber und ihre Organe. Mit mehr als Argusaugen verfolgt sie ihre Sitten, ihre Gesinnungen, und nöthiget sie, etwas zu taugen oder abzutreten. Sie bereitet eine öffentliche Meinung, und bildet durch sie die politischen Anlagen. Nur wo die Presse frei sich beweget, giebt es reife Einsichten, tiefwurzelnde Maximen und einen öffentlichen Geist. Sie arbeitet der Regierung vor, indem sie alle Maassregeln bespricht, und durch vielseitiges Beleuchten die Wahrheit zu Tage fördert. Die Gewalthaber erfahren die Wünsche der Mehrheit, diese aber vernimmt die besseren Gründe der Regierung. Daraus entsteht eine gewisse Popularität der Verwaltung. — Wenn man aus diesen Vortheilen gleich folgert, dass die Pressfreiheit das ausschliessende Präservativ einer jeden Regierung sei, so handelt man offenbar voreilig. Am wenigsten lässt sich behaupten, dass die Pressfreiheit die absolute Regierung fehlerfrei mache, denn gerade die absolute Regierung scheint von der Presse leiden zu können. Die strenge Controle über alle öffentlichen Personen mag wohl zur Besserung zwingen, aber auch die Autorität erschüttern, welcher die absolute Regierung am wenigsten entbehren kann. Die Presse trägt allerdings zur politischen Bildung bei, aber auch zur politischen Verbildung, die gerade bei absoluter Regierung, zumal in Monarchien, selbst unter den besseren Köpfen um

*) Le Trosne (Ordre naturel, 1777) stellte diese Ansicht zuerst auf.

sich greifet. Das viele Sprechen verflacht öfters, statt zu unterrichten, und die gediegene Belehrung schöpft man nie in den Blättern des Tages, die dem Augenblicke huldigen. Die Presse kann durch ihre rasche Prüfung aller Regierungsmaassregeln leicht die Regierung erschweren. Allerdings entwickelt sich in dem Processe der Meinungen die Wahrheit, allein die Regierung kann das Ende nicht immer abwarten; ihr erstes Gebot heisst schnelles Handeln. Die Presse kann daher mit der Regierung oft im Streite stehen, wo diese recht verfuhr, und ihr unverdiente Gehässigkeit bereiten. Hascht die Regierung nach Popularität, (und muss sie es nicht zum Theile?) so läuft sie Gefahr, in den Strudel inconsequenter Ansichten gezogen und darin begraben zu werden. Gewiss, mit der freien Presse allein ist nicht alles gethan, und sie kann schon darum keine genügende Garantie einer guten Regierung sein, weil sie selbst einer Garantie bedarf.

So wenig aber die absolute Regierungsweise als eine immer vollkommene anzusehen ist: so sehr muss man ihre zeitweilige Wohlthätigkeit selbst bei hochgesteigerten Völkern erkennen. Es giebt Zustände, wo die absolute Regierung allein Rettung schaffen kann und die getheilte oder beschränkte Regierung ins Verderben führt. Wenn das Volk in wüthende Parteiung fällt, wenn die guten Sitten gesunken sind und schlechte alle Repräsentation unlauter machen: da kann nur eine absolute Regierung helfen, denn es ist da ein guter Regent wahrscheinlicher als eine gute Volksversammlung. Die Institution der Dictatur von Seite der alten Römer gründete sich auf diese Erkenntniss. Noch deutlicher erkannten solches die Römer später, in der Zeit ihrer grössten Entartung, unter den „guten Kaisern", die ein goldnes Zeitalter herbeiführten. Auch darf die wahre Fehlerhaftigkeit der absoluten Regierungsweise nicht, wie häufig geschieht, in Dingen gesehen werden, die eigentlich sie zunächst gar nicht angehen. So werden häufig die Vielregiererei, die Ausdehnung der öffentlichen Vorsorge auf jeden Schritt und Tritt der Bürger, der Hochmuth einer unbewachten Beamtenschaft als Nachtheile der absoluten Regierungs-

weise bezeichnet; doch können diese Uebel auch bei einer beschränkten Regierung vorkommen und pflegen auch nicht jeder absoluten Regierungsweise anzukleben, z. B. höchst selten der democratischen. Gerade der absolute Regent ist am ehesten im Stande, diese und andre Missbräuche auf das kräftigste zu bekämpfen.

Die getheilte Regierung.

Die getheilte Regierung ist fast so alt, als die Polyarchie, aber die richtige Vorstellung derselben schreibt sich von heute. Die Alten fassten sie ganz einseitig auf. Die Theilung geschieht nämlich entweder mehr in Bezug auf die Personen, oder mehr in Rezug auf die Gewalt. Im ersteren Falle bilden die Regenten mehrere Körper für eine Seele. Im zweiten Falle wird die Staatsgewalt in ihre Theile aufgelöst, und die besonderen Gewalten werden abgesondert ausgeübt; jeder Theil des regierenden Körpers hat dann seine besondere Function. Bei den Alten herrschte nun die erste Art der Theilung vor. Darum fielen sie so leicht in den Irrthum, als sei nicht die Theilung der Gewalt, sondern die Formirung des herrschenden Körpers die Hauptsache. Der Kampf zwischen dem Adel und Volke führte dahin, ein Collegium und eine Gewalt vorzüglich dem Volke, die andern Collegien und die übrigen Gewalten vorzüglich dem Adel einzuräumen. Als man über die beste Zusammensetzung der Regierungskörper nachdachte, kam man auf die Wahrheit, dass die vollziehende Gewalt in der Hand eines Einzigen an Kraft und Schnelligkeit gewinne, und man schlug nun für die executive Gewalt eine physische Person vor. So begehrte man auf dem Markte, wie in den Schulen, nicht so sehr eine Theilung der Gewalt, als eine gemischte Herrschaft. Nach Plato sollte die Monarchie und Aristocratie, nach Aristoteles die Oligarchie und Democratie verschmolzen werden. Polybius*) führte mit Bezug auf die römische Verfassung eine neue Ansicht aus, nach welcher ein vollkommner Staat die Monarchie, Aristocratie und Democratie gleichgewichtig entfalten soll, weil jede einzeln ihr Böses

*) Hist. libr. VI. Cap. 2.

habe wie Eisen den Rost und eine Verfassung also desto leichter entarte, je einfacher sie ist. Er hatte Cicero und unzählige Schriftsteller späterer Zeiten zu wörtlichen Nachbetern. Doch Bodinus *) trat schon dem Orakelspruche entschieden gegenüber. *Quoniam haec disciplina maximos in republica tumultus ciere potest, accuratius nobis est et subtilius explicanda.* Mit diesen Worten öffnete er die strenge Prüfung einer Ansicht, die allerdings ihre bedenkliche Seite hat. Man muss unwillkührlich an den Schneider denken, der ein Kleid machen sollte, welches Mantel, Ueberrock und Frack zugleich sei. Das Zeug wurde verschnitten, und das unbequeme Kunststück verdriesslich an den Nagel gehängt. Da, wie jedem klar, die Monarchie im modernen Sinne des Wortes wesentlich darin bestehet, dass ein Einziger die gesammte Staatsgewalt besitzet, so erkennet man leicht, inwieweit von einem monarchischen Elemente die Rede sein kann. Es fällt in die Augen, dass die getheilte Regierung und die strenge Monarchie sich durchaus nicht vereinbaren lassen. Mich dünkt, sagte schon Bolingbroke **), die Einführung einer wahren und bleibenden monarchischen Macht würde die aristocratische Verfassung sowohl als die democratische zerstören, so wie ein grosses Licht ein kleineres verdunkelt. Wenn Polybius und Cicero die königliche Gewalt neben einer Aristocratie und Democratie für möglich hielten, so ging es darum noch an, weil die alten Könige Roms, Sparta's nichts weniger waren als die vollen Staatsoberhäupter. Unter Monarchen versteht man aber heut zu Tage Souveraine, nicht blos einzeln stehende Machthaber wie etwa Dictatoren, Feldherren oder Präsidenten sind. Daher kann man auch heute zu einer Monarchie keinerlei wirklich getheilte Regierung reimen ohne Widerspruch. Auch die Nothwendigkeit einer Mischung der Aristocratie und Democratie ist — Phantom. Die Zusammensetzung des regierenden Personals kann ja nur von den Umständen abhängen. Es können Augenblicke im Volksleben erscheinen, wo die Herrschaft unter wenige physische

*) De republ. libr. I. cap. I.
**) Idea of patriot King, 1, 1738.

Personen getheilt werden muss. In der Regel wird freilich eine Combination der Aristocratie und Democratie zum Dasein kommen, allein man beweise, dass dieselbe eine Aufgabe aller Völker und Zeiten abgebe. Wo die eigentlichen aristocratischen Elemente mangeln, wird die Polyarchie gewiss democratischer Natur sein müssen, denn es ist ganz gewiss nichts gefährlicher, als die Improvisation einer Aristocratie. Die Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika hat auch die Welt belehrt, dass eine Democratie mit wohlgetheilter Regierung die innigste Bewunderung ablocken könne. Locke hat das Verdienst, dass er bereits in der vergötterten Mischung der Herrschaftsformen das Wesen erkannte und die Theilung der Staatsgewalt selbst als das Princip der Verfassung ankündigte. Montesquieu brachte aber wieder die Dreitheilung der Gewalt mit den drei ausgezeichneten Formen der Herrschaft in Verbindung, und erläuterte den Grundsatz durch die englische Constitution, die er übrigens nicht richtig aufgefasst hatte. Deswegen sind zwei Dinge bis heutigen Tag noch nicht allgemein anerkannt worden, erstens, dass die Theilung der Staatsgewalt nothwendig eine Vielherrschaft voraussetzet, zweitens, dass die Theilung der Staatsgewalt blos die Regierung angeht und die Mischung der Herrschaftsformen keineswegs fordert, sondern nur zulässt.

Die getheilte Regierung zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus. Es entstehet ein gewisses Gleichgewicht der Macht; ein Collegium controliret das andere und verhütet seine Ausartung. Zugleich tritt ein förderlicher Wetteifer ein, von dem das Volk die reichsten Früchte ärntet. Dieser Vortheil ist der getheilten Regierung so eigenthümlich, dass die Herrschaftsform nicht im Mindesten etwas dazu thut. Ja die getheilte Regierung wirket günstig auf die Herrschaft ein. Sie erhält die aristocratische Polyarchie in der gedeihlichen Mässigung, und verleihet der democratischen die nöthige Festigkeit. Die Hauptschwierigkeit bestehet darin, dass bei der getheilten Ausübung leicht die Einheit der Staatsgewalt verloren geht und eine Disharmonie der Gewalten wohl gar die Auflösung nach sich ziehet. Wenn

von Regierung die Rede ist, sagt Sieyes*), so ist Einheit allein Despotismus, Trennung allein Anarchie, nur Trennung mit Einheit giebt die gesellschaftliche Gewähr, ohne welche keine Freiheit fest begründet ist. — Diese Gegensätze, Trennung und Einheit, auszugleichen, ist aber keine so leichte Aufgabe!

Damit eine getheilte Ausübung ohne Gefahr für die nöthige Einheit und Energie der öffentlichen Gewalt Platz greifen könne, ist vor Allem die Theilung der Staatsgewalt auf solche Art einzurichten, dass die einzelnen Theile oder Gewalten ihrer eigenthümlichen Lebensverrichtungen, wie besondre Organe eines beseelten Ganzen, sich erfreuen. Die Staatsgewalt zerfällt formell in gesetzgebende und vollziehende, materiell in Justiz-, Polizei-, Aeussre- und Finanz-Gewalt. Die objective Theilung nach den materiellen Bestandtheilen lässt ein Ineinandergreifen der einzelnen Gewalten nicht erwarten. Von dieser Theilungsweise lässt sich mit Rousseau sagen: „man erzählt von den japanischen Gauklern, dass „sie ein Kind in Gegenwart der Zuschauer zerstücken und „nachdem sie ein Glied nach dem andern in die Luft ge„worfen, das Kind wieder lebend und ganz auf die Erde „fallen lassen. So sind beiläufig die Taschenspielerkünste „unsrer Publicisten. Nachdem sie den Körper der Staatsge„walt zerstückt haben, setzen sie ihn, wer weiss wie, wie„der zusammen.“ Daher sind die formellen Unterschiede den neueren Theilungen der Staatsgewalt zu Grunde gelegt worden. Die blosse Unterscheidung der Staatsgewalt in die gesetzgebende und in die vollziehende kann jedoch auch nicht genügen, weil dort nur reiner Wille, hier aber viel zu umfassende Macht wäre. Deswegen ist allgemein die richterliche Gewalt als eine besondre Gewalt verfassungsmässig hingestellt worden. Diese sogenannte *Trias politica* ist inzwischen auch noch nicht ausreichend, um in der Praxis alle Functionen der Staatsgewalt darzustellen. Wird nämlich objectiv die Staatsgewalt getheilt, so bleiben von

*) Politische Schriften von dem deutschen Uebersetzer (Usteri) gesammelt 1796. Bericht über das Garantiegesetz der repräsentirenden Versammlung. Th. II. S. 369.

jedem innern Bestandtheile noch einige Reste unvertheilt zurück. Dem gesetzgebenden Körper kann man doch die Entscheidung über Krieg und Frieden nicht geben, welche aber doch die wichtigste Erklärung des allgemeinen Willens ist. Der richterlichen Gewalt kann die Begnadigung nicht verbleiben, welche doch bei der Gebrechlichkeit aller menschlichen Gesetze öfters moralisch nothwendig ist. Der vollziehenden Gewalt scheint wieder die Anstellung der Richter nicht wohl anvertraut. So findet man denn bei jener Dreitheilung der Staatsgewalt noch eine vierte Gewalt nöthig und man hat sie in der That meist eingeführt, hier in der Person der Censoren und Ephoren, dort unter dem Namen der Grosswähler, wieder anderswo gar in der Gestalt der Auguren und Orakel, die ein politisches „Ja" oder „Nein" auszusprechen hatten. Diese besondre Gewalt, die bei einer äusseren Theilung als Rest sich ankündiget, läuft auf das Dasein eines höchsten subjectiven Willens hinaus, ohne welchen den Theilen der Maschine der lösende und bewegende Athem fehlte, der ihre Collisionen und Stockungen zu beseitigen vermag. Clermont Tonnere ist der Erste gewesen, der auf die Nothwendigkeit einer subjectiven Gewalt im Staate hindeutete; es geschah von ihm in der constituirenden Versammlung, als die Theilung der Staatsgewalt zur Sprache kam. *) — Es ist aber mit der gehörigen Theilung der Staatsgewalt noch nicht Alles gethan, es muss noch ein richtiges Verhältniss der einzelnen Gewalten getroffen werden. Montesquieu glaubte, dass die einzelnen Staatsgewalten im besten Verhältnisse stehen, wenn sie einander im Gleichgewicht erhalten. Er wollte sie also so gegen einander abgemessen, dass keines stärker sei als das andre, keines sich bewegen könne, ohne das andre. Dieses Coordinations-System der Staatsgewalten bietet aber bei verwickelteren Volksverhältnissen keine Garantie der Einheit des öffentlichen Wirkens und der Harmonie der Gewalten; Godwin **) nannte es beissend ein

*) Recueil des opinions de Clermont Tonnerre, 1791. IV. B. Benjamin Constant adoptirte und verbreitete den Gedanken einer subjectiv entscheidenden Gewalt.

**) Godwin, Inquiry concerning political justice, 1792. II, 69.

Drathpuppenspiel, das mit lebendigen Menschen sich nicht ausführen lasse. Sieyes *) stellte diesem Systeme das System des Zusammenwirkens entgegen, wornach eine Gewalt in die übrigen eingreifen und über ihnen stehend sie zusammenhalten solle. Diese über den übrigen Gewalten schwebende Gewalt kann nur die oben angeführte subjective sein, die deshalb auch einer physischen Person allein übertragen werden soll. Der monarchische Triangel, schrieb Sieyes darüber an den amerikanischen Schmähredner Payne, ist für die Eintheilung der Gewalten geschickter, als die republikanische Plattform. Aber auch hierin herrschen grosse Missverständnisse, indem man diese subjective Gewalt als constitutionell-monarchische bezeichnen zu können glaubt. **) Denkt man sich die physische Person, die die Gewalten verbinden soll, als einen wirklichen Monarchen, so spielt man mit Worten und Vorstellungen; entweder meint man es nicht ernst mit der Monarchie, oder unredlich mit der getheilten Regierung. ***)

---

*) Sämmtl. Werke, II, 371.

**) Schon Clermont Tonnerre nannte jene Gewalt die Königliche; man glaubte Volkssouveränetät und Erbherrschaft, Mitregierung der Volksrepräsentanten und Einherrschaft vereinigen zu können, wie es noch heut Viele glauben.

***) In dem Grade, als Englands Fürsten seit der Reformation von Gott und unbeschränkt (Jacob's I. Formel) sein wollten, in dem Grade wurde von der Opposition alle Gewalt als eine vom Volke übertragne ausgegeben und das Volk als der immerwährende Souverän, jeder Herrscher nur als ein Delegat angesehen. Nach dem Sturz der Stuarts wurde daher die Volkssouveränetät proclamirt und dieselbe in die Declaration of rights übertragen. So kam der Grundsatz der Theilung in die englische Monarchie; er wurde aber in der Praxis nicht consequent verfolgt. (Vgl. Montveran, histoire de l'Angleterre 1816. Paris 1819, 2 B.) In Frankreich ging man 1789 gleich weiter und wenn auch in der Charte vom J. 1814 die Volkssouveränetät der souveränen Monarchie weichen musste, so wurde doch in der Charte von 1830 sowohl die Volkssouveränetät als auch die reelle Theilung der Staatsgewalt zwischen König und Kammern hergestellt. In allen Fällen ist aber hiebei eine Reservatio mentalis unterlaufen. Die Einen dachten, die Volkssouveränetät solle nur als eine befriedigende Phrase stehen bleiben, der Monarchie aber keinen Eintrag thuen; die andern meinten hingegen, man müsse den Namen und die Ehren der Monarchie beibehalten, der Ruhe und des Friedens wegen, eine reelle Monarchie werde doch nicht bestehen.

Die beschränkte Regierung.

Die beschränkte Regierung besteht wesentlich darin, dass die Staatsgewalt ungetheilt bei einer (physischen oder moralischen) Person wohne, dass die Ausübung aber in bestimmten Punkten an die Mitwirkung bestimmter Volksorgane (Stände, Kammern, grosse Räthe u. s. w.) gebunden sei.

Es muss sonach zwischen dem Herrscher und den mitwirkenden Organen des Volkes keine Mitherrschaft gedacht werden können; vielmehr muss die Wirksamkeit der letzteren ohne den ersteren nichtig sein. Der Herrscher beruft die Volksrepräsentanten, er vertagt ihre Sitzung, er löst sie auf; nur muss er jedenfalls neue Versammlungen alsobald ausschreiben. Die Volksorgane berathen über bestimmte Angelegenheiten, schlagen selbst Einschlägliches vor, aber der Herrscher behält ein absolutes Veto. Wird dem Herrscher nicht das Recht ertheilt, die Propositionen der Volksorgane zurückzuweisen, so tritt eine Mitherrschaft ein und es giebt keine Monarchie, sondern nur eine Polyarchie. Mirabeau widersetzte sich daher lebhaft der Abschaffung des absoluten Veto; allein der minder aufgeklärte Geist der Uebrigen drang durch und wir bekamen nach Frankreichs Vorgange constitutionelle Monarchien ohne absolutes Veto (Spanien, Portugal). Wie wenig sie genügen konnten, ist bekannt. Das absolute Veto des Herrschers macht es dagegen thunlich, dem Volksorgane gleichfalls ein Veto einzuräumen gegen bestimmte Maassregeln der Regierung. Vielen scheint es, dass die Regierung allemal getheilt werde, wenn die Volks-Organe auch ein Veto erhalten. Der Schein beruht aber auf unklaren Vorstellungen von der getheilten Regierung. Das Veto des Herrschers ist ja ganz andrer Art als jenes der Organe des Volkes. Der Herrscher verweigert die Sanction einfach, ohne Angabe der Gründe, und es darf in der laufenden Session die Sache nicht wieder vorgelegt werden. Die Repräsentanten haben aber erst nach vollständiger Discussion abzustimmen, sie geben die Gründe an, der Regent kann es versuchen, eine neue Versammlung einzuberufen und deren Zustimmung zu erwirken. Eine getheilte Regierung setzt Coordinirung und völlige Selbstständigkeit der Mitwirkenden

voraus. Wie kann aber diese oder jene hier bei den Volks-Organen dem Regenten gegenüber behauptet werden? — Dagegen ist es nicht schlechterdings nothwendig, dass die Volks-Organe ein volles Veto besitzen. In manchen Verfassungen wird ihnen nicht einmal die Initiative (das Recht Gesetze vorzuschlagen) ertheilt, sondern nur die Begutachtung über vorgelegte Sachen (Propositionen) eingeräumt. Ursprünglich waren die Stände in den Monarchien wohl nur berathender Natur. Das brittische Oberhaus wird noch heut zu Tage formell zur „Einholung des Rathes in schwierigen Fällen" einberufen; aber frühzeitig erhielten die Stände eine decisive Stimme und zwar zunächst in Steuersachen. Wenn einmal die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Regierung eintrat, so kann offenbar auch eine blosse ideale Beschränkung, wie sie die Mitwirkung blos berathender Stände darstellt, schwerlich zur Befriedigung des Volksgeistes ausreichen. Zum ersten Anfange aber mögen solche Stände empfohlen werden; denn alles soll nur nach und nach ins Leben kommen. *)

Ferner muss die Mitwirkung der Volksorgane nur in bestimmten Dingen stattfinden. So wie die Volksorgane alles und jedes zu berathen und zu entscheiden bekommen, so erhalten sie die volle Mitregierung und die Regierung nimmt sonach ebenfalls die Form der getheilten an. In England wurde die Mitwirkung der Stände auf das Innre beschränkt, über das Aeussre haben diese nur indirect mitzusprechen, nämlich, wenn es als Ausgabeposten erscheint. Diesem Beispiele folgten die modernen constitutionellen Staaten fast alle. Doch dürfte die Frage sein, ob nicht der Umkreis der Geschäfte noch viel zu gross bemessen worden? Selten kann

*) Für eine blos berathende Stimme der Volksorgane sind Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, XVIII, 3. 4.) und Ancillon, der sie für gleich wirksam hält. Der alte, caustische Scheffer (Ueber Manches im Dienste 1802, I, 217) erklärte die Postulaten-Landtage für engliche Frühstücke, die man den Ständen vorsetze, um ungestörter vom Landesbesten Mittagsmahl halten zu können. Für blosse Kreis- oder Provinzial-Landtage mag eine blos berathende Stimme eher genügend befunden werden, weil bei einer decisiven Stimme leicht die Einheit der Maassregeln durch das ganze Land verloren gehen könnte.

man alles erledigen, vieles wird über das Knie gebrochen und es schleicht sich ein sehr seichtes und leichtfertiges Verfahren in die wichtigsten Angelegenheiten ein. Bekanntlich wurde auf dem Wiener Congresse von Seite Preussens ein Minimum ständischer Rechte gefordert, unter welches sie in keinem deutschen Staate sinken sollten. Es war darin Antheil an der Gesetzgebung und an der Besteurung enthalten. Ich möchte hingegen ein Maximum ständischer Rechte aufstellen. Es sollte nämlich die Mitwirkung der Stände nur auf das sich erstrecken, was Person und Eigenthum der Staatsbürger unmittelbar angeht. Nur in diesen Dingen sind die Privaten zunächst interessirt, nur von diesen Dingen sind sie vollkommen unterrichtet, nur über diese Dinge ist eine Abstimmung durch Repräsentanten des Volkes vernünftig und natürlich. Was speciell Technisches in den Verwaltungsgegenständen ist z. B. Militäreinrichtungen der stehenden Truppen, diplomatische Verhandlungen über allgemeine Staatsinteressen, die Redaction der Gesetzbücher u. s. w. das alles muss über den Horizont einer Volksversammlung gehen und fordert eine specielle Bildung zur glücklichen Besorgung. Immerhin würde der Wirkungskreis und Einfluss der Stände noch sehr gross sein. Es fiele nämlich in denselben die Einwilligung *) zu Steuern, Anleihen und Veräusserungen

*) Die Theilnahme der Stände an dem Finanzwesen bildet ein eigenthümliches Recht der germanischen Stände. Auch in den alten Staaten mussten die laufenden Bedürfnisse mit dem Ertrag der Staatsgüter und der Zölle gedeckt werden, eigentliche Steuern — directe Abgaben aus dem Vermögen der Bürger — fanden nur ausserordentlicher Weise, nämlich bei einem Kriege statt. Aber dennoch stand ihre Ausschreibung der Regierungsbehörde, nicht der Volksversammlung zu. In den germanischen Ländern ward aber frühzeitig jeder Zuschuss zu den Domänen und Regalien von den Ständen erbeten und verwilligt, weshalb die Steuern hie und da Beeden hiessen. Das Recht der Stände in Bezug auf Steuersachen entwickelte sich in Deutschland und England höchst verschieden. In Deutschland besorgten die Stände auch die Erhebung und Verrechnung der Steuern. Dagegen wurden die Abgaben in die ständigen und unständigen getheilt. Die ersteren unterlagen der Verwilligung der Stände nicht, sondern nur die letzteren. Die Beurtheilung der Ausgaben und überhaupt des ganzen Budgets stand nicht bei den Ständen. In England beliess das Parlament die Steuerverwaltung den Regierungsbehörden und controlirte sie nur. Dafür

von Staatsgütern, die Zustimmung zu solchen Gesetzen und Normen, welche auf die Person und das Eigenthum der Bürger unmittelbar einfliessen, endlich die Beschwerdeführung und die Anklage gegen die Verwaltung, (die in allen Staaten Platz greifen muss, denn der Grundsatz: „der König ist unverletzlich, die Minister sind verantwortlich" ist nicht blos in constitutionellen Monarchien anwendbar, er ist vielmehr ein allgemein anwendbarer, den jedoch erst die neure Zeit

---

nahm man die jährliche Verwilligung des gesammten Budgets der Ausgaben und Einnahmen in Anspruch und behauptete zuletzt sogar das Recht völliger Budgetsverweigerung im Fall des Misstrauens gegen die Chefs der Verwaltung! Die neuern constitutionellen Staaten nahmen dieses an. — Prüft man die ständischen Rechte in Bezug auf das Finanzwesen unbefangen, so wird man schwerlich ableugnen, dass ihre historische Gestaltung hier und dort etwas zu wünschen übrig gelassen. Das Besteurungsrecht ist ein wesentliches Majestätsrecht; man kann also der Ansicht nicht beipflichten, die das Beisteuern ganz ins Belieben des Volkes stellt. Nur das kann man einräumen, dass die Regierung nicht ohne Zuthun der Stände Geld fordern und ausschreiben müsse. Es ist nicht rathsam, dass die Stände die Steuern selbst verwalten, denn sie sollen ja die Verwaltung nur controliren, nicht aber sie zugleich selber theilen. Sie verlieren durch Theilnahme an der Verwaltung sogar die zur Controle nöthige Unbefangenheit. Eine Ausnahme könnte nur eintreten, wenn die Steuern den Mitgliedern der Verwaltung verweigert werden müssten; in diesem Falle dürften die Stände eine besondre Commission für ihre Erhebung und Verrechnung einsetzen. Die Eintheilung der Steuern in ständige und unständige hat gegen sich, dass eine gehörige Prüfung des Haushaltes darunter leidet, indem nur über die unständigen Aus- und Abgaben berathen werden kann. Inzwischen muss die Berechtigung, das gesammte Budget aus blos politischen Gründen zu verweigern, der Krone sehr gefährlich erscheinen. Der Regent wird abhängiger von den Ständen, als gut ist, er hat nicht freie Wahl der Minister, wenn die Stände diesen ohne Weiteres das Budget verweigern können. Viel weniger bedenklich ist die Budgetverweigerung als Maassregel des Widerstandes gegen eine ungerechte Regierung. Kommen die Stände zu der moralischen Ueberzeugung, dass dem Ansinnen oder dem Verfahren des Kabinets resistirt werden müsse: so ist die Budgetverweigerung noch das einfachste und mindest bedenkliche Widerstandmittel, zumal, wenn die Steuern zur Bezahlung der Gerichte, der Lehrer u. s. w. unter Aufsicht der Stände forterhoben und verausgabt werden. Canning, dieser, wie der östreichische Beobachter sich ausdrückte, bis zur Vermessenheit talentvolle, Staatsmann meinte freilich, man dürfe einer schlechten Regierung ohne Weiteres die Subsistenz verweigern, denn keine zu haben sei besser als eine schlechte. Doch möchte wohl bei dieser Ansicht das beste sein, dass sie laut der Geschichte nicht zur Praxis kam; man hat oft mit Budgetsverwerfungen drohen hören, aber sie erfolgten nicht.

ins Leben rufen konnte, da in den alten kleinen Staaten die jedesmaligen Regenten selbst die Administratoren gewesen sind.)

Es ist nach dieser schärfern Begrenzung des Begriffes einer beschränkten Regierung Zeit, ein Wort über den Werth derselben auszusprechen.

Der Grundgedanke dieser Regierungsform zielet dahin, dass alle Vortheile der absoluten Regierungsweise erhalten und alle Nachtheile derselben beseitigt werden. Der Regent soll keine getheilte, moralische Person sein; es soll vielmehr die höchste Gewalt nur eine sein, weil in der Einheit die Kraft ruhet und die Kraft, die Macht von der höchsten politischen Bedeutung ist. So schrieb Thiers die Geschichte von Florenz, um das letzte Wort seines Meisters Talleyrand zu bestätigen. Man erzählt nämlich, Talleyrand habe auf dem Krankenbette, um das oberste Princip befragt, sehr eifrig ausgerufen: *la force et encore la force*. Um aber diese Kraft, diese Gewalt nicht drückend werden zu lassen, steht der unverantwortliche und unverletzliche Herrscher nur an der Spitze der Geschäfte; ihr Detail besorgt ein frei von ihm erwähltes Ministerium, das die Rechenschaft abzulegen hat. Es mag wohl kommen, dass die Repräsentation des Volkes auf die Wahl influirt, aber nie soll es kommen, dass die Wahl, die der Herrscher vollzieht, als solche angefochten werde: sonst ist die Herrschermacht nur eine scheinbare. Die Vertreter der Regierten wirken zu wichtigen Gesetzen wie zu den Auflagen mit, damit jeder wisse, wofür er zu zahlen und zu leisten habe und seine eigne äusserliche Zustimmung zu Lasten und Obliegenheiten abzugeben scheine. Darum wird die öffentliche Gewalt ihre Energie nur in der öffentlichen Meinung suchen und finden und das Land sohin eine populäre, aber auch kräftige Regierung zu gewärtigen haben. — Es darf jedoch keineswegs verschwiegen bleiben, dass zur mechanischen Vollkommenheit dieser Einrichtung ein einträchtiger Geist zwischen Herrscher und Volk nothwendig sei. Misstrauet die Volksvertretung dem Herrscher, so wird sie die nothwendigen Prärogativen desselben in Frage stellen und beeinträchtigen. Misstrauet der Herrscher,

so wird bei der factischen Schwierigkeit, die Ministerialverantwortlichkeit gegen des Herrschers Willen in Anwendung zu bringen, der Herrscher Mittel und Leute wissen, die Repräsentation auf eine passive Rolle herabzusetzen. Die beschränkte Regierung treibt zwischen absoluter und getheilter Regierung umher. — Die Form der Herrschaft ist für die Güte der beschränkten Regierungsweise jedoch nicht gleichgültig. Eine Polyarchie lässt sich nicht so gut beschränkt denken als eine Monarchie. Da nämlich die Vielherrschaft meist in einem kleineren Lande stattfindet und die Mitglieder des regierenden Collegii (Senat, kleiner Rath) meist sich in die Verwaltungsgeschäfte selber theilen; so ist die Maxime der blossen Beamtenverantwortlichkeit unausführbar und es lässt sich sonach mannigfache Reibung zwischen Herrscher und Volk schwer vermeiden. Eine beschränkte Monarchie sichert dem Herrscher eine heilige und unverletzliche Stelle über allen Parteien besser. Der Souverän wird hier in seiner Höhe von den Wolken nicht berühret, die unter ihm an einander stossen, falls er sich nicht unvorsichtig in den Streit mischet. Wie auch eine falsche Richtung die Nation stimmen mag, die Majorität kann ihm nicht entgehen, wenn er nur über den Parteien stehen bleibt. (Man denke an König Wilhelm IV. in England.) Zugleich ist gewiss, dass er in dieser seiner scheinbaren Zurückgezogenheit sich nicht auf persönliche Unthätigkeit und Ohnmacht reduciret sieht. Er lernt in den Debatten die Meinungen des Landes wie die besten Talente kennen, er erfährt, was er wollen und wen er brauchen kann. Damit gewinnt er die Mittel, seine reale Macht auf unberechenbare Art zu verstärken. (Es genügt an Louis Philipp zu erinnern.) — Dass in einigen monarchischen Ländern die beschränkte Regierung nicht zur rechten lebendigen Wirksamkeit gelangen konnte, ist schwerlich als schlagender Grund dagegen aufzuführen, da, von mangelhaften Einrichtungen abgesehen, der einträchtige Geist fehlte, den wir als bewegende Kraft zum Mechanismus dieser Form erheischten. Wenn der Herrscher unbeschränkte Gewalt von Gott festhalten will und die Repräsentation unter monarchischen Floskeln die Volkssouveränetät

als ihren politischen Geheimglauben nährt, wie in Frankreich unter Carl X., da ist diese Verfassung gewiss unmöglich, d. h. unausführbar.

Viel kommt auf die Repräsentation des Volkes an. Es ist hier eine weise Zusammensetzung und ein passender Geschäftsgang von ausserordentlicher Wichtigkeit. — Die Verhandlungen müssen zuvörderst einer wohlbemessenen Oeffentlichkeit sich erfreuen. Wenn die Verhandlungen ganz geheim vor sich gehen, so kann die Repräsentation dem Volke nicht das Vertrauen auf die Sicherheit seiner Rechte geben; vielleicht wird auch in der That eine ministerielle Bearbeitung derselben gar zu leicht. Keineswegs sollen aber die Verhandlungen vor einem gar zu grossen Publicum vor sich gehen; es bekommt dann das Ganze ein gar zu theatralisches Aussehen, wie die französischen Kammern lehren. Zur Vorbereitung der öffentlichen Discussion müssen für alle wichtigeren Fragen besondre Commissionen gebildet werden, die die Gegenstände zu prüfen und begutachtend der Gesammtheit vorzutragen haben. Die öffentliche Discussion ist kaum wichtiger. Für die Leitung der Verhandlungen sind aus dem Schoosse der Versammlung geeignete Individuen zu bestellen, welche das Wort ertheilen. Die Minister müssen beiwohnen und mitsprechen dürfen. Je weniger Reden gehalten und je mehr eigentliche Debatten gepflogen werden, desto besser ist es Daher ist es gerathener, vom Sitz aus, als von einer Rednerbühne sprechen zu lassen. Die Abstimmung kann nur nach Köpfen geschehen; die geheime hat oft eben so viel für sich als die öffentliche. Ein Reglement muss über alles dieses klar sich auslassen, ohne ein solches muss es stürmische Auftritte geben. Dumont erzählt in seinen Denkwürdigkeiten über Mirabeau, dass er in einem kleinen französischen Städtchen alles in Aufruhr traf wegen der Wahl eines Deputirten; er habe dann ein Reglement dem Maire aufgesetzt und die Wahl sei so ruhig und rasch vollzogen worden, dass eine öffentliche Belobigung erfolgte. Wie sehr schadete nicht der französischen Nationalversammlung der Mangel eines voraus bestimmten Reglements? — Was die Zusammensetzung des Volksorganes betrifft, so

müssen wir umständlicher darüber handeln, da sich mehrere Systeme (Formen) denken lassen.

Systeme der Volksvertretung.

Zur Mitwirkung an der Ausübung der Staatsgewalt in bestimmten Punkten kann entweder ein Ausschuss aus den Ständen oder ein Ausschuss aus den Gemeinden und Kreisen oder endlich ein gemischter Ausschuss, halb aus bestimmten höhern Ständen, halb aus den Communen berufen werden.

Ständisches System.

Wo das Volk in der Form historischer Stände besteht, da ist es ganz natürlich, dass man sein vertretendes Organ dem Herrscher gegenüber aus (meistens längere Jahre fungirenden, der Geschichte nach meist an speciellen Auftrag der Committenten gebundenen) Repräsentanten der Stände zusammensetzt. Man hat bei dieser Verfassung den grossen Vortheil, dass man bestimmte, concrete Interessen zur Vertretung bringt und dass man durch gewisse Zahlenverhältnisse auf ein Gleichgewicht dieser Interessen hinwirken kann. *) Leider ist nur die Gestalt der historischen Stände meist von der Art, dass durch ihre Repräsentation oft nur höchst einseitige Vortheile in Reibung kommen, das allgemeine Beste dagegen oft völlig auf die Seite gestellt wird. Dies hat dem ständischen Systeme so bittre Feinde zugezogen z. B. Rousseau, der alles und jedes ständische Princip als den Keim der Oligarchie, der furchtbarsten Zurücksetzung der Einzelnen, angesehen hat. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass die Menschen wie von einer finstern Macht getrieben werden, das Kind immer mit dem Bade zu ver-

*) Ursprünglich machte jeder Stand eine Curie aus, und es wurde nach Curien abgestimmt. Dies war fast nöthig, weil der Bürgerstand nur mit wenigen Köpfen repräsentirt war und folglich bei Abstimmung nach Kopfzahl ganz ohne Anschlag blieb. Eine Abstimmung nach Curien ist aus denselben Gründen heut unräthlich, aus welchen die Theilung der Stände in drei oder vier Kammern unthunlich ist. Dafür muss aber jeder einzelne Stand eine proportionirte Anzahl Mitglieder erhalten. Hierauf ist bei der Verfassung der Preuss. Provinzialstände sehr geachtet.

schütten. Sie sahen Adel, Zünfte u. s. w. entarten und ruhen nicht, bis die letzte Spur alles Ständischen verschwunden. Vergebens rufet der, welcher in den Spiegel der Zeit gesehen, dass man in vielen historischen Organisationen die Grundlagen des freien Volkslebens zerstöre; sie hören nicht, der subjective Geist des Tages fragt nach nichts Objectivem.

Diejenigen, welche noch an dem ständischen Systeme hängen, fordern daher immer erst eine Reform der historischen Stände. Sie wollen die Vertretung der Stände so eingerichtet haben, dass nur solche Stände zur Sprache kommen, in welchen das Nationalinteresse sich in einer besondern Gestalt ausspricht, und dass diese Stände die abstracten Ideen der Volkswohlfahrt gewissermassen concret machen. Am denkwürdigsten ist der Gedanke Ancillon's, der die Stände nach dem Maassstabe des Eigenthums constituirt wissen will. Er sagt folgendes *): „Die verschiedenen Arten des Eigenthums geben einem jeden Stande verschiedene Ansichten und verschiedene Forderungen an die Gesellschaft. Das unbewegliche Eigenthum, wenn es Landeigenthum ist, und man auf dem Lande und von demselben lebt, giebt dem Gemüthe eine einfache sittliche Stimmung, dem Geiste ein beharrliches Festhalten an dem Alten, Hergebrachten, Bestehenden, dem Character leidenschaftlose Ruhe und nüchterne Besonnenheit. Diese Klasse der Staatsbürger bildet eine Kraft der Trägheit, welche die Staaten in ihrer Bahn festhält und verhindert, dass sie aus einem Wirbel in den andern geschleudert werden. Allein diese Kraft der Trägheit, wenn sie nicht mit einer ihr das Gegengewicht haltenden Schwungkraft gepaart wäre, würde zur Unbeweglichkeit führen, diese Unbeweglichkeit würde eine jede fortschreitende Entwicklung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Ordnung hindern, und das politische Leben würde nur ein Scheinleben sein. Das bewegliche Eigenthum hält dem Unbeweglichen die Stange. So wie mit dem Letztern das Erhaltungsprincip verbunden ist, und das Beharrliche im Staate

*) Ueber die Staatswissenschaft. S. 94 – 109

repräsentirt wird, ist mit dem erstern das Bewegungsprincip gegeben, und wird das Fortschreitende, Veränderliche repräsentirt. Das bewegliche Eigenthum ertheilt den Besitzern weniger Vorliebe für das Alte, mehr Neigung zu Veränderungen aller Art. Dabei laufen die Klassen, die nur bewegliches Eigenthum haben, weit weniger Gefahr bei gewagten Neuerungen im Staate. Im schlimmsten Falle kann der Handwerker, der Künstler, der Kaufmann sehr leicht auswandern, und mit seinem Talent oder seinem tragbaren Vermögen sich anderswo niederlassen. Es giebt also zwei Elemente einer wahren ständischen Repräsentation, nämlich zwei Hauptarten des Eigenthums, welche sich ganz dazu eignen, die zwei Hauptinteressen eines jeden Standes zu vertreten und geltend zu machen. Diejenigen, die kein Eigenthum besitzen, sind eigentlich Fremdlinge im Lande und können wie Reisende angesehen werden, die heute hier sind, und morgen dorthin wandern. Wenn sie auch durch Abstammung mit der Nation verwandt sind, so sind sie doch nicht innig mit ihr verbunden, weil sie keine Bürgschaft weder ihres Verbleibens noch ihrer Theilnahme an der Erhaltung und an dem fortschreitenden Flor des Staates geben."

Je blendender die Darstellung ist, in welcher Ancillon seine Ansicht entwickelt, desto nothwendiger ist die strengere Prüfung derselben. Zuerst ist klar, dass das Eigenthum nicht an und für sich als todter Mammon vertreten, sondern nur als das Theilungsmaass der Stände behandelt werden soll. Nach seiner doppelten Beschaffenheit vereiniget es angeblich die verschiedenen Stände in zwei Hauptklassen, die alle Interessen der Gesellschaft vollständig enthalten können. Darum soll auch das ständische Organ nur aus Ständen des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums bestehen. Es kommt darauf an, nachzuweisen, dass das Eigenthum allein den Ständen jene Färbung gebe, die sie in zwei Reihen abscheidet, und den Individuen jenen Character verleihe, der sie vorzüglich zum Mitwirken in Gesetzgebung und Verwaltung befähiget. Ancillon's Deduction ist offenbar mehr geistreich als wahr. Es ist ausgemacht, dass nicht das Eigenthum selbst jene grossen Wirkungen hervorbringt, die im beige-

legt werden. Patriotismus ist nicht reine Frucht des Besitzes, sondern auch ein Erzeugniss des geistigen Erbes der Menschen. Kann auch kein Bettler sich zu höherem Gemeinsinne schwingen, so kann es doch der vermögenslose Gelehrte oder Priester, falls er nur ein Einkommen geniesst. Auch gestaltet nicht der Besitz, sondern die Nutzung den Character. Dies lässt Ancillon zu, indem er voraussetzet, dass der Landeigenthümer auf dem Lande und von dem Lande lebt. Würde er in den Städten sein Leben zur Hälfte verbringen, so wäre der eigenthümliche Geist auch nicht mehr vorhanden. Die Erfahrung bestätiget dieses überall. Daher dürften consequenter Weise nicht alle Landeigenthümer zur Versammlung gezogen werden, sondern nur diejenigen, die in der Regel das Land selber bebauen, d. h. die kleineren Gutsbesitzer, die Pächter, die Bauern. Die Grundherren, welche die eigentliche ländliche Bildung des Gemüthes und Characters nicht besitzen, wären nicht wählbar. Der Landmann beweiset allerdings eine auffallende Anhänglichkeit an das Hergebrachte und Bestehende, aber das Phänomen lässt sich nicht daraus erklären, dass er eine eigne Scholle hat und sie pflügt und besät. Sein Geschäft hat zwar das Eigenthümliche, dass es ihn fromm macht. Er arbeitet nämlich im Bunde mit der Natur, und wächst im Vertrauen auf die Kräfte ausser ihm auf. In jedem Augenblick wird er an den Schöpfer erinnert; der Wind, der seine Bäume bedroht, der Regen der seine Saaten erfrischt, die Sonne, die die Früchte reift, mahnen ihn beständig an die Endursache der sichtbaren Welt. Allein die Beharrlichkeit bei dem Alten entspringet nur aus Mangel an geistigem Verkehre. Die Ansichten der Väter vererben sich auf die Kinder; die Vorurtheile schlagen tiefe Wurzeln; der Geist vergleichet nicht, prüfet nicht; die Denkkraft gehorchet dem Gefühle. So erwächst denn jene gemüthliche Kraft der Trägheit, die dem Verfasser das erhaltende Princip abzugeben scheint. Man werfe aber in das Landvolk einen tieftreffenden Zweifel, eine lichtende Brandfakel, und es wendet seine Hartnäckigkeit rasch gegen das Bestehende. Ich deute auf die Bauernkriege und andere Unruhen des Landvolks. Der

reiche Grundherr, der städtische Aufklärung und Sitten annimmt, zeigt die gerühmten Eigenschaften nur in sehr geringem Grade und (wie Ancillon selbst bemerkt) dort hauptsächlich, wo die Unbeweglichkeit des Landeigenthums durch gewisse Einrichtungen (Fideicomisse, Majorate) fester steht. Allein ist es denn das unbewegliche Eigenthum, welches den grossen Grundherrn so anhänglich an das Alte macht? Oft ist es nur Unbekanntschaft mit den neuen Ideen, noch öfter blos das Vorrecht. Wer etwas vor andern Menschen voraus hat, der steht beständig im Zustande der Vertheidigung, und bildet einen natürlichen Gegner aller Neuerungen. Der Adel wird immer dem erhaltenden Princip anhängen, so lange er noch ein Vorrecht zu verlieren hat. Man nehme dem Adel die Privilegien, und er wird trotz ausgedehntem Grundbesitz aufhören, das Bestehende zu verfechten. Er widersetzt sich dann wohl der fortschreitenden Bewegung, aber nur, weil er die rückgängige verlanget. Der Grundbesitz, als solcher ist also nur insofern für die Vertretung brauchbar, als er stehend gemacht werden kann, um gleichartige Bürger in die Versammlung einzuführen. Theilbare, veräusserliche Landgüter begründen gar keine Stabilität. Das bewegliche Eigenthum ist an und für sich kein Princip der Aenderung und Vervollkommnung; wer nur bewegliches Vermögen besitzet, verlieret bei grossen Staatsveränderungen gerade das Allermeiste. Der Grund und Boden geht nicht verloren; wenn die Früchte eines Jahres unter den Hufen der Pferde sinken, so ärntet der Besitzer doch die des nächsten Jahres. Dieser Sicherheit ist auch der Landeigenthümer sich stolz bewusst. Wer aber fahrendes Vermögen besitzet, läuft in Unordnungen Gefahr, alles einzubüssen. Der Kaufmann, der Fabrikant, der Handwerker kann nur dann Veränderungen herbeisehnen, wenn er ohne Vermögen ist. Der wohlhabende Gewerksmann sieht in jeder Störung der bestehenden Verhältnisse die grössten Verluste vor Augen. Die traurige Flucht in das Ausland ist aber den Grundherren nicht bitterer, als dem Städter. Die Neigung zum Neuen, die man bei den Besitzern des beweglichen Vermögens wahrnimmt, steht also in gar keiner Beziehung zu dem Vermö-

gen, sondern fliesset nur aus dem lebhaften Geiste, der den künstlichen Producenten beiwohnen muss, aus der Masse von Vorstellungen und Begriffen, die von allen Seiten dem Städter zuströmen. Der Sinn des Städters ist ein durchaus weltlicher, denn sein Geschäft führet ihn nicht immer zu den Schwellen des Mysteriums. Fast nichts empfängt er unmittelbar aus den Händen der Natur; Menschenhände spannen schon den Faden, den er verwebt, hämmerten das Metall, das er formt, brannten die Ziegeln, womit er mauert. So ertönt selten der alte Spruch: „An Gottes Segen ist Alles gelegen", der über so vielen Dorfthüren geschrieben steht. Und diese mangelnde, religiöse Lebensweihe ist der einzige Grund des leichtfertigern Characters der Städter.

Wenn wir nicht irrten, so lösen Ancillon's Sätze sich alle in sich selber auf, und bedürfen keiner weiteren Widerlegung. Nur darauf sei noch besonders hingedeutet, dass er nur den materiellen Ständen, gar nicht den geistigen Ständen Fähigkeit zu gemeinnützigem Einflusse zuschreibet. Gewiss ein arger Verstoss!

Das System der reinen Stellvertretung.

Insoferne die möglichste Verallgemeinerung und Gleichheit die Losung der jetzigen Entwicklung geworden ist, treibet allerdings die Zeit zu dem Systeme, nach welchem die Volksvertreter ohne Rücksicht auf ständische Verhältnisse, meist auf eine nur kurze Zeit (2 — 3 Jahre) und ohne Verpflichtung auf die Aufträge ihrer Committenten gewählt werden. Es heisst dieses System das reine Repräsentativsystem, weil das Volk im Ganzen als das Vertretne gedacht und die Gemeinden und Kreise nur nach ihrer Kopfzahl, also nach ihrem Verhältniss zur Gesammtzahl berücksichtigt zu werden pflegen. Weil es den Vereinigten Staaten entlehnt worden ist, heisst es wohl auch das amerikanische System. Aber nicht jede Herrschaftsform wird dem Organe des Volkes diese Gestalt zulassen. Die Aristocratie stimmt nur mit dem ständischen Systeme, denn die Existenz geordneter Corporationen verbürgt die ihrige. Hier kann sie theilen, um zu herrschen, oder vielmehr, die Stände theilen sich

selbst und lassen die Aristocratie walten. Die Monarchie dagegen tritt gerade dann als das dringendste Bedürfniss hervor, wenn die Ordnung aus dem Volksleben entweichet, denn die Monarchie giebt Einheit. Jemehr die Unterschiede der Bürger verschwinden, desto höher hebt sich die Kraft der Regierung. Erscheint ja selbst in optischer Hinsicht ein Gegenstand desto kleiner, je grössere Dinge ihn umringen; desto grösser, je kleiner seine Umgebung. Der Erbmonarch, meint zwar K. L. v. Haller *), müsse sich auf erbliche Stände stützen, damit ein Aehnliches überall sich darstelle. Doch der Monarch als der fortwährende Stellvertreter des Staates, wird auch in dem Gegensatze erwählter Stellvertreter des Volkes einen Punkt der Vergleichung finden, so die erbliche Krone als ein Natürliches, Organisches erkennen lässt. Das wäre eine jämmerliche Grundfeste des Thrones, die nur durch den Anblick erblicher Stände dem Dasein eines erblichen Monarchen sein Befremdliches nehmen soll. Wie? wenn die Vorzüge erblicher Repräsentanten bezweifelt, bestritten werden, müsste da nicht der Monarch schon erbeben? Die ewige, klare Sache der Monarchie muss nicht an Prekäres, Zweifelhaftes gebunden werden. Es ist wahr, dass die Erbmonarchie fast überall mit erblichen Ständen umgeben war, es ist vielleicht sehr vortheilhaft, wenn der Thron auf stufenweisen Organismen ruht, aber es ist nicht nothwendig.

Es erhellet also, dass das repräsentative System mit der Monarchie sich vereinbaren lässt. Aber das ist die Frage, ob eine Beschränkung durch Repräsentation in engerem Sinne unter allen Umständen zweckgemäss und genügend sich erweisen kann. Man wendet gegen die reine Repräsentation ein, dass sie öfters entweder keine reale Vertretung zulässt, oder aber die monarchische Gewalt niederdrückt. Nicht ohne Grund erhebt man diese Einwürfe; die Erfahrung selbst redet ihnen das Wort.

Es ist nämlich gewiss, dass die Repräsentation oft eine sehr zufällige und wenig befriedigende Vertretung abgiebt.

*) Auch Ancillon, über den Geist der Staatsverfassungen. S. 88.

Jede reine Vertretung lässt eine sehr grosse Anzahl unberührt. Am ärgsten stellt sich die Sache, wenn das Wahlrecht auf die Steuersumme basirt ist und ebenso die Wählbarkeit. In Frankreich sind bei der Erforderniss von 300 Fr. directer Steuer für die Wähler und von 500 Fr. für die Wählbaren nur 235,000 Personen unter 32,000,000 Wähler, nur 80,000 wählbar. In England, wo man blos auf Einkommen sieht, ist dagegen eine Million Einwohner wahlfähig. Je mehr man die Gemeinden als Wahlkörper constituirt, desto leichter ist, das ganze Volk bei der Wahl zu interessiren. Giebt z. B. auch eine Zunft nur eine Stimme, so wird sie doch von allen Mitgliedern gegeben. Es geht ferner keine Versammlung hervor, die nach einer politischen Proportion abgemessen ist, sondern man weiss gar nichts, als dass eine gewisse Anzahl hochbesteuerter Individuen an einem Orte zusammen kommen wird. Ob sie Gelehrte, Geldbesitzer, Grundeigenthümer, Kaufleute, Beamte (!) sind oder nicht? das schwebt völlig im Dunkeln, und wird sogar für gleichgültig erklärt, obgleich es eine Sache von der höchsten Wichtigkeit bleibt. Nach dem Stande, nach der Lebensart, richten sich die individuellen Ansichten, auf diesen beruht aber die Richtung des stellvertretenden Organes. Die Nation hat demnach wenig Bürgschaft, dass die Versammlung das allgemeine Wohl nach dem besondern ermitteln werde. Jeder Bestandtheil der Gesellschaft befürchtet vielmehr, dass sein besonderes Interesse unberücksichtigt sein werde. So erscheint denn die Repräsentation vor dem Throne als ein Sachwalter der Nation, der sich über seine Kenntnisse, über seine Beschaffenheit gar nicht ausweiset, sondern nur eine ganz allgemeine Vollmacht vorzuzeigen hat. Je grösser der Umfang und die Einwohnerschaft des Staates ist, desto weniger fühlen die Einzelnen sich vertreten, während in kleinen dünnbevölkerten Reichen allerdings das Bewusstsein reeller Vertretung Platz gewinnen kann.

Die Regierung wird durch die Unsicherheit der Majorität genöthiget, bei den Wahlen heimliche Umtriebe vorzunehmen, um Männer von günstiger Gesinnung in den Verein zu bringen. Sie wird ferner unablässig sich hüten, das Heft

den Vertretern der Nation im Geringsten nahe zu bringen, um es nicht zu verlieren. So kann das Repräsentativsystem leicht dazu gemissbraucht werden, einen Sündenbock der Regierung zu erschaffen. Was der absolute Regent nicht leicht zu gebieten wagt, schmuggelt der beschränkte durch die Repräsentation in das Gesetzbuch. Die Ausgaben mehren sich, die Schulden wachsen von Jahr zu Jahr, alles mit Hülfe der Repräsentanten, die keine speciellen Mandate besitzen und keinerlei Verantwortlichkeit auf sich haben. Fehlt der Regierung wegen irgend etwas die Popularität, misslingen die Versuche, die Majorität zu gewinnen, so artet die Vertretung leicht in eine absolute Opposition aus. Je grösser der Einfluss der Regierung bei den Wahlen, je nachgiebiger das Organ bisher gewesen ist, desto wilder tritt nun die Reaction auf. Ein blindes Bekämpfen der Staatsgewalt erscheint völlig als eine Pflicht, als ein Kennzeichen des Patriotismus. Was auch die Regierung vorschlage, die Leidenschaften setzen sich entgegen; Gründe werden nicht gehört; die Grenzen verachtet. Die Versammlung verwandelt sich in einen wogenden See, der das Ufer überschreitet und Zerstörung mit sich führt. Zwar giebt es ein Mittel, diese Aufbrausung der gährenden Kräfte zu mindern, man lässt nämlich die Repräsentanten des Volks in zwei Kammern sich theilen und zügelt eine Kammer durch die andre. So theilt sich der norwegische Storthing, der auf reiner Repräsentation beruht, durch Wahl in den Lagthing und Odelsthing und empfängt durch diese Einrichung, ohne irgend eine aristocratische Zuthat, eine nicht verwerffliche Mässigung. Was inzwischen bei Norwegens ganz einfachen Verhältnissen zureicht (und reicht es immer zu?), dürfte bei verwickeltern Verhältnissen schwerlich auslangen. Zum mindesten müsste man sicher sein, dass die zweite oder höhere Abtheilung des Reichstages aus den erfahrneren und angesehneren Mitgliedern bestehen werde.

Dieses Urtheil über reine Repräsentation des Volkes vor dem Throne wird um so mehr befremden, da wir eine Volksherrschaft nach dem Repräsentativsysteme so sehr ausgezeichnet haben. Allein das Auffallende schwindet, wenn

man den ungeheuren Unterschied zwischen einem Regenten und einem blossen Volksvertreter in das Auge fasst. Wer zur Regierung berufen wird, an den können keine Ansprüche einer besondern Vertretung erhoben werden; er muss sich nothwendig zum Allgemeinen erheben, und nichts berücksichtigen als sein Wissen und Gewissen. Es ist also vortheilhaft, wenn der regierende Körper in der Republik nach dem Repräsentativsysteme gebildet wird. Wer aber die Nation gegen die Regierung vertritt, der hat mehr oder weniger die Natur eines wirklichen Stellvertreters. Wenn ihm die Wähler auch keine speciellen Mandate mitgeben, so betrachten sie ihn doch als ihren Mandatar, und beklagen sich über ihn, je weniger er sich von dem besondern Interesse seiner Constituenten leiten lässt. Je mehr also die Wahl eines Abgeordneten nach dem Repräsentativsysteme geschieht, desto ungenügender fällt die Repräsentation aus. Wenn die Repräsentanten das regierende Collegium bilden, so haben sie alle Rücksichten gegen das Volk, die ein Herrscher hat, aber sonst erfahren sie keinen Einfluss von Aussen. Wenn die Repräsentanten aber an die Seite der Regierung berufen werden, haben sie keine Gefahr von Seiten des Volks zu befürchten, aber stehen unter der nachdrücklichen Einwirkung der Regierung. Repräsentanten im engern Sinne des Wortes, müssen daher gute Regenten und zweifelhafte Abgeordnete darstellen, wenigstens in grossen Staaten.

Das gemischte oder Zweikammersystem.

Da das ständische System bei dem Zwiespalt der historischen Stände sehr häufig unanwendbar oder bedenklich wird und doch der Vortheil eines stehenden Characters der Repräsentation in die Augen fällt, und da das reine Repräsentativsystem nur in sehr einfachen Verhältnissen ausreicht, ungeachtet dasselbe die Bedürfnisse des Augenblicks am meisten sichert: so ist denn das gemischte, vermittelnde System zum herrschenden in den neuern europäischen Staaten geworden.

Dasselbe bestellt die Repräsentation zum Theil aus den Gemeinden und Kreisen (Grafschaften), zum Theil aus vorhandnen Standespersonen, denen eine Virilstimme im öffent-

lichen Leben gebührt. Die Pairs sind nichts andres als Notabilitäten, die einzeln zählen, während andre nur summarisch zählen. Den ächten Pair macht daher die Volksgeschichte, indem sie einzelne Familien mit grossem Grundvermögen zum hohen Landesadel constituirt oder aber einen solchen Stand oder eine solche Corporation (z. B. die Landesuniversitäten in Hessen) ins Leben führt, dass die öffentliche Meinung ihm oder ihr eine Virilstimme einräumen muss. Die Pairschaft kann eine erbliche sein, aber sie muss es nicht sein, da ja dieselbe nicht immer eine persönliche ist. Auch in England sind Repräsentativpeers, nämlich die Vertreter der schottischen und irischen Lords. Immerhin aber muss die Pairschaft ein natürliches Attribut sein; wo es reine Gunst und Auszeichnung ist, wie seit 1831 in Frankreich, da wird die Pairskammer zu einem ministeriellen Zusatz zur Deputirtenkammer zu Gunsten der Krone, dem keine lebendige Thätigkeit beiwohnen kann. Ebenso muss die Pairie im Volksgeiste wurzeln. Wo die öffentliche Meinung ihr Dasein nicht zulässt, da kann sie auch nicht zu öffentlichem Vortheile zu Stande kommen, sondern dient blos einem starren Privatinteresse. Nur indem auf gedeihliche Weise die Repräsentation zum Theile Virilstimmen in sich schliesst, kann sie der Vergangenheit oder vielmehr dem Historischen im Volke ihr volles Recht in der Gegenwart verleihen und sohin eine Vermittelung des Alten und Neuen begründen.

Die zwei verschiednen Theile des Volksorganes müssen nothwendig gesondert berathen und stimmen und sohin zwei Kammern constituiren. Nicht nur fordert es die Rücksicht auf ein bedächtiges Verfahren, sondern es wird auch durch die Grundverschiedenheit nöthig. Durch Zusammenbringen verschiedener Theile in einem Orte würde oft nicht Vermittelung, sondern vielleicht öfter Verfeindung entstehen; nur darf die Sonderung nicht verführen, die beiden Theile in totale Gegensätze ausbilden zu wollen. Sie müssen zusammen wirken; will aber eine Kammer blos conservativ, eine blos umändernd, eine blos aristocratisch, eine blos democratisch sich zeigen, so kommt es zu keinem glücklichen Erfolge. Die Kammer der Gemeinden muss den Anfang machen,

denn sie stellt die Masse mit ihren neuen Forderungen und Bedürfnissen dar. Die Pairskammer macht den Beschluss, da sie das Besondre, Gewonnene darstellt und dieses erst im Lichte des Allgemeinen gewürdigt wird. Sie wird zur zweiten Instanz, weil sie aus den durch Vermögen unabhängigsten, durch gesicherten Besitz ruhig sich gleichbleibendsten, durch höhre Bildung einer würdigen Haltung beflissensten, dem Throne nahestehendsten Personen gebildet wird und sohin einer höheren Autorität sich erfreuen muss.

Das Zweikammersystem ist in England mit jener Zufälligkeit, mit der alle Ideen bei den Völkern sich zu realisiren scheinen, ins Leben getreten. Die zur Rücksprache *(Parliamentum)* geladnen Stände — Herren, Prälaten, Grafschafts- und Städtedeputirte (seit 1265) — sonderten sich um so mehr, da die letztern ausschliessend in Steuersachen zu stimmen hatten (1292). Die Gemeinen, wie sich die Deputirten der Communen und Grafschaften (letztere ritterlichen Standes) nannten, nahmen in dem Versammlungshaus die unteren, die Herren und Bischöfe die oberen Räume ein. So zerfiel das Parliament in Unter- und Oberhaus. Dieser Organismus ist der Prototyp fast aller neuen politischen Organismen geworden. Er wurde theilweise in die amerikanischen Colonien verpflanzt und ging abbildlich in den beiden Häusern des Congresses zu Wassington wieder auf; er wurde 1814 nach Frankreich übertragen und sein Same fiel in einige benachbarte Länder. Ueberall aber wurde in den constitutionellen Monarchien die Bemerkung gemacht, dass das englische System desto grössern Nutzen brachte, je reiner es den obwaltenden Volksverhältnissen zufolge in Anwendung kommen konnte. Wo man die zwei Kammern am abweichendsten von der englischen Idee constituirte, erzielte man das Wenigste. Die Pairskammer hat eine dreifache Aufgabe, erstens soll sie einen stehenden, erhabnen Character in die Repräsentation bringen, zweitens als zweite Instanz die andre Kammer moderiren, drittens ein Mittelglied zwischen der Krone und den Forderungen der Masse abgeben. Nur zu oft ward blos ein Zweck ins Auge gefasst und dann verfehlte man alle!

Auch das Zweikammersystem muss Mängel haben. Nicht dass es sie hat, darf in Verwundrung setzen, sondern das wäre in Wahrheit erstaunlich, wenn es keine Mängel hätte. Es frägt sich nur, ob die Vortheile des Systems die Nachtheile überbieten? Es scheint, dass man diese Frage nach der bisherigen Erfahrung durchaus bejahen muss. *)

Das Erste, was man dagegen aufbringet, bestehet in den Widersprüchen, die zwei Köpfe auf einem Rumpfe nach sich ziehen. Man sagt, dass die beiden Kammern nothwendig einander bestreiten und besiegen müssen; man fügt hinzu, dass am Ende eine Kammer die Oberhand über die andre gewinnen, und sie ganz auf die Negative beschränken könne. Beides wäre von grossem Nachtheile, wenn die Regierung eine getheilte wäre, aber die Folgen sind sehr zweifelhaft, weil die Regierung nur eine beschränkte ist. Erstens, sollte ein Streit zwischen beiden Kammern obwalten, so wird er nicht leicht ein feindseliger sein, denn die beiden Kammern dürfen ja durchaus keine reinen Gegensätze abgeben. Einmal wird die erste Kammer widersprechen, das andre Mal die zweite. Dadurch wird nichts erzeugt als grössere Besonnenheit und Umsicht in den Vorschlägen. Der Fall, dass die eine Kammer stets bejaht, was die andre verneint, wird nicht leicht vorkommen. Gesetzt aber, dass eine Spannung zwischen beiden Kammern diese Unnatürlichkeit herbeiführt, so kann doch daraus noch keine offenbare Gefahr entstehen. Die zwei Köpfe sind nicht absolut, über ihnen steht das Oberhaupt, und bewirkt durch sein Anschliessen an eine Parthei, dass die Gesetzgebung — nicht unterbrochen wird. Zweitens, wenn wirklich eine Kammer die Obmacht über die andere erlanget, sich der Initiative in allen Geschäften bemächtiget, so kann sie doch der andern Kammer die Negative nicht entziehen, welche von so grosser Bedeutung ist. Es kann mithin keine Massregel durch beide Kammern gehen, wenn sie auf eine entschiedene Weise einseitig wäre. Nehmen wir jedoch den Fall an, dass nur eine Kammer

*) Vergl. N. Journal von Deutschland, red. von Fr. Buchholz. Bd. XII. S. 400—420.

bestehet, so werden ganz andre Uebel entspringen. Die Regierung muss da unmittelbar mit den Repräsentanten streiten; verwirft sie einen Vorschlag noch so zart, so erbittert sie doch die Vertreter gegen sich; verwerfen dagegen die Repräsentanten einen Vorschlag der Regierung, so versetzen sie den Organen des Herrschers einen Schlag, der sie oft auf lange hin lähmet. Es ist daher von unendlichem Nutzen, wenn der Herrscher statt der zweiten die dritte Instanz bildet, damit er nur höchst selten sein Veto auszusprechen habe.

Das Andre, was man gegen zwei Kammern einwendet, bezieht sich darauf, dass oft die Minorität die Wirkungen der Majorität erlangen müsse, indem die überwiegende Stimmenmehrheit einer Kammer öfters der entgegengesetzten Majorität nur einer Stimme in der andern Kammer unterlieget. Man kann dieser Bemerkung das Treffende nicht absprechen, allein sie verliert ihr Gewicht, wenn man bedenkt, dass auch bei der Existenz einer einzigen Kammer ein einzelnes Votum den Ausschlag giebt. Am Ende geht durch diese Ueberstimmung nicht viel verloren. Wurde nämlich ein Vorschlag mit sehr kleiner Mehrheit zurückgewiesen, so liegt darin eine Aufforderung, in der nächsten Session den Vorschlag zu wiederholen. Dadurch geschieht es, dass wirklich gute Vorschläge, für die sich die Mehrzahl nicht bedeutend ausgesprochen hat, blos auf einen Zeitpunkt verschoben werden, wo die öffentliche Stimme ihnen günstiger sich ankündiget. Ein solcher Verzug ist so wenig ein Uebel, dass ihn vielmehr die Staatsweisheit oft sehr laut fordert. Freilich wird hiebei vorausgesetzt, dass die Vota, die den Verschub veranlassen, nicht blos zählen, sondern auch wiegen. Aber nur dann sind die Stimmen ohne alles Gewicht, wenn sie ohne vorhergegangene Debatten abgegeben werden. Sobald hingegen erst für und gegen den bezüglichen Gegenstand gesprochen wird, kann man wohl annehmen, dass jeder Votant nach Gründen gestimmt habe.

Das Dritte, was man dem Zweikammersysteme vorwirft, gehet dahin, dass die Trennung der Vertreter auch getrennte Ansichten über die Angelegenheiten erzeuget, und beide Kammern der Einsichten beraubet, welche sie vereinigt

besessen hätten. Doch es ist unmöglich, dass die Ansichten der Kammern in der Regel ganz divergiren können, weil die Kammern verschieden, doch keine Gegensätze sein sollen; die Verschiedenheit der Ansichten wird sonach nur eine solche sein, die durch doppelte Prüfung über dieselbe Sache sich zu ergeben pflegt, und in keiner Beziehung einen Schaden mit sich führet. Wären die Sitzungen beider Kammern geheim, die Debatten der Publicität entzogen, dann allerdings könnte manchmal eine schädliche Divergenz durchgreifen; da jedoch wenigstens die Repräsentantenkammer ganz öffentlich discutirt und das Wichtigste in der Pairskammer ebenfalls verlautbaret wird, so werden die Ansichten sich weit öfter vermischen und ergänzen. Aus demselben Grunde lässt sich auch bestreiten, dass die Trennung der Vertreter einen Ausfall von Einsichten nach sich ziehet; was die hervorragenden Talente in einer Kammer äusserten, wird ja daselbst nicht begraben, die Redner der zweiten Kammer heben die Gründe auf, und führen sie aufs Neue vor. Alle diese Vorwürfe treffen also nicht das Zweikammersystem, sondern den Mangel an Oeffentlichkeit.

Das Vierte und Wichtigste, was man entgegnet, gilt der Verschmelzung des ständischen und repräsentativen Systems. Weit entfernt davon, beide Partheien zu befriedigen, soll das Zweikammersystem beide beleidigen. Die Anhänger der reinen Repräsentation sollen Klage erheben, dass man die Aristocratie aus der einen Kammer ziehe, um sie in eine höhre zu versammeln, dass man daselbst dem Adel, dem Clerus neue Bedeutung verleihe, ja wohl gar antinationale Institute (wie die Güter der todten Hand und die Majorate sind) statt abzuschaffen, befestige, statt für immer zu verbieten, begünstige, wieder einführe. Die Stände hinwider sollen sich beschweren, dass entweder nur die höchsten zu neuem Leben kommen oder nur ein ungeheures Vermögen dem Bürger den Eintritt in die ständische Kammer zu Wege bringe, dergestalt dass mehr wie bei dem reinen Repräsentativsystem alles Gewicht auf das Metall gelegt werde. — Was die Anhänger der reinen Repräsentation betrifft, so vergessen sie ganz, dass die Kammern keineswegs wie reine

Aristocratie und Democratie einander gegenüber stehen sollen. Die Pairskammer wäre verloren, wenn sie wirklich vom Kastengeist beseelt würde. Ihre Aufgabe ist vielmehr, die Ruhe einer höhern Stellung dem Winde ephemerer Meinungen und Wünsche entgegen zu halten. Allerdings wird der Adel hie und da zu neuer Bedeutung kommen, allein warum soll er allein seine natürlichen Vorzüge nicht anwenden dürfen? Würde das Vorurtheil nicht oft dem würdigsten adeligen Candidaten die Repräsentantenkammer verschliessen, indem es in der Regel den unadeligen Bewerbern lieber vertraut? So würde das beste Talent, das grösste Vermögen ohne politische Anrechte verharren, weil der Besitzer aus vornehmer Familie stammt und in diese Abstammung von notablen Personen eine Ehre setzt. Wenn durch den Clerus das Interesse der Kirche wieder vertreten wird, so können nur Halbwisser, die es zu den Wörtern: Pfäfferei, Dunkelei, gebracht haben, daran ein Aergerniss nehmen; denn nur wenn Priester an der Gesetzgebung Theil haben, ist Harmonie des Geistlichen und Weltlichen möglich. Es gehört Verblendung dazu, das Kirchliche als ein Gleichgültiges den Laien Preis geben zu wollen. Die alten Missbräuche sind keinerseits mehr zu besorgen. Der Adel braucht weder ausschliessend liegende Güter, noch ein Vorrecht auf die Staatsämter zu besitzen, um eine reale Existenz zu haben, und der Clerus kann an der bürgerlichen Gesetzgebung Theil nehmen, ohne eine Verfinsterung der Geister anzudrohen. Man sollte sich schämen, noch immer nicht von dem äussersten Extreme zurückgekehrt zu sein und Reden zu halten, als ständen wir noch im sechszehnten Jahrhundert. Aber die Majorate? die Güter der todten Hand? Man eiferte gegen sie, weil sie der Bodencultur und Vermögensvertheilung hinderlich befunden wurden. Allein es ist hier ja nicht die Rede von lauter Majoraten und gestifteten Gütern, sondern nur von den Gütern der Pairs. Diese Ausnahme wird nur einen kleinen Theil des Territoriums treffen, und bei der grossen Verbreitung der technischen Bildung, bei dem lebhaften Güterverkehre selbst dem Oeconomisten nicht mehr anstössig sein; giebt man zu, dass sie für die politische Freiheit erforderlich ist,

so muss man gar nicht fragen, ob einige Säcke Kartoffeln mehr oder weniger angebaut werden. — Was die Vertheidiger der Stände wieder anbelangt, so ist nicht zu wundern, dass sie das grosse Einkommen, welches ein Pair, ein Senator besitzen muss, in hohem Grade erbittert, denn Alle stipuliren gern nur solche Eigenschaften, die sie selber besitzen. Indessen wird grosse Habe so lange politische Vorzüge erhalten, so lange sie ein „Vermögen" bildet. Das Geld hat die vielen Differenzen des Lebens ausgeglichen, aber doch einen desto gewaltigeren Unterschied gegründet. Dem ist nicht zu entgehen. Wer den Staat als ein irdisches Product erfassen lernte, findet es natürlich, dass selbst die Stoffe eine höhre Geltung erreichen. Es ist nur ein Doppeltes zu vermeiden, dass das Metall nicht ohne den Geist etwas bedeute, d. h. dass keine Oligarchie der Reichen, als solcher, Platz greife, und dass nicht mehr Eigenthum gefordert werde, als der Zweck durchaus erheischet.

Die Behördenformen.

Der Regent kann in Staaten, die nur einigen Umfang haben, blos die Fäden aller Staatsgeschäfte in seine Hand nehmen; die specielle Abwickelung muss er einem ihm zu Gebote stehenden Personal (Beamtenschaft) übertragen. Theilung der Staatsarbeit ist die Grundbedingung ihrer sichern Leistung; so müssen denn Geschäftszweige (Branchen) gebildet und für diese bestimmte Personen neben einander gestellt d. h. Behörden gebaut werden. Die gute Organisation der gesammten Behörden ist eine äusserst wichtige Aufgabe und sie tritt im Verlaufe der Zeit immer bedeutsamer hervor, da der individuelle Einfluss des Gewalthabers selbst durch die modernen Constitutionen immer mehr aus dem Vorgrunde gedrängt wird. In Bezug auf den Aufbau des Behördenwesens sind zwei Fragen zu lösen, erstens, in welcher Art die Geschäfte vertheilt werden sollen, zweitens, wie man die Behörden für die Geschäftstheile constituiren müsse? In Bezug auf die Geschäftstheilung herrschen zwei Systeme, das sogenannte Central- und das sogenannte Provinzial-System. In Bezug auf die innre Einrichtung der Behörden herrschen

wieder zwei Systeme, das Collegial- und das Büreau-System. Hievon soll nun ausführlich gehandelt werden.

Das Central- und Provinzial-System.

Die Verwaltung der innern Angelegenheiten pflegt auf eine zweifache Weise eingerichtet und betrieben zu werden. Entweder wird aus dem Mittelpunkte ausgegangen, und auf die in der Peripherie liegenden Punkte in gerader Linie hingewirkt; oder der Umkreis wird in gewisse Flächen abgetheilt und aus den Mittelpunkten dieser Flächen eine Anzahl Verbindungslinien zum Centrum des Ganzen gezogen. Entweder werden die Behörden nur nach den Geschäften unterschieden, überall gleich gestaltet, alle von jeder Branche unter dieselbe Centralbehörde gestellt und in den untern Regionen höchstens einer Controle von Kreis- oder Provinzial-Ständen, aber keiner Mitwirkung unterzogen; oder die Behörden haben in verschiednen Theilen des Staates eine verschiedne Einrichtung, einen verschiednen Geschäftskreis, stehen unter verschiednen, den Provinzen eigenthümlichen, höchsten Instanzen und haben meist Kreis- und Provinzial-Stände, aus Repräsentanten der Communen und Stände, controlirend, in localen und provinziellen Interessen berathend zur Seite. Das erste System der innern Verwaltung heisst das Central- oder Realsystem; das andre heisst das Provinzialsystem.*)

Das Centralsystem nimmt den Vorzug einer mechanischen Vollkommenheit in Anspruch. Wie in einer Maschine ein Theil in den andern greift, jeder aber in dem bestimmten Kreise sich ungehindert bewegt, ohne den andern zu stören, alle Theile von einem Punkte aus beherrscht werden können: so und nicht anders sollen die Behörden zusammenhängen, wirken und gemeinschaftlich geleitet werden. Es gehört offenbar eine bedeutende Kunst dazu, ein solches Werk zu bauen, und es kann daher für einen Beweis der politischen Ausbildung angesehen werden. Inzwischen hat eine solche kunstreiche Verwaltung gegen sich, dass sie alles

*) v. Malchus, Politik der innern Verwaltung, S. 5.

Leben an einen Ort dränget und der Hauptstadt des Staates alles Mark aus den Provinzen zuführet. Die Capitale höret sehr leicht auf, das Herz des Landes zu sein, von wo das Blut nach allen Richtungen sich in die Glieder verbreitet, und wird vielmehr ein Polyp, der alle Kräfte absorbirt und verdirbt. Ferner duldet die Centralverwaltung häufig wenig oder gar keine Rücksicht auf die Individualitäten der Länder und ihrer Einwohner. Sitten und Gewohnheiten, Sprache und Religion müssen auf die Seite treten, damit die Gleichförmigkeit der Verwaltung Platz greifen könne. Daher muss in Staaten, wo verschiedne Stämme wohnen, wo die Theile eine verschiedne Vergangenheit besitzen, der höchste Widerwillen dagegen sich ankündigen Selbst die Gemeinden werden bei diesem Systeme keine grosse Selbstständigkeit behalten können; ihre Vorstände werden zu reinen, von oben bestellten Localbehörden herabgesetzt sich finden. Provinzialstände für die Provinzialinteressen werden ebenfalls nicht oft gesehen. Ja die Centralisation aller Behörden giebt dem Minister eine so grosse Hebelkraft, dass der Despotismus, der aus der Verfassung getrieben wurde, in der Verwaltung sich leicht ansetzen kann. Deswegen waren es nicht immer kühne Reformatoren, wie Friedrich, Joseph oder Napoleon, sondern auch gemeinherrische Naturen, welche diesem Verwaltungssysteme zustrebten. Der Despotismus, bemerkt Montesquieu, kann überall keine Mannigfaltigkeit leiden, sondern wünscht allenthalben nur das Eine, das ihm gefällt und beliebt, anzutreffen.

Das Provinzialsystem hat im Gegensatze zu dem Realsysteme ein republicanisches Princip in sich. Es schont über alles die Sitten, die Sonderrechte, die Eigenthümlichkeiten, die Freiheiten der Gemeinden und der Stände. Nur bei dem Provinzialsysteme pflegen Kreis- und Landtage angeordnet zu werden. Es bringt aber zuweilen der Mannigfaltigkeit die Einheit, der Vergangenheit die Gegenwart, der Gegenwart die Zukunft zum Opfer, denn die Theile des Staates werden in ihrer schroffen Fremdartigkeit erhalten, die Versuche der Annäherung und Ausgleichung ganz unterlassen. Ferner muss der geringe Nachdruck, der der Regierung in

Bezug auf die provinciellen und communalen Behörden zustehet, grossen Verbesserungen, die aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt ausgehen, öfters unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Endlich fällt in die Augen, dass die Provinzialverwaltung einen grösseren Aufwand nach sich ziehet, der nicht in allen Fällen durch die bessere, mehrfachre Verwendung aufgewogen wird.

Im Allgemeinen und beide Systeme ganz schroff einander gegenüber gestellt, würde sich schwer entscheiden lassen, welches System die Regierung befolgen solle. Allein sobald auf die besondern Verhältnisse Rücksicht genommen und das Eckige abgeschliffen wird, ist es leicht, ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Wenn der Staat keinen allzu bedeutenden Umfang hat, wenn die Sprache, die bürgerlichen Verhältnisse, der frühere Zustand dieselben sind, so wird dem Realsysteme der Vorzug gebühren. Es kann unter diesen Voraussetzungen alle seine Vortheile entfalten, ohne dass irgendwas die möglichen Nachtheile hervorrufen müsste. Sehr wohl lässt sich eine Controle und ein Beirath der Provinzialbehörden durch Kreis- und Provinzialstände damit verschmelzen, denn dieselben beziehen sich ja nur auf locale und provinzielle Angelegenheiten, über die der Rath der Eingesessenen von Vortheil ist, und bedrohen die Einheit der allgemeinen Maassregeln nicht. Man findet unter absoluten Regierungen eine Selbstverwaltung der Communen und ein Zusammentreten der Kreis- und Provinzialstände häufiger angeordnet als unter beschränkten und getheilten, weil absolute Regierungen in Communalfreiheiten und Provinzialständen Surrogate einer Nationalvertretung erblicken, beschränkte Regierungen aber in ihnen nur hemmende Regungen des Local- und Provinzialgeistes sehen. Doch haben jene Politiker nicht Unrecht, die da sagen, dass Reichstage ohne landschaftliche und gemeinheitliche Einrichtungen einem Haupte gleichen, das auf schwachen oder gar keinen Füssen steht. *) Daher hat $\frac{1832}{1833}$ auch Frankreich einen Schatten von Com-

*) v. Raumer, im Hermes, St. 12. S. 192. In Frankreich vertritt diese Idee vorzüglich Fievée (lettres de l'organisation municipale, 1821).

munal- und Departementalverfassung angenommen. — Dagegen muss das Provinzialsystem zur Anwendung kommen, wenn verschiedne, gleich starke Volksstämme im Lande wohnen, welche mit einander wenig oder nichts gemein haben wollen, oder wenn die Regierung neue Provinzen acquirirt, die ihre frühren Einrichtungen beizubehalten verlangen, endlich, wenn der Staat einen gar zu grossen Umfang gewonnen hat. Wenn der Sitz der höchsten Behörden den Bürgern gar zu entlegen ist, da sehen diese sich den obern Behörden ohne höhre Aufsicht überantwortet und müssen Zeit und Geld in reichrem Maasse daran setzen, wenn sie ihr Recht in der letzten Instanz suchen wollen. Sollte zufällig den Bürgern selbst keine Beeinträchtigung widerfahren, so müsste doch der Gang der Geschäfte verlängert und verzögert werden. Die russische Regierung kämpft mit doppelten Hindernissen, seit das Centrum der Behörden, statt in der Mitte des Reiches, in einer Ecke desselben sich befindet, und sie entschloss sich bereits, eine Section der Centralstelle in die alte Hauptstadt abzusetzen. Allein bei jedem Schritte, den sie in der Administration vorwärts thut, muss sie erkennen, dass sie nur bei dem Provinzialsysteme stehen bleiben kann. Natürlich ist auch das Provinzialsystem nicht in höchster Schroffheit anzuwenden. Es wäre für die Einheit des Staates gefährlich, wenn die Communen „Staaten im Staate“ bildeten, wenn bei der Anwesenheit von Reichständen die Provinzial- oder Kreisstände über locale und provinzielle Angelegenheiten hinaus berathen oder eine decisive Stimme behaupten könnten. Nur wenn eine Nationalvertretung fehlt, mag die Macht der Kreis- und Provinzialstände oder Conseils erweitert werden.

Büreau- und Collegiensystem.

Die Behörden sind Systeme von Aemtern, Stellen, die einzelne Beamte ausfüllen. Es können nun die Branchen auf eine doppelte Weise zusammengestellt werden, entweder so, dass der Chef einer Behörde alle Mitglieder nur als seine Gehülfen zu betrachten, sie um Rath zu fragen, aber selbst den Beschluss zu fassen, sie zu Geschäften zu verwenden,

aber alles allein zu vertreten hat, oder so, dass die höhern Beamten über die Angelegenheiten unter dem Vorsitz eines Chefs berathen, durch Stimmenmehrheit entscheiden und der Chef nur bei gleicher Stimmenzahl den Ausschlag giebt. Die Behördenform erster Art heisst die büreauartige, die zweite Form die collegialische. Ob diese, ob jene den Vorzug verdiene oder für diese oder jene Regierungsform sich besser eigne? ist die Frage.

An und für sich betrachtet haben beide Behördenformen ihre eigenthümlichen Vorzüge und Mängel. Die Collegienform sichert eine reifere Ueberlegung, lässt festere Grundsätze durch die Debatten sich entwickeln, bildet durch diese auch die jüngern Talente, schliesset die Willkühr so wie äussere Einwirkungen auf die einzelnen Mitglieder fast ganz aus und gestattet ein stufenweises Vorrücken der Beamten festzuhalten, welches dem Beamtenstand einen festeren Sinn verleihet; aber es bringt eine grosse Langsamkeit des Geschäftsganges mit sich, duldet manches unnütze Mitglied, das die Uebrigen übertragen müssen, bringt die Inamovibilität der Beamten mit sich, schwächt die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen und vertheuert die Geschäftsführung wohl um den dritten Theil.*) Die Büreauform giebt eine seltne Krafteinheit oder Energie, beschleunigt den Lauf der Geschäfte, stellt die Unterbeamten mehr zur freien Verfügung des Chefs, die Chefs zur Verfügung des Machthabers und stellt sohin eine sehr wirksame Verantwortlichkeit der Behörden auf; dagegen lässt es viele Willkühr und Uebereilung zu, verbreitet sehr leicht einen gewissen herrischen Geist, veranlasst viele und in der Regel eben nicht vortheilhafte Versetzungen und Verabschiedungen, macht das Vorwärtsrücken den Beamten so unsicher, dass es oft nur als Sache der Gunst oder der Verbindung erscheint, und verträgt deswegen auch überall so ungerne Widerspruch, dass die Büreaukratie als

*) Benzenberg (Geldhaushalt Preussens) berechnet die Dikasterialverwaltung Preussens zu 7 Gr. pro Kopf, die französische Büreauverwaltung zu 2½, die ganze innre Verwaltung Preussens zu 5⅞ Gr. pro Kopf, die französische Büreauverwaltung zu 4 Gr. pro Kopf. Vgl. v. Malchus, Politik der innern Verwaltung 1, 10.

die schlimmste aller Herrschaften verrufen wurde. — An sich betrachtet empfiehlt sich daher die Collegienform für Behörden, die vorzüglich zu berathen und zu erkennen haben, z. B. die Gerichte, der Staatsrath; die Büreauform eignet sich dagegen mehr für Behörden, welche mehr zu handeln als zu berathen, mehr zu beschliessen als zu entscheiden haben, wie z. B. die Finanzbehörden. Für solche Behörden, die in gleicher Art zu berathen und zu handeln haben, empfiehlt sich eine Mittelform, welche für die laufenden Geschäfte die Behörde in Sectionen zerspaltet, deren Chefs büreauartig alles abthun, für wichtige Berathungen aber alle Sectionen zu einem Collegium zusammentreten lässt. Nur muss die Trennung der Geschäfte mit Geschick bestimmt werden, sonst wird allerdings entweder das Eine oder das Andre den Zweck verfehlen.

Die Form der Behörde kann nicht immer blos nach den Geschäften und deren bester Besorgung allein entschieden werden, sondern will zuweilen auch eine Rücksicht auf die gesammte Verfassung des Staates. Wenn die Verfassung dem Volke eine gewisse Theilnahme an bestimmten Functionen der öffentlichen Gewalt gestattet und sohin eine Garantie der Volksfreiheit giebt: so kann die Büreauform bei den meisten Behörden, mit Ausnahme der Gerichte, in Anwendung kommen, ohne dass eine Klage darüber laut werden dürfte. Die Provinzial- und Kreisbehörden können ganz besonders dann büreauartig sein, wenn Provinzial- und Kreisstände (Conseils der Eingesessenen) ihnen zur Seite stehen, berathend und controlirend. Absolute Regierungen, zumal Monarchien, werden dagegen zur Beruhigung des Volksgeistes wie zur Vermeidung der sehr lästigen Büreaukratie wohl daran thun, die reine Büreauform oft zu vermeiden. In absoluten Monarchien ist eigentlich die Organisation der Behörden der für das Volk wichtigste Theil der ganzen Staatsverfassung. Die Staatsbeamten können da nicht in die Willkühr des Herrschers gegeben werden, ohne dass die gesammte Regierung eine willkührliche zu werden Gefahr laufe. Die gesetzliche Ordnung des Staatsdienstes, der Anstellungen, Entlassungen, Beförderungen u. s. w. ist da eine Garantie

gesetzlicher Regierung. Daher sind in absoluten Monarchien gerade die günstigsten Bestimmungen für die Staatsbeamten am Platze. Uebrigens wird es unter allen Umständen gut sein, die beiden Systeme nie in ihrer äussersten Schroffheit anzuwenden; daher soll man auch bei einem Collegialsysteme das Princip der Inamovibilität nur Gerichtspersonen schlechthin angedeihen und das Vorrücken nur auf den ersten Stadien vom Dienstalter abhängen lassen, ebenso aber, auch bei einem Büreausystem weder die Entlassbarkeit der Beamten zur Regel beständiger Dienstkündigung erheben noch das Avancement an gar keine Stufenleiter knüpfen. Der Beamte muss als Organ des Regenten diesem zur Verfügung stehen *) und der Platz ist es, der den Mann braucht, nicht umgekehrt; also ist eine allgemeine Inamovibilität (Unentlassbarkeit) und ein beständiges Vorrücken nach den Dienstjahren ein politisches Unding; es verdirbt die Beamten, indem es ihnen ihr Amt zu ihrer Pfründe macht. Nur der Richter muss anders gestellt sein, damit dem Publicum seine Unparteilichkeit über jedem Zweifel erhaben scheine. Wenn aber auch Entlassung wegen Untüchtigkeit oder Beförderung vor allen Uebrigen wegen grössrer Geschicklichkeit zu der erledigten Stelle nachgegeben werden darf: so kann es doch nur schaden, falls dieses Princip in seiner Anwendung den öffentlichen Dienst gar zu unsicher erscheinen lässt und am Ende die edelsten Kräfte und Gemüther von der Dienstlaufbahn abschrecket.

*) Es ist im Allgemeinen deshalb nicht zu billigen, wenn Beamte zu Volksvertretern gewählt werden dürfen. Entweder stimmen sie stets mit der Regierung und verfälschen dann die Repräsentation oder sie setzen durch ihre Amtskenntnisse die Regierung in Verlegenheit und verfälschen ihre Dienststellung. Ihre Zulassung scheint blos nöthig, weil man den Volksorganen eine mehr positive Wirksamkeit zuweiset, statt einer mehr negativen (Böses abwehrenden) und sohin der Verwaltung kundige Männer nicht entbehren kann. Der englische Gebrauch, dass Parlamentsglieder, die ein Amt annehmen, neuerlich sich einer Wahl unterziehen müssen, sichert recht gut das Volk; die deutsche Einrichtung, dass die Regierung erwählten Beamten den Urlaub verweigern darf, schützet aber nicht sonderlich die Regierung, die am Ende den Urlaub nicht verweigern kann, ohne Verdacht zu wecken. Nur die Minister gehören allemal in die Kammern, weil sie Rede und Antwort zu stehen und Aufschlüsse zu geben haben.

Die Staatsformen.

Aus den Formen des Volkslebens, der Herrschaft, der Regierung und der Behörden erwachsen die Staatsformen. Diese sind keineswegs reine Combinationen der angeführten Theil-Formen, was schon daraus hervorgeht, dass in dem Bewusstsein der Menschen bis jetzt nur hauptsächlich drei Staatsformen (absolute Monarchie, Republik, constitutionelle Monarchie) hervortraten, während sich unzählige Combinationen denken lassen. Das eigentlich entscheidende Merkmal der Staatsformen besteht in der herrschenden Ansicht über das Verhältniss zwischen Regent und Volk. Steht der Regent unter der Gesammtheit der Regierten, so ist der Staat eine Republik; die Volkssouveränetät ist das Kennzeichen derselben. Steht der Regent über der Gesammtheit, herrscht Individual-Souveränetät, so ist der Staat eine Monarchie. (Die erbliche Mehrherrschaft ist nur eine Missgestaltung der individuellen Souveränetät). Doch ist ein totaler Unterschied zwischen absoluter und constitutioneller Monarchie; ein Unterschied, so gross wie die zwischen beiden liegende Republik. In der absoluten Monarchie reichen die Organe der Gesellschaft nicht bis zum Regenten hinauf, in der constitutionellen Monarchie reichen sie aber vollkommen hinauf und bestimmen zum Theile die Bestimmungen des Regenten mit. Das Verhältniss zwischen Regent und Volk entscheidet also den Character (die Form) des Staates; keineswegs die blosse Herrschaftsform. In einer Republik kann man sich gar wohl einen einzelnen Regenten denken, jeder Dictator ist es; und in einer Monarchie können ausnahmsweise mehrere Regenten sein, wie das römische Kaiserthum immer mehrere Cesaren hatte. (Die Oligarchie ist eine zerstückte Monarchie). — Es dürfte von Wichtigkeit sein, den Geist der vorwaltenden drei Staatsformen nach den Thatsachen der Weltgeschichte näher zu characterisiren. Daher Nachstehendes!

Die absolute Monarchie.

Die absolute Monarchie ist der einfachste Staat. Sie lässt nur eine Regierungsform, die absolute, und eigentlich nur eine Herrschaftsform, die Einherrschaft, zu. Die untern

Behörden können zwar Volksständen und Communen gegenüber gestellt werden; die obern nur dem Herrscher selbst. Das Bild der absoluten Monarchie ist daher der Kegel.

Dennoch ist der Geist der absoluten Monarchie äusserst mannigfaltig; sie nimmt so viele Gestalten an, als es leitende Ideen der Autorität giebt. Man unterscheidet daher patriarchalische, geistliche, kriegs- und landesherrliche Monarchien. Jede dieser Monarchien hat ihre eigenthümlichen Züge. Man sehe China an und man erhält ein ausgeführtes Muster patriarchalischer Monarchie. Das Volk hat keinerlei andre urthümliche Organisation als die des Familienlebens. Weder finden sich ständische Einrichtungen, noch freie Corporationen. Der Monarch ist der Vater Aller und übt Vaterrechte und Vaterpflichten über die Einwohner. Gottesdienst, Erziehung, Industrie, alles steht unter ihm und wird von ihm geleitet. Die Sitte ist das Grundgesetz. Die Regierung wird durch die Behörden nach dem Real- und zum grössten Theil nach dem Collegialsystem vollzogen. Die Beamten haben eine Art Amtswürde, aber darum doch keinerlei Selbstständigkeit. Ein jährliches Examen ist über sie verhängt, den Schlechtbestehenden trifft mindestens das Bambusrohr. Von einer Controle der Provinzialbehörden durch eine Provinzialrepräsentation ist natürlich nicht die Rede. China's Verfassung ist der Prototyp derjenigen, welche gewisse, der Völkerbevormundung huldigende Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts angewiesen haben! — Die geistliche Monarchie unterscheidet sich von der patriarchalischen dadurch, dass in der Regel die Kriegsgewalt einem besondern Stande und einem besondern Häuptling anvertraut ist, der nicht selten den grössten Theil der Regierung an sich reisst, wie das in Japan in uralter Zeit geschehen ist. Wo Oberpriesterthum und Feldherrnwürde zusammenfallen, wie in den Muhammedanischen Staaten, pflegt der Character des Staates mehr kriegerischer als geistlicher Natur zu sein. In den geistlichen Staaten sind meist ständische Verhältnisse sehr ausgeprägt und der Adel hoch bevorrechtet. Die geistlichen Herrscher erlangen ihre Würde in der Regel durch Priesterwahl, die wahlfähigen Priester sind fast immer aus den Adelsfamilien,

daher das Uebergewicht der adligen Familien. Die Behörden sind in geistlichen Monarchien meist grosse Collegien, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Doch pflegt ebenso häufig eine gewisse Communalfreiheit, wie ein Beirath der Stände vorzukommen. Machiavelli glaubte, dass die geistlichen Herrschaften die leichteste Existenz haben und ein Sprichwort sagt: unter dem Krummstabe sei gut wohnen, doch muss man eine Klasse hievon ausnehmen, das ist die der denkenden und ehrgeizigen Köpfe, wie denn Averroes jede geistliche Herrschaft als eine tyrannische bezeichnete. *) — Die kriegsherrliche Monarchie kommt nur sehr kurze Zeit in reiner Gestalt vor, wie wir sie bei den Mongolischen Fürsten kennen und verabscheuen lernten, sie geht in die landesherrliche über, sobald der Kriegesfürst mit seinem Kriegervolke sich in dem eroberten Lande niederlässt. Der gesammte Boden wird zum Eigenthum des Fürsten erklärt, er wird sohin Landesherr. Doch vertheilt er den Boden sofort unter seine Leute zur Nutzniessung gegen fernere Kriegsdienste. Das Lehenswesen ist eine Erscheinung, die zu den natürlichsten gehört. Daher ist dieselbe nicht etwa blos bei den Germanen des Mittelalters hervorgetreten, sondern überall, wo ein Kriegesfürst ein Land in Besitz genommen oder ein Landesherr ein Kriegsgefolge zu seiner Vertheidigung sich schaffen musste. Bei den Malayen finden wir ein Lehenswesen, das nicht viel weniger ausgebildet ist, als das europäische war. Die kriegs- und landesherrliche (Lehen) Monarchie wird sehr selten eine absolute Monarchie lange bestehen lassen. Die Lehensträger wissen sich bald in den erblichen Besitz zu setzen, sie drohen, die Monarchie in eine drückende Oligarchie aufzulösen, die Fürsten brauchen daher bald Hülfe gegen ihre Mannen, verleihen deshalb an die Städte mancherlei Privilegien, über Kurz oder Lang erhebt sich eine Versammlung der Stände neben dem Fürsten und die Form des Staates steht in Frage.

Die absolute Monarchie hat eine grosse Fügsamkeit in Bezug auf die herrschenden Ideen einer Zeit. Der absolute

*) Averroés, Paraphrasis in Platonis civitatem, 1552, p. 161.

Regent hat die meiste Macht, weithingreifende Umgestaltungen des gesellschaftlichen Lebens durchzusetzen. Ein Theil der Verbesserungen, deren sich die neuern Völker erfreuen, verdanken sie absoluten Monarchen. Deswegen hat der moderne Geist mit der absoluten Monarchie zuweilen ein Bündniss geschlossen und dieselbe zu einer Art politischen Ideales erhoben. Die „reine (d. h. vollendete) Monarchie“ wird von vielen Zeitgenossen über alle Staatsformen gesetzt. Man nennt die Monarchie rein, vollendet, wenn sie ihren historischen Ursprung verleugnend, ganz allein auf den Staatszweck sich zurückführt. Dass eine solche reine Monarchie keine Chimäre ist, beweist uns Preussen, welches in der That den geschichtlichen Character abgethan und sich zu einem abstracten Staat in der Form der absoluten Monarchie gestaltet hat. Unter Friedrich dem Grossen wurde der Anfang gemacht, indem er im Landrechte den Staatszweck als das oberste Gesetz alles Staatswesens hinstellte, den König als Staatsoberhaupt bezeichnete, dessen Rechte auch Pflichten seien, und den Staatshaushalt vom Familienhaushalte trennte. Unter Friedrich Wilhelm III. wurde der Staatsbau weiter fortgeführt und vollendet. Das Volk bekam eine zeitgemässere Gestaltung: die historischen Stände wurden der drückenden Attribute entkleidet, die sie besassen; das gemeine Volk zu einem freien Bauern- und Bürgerstand veredelt. Die Städte wurden auf treffliche Weise emancipirt und zur Selbstverwaltung zugelassen. Die Ausübung der Staatsgewalt erlangte durch weise Formirung der Behörden eine schätzbare Garantie vor Willkühr. Durch gemessene Vorschriften über Anstellung, Beförderung und Besoldung der Beamten ward ein intelligenter, gesetzholder Beamtenstand geschaffen. Ungeachtet der Verwaltung das Realsystem zu Grunde gelegt wurde, hielt man bei der Abtheilung des Gebietes die historischen Erinnerungen ziemlich fest und organisirte berathende Provinzial- und Kreisstände aus dem Grundbesitzer-, Bürger- und Bauernstande. Auf den Kreistagen, die dem Landrath zur Seite gehen, überwiegen die Rittergutsbesitzer entschieden; auf den Provinzial-Landtagen haben aber die Bürger und Bauern wo nicht mehr, so doch

gleich viel Stimmen. So ist die Verfassung Preussens und man darf ihr wohl nachrühmen, dass sie den Character der absoluten Monarchie zu Ehren und Ansehen brachte. Es stellte ein Muster auf, dem sämmtliche absolute Herrscher nacheifern müssen.

Die Republik.

Die republikanische Staatsform ist die mannigfaltigste. Sie lässt nämlich fast alle Herrschafts- und alle Regierungsformen zu. Nur die Erbherrschaft ist mit der Republik nicht verträglich. Das Wesen der Republik ist nämlich die Idee der Volkssouveränetät und diese stimmt weder zu erblicher Ein- noch erblicher Viel-Herrschaft. Eine Erbaristocratie (erbliche Oligarchie) gehört zu den republicanischen Missgebilden, wie die afrikanische Despotie, z. B. in Marocco, zu den monarchischen gerechnet wird. Nur die Wahlaristocratie, wornach der Regent unter dem Adel von dem Volke gewählt wird, stimmt zur republicanischen Staatsform. Die Republik ist ein Staat allseitiger Erhöhung; ihr Bild ist der Würfel in der Aristocratie ist der Würfel auf die schmälere ur kürsere Fläche, in der Democratie auf die längere oder breitere Fläche gestellt zu denken.

Die Republik ist in ihrem Geiste nicht so mannigfaltig als die absolute Monarchie. Dieselbe ist immer nur aristocratisch oder democratisch. Die alten Republiken hatten das Besondre, dass sie meist auf einen herrschenden Stamm sich gründeten und den Bürgern daher Heloten, Sclaven und Fremde zum Fussgestelle gaben. In dieser Beziehung ähnelte ihnen nur die polnische Republik, da daselbst der Adel allein das Volk ausmachte, die übrigen Landeseinwohner aber blos die *misera plebs* bildeten. Schon in den alten Republiken musste der Adel bald die politischen Rechte mit den übrigen Stammesgenossen theilen. In den neuern Republiken ist der Adel fast überall ganz verdrängt worden. Nur auf den jonischen Inseln ist noch eine strenge Aristocratie zu finden, aber man weiss auch nicht, worin dort das Republicanische zu suchen wäre! Das aristocratische Element ward von den Alten durch Vermögen und Alter ersetzt. Der Accent, den die

alte Politik auf das Vermögen legte, ist in den neuern Republiken hie und da noch schärfer ausgeprägt, aber fast ganz verflüchtigt hat sich die politische Auszeichnung des Alters, weil vielleicht die physischen und geistigen Verhältnisse der alten Leute nicht mehr dieselben sind. Das mittlere Lebensalter ist in jeder Hinsicht jetzt das vorzüglichere. In gewisser Beziehung könnte man behaupten, die Rechtsgelehrtheit nehme die Stelle des Alters ein; denn in allen modernen Republiken nehmen Rechtsgelehrte die wichtigsten Würden ein, wenn auch nur in den deutschen Freistädten ein Theil des Senats schlechterdings aus Gelehrten bestehen muss. Die Democratie ist also die heutige Gestalt der Republik; aber dafür ist sie selber nicht mehr in der alten Gestalt vorhanden. Das Regieren nach der Reihe oder nach dem Loos ist bei der räumlichen Ausdehnung der modernen Republiken eine lächerliche Prätension geworden, die Volksherrschaft gründet sich überall nur auf Repräsentation. In den kleinen europäischen Republiken ist das Repräsentativsystem nicht rein, d. h. es werden die Stände, die verschiednen Volksklassen repräsentirt; (z. B. die Kaufmannschaft, die Zunftbürgerschaft, die Landbewohner u. s. w.) In den amerikanischen Republiken ist jedoch reine Repräsentation. Dieselbe schliesst alle Vorzüge der neuen Republiken vor den alten in sich; sie läßt nämlich politische Rechte allen Einwohnern ohne Rücksicht auf Geburt, Reichthum, Stand, Abstammung und Glauben zu und gestattet eine sehr bedeutende räumliche Ausdehnung der Republik. — Die alten Republiken gingen von dem öffentlichen Leben aus und beschränkten daher überaus alles Privatleben. Die neuen Republiken legen alle die individuelle Freiheit zu Grunde. Aus dem Princip der grössten individuellen Freiheit erwuchs das überwiegende Föderal-Princip der neuern Republiken. Die alten kleinen Freistaaten schlossen wohl auch Bündnisse zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, aber nur nicht zu gemeinschaftlicher Regierung. Die schweizer freien Staaten bildeten zuerst eine gemeinschaftliche oberste Regierung, die zwischen den drei grössten Cantonen abzuwechseln hat. Die Vertheidigung gegen auswärtige Feinde war aber doch der

vornehmste Beweggrund. Ganz anders ging es in den Vereinigten Staaten Nordamerika's. Bei dem unermesslichen Umfange der nordamerikanischen Republik liess sich vom Mittelpunkte aus eine Befriedigung der localen Interessen nicht erreichen, blos darum wurden einzelne Theile in ihren innern Angelegenheiten zu eignen Staaten erhoben und nur das Auswärtige und das allgemeinste Innre der Bundesregierung übertragen. *) Ob die Bundesregierung, ob die Regierungen der einzelnen Staaten den grössern Spielraum haben sollen, ist die neueste Frage der modernen Republiken. Die Anhänger der möglichst grössten Gewalt der einzelnen Regierungen nennen sich vorzugsweise Democraten, verschreien die Anhänger der Bundesregierung (Föderalisten) als Aristocraten und gehen zuweilen bis zur Drohung der Auflösung der Bundesgewalt (Nullificirer). Gewiss ist das individuelle Interesse nur dann am überwiegendsten, wenn der Accent auf die Bundesregierung nicht gesetzt wird; aber eine grosse geschichtliche Zukunft, eine eroberungsfähige Macht, eine politische Hauptrolle kann nur die grössre Gewalt der Bundesregierung versprechen. Deswegen gilt in einigen südlichen Republiken Amerika's statt des Föderalprincips das sogenannte Centralprincip, wornach die Gesammtrepublik nicht in besondre Staaten, sondern nur in sich selbst verwaltende Provinzen zerfällt. Auch in diesen Republiken herrscht übrigens die grösste Rücksicht auf das Individuelle und Oertliche; die Communen haben ihre selbstständige Verwaltung, Abgeordnete des Volkes stehen den verwaltenden Behörden zur Seite, deren Chefs die oberste Regierung ernennt oder wenigstens bestätiget. — In Bezug auf die specielle Organisation der öffentlichen Gewalt findet sich in den kleinen Republiken Europa's, die aus Städten erwachsen sind, noch eine Art Abbild der römischen Verfassung. Die vollziehende Gewalt

*) Das Föderativsystem unterscheidet sich von dem Bundeswesen der Griechen dadurch, dass hier eine gemeinsame Bundesregierung über den einzelnen Staaten steht, während in Griechenland es nur eine gemeinschaftliche Anführung im Kriege gab. Die Griechen hatten Staatenbünde, aber die Schweizer und die Nord-Amerikaner haben Bundesstaaten. Den Unterschied von Bundesstaat und Staatenbund entwickelte Heeren (Der deutsche Bund, Göttingen, 1816) zuerst.

übt nämlich ein Senat (kleiner Rath in den Schweizer Cantonen), dem mehrere Bürgermeister (in der Schweiz meist nur ein Schultheiss) präsidiren. In den grössern amerikanischen Republiken, wie sie auch sonst abweichen mögen, finden wir dagegen eine deutliche, in den alten Republiken nicht so wahrzunehmende Richtung nach möglichster Einheit und Individualität der öffentlichen Gewalt; denn überall sind die Fäden der vollziehenden Gewalt in die Hand eines Einzelnen gelegt und ist diesem zugleich eine gewisse Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt gewährt. Den Gefahren einer Volksversammlung ist überdem durch Spaltung des gesetzgebenden Körpers in einen Senat und ein Repräsentantenhaus vorgebeugt. Zwar hat eine solche Spaltung den Beifall der eifrigen Democraten nicht. Sieyes schon meinte, man setze zwei Köpfe auf einen Körper, damit einer die Fehler des andern corrigiren solle, aber die Folge sei, dass die beiden Köpfe sich überwerfen und bekämpfen. Inzwischen passt seine Schilderung wohl nur auf gewisse Kammern in constitutionellen Monarchien. In den modernen Republiken sind die beiden Theile des gesetzgebenden Körpers viel zu gleichartiger Natur, als dass jene Furcht vor Widerstreit gegründet sein könnte. Am verschiedensten sind Senat und Repräsentantenkammer in Hayti, indem der Präsident die Liste der Senatoren anfertiget. Doch ist in Hayti auch die Macht des Präsidenten so ausgedehnt, als es irgend möglich war, ohne ihm den Character eines Monarchen zu verleihen. Er hat nämlich lebenslang die höchste Würde inne und darf sogar seinen Nachfolger vorschlagen. Merkwürdiger Weise hat er auch allein die Initiative in der Gesetzgebung; die Repräsentantenkammer nimmt an oder verwirft, der Senat decretirt die Gesetze. *) Gewiss hat die Individualität des edlen Präsidenten Boyer diese eigenthümliche Constitution des merkwürdigen Mulattenstaates herbeigeführt, aber sie passt auf die Verhältnisse Haytis gewiss ebenso sehr, als die abweichende Verfassung der Vereinigten Staaten zu diesen stimmt. Vielen scheint sogar die Haytische

*) Lips, Statistik von Amerika, 1828, S. 405.

Verfassung die grössere Gewähr ruhiger Zukunft und fortschreitender Entwicklung in sich zu schliessen und es lässt sich sehr Vieles für diese Ansicht anführen.

Die constitutionelle Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie giebt in formeller Mannigfaltigkeit der Republik wenig nach. Sie fordert zwar eine Einherrschaft und, wenn sie gut sein soll, eine erbliche, aber zur Noth langt auch eine Wahlherrschaft aus. Ihre Regierungsform sollte die einer beschränkten Regierung sein, doch hat sie nicht selten die einer getheilten Regierung angenommen. Ihr Bild ist die Pyramide; sie theilt mit der Republik die breite Basis und mit der absoluten Monarchie die spitze Höhe.

Der Geist der constitutionellen Monarchie ist so mannigfaltig als ihre Form. Dieselbe fusst nämlich entweder auf historischen Ständen und lässt nur eine Beschränkung des Monarchen zu, oder sie fusst auf einer sogenannten reinen Repräsentation und lässt die Volksvertreter die Gewalt beinahe völlig mit dem Regenten theilen, oder sie legt theils gewisse Stände, theils die Communen und Landbezirke der Volksvertretung zu Grunde und hält die Krone möglichst hoch über dieser, ohne ihre Mitwirkung nur auf einzelne Punkte zu beschränken. Diese drei Richtungen der constitutionellen Monarchie lernen wir am besten in der schwedischen, französischen und englischen Verfassung kennen und — schätzen.

Schwedens Verfassung hat die meisten historischen Elemente beibehalten, die aus dem Mittelalter stammen, ungeachtet sie in ihrer heutigen Gestalt auf einer Constitution vom J. 1807 beruht. Das Volk ist in der alten Form belassen, es scheidet sich streng in Adel (im Jahre 1818 etwa 1117 Geschlechter stark), Clerus (wozu die Gelehrten gehören), Bürger und Bauern; die Communen geniessen noch jener Freiheiten, die sie im Mittelalter alle besassen. Der König hat die gesammte Staatsgewalt, ist aber in der Ausübung der Gesetzgebung und Besteurung an den Reichstag gebunden, den sämmtliche grossjährige Edelleute, 70 Geistliche und Gelehrte, 118 Bürger und 259 Bauern zu

besuchen haben, aber vielleicht kaum die Hälfte wirklich besucht! was insofern nicht schadet, als nach Ständen abgestimmt wird. Noch üben die Reichsstände die Aufsicht über die Verwaltung. Ein Bevollmächtigter der Reichsstände controlirt insbesondre die Rechtspflege. *) Die vollziehende Gewalt steht zwar uneingeschränkt bei dem Könige, aber die Ausübung ist insofern normirt, als er in allen Maassregeln von seinem Staatsrath Bericht und Rath abfordern muss. Die Richter können ohne Untersuchung nicht von ihrem Amte entfernt werden; andre Beamte sind amovibel. Ungeachtet die königliche Gewalt in Schweden im entschiedensten Uebergewichte dasteht, ist doch der schwedische Monarch derjenige constitutionelle Souverän, der am wenigsten seinen persönlichen Willen durchzusetzen vermochte. Es üben die Stände oft desto grössern Einfluss auf die Regierung aus, je geringer ihre Gerechtsame sind, weil sie in diesem Falle desto eifersüchtiger oder strenger darüber wachen. Die Constitutionen sind im Leben sehr häufig ganz anders, als sie auf dem Papiere sich darstellen.

Die französische Verfassung ist in ihrer neuesten Gestalt (vom Jahre 1830) eine der abstractesten, insofern sie nämlich von den geschichtlichen Grundlagen weit absieht. Ein eigentlicher Organismus des Volkes existirt nicht. Die ständischen Unterschiede sind in dem Grade aufgehoben, dass die Strafe für die unberechtigte Annahme von Adelstiteln durch Kammerbeschluss aufgehoben wurde. Eben so wenig herrscht eine eigentliche Communalfreiheit; den Maire setzt die Verwaltung ein, die Bürger setzen ihm (nach dem Municipalgesetz vom J. 1832) blos ein paar Räthe zur Seite, die wenig oder nichts zu rathen haben. Das Land zerfällt in Departements, die meist von Flüssen ihren Namen empfingen, diese in Arrondissements, diese wieder in Cantone. Der Eintheilungsgrund ist Area und Kopfzahl. Der König hat die Majestät durch des Volkes Willen und Souveränetät. Demzufolge theilt er die Staatsgewalt mit den Kammern.

*) Rikets Ständers Justitiae Ombudsman. Forsel, Statistik von Schweden, 1835, S. 46.

Der König hat jedoch entschieden den stärkern Theil der Staatsgewalt; er ernennt die Minister, welche die vollziehende Gewalt unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und er ernennt ferner die Mitglieder der Pairskammer nach bestimmten Kategorien der Einwohner, so dass die Pairskammer nur als schwacher Dämpfer der Deputirtenkammer erscheint. Die Deputirtenkammer nimmt nur an der gesammten Gesetzgebung Theil und führt ausserdem blos die Aufsicht und im Nothfall die Beschwerde über die Verwaltung: aber in der Wirklichkeit ist ihr Wirkungskreis weit über diese Grenzen hinaus gegangen. Inzwischen ist die Art der Zusammensetzung der Kammer meist so beschaffen, dass die Regierung die Kammer sich ohne grosse Mühe dienstbar macht. Indem nur von den Hochbesteuerten unter den Hochbesteuerten die Abgeordneten der Städte und Landbezirke (meist zur Hälfte Beamte!) erwählt werden, so ist die Einwirkung auf die Wahlen wie auf die Gewählten ebenso leicht als erfolgreich. Die Behördenverfassung öffnet der Regierung hiezu ungemeine Hülfsmittel. Das Princip der Ministerverantwortlichkeit gilt als Grund für die allgemeine Entlassbarkeit und willkührliche Beförderung der Civildiener. Die Chefs der Departementalverwaltung haben nur Augen für den Minister; andres ist Nebensache. Im Jahre 1833 ist zwar eine Art Controle der Departementalverwaltung durch Repräsentanten der Einwohner bewerkstelligt worden, aber sie kann nicht viel wirken. In sämmtlichen Cantonen eines Departements wählen die eingesessenen Deputirtenwähler und Geschwornen erst ein Mitglied in das Conseil de l'arrondissement, das jeden Unterpräfecten controliren und berathen soll, dann ein Mitglied in das Conseil general, das den Präfecten controliren und berathen soll. Diese Conseils der Bezirks- und Departementaleinwohner haben nur das Recht der Petitionen und Beschwerden; sie dürfen weder gemeinnützige Anstalten decretiren, noch Auflagen zu gemeinen Verbesserungen ausschreiben. Unter diesen Verhältnissen musste in Frankreich eine Centralisation sich ausbilden, wie sie fast in keinem andren Lande zu finden ist; weswegen denn auch die Individualität des Königs wie die seines

ersten Ministers fast in einer absoluten Monarchie nicht bedeutender ist. Bereits empfinden das die denkenden Franzosen und es hat sich eine ziemlich heftige Opposition gegen jene abstracte Centralgewalt und zu Gunsten des Localen und Departementalen, d h. des Geschichtlichen und Concreten ausgebildet, die gewiss früher oder später den Sieg davontragen wird. *)

Die englische Verfassung ist die einzige, die auf keiner geschriebnen, alles umfassenden Urkunde beruht, sondern vielmehr nur aus einer Reihe von alten Freibriefen und neuern Statuten sich entwickeln lässt. Der Mangel einer systematischen Aufzeichnung (Charte) rächt sich durch die Zweifelhaftigkeit und Unbestimmtheit mehrerer Punkte; jedoch wird aller Schade dadurch aufgewogen, dass vielleicht eben wegen ihrer fehlenden Gesammtverzeichnung die Verfassung tiefer in die Herzen aller Britten eingeschrieben dasteht. Jener historische Sinn der Engländer, der sie alle Spuren der geschichtlichen Vergangenheit mit ängstlicher Sorgfalt bewahren lässt, ist auch der erhaltende Schutzgeist der politischen Institutionen, dessen Kraft sich nirgend deutlicher zeigte, als in den Verhandlungen über Parlaments-,

*) Der bekannte Chevalier sagte unter andern: „Die örtlichen Verwaltungen müssen wohl unthätig bleiben, da sie allem fremd sind was das Leben der Oertlichkeit ausmacht, ihrem Gewerbsbetriebe, ihrer Thätigkeit in Bezug auf Künste und Wissenschaften. Die Centralverwaltung ist ein grosses Rad, das sich beständig umdreht, die Steuern regelmässig aufnimmt, die Armee recrutirt und mittelst eines Abdrückers nach dem Belieben des Ministerium die Umlaufschreiben, Präfecten, Gerichtspersonen und Gendarmen aussendet. Die Präfecturen sind 86 kleinere Räder, die in das grosse eingreifen, alle denselben Durchmesser haben, mit derselben Schnelligkeit umlanfen und eine dritte Reihe von Rädern treiben, die man Mairien nennt und die wieder alle denselben Gang haben. Dies alles ist ein wohlausgedachter Organismus, der einem Vaucanson zur Ehre gereichen könnte, aber es ist darin auch eine verzweiflungsvolle Einförmigkeit. Die Sache wäre vortrefflich, wenn der Boden von Frankreich etwa ein grosses, ganz flaches Viereck bildete, das man gleichförmig in 86 Bezirke abtheilte, welche wiederum in 80,000 gleich grosse Vierecke untergetheilt würden, alle bewohnt von Männern und Frauen gleicher Grösse, gleichen Characters, wahre Automaten, nach einem und demselben Muster gebildet: aber die Sache ist abscheulich, ist armselig, ist todt, wenn sie lebendigen Völkern gelten soll, welche sehr verschiedenartig beschaffen sind und verschiedne Thätigkeiten üben."

Kirchen- und Corporationsreform. Die brittische Verfassung hält eine musterhafte Mitte zwischen dem reinhistorischen und dem reinrationellen Staatsprincip. Das Volk hat noch die ständische Form, aber die Stände selbst sind völlig umgestaltet. Im Volksleben sind drei Klassen zu unterscheiden: Adel, höhrer und niedrer Bürgerstand. Der Adel ist nichts weniger als eine Kaste; nur zum Theil ist er Erbadel, zum Theil ist er Würdenadel (der Bischöfe und Ober-Richter); der Erbadel pflanzt sich nur auf den Erstgebornen fort oder vielmehr nur durch das Majorat. Die jüngern Söhne und Töchter oder vielmehr die Nichterben des Majorats gehören zum Adel nicht. Der Begriff der Missheirath ist deshalb in England nicht bekannt und damit ist schon ein Hauptgrund der Unpopularität des Adels weggefallen. Der höhre Bürgerstand, die Gentry, umfasst die jüngern Kinder der Lords, die Beamten, Gelehrten, Geistlichen, die Grundbesitzer, Rentiers und die Kauf- und Fabrikherren. Dem niedern Stande gehören blos die an, die ein unabhängiges Einkommen nicht besitzen, sondern durch Bedienung des Publicums im Kleinen oder durch eigne Arbeit sich erhalten müssen. Ungeachtet die Gentry fast so viel bedeutet, wie der niedre Adel auf dem Continent, machen doch die Gentry und die niederen Klassen zusammen die Communalty aus. Das Land zerfällt in Grafschaften, die eine sehr volksthümliche Gauverfassung besitzen, ebenso haben die Städte ihre eigne Verwaltung. Die Zünfte sind keine gewerbliche, sondern vielmehr politische Corporationen; sie haben nämlich einen bestimmten Antheil an der Gemeinderepräsentation. Der König ist trotz der Ausdrücke in der Bill of rigths wahrer Souverän, alle Gerichtsbarkeit geschieht in seinem Namen, er führt Krieg und schliesst Frieden, er verwaltet das Innre. Seine Minister sind verantwortlich, er aber ist unverletzlich, unfehlbar, unverantwortlich. *) Zur Ausübung der Staatsgewalt bedarf er des Ober- und Unterhauses, die mit ihm zusam-

*) Die Formel für das englische Königsrecht lautet wörtlich: Rex est Pontifex maximus, summus regni custos, ultimus regni haeres, omnipraesens, omnipotens, infallibilis. Zu diesen Ausdrücken stimmt keine Volkssouveränetät.

men den gesetzgebenden Körper constituiren. Das Oberhaus besteht aus sämmtlichen englischen Lords und einer Anzahl der schottischen und irischen (weltlichen und geistlichen) Lords. Es ist zugleich oberster Staatsgerichtshof gegen die Lords und die Minister. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten der Grafschaften und Städte (gewählt von den Eingesessenen mit einem reinen Einkommen von 10 L. St. unter solchen, die 300 L. St. in den Städten, 600 L. St. in den Grafschaften einnehmen) und hat in allen Steuersachen die oberste Stimme. Sonst war das Oberhaus einflussreicher, die Wahlen ins Unterhaus hingen meist von den Lords ab. Jetzt, nach der Parlamentsreform, ist das Uebergewicht entschieden beim Unterhause, ohne dass darum das Oberhaus ohne grosses Gewicht wäre. Da eine Vermehrung der Peers in England zwar beim Könige steht, aber wegen des Erfordernisses eines Majorates für jeden Peer sehr wenig thunlich ist: so wird das Oberhaus immerfort seine unabhängige Stellung der Krone wie dem Unterhause gegenüber behalten. — Das Ober- und Unterhaus controlirt insofern die Verwaltung, als es die Minister zur Rechenschaft zieht; sonst aber greift es in die Verwaltung nicht ein. Diese aber ist in Bezug auf das Innre dadurch einer Volkscontrole unbedürftig, weil nur die Fäden in der Hand der Kronbeamten ruhn, die ganzen Kreisgeschäfte aber durch Lordlieutenants, Cherifs, Friedensrichter, die ganzen Localgeschäfte durch Mayors, Aldermens u. s. w. abgethan werden, die sämmtlich aus den vermögenden Eingesessenen hervorgehen und ihre Aemter ohne einen Gehalt versehen. Büreaucratie ist in England nirgend. Ungesetzlichkeiten strafen die Gerichte, jeder kann die Strafe dafür einklagen, Niemand darf sich mit einem Befehl der Obern entschuldigen. In diesen letztern Einrichtungen liegt der vornehmste Unterschied der englischen und französischen Verfassung, so wie auch die bedeutsamste Eigenthümlichkeit der ersteren. Man glaubt, dass das englische Oberhaus stürzen müsse, wie dem Adel irgend ein missbräuchlicher Einfluss entzogen werde; ich möchte dagegen behaupten, dass das englische Oberhaus so lange fest stehen werde, so lange der Adel in den Grafschaften

auf volksthümliche Weise die wichtigsten Aemter unentgeltlich bekleidet, denn dadurch wird die Aristocratie am besten erhalten.

Würdigung der Staatsformen.

Nachdem die einzelnen Staatsformen in ihrem Wesen und Geiste zur Genüge characterisirt worden, ist schliesslich noch ein Wort über ihr gegenseitiges Verhältniss, über die Ursache ihrer gewaltsamen Abänderungen, so wie über die wahren Mittel ihrer Erhaltung auszusprechen.

Werthverhältniss der Staatsformen.

Insoweit die Staatsformen ihren Unterscheidungsgrund in dem Geiste des Volkes wurzeln haben, ist es natürlich, dass sie eine gewisse Ordnung bekunden und drei verschiedene Culturstufen bezeichnen. Die absolute Monarchie ist die Form der allmächtigen Einheit, und deutet auf jene Epoche, wo der Mensch theils Zähmung, theils Schutz zunächst verlangen muss. Die Republik enthält die Form der Mannigfaltigkeit und bezeichnet eine Epoche, wo die Sicherheit errungen ist und das bunte Volksleben sich ausbreitet. Die constitutionelle Monarchie ist die Form der Einheit in der Mannigfaltigkeit, und bezeichnet eine Epoche, wo der in sich zurückkehrende Sinn der Gesellschaft das Bedürfniss eines Wechsellosen und Gewissen empfindet. Die Geschichte bestätiget durchaus diese Stufenfolge der Staatsformen. Alle Staaten, die sich an die graue Vorwelt anschliessen, zeugen von der monarchischen Form; nur waltet in den ältesten (Aegypten, Sina, Indien) das theocratische Element, welches die spätern (Babylonien, Assyrien, Medien, Persien) verloren haben; selbst Griechenland war voll kleiner Herren. Erst hierauf nahet die Zeit der überwiegenden Republiken. Andeutungen von constitutionellen Monarchien kommen vor, werden aber nicht ins Bewusstsein aufgenommen; die Weisen jener Zeit unterscheiden nur Monarchien und Republiken. Eine ganze Wiederholung der bisherigen Entwicklung führte zu der constitutionellen Monarchie. Die alte Welt ging unter; germanische Hände errichteten aus den Trüm-

mern des römischen Reiches neue Staatsgebäude; eine neue Theocratie durchdrang sie alle; dann erhob sich die Gewalt der Herren gegen den Staathalter Gottes; mit den siegenden Herren begannen darauf die Völker den Freiheitskampf, und das Ende — ist die vorspringende Erscheinung der constitutionellen Monarchie, die aus monarchischen und volksthümlichen Elementen erwuchs. Selbst ein Blick auf die Welttheile, die alle Culturstufen repräsentiren, beweiset die angedeutete Stufenfolge. In dem stehengebliebenen Asien überwiegen die Monarchien mit theocratischem Anklang, der in dem (wenn auch zur Verwilderung) fortgerückten Afrika sich verloren hat; Amerika bietet uns den Anblick zahlreicher Republiken, Europa aber enthält grösstentheils constitutionelle Monarchien.

Wenn die Staatsformen eine gewisse Stufenfolge anzeigen, so liegt der Gedanke nahe, dass sie auch eine ungleiche Vollkommenheit und Güte haben müssen. Allerdings haben sie einen verschiedenen Werth, wenn man sie als weltgeschichtliche Producte betrachtet. Allein, wenn man blos ihre Wirkungen in Bezug auf das Volk betrachtet, so muss man das Urtheil fällen, dass jede Staatsform, wenn sie für die besonderen Verhältnisse die passendste ist, die vollkommenste und beste ist. Die Staatsformen sind Culturmesser, aber keine Maassstäbe des Nationalglückes. Auch ist wohl entschieden, dass in jeder Staatsform, wenn sie nur den besondern Verhältnissen angemessen ist, die höchsten Zwecke erreicht werden können. Dänemark verwandelte sich 1660 freiwillig in eine absolute Monarchie, und betrachtet noch gegenwärtig diesen Schritt als die Quelle seines Wohlstandes, und England schreibt seine Blüthe von Kromwell's Dictatur. Die Republik hat blos darum das schönste Loos, weil sie die Periode der lebendigen Entfaltung eines Volkes bezeichnet. Sobald eine Nation zu sinken anfängt, fängt auch die republicanische Form an sich zu verflüchtigen, denn sie setzet durchaus einfache und starke Sitten und eine gewisse Eintracht der verschiedenen Volksklassen voraus. Weil die schlechteste Art der absoluten Monarchie (die militärische) gewöhnlich die Republik verschlinget, so

sehen Viele, wie Algernon Sidney *), die Republik für etwas Vollkommenes, die absolute Monarchie für etwas Verderbliches an. Aber wie kann man der Monarchie die Gräuel zuschreiben, die aus der Entartung des Volkes hervorgehen? Diese scheusslichen Gestalten eines Calligula, Nero und Domitianus, sind sie Ausgeburten der Nacht, oder sind sie aus dem römischen Volke hervorgegangen? Ihre Unthaten, sind sie nicht der Abschaum der öffentlichen Sitten? Wenn ein Volk verdorben ist, so zieht es eine entartete Regierung nach sich. Wie das Unrecht den Zwang als ein Recht setzet, so der Völker Entartung den Despotismus der Herren. — In neuerer Zeit misst man die Staatsformen mit dem Maassstabe der Freiheit. Doch selbst in dieser Beziehung haben die Staatsformen an sich einen und denselben Werth. Jeder Staat, welcher gut eingerichtet ist, gleichviel welche Form er habe, ist ein Freistaat. **) Nur giebt jeder eine besondre Freiheit. Die Freiheit ist nämlich eine doppelte, die politische und die bürgerliche. Die Erstere ist Sicherheit vor fremder Willkühr, begründet durch volksthümliche Institutionen. Die Andere besteht in dem durch Gesetze verbürgten Genusse eines ausgedehnten Privatrechts. Die politische und bürgerliche Freiheit stehen in den Extremen einander entgegen, in der Mitte durchdringen sie einander. Welches Volk die höchste politische Freiheit will, muss dem Genusse der eigenen Willkühr zum grossen Theile entsagen; in Republiken lernt man daher die Freiheit hassen, so sagt ein altes Sprichwort. Welches Volk die höchste bürgerliche Freiheit erstrebt, kann wenig Oeffentliches begehren. Die constitutionelle Monarchie giebt das Mittelmaas von beiderlei Freiheit, aber nur gereifte Völker trachten nach der Mitte! — Aus diesem Mangel einer absoluten Bedeutung der Staatsformen entspringt die Ansicht, dass nur die beste Form der Herr-

*) Betrachtungen über die Regierungsformen, im Auszug von L. H. Jakob, Halle 1795, S. 259.

**) Staaten, die keine Freistaaten, sondern reine Zwangsstaaten (Despotien), sind entartete Formen; aber nicht jede Republik ist ein Freistaat, sondern gar manche Republik ist reine Despotie, wenn z. B. die Aristocratie in Oligarchie und die Democratie in Ochlocratie entartet ist.

schaft und Regierung ergriffen, und gar nicht viel gefragt werden solle, welche Art Staat daraus entstehe. Aber die Wahrheit ist, dass die Staatsformen, obgleich sie nichts Absolutes sind, doch die höchste Berücksichtigung fordern. Sie haben ja ihre Wurzel im Geiste des Volkes! Welches Unglück bereitete König Jacob seinem Geschlechte, weil er über die Person des Königs eine Ansicht behauptete, welche nicht die des Volkes war! Julius Cäsar war in der That der Mann, welcher Rom retten konnte, und er fiel zu den Füssen der Götter, weil er König heissen wollte. Republiken entstanden und vergingen über Nacht, weil sie nicht in der Ansicht der Mehrzahl begründet waren. Die Constitutionsmacher mochten die Gewalt theilen, so viel sie wollten, Kammern berufen, so rasch sie konnten, die absolute Monarchie kehrte zurück, sobald sie die Hände weggethan hatten. Der Zusammenhang der Staatsformen mit dem Volksgeiste setzet sie auch in Verbindung mit der Cultur, die umgetrieben wird von den Stürmen, die über die Erde fahren. Schwierig ist es eine Form fest zu halten, wogegen der Zeitgeist streitet. Das an sich Gleichgültige wird zum Uebel, wenn es gegen die allgemeinen Wünsche ist; das Beste trifft das Loos der Verkennung. Diesen Moden, die in der politischen Welt einreissen, verdanken wir die Scheinformen, womit man die wahren verbirgt, um sie zu erhalten. Leider! hat solche Verhehlung meist eine fortgesetzte Lüge und Verstellung zur traurigen Folge, wobei die öffentliche Moral schaden nehmen muss!

Die Veränderungen der Staatsformen.

Da die Staatsformen mit dem Volksgeiste und mit der Volksgeschichte zusammenhängen, so kann keine auf ewige Dauer Anspruch machen, sondern es kann eine jede einmal unpassend erscheinen und einer anderen den Platz räumen. Umsonst wird man die absolute Monarchie zu erhalten suchen, wenn das Volk eine gewisse Stufe lebendiger Bildung erklommen hat. Die Republik wird nicht bestehen, wenn die Ordnung aus dem Volksleben entwich.

Es darf die Frage gestellt werden, ob die Staatsver-

änderungen nach einem gewissen Gesetze geschehen? Platon*) bejahte diese Frage unbedingt. „Die Staatsverfassungen (sagt er) verdanken nicht den Eichen und Wäldern ihren Ursprung, sondern den Sitten der Menschen, die alles Uebrige im Strome mit sich fortreissen. Deswegen giebt es so viele Staatsverfassungen, als Gattungen unter den Menschen sind. Und wie die Menschen stufenweise vom Guten zum Bösen sinken, so die Verfassungen der Staaten.“ Aristoteles bestritt Platon und liess doch den Irrthum unberührt, nämlich, dass die Staaten blos von den Sitten der Bürger abhängen, nicht auch von anderen Umständen und Einflüssen. Wäre der Staat wirklich blos der erweiterte Mensch, und änderte sich der Staat nur nach den Sitten seiner Bürger, so würde man ganz mit Platon stimmen; allein die Geschichte lehret das Gegentheil, und erkläret dadurch jede Regellosigkeit der Veränderungen. Doch darf immerhin die Tendenz zu einer Regel in den Staatsveränderungen behauptet werden. Ueberfliegt man die Staatsveränderungen, so erkennt man in denselben jene Ordnung, die in der Stufenfolge der Staatsformen sich ankündiget. Wir sehen in vielen Staaten die fortschreitende Bewegung aus der absoluten Monarchie in die Republik übergehen, und nach einem misslungenen Aufschwung zur constitutionellen Monarchie sehen wir die rükgängige Bewegung eintreten und zur entarteten Einherrschaft zurückweichen.**)

Die regelmässige Umwandlung der Staaten wird am meisten dadurch verdunkelt, dass die Umänderungen häufiger gewaltsam, als friedlich sind. Die Ursache sieht Aristoteles***) mit Recht in der Bildung der Staaten, darin, „dass die Menschen bei Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, nach gewissen Regeln der Gerechtigkeit zu handeln gesucht, eine gewisse Proportion zum Maassstabe ihrer Einrichtungen genommen, aber nicht immer das wahre Recht, das gehörige und passende Verhältniss haben finden können. So entstand

*) Republ. libr. VIII.

**) Polybius (hist. l. VI c. 7—10) lässt schon die Monarchie zur Tyrannis streben, hieraus die Aristocratie entstehen und in Oligarchie entarten, hierauf Democratie kommen und nach ihrem Verfall in Ochlocratie wieder Monarchie eintreten.

***) Pol. VI, 1. Nach Garve's Uebers. S. 384.

oft eine Democratie, weil die, welche sie errichteten, Menschen, die nur in einer Hinsicht einander gleich sind, für in aller Hinsicht völlig gleich ansahen. Die aristocratische Form entstand nicht selten, weil Menschen, die in einem gewissen Stücke Vorzüge hatten, glaubten, dass sie auch in allen andern Stücken Vorrechte haben müssten u. s. w.“ Ja, wenn auch die Proportion der wahren Gerechtigkeit gefunden wurde, so ist sie doch nicht dauernd. Es verlieren die Bürger die Vorzüge, die sie früher besassen; andre treten aus dem Stande der Gleichheit mit den Uebrigen. Eine Familie kann sich im Laufe der Zeit über die übrigen schwingen, oder sie kann jenen Glanz verlieren, den sie früher besass. Bei solchen Veränderungen kann die frühere Proportion nicht mehr für passend gelten; die Beeinträchtigten verlangen eine neue Ausmessung der Verhältnisse, und setzen sie mit Gewalt durch, weil sie immer Widerstand finden. Das ist in der That die wahre Quelle der Revolutionen in allen Staaten. Was man sonst dafür ausgiebt, bezeichnet Aristoteles sehr treffend mit dem blossen Namen der Veranlassungen. Ehrenkränkung der Vornehmen, übertriebne Abgaben, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bringen Revolutionen zum Ausbruch, aber machen sie nicht erst entstehen. — Der sittliche Geist verdammt die Revolution, weil sie, eine finstere Furie, dahin schreitet über den zitternden Erdboden, und auf der falschen Wage der Gerechtigkeit Verbrechen und Vortheile gegen einander abwägt. Die Politik muss sie fast noch mehr verwerfen. Einmal setzt sie nur ein Uebel an die Stelle des andern, indem sie im Kampf mit ihren Gegnern nur auf die Vorzüge ihrer Anhänger denket, und deswegen die gerechte Proportion auf der andern Seite verletzet. Zum andern entfesselt sie die Leidenschaften, vertreibt die Redlichen, bringt die Hefe aller Stände empor, und verschlechtert in den Menschen zugleich den Staat. Endlich hat die neue Regierung schwächeren Antheil im Volke, weil es den Gehorsam verlernte. Es muss daher vieles von dem Abgeschafften wieder hergestellt werden, so dass zuweilen die Revolution durch Asche und über Leichen zu dem alten Zustande führt. — Die Revolution

geschieht heut zu Tage in zweifacher Form, entweder wälzt sie das Bestehende um, um ein Niedagewesenes an seine Stelle zu setzen, (eigentliche Revolution), oder sie stürzt das Bestehende über den Haufen, um das gewaltsam Abgeschaffte wieder einzuführen, (Reaction). Die Parthei der Revolution sieht in der Vergangenheit nur „die Leidensgeschichte der von den stupidesten Bösewichtern am Narrenseile herumgeführten Menschheit“ *) und geht darum in einen Titanenkampf mit allem Ueberlieferten; kein anderer Rechtstitel soll fürder gelten, als die Vernunft, und deswegen ein neues „Werde“ die politische Schöpfung beginnen. Die Parthei der Reaction sieht durch dieses jahrhundertlange Streben der verwegensten Geister ein Institut nach dem andern fallen, und nichts Besseres an die Stelle treten; sie sieht daher in dem neuen Weltlaufe nur eine ungeheure Verirrung, und weiss kein Heil ausser der angemessenen Entwicklung jener Keime, aus welchen das organische Leben des Mittelalters hervorgegangen war. So kämpfen die grossen Partheien gegen einander und die eine reisst nieder, was die andere errichtet hat. Aber der ruhige Forscher, dessen Auge in die Vergangenheit dringet, und in dessen Herzen der Glaube an die göttliche Vorsehung und an die Vervollkommnung des Menschengeschlechts lebet, schwingt sich über beide Partheien empor. Wohl scheint ein arger Zauber die Menschen gefangen zu halten. Es ging ihnen wie den arglosen Gesellen in jenem berühmten Gedichte. Sie sassen bei gemeinschaftlichem Weine, an traulichem Tische, beisammen. Da trat unter sie der Geist, der stets verneint, und bot jedem Getränk nach herzeigner Wahl. Es waren Flammen, die sie unter kanibalischem Gesange schlürften; die goldnen Früchte, die sie sahen und brechen wollten, waren Fleisch von ihrem Fleische. Aber der Zauber wird fliehen, die Augen werden den falschen Schein verlieren, und die Erwachten beschämt und gebessert hinaustreten in den hellen Tag, wo noch die Sonne scheint, die Epaminondas und Carol. Magnus geleuchtet hat.

*) Schlözer, Staatsgelehrtheit, Th. 1, S. 123.

Die Erhaltung der Staatsformen.

Wenn auch die Staatsformen nur als zeitliche und wandelbare Formen erscheinen: so dürfen sie doch nicht ohne dringende Noth in Fluss gebracht werden. So wenig man es billigen kann, wenn eine völlig ausgelebte Form mit Gewalt aufrecht erhalten wird, so wenig kann man es gutheissen, wenn man die Staatsformen völlig wechselt wie die Kleider, aus purer Mode. Es ist vielmehr eine wichtige Aufgabe jeder Regierung, die gegebne Verfassung möglichst haltbar und dauerhaft zu machen. Man darf daher allerdings mit v. Haller eine Makrobiotik, eine Kunst, das staatliche Leben in gegebner Form zu verlängern, unter die wichtigsten Gegenstände der Politik zählen. Zwar hat jede Staatsform ihre besondern Mittel der Erhaltung; doch giebt es auch gewisse allgemeine, für alle Staatsformen gültige; diesen letzteren widmen wir eine flüchtige Erwähnung.

Die Herrschaftsformen haben an ihrer Bedeutung etwas verloren, wie schon bemerkt worden, aber dessenungeachtet ist die Persönlichkeit der Regenten immer noch vom höchsten Einflusse und zwar selbst hinsichtlich der öffentlichen Meinung über eine bestehende Verfassung. Wenn der Regent gut ist, so hält man auch die Verfassung dafür, und umgekehrt, wenn die Regenten entarten, so erscheint die Verfassung fehlerhaft und des Unterganges würdig. Die Persönlichkeit des Regenten wird zum Stützpunkte der Verfassung durch eine nationale, vom Geiste der Verfassung beseelte Erziehung. Die Wichtigkeit derselben wurde von den Alten auf das Tiefste empfunden; Platon gab seinem Staate gar keine andere Garantie, als die angemessene Bildung der Regenten. Und sogar in den verrufenen orientalischen Staaten spielt die Erziehung der künftigen Herrscher eine wichtige Rolle. In Europa wurde darauf immer zu wenig gesehen; ja, die Völker brauchten Deutsche, Engländer, Russen und man machte die Prinzen zu Franzosen; sie bedurften Könige, die den Staat leiten sollten, und man erzog nur Feldherrn. — Aus der Erziehung der Herrscher folgt das Betragen derselben, welches das Bestehende laut der Geschichte so sehr befestigen hilft. Das Betragen der Herrscher wäre jedoch

verkehrt, wenn es die Herrschaftsform ganz schroff, ungefällig zurückspiegeln möchte, es soll diese vielmehr denjenigen anmuthig machen, denen sie weniger gefallen muss. Daher soll der König die Geringen mit Leutseligkeit behandeln, der Aristocrat dem Volke Achtung bezeigen, das democratische Haupt den Adel schützen, wenn er sich in der Republik vorfindet.

Eine jede Verfassung ist desto haltbarer, je mehr es ihr gelingt, sich auf den fortdauernd stärksten Theil des Volkes zu stützen. Jede Verfassung hat Freunde, jede Feinde; sie allen recht zu machen, ist unmöglich. Weiss der Regent nun an diejenigen die Verfassung anzulehnen, die nicht blos im Momente, sondern wo möglich für ewige Zeiten eine feste Stütze ihr verleihen, so wird sie einer festen Begründung sich erfreuen. In dieser Beziehung nun kann die Staatsgewalt nur zwischen dem höchsten Stande (Adel, Optimaten) und dem Mittelstande schwanken, denn von der niedern Klasse, die ohne geistige und physische Güter ist, darf nicht die Rede sein. Weil ein Staat sich als ein ewiges Gemeinwesen ansehen muss, so darf die Verfassung nicht auf den Adel gestützt werden. Erstens ist der Adel nur in rohern Zuständen der stärkere Theil und verliert sein Uebergewicht mit der steigenden Cultur. Zweitens kann der Adel nicht begünstiget werden, ohne dass alle übrigen Stände zurückgesetzt oder erbittert werden. Drittens wird ein mächtiger Adel sehr leicht übermüthig, und bedrohet die Verfassung. Zwar handelt ein Capitel des Montesquieu von der Geneigtheit des Adels, den Thron zu vertheidigen, allein es führet nur drei Beispiele an, die durch eine Menge entgegengesetzter Thatsachen erschüttert werden. Die Verfassung auf die Reichsten zu stützen, ist fast noch bedenklicher, da deren Zahl immer sehr klein und ihr Einfluss meist sehr verhasst ist. Es ist daher nothwendig, die Verfassung auf den Mittelstand zu gründen. Erstens bildet er die Majorität meist schon an sich und wird bei fortschreitender Cultur immer mächtiger. Zweitens, ist derselbe der ruhigste Theil. Grosse Reichthümer verlocken zu ehrgeizigen Entwürfen, und Armuth reizt zu Umwälzungen an. Alle Völker stimmen daher

in das Lob des Mittelstandes ein. Drittens kann der Mittelstand von der Staatsgewalt herangezogen werden, ohne dass die allgemeine Wohlfahrt oder ein natürliches Vorrecht darunter leide. Diese Wahrheiten dürften die Mitwelt überraschen, und doch sind sie über zwei tausend Jahre alt, schon von Aristoteles *) ausgesprochen. Die Staatsgewalt lehnt die Verfassung an den Mittelstand an, indem sie überhaupt der Anhäufung des Vermögens die allgemeine Wohlfahrt zur Grenze setzt, damit die Zahl der Eigenthümer sich erweitere, dem Adel keine Vorrechte auf die Staatsämter einräumet und durch verfassungsmässige Belohnungen (Orden, Titel) den Adel an den Thron, den Mittelstand zum Adel ziehet und keinen Stand in Verachtung gerathen lässt. In Republiken und constitutionellen Monarchien insbesondre muss die Staatsgewalt noch dahin streben, dass die Zahl der activen Bürger, die an den Wahlen Theil haben, möglichst gross sei, die Deputirten zwar nicht zu zahlreich, aber auch nicht zu wenige seien, zwar nicht auf zu kurze, aber auch nicht auf zu lange Zeit erwählt werden und nach Umständen Diäten erhalten. Wo ein sehr wohlhabender Mittelstand von grosser Bildung vorhanden ist, da ist es unbedenklich, für Wähler und Gewählte ein gewisses reines Einkommen (nicht blos Grundvermögen oder Steuer) zu fordern und keinerlei Diäten zu bewilligen. So wie jedoch die Wohlhabenden nicht gehörig gebildet und die Gebildetsten nicht in der Regel wohlhabend sich darstellen, wird es sehr gut sein, die Wahlen den Eingesessenen der Communen und Landbezirke unter den Geistigbefähigten freizustellen und diesen die Annahme der Wahl durch Bemessung von Diäten möglich zu machen. Man erzählt zwar, Talleyrand habe ausgerufen, die französische Kammer werde viel kosten, weil die Deputirten nichts bekommen. Er vergass aber, dass das Volk durch die Wahl die Diäten gebe, nicht der Regent!

Die Verfassungen werden auch dadurch im Ganzen erhalten, dass man im Einzelnen zeitgemässe Abänderungen befördert. Verbesserungen in bestehenden Verfassungen

*) Pol. IV, 9. Nach Gatve's Uebers. S. 338.

heissen Reformen. Dieselben fügen entweder etwas an, was fühlbares Bedürfniss geworden, oder schaffen etwas ab, das unpassend geworden ist. Sie folgen darin dem Gebote der ewig wechselnden Natur und des Causalnexus menschlicher Handlungen. Beide ändern die menschlichen Verhältnisse, und dictiren daher auch den Verfassungen, die mit diesen harmoniren müssen, das Gesetz der Veränderung. Jeder Reform ist aber durch die Staatsform die äusserste Grenze vorgezeichnet und zugleich der Geist angegeben, in welchem sie geschehen muss. Nie darf sie aus blindem Verbesserungstriebe hervorgehen, denn jede unnöthige Reform giebt die Losung zu einer Reihe willkührlicher Aenderungen, die das ganze Gebäude verwüsten können. In einigen alten Staaten durften nur die Alten über die Verfassung sprechen; in anderen musste Jeder, der eine Neuerung vorschlagen wollte, den Strick um den Hals, erscheinen, um auf der Stelle erwürgt zu werden, falls er die Stimme des Volkes nicht gewann. Die neuern Staaten, die keine reinen Democratien sind, brauchen so harte Mittel nicht anzuwenden gegen politische Leichtfertigkeiten. Sie lassen die Bürger frei sprechen, frei schreiben; sie horchen nur nicht auf jede Prophetenstimme, die da aus einem Zeitungsblättchen, dort aus einem Studierstübchen hervorschallt. Inzwischen müssen sie selber auf alle materiellen Bedürfnisse sorgfältig achten, schädliche Missbräuche abstellen, so wie unabweisliche Zusätze vornehmen. Wie sie derlei Reformen unterlassen, so werden die Regierungen später zu Veränderungen genöthigt, die weit über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgehen. Man hasst alles, was ein Hinderniss der Wünsche gewesen, man ist blind gegen seine anderweitigen Vortheile, man achtet nicht auf seinen Zusammenhang mit dem Ganzen und so reisst man in toller Wuth nieder, was man später schmerzlich vermisst. Frankreich hat zu allen Zeiten grossen Schaden davon genommen, dass es seine Constitutionen bei Strassen-Aufruhr und kriegerischem Lärm ausarbeitete. Durch Pöbelgewalt wurde der constituirenden Versammlung das absolute Veto des Königs entrissen, durch Emeuten die Erblichkeit der Pairie vernichtet, bei deren Aufgebung Casimir Perier

an ein einsichtigeres Geschlecht appellirte. England muss es sich dagegen zum grössten Glücke anrechnen, dass seine Reformen stufenweise und nach gedämpfter Aufregung der Gemüther erfolgten. Hätte man den lärmenden Parteien Folge geleistet, so gäbe es keine Bischöfe im Oberhause, keine erblichen Peers, vielleicht überhaupt keine Peers und was wäre dann aus der brittischen Verfassung geworden? Durch die Reformen, die man in einzelnen Theilen des alten Englands vorgenommen hat, ist das alte Wesen auf lange hin befestigt und verjüngt worden. — Um ruhige und besonnene Reformen zu unterstützen, sind deshalb in den meisten neuern Verfassungen Zeiträume angegeben, nach deren Verlauf eine Revision der Verfassung beantragt werden darf. Es soll durch die Gewissheit von zeitweisen Revisionen das Verlangen nach Veränderungen gedämpft werden. Nicht immer mag aber dieser Erfolg sich einstellen.

Die Regierungskunst.

Innerhalb der Formen und Normen ihrer Verfassung muss die öffentliche Gewalt auf die Erreichung des Staatszweckes angewendet werden. Die wirkliche Anwendung der Staatsgewalt auf den Staatszweck bildet das Regierungswesen, welches so vielgestaltig ist, als die Staatsgewalt materielle und formelle Bestandtheile in sich schliesst. (Das Regierungswesen ist theils ein materielles, theils ein formelles; das erstere theilt sich in Justiz-, Polizei-, Aeussres- und Finanzwesen, das andere in Gesetzgebungs- und Verwaltungswesen). — Die Regierungskunst enthält die leitenden Grundsätze, wornach die Anwendung der Staatsgewalt, das gesammte Regierungswesen sich zu richten hat. Die Regierungskunst ist weit entfernt, sich etwa wie die Rechenkunst aus einigen Begriffen entwickeln zu lassen. Allerdings behauptete Sonnenfels *) solches und betrachtete als Alpha und Omega aller Regierungskunst das im vorigen Jahrhundert aufgekommene Theorem, die Bevölkerung sei die Quelle des

*) Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, §. 2.

National- und Staatswohles und sohin der Einfluss der Maassregeln auf die Bevölkerung ihr Prüfstein; aber er brillirte mit dem vermeintlichen Talisman nur so lange, bis Lüder *) dem politischen Phrasenspiel in einer gründlichen Untersuchung ein Ende machte. Wollte heut zu Tage noch Einer mit dem höchsten Gebote: vermehre die Bevölkerung! als Lehrer der Regierungsweisheit auftreten, so würde an seinem gesunden Verstande gezweifelt werden.

Oberste Grundsätze.

Ungeachtet die Regierungskunst nicht auf eine oberste Formel sich zurückführen lässt, so lassen sich doch gewisse oberste Grundsätze für sie aufstellen.

Erster Grundsatz.

Der erste Grundsatz gebietet, dass die Regierung nur den Staatszweck verfolge und in der Verfolgung desselben nichts Unmoralisches an sich dulde. Es versteht sich von selbst, dass sie keine unsittliche Zwecke verfolgen darf, denn sie würde dadurch ihre Wesenheit verläugnen und sohin das Recht auf Gehorsam verwirken. Allein sie muss sich nicht minder jedes unmoralischen Mittels enthalten, sollte es scheinbar noch so sehr einem höhern, edleren Zwecke dienen. Denn da der Zweck die Mittel nicht heiliget, sehen sich die Organe der Regierung genöthigt, gegen ihr Gewissen zu handeln, und von der Höhe zu sinken, auf welcher sie stehen sollen. Die Unterthanen dagegen verlieren das Vertrauen zu dem sittlichen Geiste der Regierung, und entziehen ihr jene Achtung, deren Mangel sie nicht verschmerzen kann. Wo die moralischen Triebfedern schlaff geworden sind, tritt eben jener leidige Mechanismus, jene Regierungskünstelei ein, woran so viele Güter gewendet und womit so wenige gefördert werden. Natürlich kommt es hiebei nicht auf die Schulmoral an, sondern die Rede ist von der öffentlichen Meinung, d. h. von dem moralischen Urtheil der Mehrzahl.

*) Repositorium für Geschichte, Staatskunde, Politik. Berlin 1801. Th. 1. Heft 1.

Diese beleidigen, heisst sich selbst den Stab brechen. Machiavelli *) lehrte, dass es für einen Regenten oft schädlich sei, tugendhaft zu sein, aber immer vortheilhaft, es zu scheinen. Aber wenn der Schein vortheilhaft ist, muss es nicht die Sache noch mehr sein? —

Zweiter Grundsatz.

Der zweite Grundsatz verbietet der Regierung, den Kreis ihrer Wirksamkeit über dasjenige hinaus zu erweitern, welches allgemeines Interesse, Privatkräften gleichwohl unerreichbar, und ihr allein physisch und moralisch möglich ist. Sobald sie allein alles thun will, so geräth sie überall in Gefahr, die Rechte der Bürger zu verletzen, und unternimmt tausenderlei Dinge, welche die Wohlfahrt des Volkes zur Absicht und den bittersten Unmuth zum Erfolge haben. Die Regierung verwandelt sich in eine Regiererei, die gerade einem aufgeklärten Volke am unerträglichsten ist. Wenn Payne und Godwin die Behauptung aufstellen, dass die Regierung dahinstreben müsse, sich entbehrlich zu machen, so können sie doch offenbar nur diese Regiererei im Auge haben. Denn wenn auch Schriftsteller, die den Staat als eine blosse Assecuranz-Compagnie für das Privatrecht ansehen, leicht den Zeitpunkt herbeiwünschen können, wo es der kostspieligen Anstalt nicht mehr bedarf, so können sie doch nicht die Regierung selbst wegdenken, ohne den Staat mit aufzuheben, und können also auch der Regierung nicht vorschreiben, dass sie im Staate sich verschwinden mache. Dagegen ist die heftige Declamation gegen die Vielgeschäftigkeit der Staatsgewalt um so natürlicher, da schon Montesquieu das Vielregieren für eine um sich greifende Krankheit erklärte. Ein warnendes Beispiel liefert Sina. Die dortige Regiererei konnte sich nur dadurch erhalten, dass sie bis in das Kleinste den Anschein der väterlichen Vorsorge affectiret, allein ihre ungestörte Fortdauer trug dazu bei, die Nation um alle lebendige Entwicklung zu bringen, und sie auf der Stufe, auf welcher sie sich vor Jahrhunderten befand, gleichsam zu versteinern.

*) Il principe. Cap. 17.

Dritter Grundsatz.

Der dritte Grundsatz fordert, dass die Regierung von bester Kenntniss des Landes und Volkes ausgehe, und nichts auf das Gerathewohl unternehme. Ein berühmter Arzt persiflirte gerne die eigne Wissenschaft. Wird der Arzt zum Kranken gerufen, sagte er, so kommt er mit verbundnen Augen, ein Stäbchen in der Hand, und spielt blinde Kuh. Trifft er die Krankheit, so genest der Kranke, trifft er den Kranken, so stirbt der Kranke. Es ist gewiss, dass diejenigen, die am Ruder sassen, leicht mit dem goldnen Stäbchen aus Unkunde noch grösseres Unglück anrichteten. Man muss es jedoch dankbar würdigen, dass das Bedürfniss der Volks- und Landeskunde in allen grösseren Staaten erwachte und die Einrichtung der statistischen Büreaus begründete. Wenn daraus ein bedeutender Nutzen entspringen soll, ist unerlässlich, dass die Einsammlung der Nachrichten geschickteren Händen übertragen werde. So lange die gewöhnlichen Beamten damit beauftragt werden, kann es weder an schädlichem Leichtsinn, noch an verdammlicher Lügenhaftigkeit fehlen. Der Unterpräfect von Bethüne *) hat keine Absurdität aufgedeckt, die nicht auch an andern Orten begangen würde, denn überall werden die Unterbehörden Hochzeiten und Todesfälle lieber fingiren, als zählen, den Viehstand, die Ernte lieber nach Gutdünken abschätzen, als aufnehmen. Und was soll die Regierung mit diesen Zahlen, wenn sie nicht durch sachkundige Bemerkungen erst eine Bedeutung erhalten? Will die Regierung eine wahre Kenntniss des Landes und Volkes, so muss sie auch bei diesen Berichten nicht stehen bleiben, sondern das Licht der Publicität über alle Verhältnisse aufgehen lassen. Die Oeffentlichkeit ist nicht blos darum einer Regierung nützlich, weil sie ein Beweis von dem redlichen Willen und guten Gewissen einer Regierung liefert, sondern auch darum, weil sie allein eine genügende Vaterlandskunde möglich macht. Das Dasein einer Volksvertretung an der Seite der Regierung macht die Oeffentlichkeit gar nicht entbehrlich, denn das Beispiel der

*) Sur l'administration. Paris 1830. Vergl. Allg. Zeit. 1830. No. 272.

englischen Regierung lehret zur Genüge, dass eine constitutionelle Regierung von der Oeffentlichkeit ihre besten Waffen gegen jede Opposition entlehnet.

Das materiale Regierungswesen.

Zunächst müssen die Pflichten und Rechte des Regenten, die aus dem Staatszweck sich ergeben, und die nothwendigen Veranstaltungen zu ihrer Verwirklichung, mit einem Wort das Was, das Object, die Materie aller Regierungsthätigkeit ins Klare gesetzt werden; die formellen Bestimmungen über die Verwirklichung jener Pflichten und Befugnisse, das Wie der Regierungsthätigkeiten lässt sich darnach desto leichter bezeichnen.

Das Justizwesen.

Da die Bemessung und Aufrechthaltung der Rechtssphären das nächste Bedürfniss der Staatsbürger ist: so muss auch jede Regierung, sobald sie zum Bewusstsein ihrer Befugnisse und Verpflichtungen gelangt, unter allen ihren materialen Verrichtungen die Justiz obenanstellen. Um diesen Zweig der öffentlichen Thätigkeit haben auch alle Regierungen sich eifrigst bemüht. — Das Erste, was die Regierung zu leisten hat, ist gesetzgeberischer Art, nämlich das Recht unter den Bürgern festzusetzen. Die Justizgesetzgebung ordnet das bürgerliche und peinliche Recht. Das Zweite ist, dass das Recht im concreten Fall ausgesprochen und verwirklicht werde. Dieses geschieht durch die Jurisdiction, indem unabhängige Gerichte für bürgerliche und peinliche Sachen errichtet werden. Die richterliche Function geht über das bürgerliche und peinliche Recht hinaus; in jedem Staate sind nämlich gewisse Polizei-, Finanz- und andere Administrativgesetze nöthig, von deren Uebertretung durch eine gewisse Strafe abzuschrecken ist, man kann nicht der Administration das Erkenntniss gegen die Uebertreter ohne Gefahr der letztern wohl überlassen und so schiebt sich zwischen das bürgerliche und peinliche Recht noch ein drittes ein, das Administrativ-Recht, worüber entweder

besondere Gerichte oder die gewöhnlichen erkennen. *) Die beste Justiz wird dort abwalten, wo das bürgerliche und peinliche Recht auf der populärsten, allgemein verständlichsten, dem herrschenden Rechtsgefühl entsprechendsten Ausdruck gebracht worden ist, der Weg zum Gericht Allen offen steht, ohne muthwilliges Betreten herauszufordern, und auf demselben dem Unrecht die Strafe auf dem Fusse folgt. — Die Mittel, einen solchen Zustand des Justizwesens herbeizuführen, sind mannigfaltig; Nachstehendes zur Orientirung über einzelne Punkte.

Das bürgerliche Recht.

Das bürgerliche Recht betrifft die persönlichen und sächlichen Verhältnisse der Bürger. Von ihm hängt die bürgerliche Freiheit ab, die zur sittlichen Entwicklung des Menschen gehört. Je grösser die Bedeutung des bürgerlichen Rechts für die Humanität ist, desto dringender ist die Forderung, dass dasselbe nach keiner reinpositiven Grundregel gestaltet werde. Ueberall, wo das bürgerliche Recht nur auf einem Aeussern beruht, erstarren die bürgerlichen Verhältnisse und begründen mit der Zeit eine traurige Versunkenheit der ganzen Nation. Wie herrlich sind die Länder und die Menschen, wo die Polygamie herrschet, die Knechtschaft Platz greifet, ungerechte Vorurtheile auf ganzen Stämmen ruhen! Und welche bejammernswerthe Lage! Ob auch die Fluren lächeln im ewigen Frühlinge, ob auch der Himmel freundlich niederblickt aus dunkler Bläue, es tönt eine wimmernde Menschenstimme, wie auf Ceylon, die das Herz zerreisst, und nach Montesquieu wie diese — nur in der Luft liegen soll. Europa helfe diesen Völkern zu einer vernünftigen Gestaltung ihrer stehengebliebnen Verhältnisse, und der Despotismus verschwindet daselbst aus Staat und Haus, denn es ist wohl thörigt, ihn für eine endemische Krankheit zu halten. Soll nun aber gleich das bürgerliche Recht von der

*) Sonderbarer Weise nennt man die Gerichtsbarkeit in Uebertretungen administrativer Verordnungen meist, namentlich in Oestreich, Polizei-Justiz, da doch ein ziemlich grosser Theil der Verordnungen Finanzgesetze sind.

Vernunft in letzter Instanz bestimmt werden, so ist es doch weit davon entfernt, überall eins oder dasselbe zu sein; vielmehr muss es eine doppelte Grundform erlangen, weil das Vernünftige in den Privatverhältnissen der Bürger auf eine zweifache Weise bestimmt werden kann. Entweder geht der Gesetzgeber synthetisch zu Werke, indem er von einem Höhern, das aus der Coexistenz der Individuen erblühen soll, ausgehet, und darnach die Verhältnisse reguliret, oder er verfährt analytisch, indem er von dem Individuum anhebet, und nach seiner Natur und gegenwärtigen Bestrebungen die Rechtsverhältnisse bestimmt. Allerdings kann der Gesetzgeber auf beiden Wegen zu demselben Resultate gelangen, allein in der Wirklichkeit werden zwei verschiedne Gesetze sich darstellen. Das synthetisch gebildete Gesetz erzielet feste, sittliche Verhältnisse, und verfolget daher den menschlichen Verkehr bis in das Einzelne. Es ertheilet die bürgerliche Freiheit nicht als ein Ursprüngliches, sondern als ein Abgeleitetes, welches nur als Sphäre der Tugend einen Werth behauptet. Das analytisch gebildete Gesetz dagegen will eigentlich gar keine bestimmte Ordnung des bürgerlichen Lebens einführen, sondern den Einzelnen vertrauend nur die particuläre Freiheit jedes Einzelnen dergestalt modificiren, dass sie mit der gleichen Freiheit der übrigen Personen bestehen kann. Das Muster eines bürgerlichen Gesetzes der ersten Art scheint der jüdische Staat aufzustellen. Alles war von der Mosaischen Idee durchdrungen, dass Israel das auserwählte Volk des einigen und geistigen Gottes sei. Jedem Hebräer war in das Herz geschrieben, dass er einen Diener Jehovas darstellen solle. Darum galt das Land ein Lehen Gottes; der Einzelne besass bloss den Niessbrauch. Und damit nicht strenges Privateigenthum die Einzelnen entfremde, mussten sie alle sieben Jahre den Armen die Ernte, nach siebenmal sieben Jahren den Schuldnern die Schuld schenken. Ebenso durfte kein Hebräer zum Sclaven werden, und die Herren mussten an heiligen Festen ihre Knechte bedienen. Und auf dass jeder Einzelne mit der Vergangenheit und Zukunft der Nation sich verwachsen fühle, wurde Segen und Ehre auf den Altar der Familie gepflanzt.

Geschlechtsregister knüpften die Gegenwart an die Verwelt an. Das vollkommenste Bild einer bürgerlichen Gesetzgebung der zweiten Art liefert das römische Recht. Da das theocratische Element in Rom sich früh in ein politisches verkehrte, und die democratische Tendenz nach der Vertreibung der Könige die Oberhand gewann, so musste eine sonderthümliche Richtung in dem Character des Römers zum Hauptzuge werden. Das Haus war sein Reich; dort war er Herr, und was dazu gehörte an Personen und Sachen, bildete seine Herrlichkeit, sein Dominium. Erst spätere Gesetze beschränkten die elterliche Gewalt Das absolute Privateigenthum über die Sachen blieb selbst in der despotischen Kaiserzeit unangetastete Regel. Doch war das römische Recht nie so negativ und leer, wie es etwa im *Code Napoleon* erscheint, denn das bürgerliche Gesetz zeigte sich keineswegs mit einer äussren Ordnung zufrieden, sondern setzte die Gerechtigkeit in den gesetzlichen Willen. *) Was dem Eigenthümer nicht schaden, dem Dritten aber nützen kann, war diesem vorzunehmen erlaubt. **) Und es war verboten, ein Recht zum Aegerniss eines Andern auszuüben. ***) — Trotz der grossen Verschiedenheit beider Gesetzarten ist es im Allgemeinen schwer zu entscheiden, welche den Vorzug verdienen. Es erhellet jedoch von selbst, dass die Gesetzgebung erster Art in Theocratien einheimisch sei, nicht minder in aristocratischen Republiken, denn, obgleich hier nur eine weltliche Richtung vorwaltet, so giebt es doch ein Allgemeines, Oeffentliches, welchem gemäss die Privatverhältnisse gestaltet werden. Das Gesetz zweiter Art tritt gewöhnlich als Gegensatz gegen entartete Theocratie ein. Einheimisch ist es in der Monarchie, da hier die Staatsgewalt die Individuen so wenig als möglich in Anspruch nehmen muss. In der Republik wird es meist nur durch die democratische Richtung hervorgetrieben, und häufig geht über der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit die sittliche Gestalt des Lebens verloren.

*) L. 10. de Just. et jur.
**) L. 2. §. 5. de aqua.
***) L. 38. d. R. V.

Personenrecht.

Montesquieu machte die Bemerkung, dass die Gesetze der Barbaren lauter persönliche waren. Da indessen die Sachen nur in ihrer Verschmelzung mit den Personen gesetzliche Objecte werden, so ist es sehr natürlich, dass anfänglich blos die persönlichen Verhältnisse aufgefasst wurden. Es liegt, wenn man will, in dieser Auszeichnung des Personenrechts eine Weisheit, welche die aufgeklärten Gesetzgebungen von den barbarischen sich aneignen sollten. In der Behandlung der persönlichen Verhältnisse offenbaret sich die doppelte Gestalt der bürgerlichen Gesetzgebung am deutlichsten. Denn es tritt darin ein corporirendes und ein isolirendes Princip hervor. Nach dem ersteren haben die persönlichen Verhältnisse drei körperliche Mittelpunkte, Familie, Stand, Kirche, zu deren sittlicher Darstellung die individuelle Freiheit kleiner zugemessen ist. Nach dem zweiten Princip werden diese drei Corporationen, insoweit sie den Individuen Schranken setzen, mehr oder weniger aufgegeben und als Angelegenheiten der Einzelnen angesehen. Es ist zwar natürlich, dass die neure Zeit allem Corporativen den Stab gebrochen hat, aber es höret darum nicht auf, eben so einseitig als ungerecht zu sein. Es giebt wohl kaum etwas, das für den ganzen Staat eine so hohe Bedeutung besitzet, als die Familie, und wie sehr auch dabei der Einzelne belästiget werde, so darf doch seinetwegen nicht leicht ein Ziegel vom häuslichen Herde genommen werden. Die grössre Gewalt des Mannes kann nur dann unvernünftig scheinen, wenn man vergisst, dass die Natur selbst den Unterschied gebildet hat. Ueberall, wo das weibliche Geschlecht den Fuss aus dem Kreise setzte, den die Natur ihm vorgezeichnet hat, gewann es eine Gewalt, die weder ihm zum Glücke, noch dem öffentlichen Leben zum Wohle gereichte. Noch weniger als die Unterordnung der Weiber kann die der Kinder beleidigen, wenn man nicht etwa die Unmündigen gegen die Natur mündig macht. Die Aufforderung, den Missbräuchen der häuslichen Gewalt vorzubeugen, kann keine bedeutende sein, da die Liebe, auf welcher sie beruht, ihre Ausartung hindert. Anders verhält es sich freilich mit dem Gesinde,

und hier müssen die Grenzen der häuslichen Gewalt scharf gezogen werden. Doch ist es nicht wahr, dass Gefahr der Knechtschaft die Familiarität des Gesindes begleitet. In Holland und England werden die Dienstboten noch immer wie Theile der Familie angesehen und zuweilen in wahre Familienerbstücke verwandelt, allein es herrscht wohl kaum irgendwo ein schöneres Verhältniss zwischen den Herren und den Dienern. In Holland nennt die Magd den Hausherren Grossvater, die Hausfrau Grossmutter, die Söhne Vetter, die Töchter Muhmen, und die künstliche Verwandtschaft ist so innig, dass bei dem Brande des Amsterdamer Theaters viele Diener in die Flammen stürzten, um ihre Herren zu retten, oder mit ihnen zu sterben. Was die ständischen Corporationen anbelangt, so kann ihre rechtliche Zulässigkeit wohl nicht bestritten werden. Wenn man sie anfeindet, so hat man es immer nur mit Ausartungen derselben zu thun. Die kirchliche Gemeinschaft wird mit Recht gebrochen, wenn sie eine totale Conformität der Geister erzielet und durch Glaubensinquisitionen die innre Freiheit bedroht. In jedem andern Falle dürfte kein Versuch völliger Unkirchlichkeit um sich greifen, ohne in der That von ungerechten Absichten auszugehen. — Wie das corperirende Princip der bürgerlichen Gesetzgebung über die persönlichen Verhältnisse zu sehr herabgewürdiget wurde, so hat man das isolirende Princip offenbar überschätzt. Gewiss muss dasselbe früher oder später an die Stelle des corporativen Geistes treten, aber eben so gewiss ist es nachtheilig, gegen die Mängel desselben zu verblinden. Die Gefahr falscher Gesichtspunkte droht bei diesem Principe überall, wie der flüchtigste Blick auf die modernen Gesetzgebungen beweiset. Allenthalben sieht man die Ehe zu einem bürgerlichen Vertrage herabgesetzt, und aus diesem Grunde von ihrer Heiligkeit entblösset. Die Scheidungen mehren sich, die Mitgift allein bindet noch. Die Gleichheit der Gatten nähret die Streitigkeiten. Da kein Haupt im Hause ist, muss der richterliche Ausspruch bei häuslichen Zwisten angerufen werden. Wie nahe liegt nun gleich die Absurdität, auch die ehelichen Pflichten einklagen und decretiren zu lassen! Die Pflichten der Eltern

sehen wir löblich hervorgehoben, aber den Kindern hin und wieder die Pflicht der Dankbarkeit (Unterstützung der Eltern) erlassen! Mit dem *Code Napoleon* *) untersagt man jede Dienstmiethe auf Lebenszeit, um keine Leibeigenschaft aufkommen zu lassen, aber man filtrirt auch aus den Dienstverhältnissen alle Familiarität, und untergräbt die häusliche Zucht und Ordnung! Mit Recht spricht man von der Gewerbefreiheit als von einem natürlichen Rechte, allein wie kann man darunter eine absolute verstehen? Selbst die persönliche Freiheit schliesset eine gewisse, vernünftige Abhängigkeit nicht aus, wie in aller Welt kann also vermöge der natürlichen Gewerbefreiheit gefordert werden, dass Jeder treiben könne, was er will, wenn er auch untüchtig zum Geschäfte, sich und andre unglücklich machen, oder nur auf Kosten Andrer sich erhalten sollte? Die kirchliche Corporation dürfte leicht die natürliche Freiheit am meisten einzuengen scheinen, aber gerade sie wurde von keinem europäischen Staate völlig beseitiget. Die vereinigten Staaten Nordamerikas sind die einzigen, die absolute Religionsfreiheit verkündigen. Ihre Zusammensetzung ist aber so eigner Art, dass gerade diese volle Freiheit die Secten in vollen Frieden erhält, und wohl gar einander näher bringt. Im russischen Reiche sind alle christlichen Glaubensgenossen einander gleich gestellt, aber, wer zur griechischen Kirche gehört, darf sie durchaus nicht verlassen! Joseph II. bewilligte den Akatholiken Toleranz, aber bei vier und zwanzig Stockstreichen Strafe sollten die Hussiten, Taboriten u. s. w. entweder zur lutherischen oder zur reformirten Kirche sich (dem Namen nach) bekennen! Und solche dem Idole des Privatrechts widerstrebende Anordnungen fliessen mit solchen zusammen, die gerade die kirchliche Verfassung untergraben!

Sachenrecht.

Die Verhältnisse der Menschen zur Sachenwelt ziehen erst dann das Auge der Gesetzgebung auf sich, wenn die Collisionen den Anfang nehmen. Dies geschieht aber erst nach

*) Titr VIII. S. 1780.

geschehener Occupation der liegenden Güter. Moses würde manche Vorschrift nicht ausgesprochen haben, wenn er nicht vor der Einnahme des gelobten Landes sein Gesetz gegeben hätte. Und es ist wahrscheinlich, das Lykurg bei der Feststellung der Vermögensgleichheit unter den Spartanern keine vorausgegangene Gütertheilung vernichten durfte. Die dinglichen Verhältnisse können, wie Adam Müller *) richtig bemerkte, auf eine doppelte Weise bestimmt werden, entweder so, dass der Accent auf die Personen, oder so, dass der Accent auf die Sachen gelegt wird. Näher angesehen, leuchtet durch diese Grundbestimmungen der dinglichen Verhältnisse das isolirende und corporirende Princip hindurch, welches die reinpersönlichen Verhältnisse gestaltet. Denn die Existenz der Corporation zieht die Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens nach sich, worin eben die Sachen gewissermassen das Ansehn und die Bedeutung einer Person erhalten. Dagegen entspricht es der losgebundenen Thätigkeit des Individuums, dass die Sache der menschlichen Willkühr gegenüber in keiner Art eine Selbstständigkeit besitze. Gerade so wie das isolirende Princip, weil es nothwendig eintreten musste, gleich für das beste oder vielmehr für das ausschliessend gute gehalten wurde, so hören wir auch die erste Art des Eigenthums unbedingt verdammen, die andre Art ohne die geringste Einschränkung lobpreisen, und es ist eines so sehr gefehlt als das andre. Unstreitig geschieht in mehrern Perioden der menschlichen Freiheit Genüge, wenn ihr das bewegliche Vermögen zum Stoffe ihrer Aeusserung ausgesetzt bleibt. Das liegende Vermögen erträgt an sich eine gewisse Anfesslung, und muss sie in allen Fällen wirklich erleiden, wo der Staat aus vielen moralischen Personen bestehet. Dabei hat das Gemeineigenthum die Wirkung, dass ein edlerer Begriff des Sachenrechts in dem Volksgeiste sich ankündiget. Denn der jedesmalige Eigenthümer muss das Gut wie ein Vermächtniss der Vorwelt an die Nachwelt behandeln, und sich als einen gewissenhaften Nutzniesser darstellen, während bei strengem Privateigenthume leicht

*) Elemente der Staatskunst. Th. I. S. 238.

eine rohe Ansicht des Eigenthums einschleichet, die den Eigenthümer dem Wilden ähnlich macht, der die Früchte des Baumes nicht zu brechen weiss, ohne den Stamm umzuhauen. Das hiebei nöthige ungleiche Erbrecht scheint wohl den Samen der Zwietracht in die Familien streuen zu müssen, indessen giebt es uneigennützigere Geschlechter, als die unsrigen sind. In Schweden übernimmt noch heute der Erstgeborne den väterlichen Hof und setzet die väterliche Obsorge und Wohlhabenheit fort, ohne dass feindliche Geschwister häufiger angetroffen werden. Auch ohne öconomische Nachtheile kann solches Eigenthum zuweilen bestehen, wenn es nicht allzu gross und mit Allodien gehörig gemenget ist. Man legt zu viel Gewicht auf den schlechten Zustand der hispanischen Gemeingüter, denn wo der Mangel alles geistigen Lebens alle Industrie hindert, liegen auch freie Privatgründe darnieder. — Es ist jetzt die Industrie, die das isolirende Princip in die Gesetzgebung führt und das Gewicht von der Sache hinweg auf die Person legt. So wenig die Erwerbthätigkeit in ihrem grossartigen Einfluss auf die heutige Welt zu verkennen ist, so wenig darf das strenge Sachenrecht herabgesetzt werden. Inzwischen muss der Gesetzgeber keine zu hohe Meinung fassen, damit er nicht schädliche Consequenzen mache. Es lassen sich gegen die moderne Tendenz der Civilgesetze zwei Einwendungen machen, die hohe Beachtung verdienen. Kein Religionsstifter wird das Augustinische Wort: liebt Gott über alles und thut, was ihr wollt! auf den Lippen führen, weil diese Liebe Gottes leider! noch nicht in allen Herzen lebt. Wie mag nun ein Gesetzgeber die Sachen in die absolute Willkühr des Menschen stellen, so lange er ihres rechtlichen Willens nicht vergewissert ist? Das französische Gesetz *) lässt die Sachen auf ganz ungebundne Weise *(de maniere la plus absolue)* behandeln, das östreichische **) sie nach Willkühr selbst zerstören. Wird nun hiermit nicht jene muthwillige Vernichtung sanctioniret, welche das grösste Unrecht gegen die Mitmenschen in

*) Code Napoleon. L. II. Th. 2. S. 544.
**) A. B. Gesetzb. II. 2. §. 362.

sich schliesset, ja zuweilen bestimmte Personen kränket? Das Letztere geschah durch den berühmten Michel Angelo, der aus Eifersucht Dürer's Gemälde aufkaufte und — verbrannte. Allerdings würde es selten viel fruchten, wenn man solchen und ähnlichen Unfug mit dem Eigenthume verpönen wollte, aber muss man deshalb gleich so weit gehen, und das Unrecht zum Rechte stempeln? Man glaubt die Person mit der Sache, an welche sie die feudalistische Ansicht klebte, hinauszuziehen, wenn man das Eigenthum von allen Fesseln befreit. Indess sehen wir die absolute Freiheit des Eigenthums materieller Sachen von der Sclaverei des geistigen Eigenthums begleitet, welche letztre augenscheinlich die Person der Materie aufopfert. Das römische Gesetz beschränkte die Eigenthumsrechte auf körperliche Sachen, allein, indem es die Specification unter die Erwerbarten rechnete, schützte es zugleich das Quasidominium der Form, das ein ursprüngliches und heiliges ist. Man fingire immerhin einen Naturstand und behaupte mit Kant und Fichte, dass der Mensch da kein peremtorisches Eigenthum haben könne, sondern nur ein reines Gebrauchsrecht ansprechen dürfe; das Eigenthum der Arbeit müsste man dennoch anerkennen. Denn der Arbeiter findet Form und Idee nicht ausser sich, sondern in sich, er borgt sie nicht dem Allgemeinen ab, sondern bringt sie erst hervor, und nimmt etwas in Anspruch, das ohne ihn gar nicht existirt hätte. Allerdings gehöret die Materie der Natur, aber sie ist dermassen occupirt und bezeichnet, dass kein Mensch sie ergreifen kann, ohne das absolute Eigenthum der Form zu verletzen. Es war von dem scharfsinnigen Römer zu erwarten, dass er dieses Anrecht der schaffenden Menschenkraft beachten würde. Die neuern Gesetzgebungen haben den engen Begriff des Eigenthums aufgehoben und selbst immaterielle Sachen hineingezogen, inzwischen steht der Arbeiter gegen den Stoffeigenthümer dennoch beinahe rechtlos da. Man sehe z. B. auf die geltenden Verlagsgesetze. Beim Tode des Verfassers fällt das Werk nach dem östreichischen Gesetze dem Verleger, nach andern Gesetzen allen Buchhändlern zu. Der Grund hievon beruht angeblich auf der Absicht, die Bücher wohlfeil zu machen.

Da indessen eine solche Absicht dem Rechte nicht nahe treten darf, und mit den Privilegien der Verleger streitet, so muss man staatswirthschaftliche Gründe vermuthen, deren sich mehre denken lassen wie folgende. Buchhändler sind Handelsleute, und sollen sich zum allgemeinen Besten bereichern, denn sie consumiren ihr Vermögen auf keine sterile Weise, sondern wenden es auf die Production. Während ein persischer Dichter, der im Jahr 1826 starb, nichts als Lerchenfleisch ass, und die Einkünfte ganzer Provinzen verbrachte, haben wackre Buchhändler Capitalien gesammelt und schöne Häuser gebaut. Es lässt sich daher nicht bezweifeln, dass aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl die Verleger begünstiget werden müssen. Schriftsteller sind am Ende genug belohnt, wenn man sie nach dem Tode ehrt, ihre hohlen Zähne wie die Voltaire's in Gold fassen lässt, und die Perrücken wie die eines Sterne um viele hundert Pfund ausbietet. An Lebensnoth sind sie überdies gewöhnt, denn schon der alte französische Dichter Sibus gab auf die Frage, warum er so wenig esse, klüglich zur Antwort: aus Furcht, Hungers zu sterben!

Bürgerliche Genugthuung.

Indem das bürgerliche Gesetz feststellet, was in den verschiedenen Verhältnissen der Unterthanen Recht ist, bestimmet es zugleich dasjenige, was in eben diesen Verhältnissen Unrecht ist. Das bürgerlicht Unrecht enthält einen materiellen Schaden des Verletzten, der entweder weniger enthielt, als er fordern durfte, oder mehr thun musste, als seine Pflicht gewesen ist, oder verlor, was er besessen hat, und begründet daher als seine rechtliche Folge den Schadenersatz oder die bürgerliche Genugthuung. Das Gesetz über diese bürgerliche Genugthuung sieht nothwendiger Weise von der Absicht des Verletzers weg, denn es soll ja nur der materielle Schaden gehoben werden, und dieser besteht unabhängig von der Tendenz des Beschädigers. Die Unterschiede zwischen doloser und culposer Beschädigung, zwischen leichter und leichtester Schuld, zwischen Versehen und Sorglosigkeit machen dem Scharfsinn der Gesetzgeber alle Ehre, allein

sie geben oft der bürgerlichen Genugthuung eine ganz fremdartige Gestalt. Ob jemand um hundert Ducaten durch ein gröseres oder durch ein kleineres Versehen verkürzt wurde, ist insofern gleich, als der Schaden derselbe bleibt. Das Gesetz hat zunächst nur auf den Zusammenhang des Schadens und der Handlung zu sehen. Wer das bürgerliche Gesetz verletzet, muss alles ersetzen, was evident aus dieser Verletzung folget, und es kommt blos auf den Beweis an, dass die Handlung die seinige ist. Demnach ist nur ein Unterschied wesentlich nothwendig, nämlich, ob der Schaden ein zufälliger oder ein freier ist? Den zufälligen Schaden ersetzt Niemand, der Beschädigte trägt ihn als sein eignes Unglück. Doch ist jeder Schaden zufällig, der nicht das Resultat einer bestimmten, freien Handlung ist. Den freien Schaden ersetzt derjenige, dessen Handlung ihm das Dasein gab. Daher haftet der Eigenthümer eines Thieres für den Schaden, den dieses anstiftet, der Vater für die Verletzungen, die sein Kind begeht, in sofern die Beschädigung ihren letzten Grund in einer freien Handlung oder Unterlassung des Eigenthümers oder Vaters findet. Die Gesetzgebungen hatten nicht den Muth, diesen einfachen Maximen zu folgen, doch haben sie sich eben deswegen in ein Gewebe von Voraussetzungen und Unterscheidungen verwickelt, die die einfache Sache zu der verworrensten machten. Das römische Gesetz bestimmte, dass der Zufall, der die Materie trifft, auf die Arbeiter, dessen Leistung dabei zu Grunde geht, nicht einfliessen solle *). Mit Recht erklärten sich die französischen **) und die preussischen ***) Gesetze für die entgegengesetze Ansicht. Wer würde auch einen Arbeiter leicht wieder dingen, dem er einmal ungenossne Dienste bezahlen musste? Das eigne Interesse würde also den Arbeiter nöthigen, den Zufall zu tragen. Dagegen bürden die Gesetze oft dem Arbeiter selbst den Zufall der Materie auf, wenn er ihre schlechte Beschaffenheit anzudeuten unterliess. Das ist eine Irregularität, die den Keim endloser Streitigkeiten in sich schliesset, und ganz

*) Fr. 36, 59, 62. D. XIX. 2. loc. cond.
**) Liv. III. T. VIII. §. 1790.
***) A. Landr. XI. §. 960.

und gar unnöthig erscheinet, sobald der Arbeiter beim zufälligen Untergang der Materie die aufgewendete Arbeit mit verliert. — Es ist eine sehr auffallende und doch sehr richtige Bemerkung, dass die Gesetze, welche die bürgerliche Freiheit kleiner zumessen, ihre Beeinträchtigung am strengsten anrechnen; dass aber jene Gesetze, die das Privatrecht nicht weit genug finden können, dessen Verletzung so wenig als möglich imputiren. Alle alten Gesetzgeber machten die Väter für die Kinder strenge verantwortlich, griffen den Körper des Schuldners. Die Neuern müssen die bürgerliche Genugthuung milder einrichten. Die Sache ist gleichwohl höchst natürlich. Je grösser die sittliche Kraft im Volke ist, desto buchstäblicher darf ein Gesetz genommen werden. Je mehr Gesetze missbraucht, Rechte übertrieben werden, desto mehr Unterscheidungen fordert die Billigkeit. Das Wort: Billigkeit kommt dort am häufigsten vor, wo es die Menschen am wenigsten befolgen.

Das peinliche Recht.

Das peinliche Gesetz ist auf die böse Absicht gerichtet, von welcher das bürgerliche Gesetz selbst in Betreff der Genugthuung absehen muss. Es enthält die Bestimmungen über den um der Gerechtigkeit willen nöthigen Ersatz des moralischen Schadens, welchen vorsätzliche Rechtsverletzungen in der Person des Verletzten, des Verletzers, endlich in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft anstiften. Aus diesem Grunde darf das peinliche Gesetz als die Stimme des öffentlichen Gewissens angesehen werden. Böse Absicht ist nur bei einem Gegenstande zu denken, den das moralische Urtheil verwirft. Es darf kein Criminalgesetz geben, bei dem sich eine entschuldigende Unwissenheit allgemein vertheidigen lässt, denn das wäre ein Zeichen, dass eine Handlung, welche das öffentliche Gewissen keineswegs missbilliget, zu einer bösen gestempelt wurde. Die Vernunft spricht zwar überall dem Wesen nach dasselbe, aber in Bezug auf das Aeusserliche entstehen nach dem Grade der Erkenntniss, nach den Begriffen des Lebens und der Religion bedeutende Unterschiede. Deswegen kann es so wenig eine einzige Art peinlicher

Gesetzgebung geben, so wenig sich eine einzige Art des bürgerlichen Gesetzes denken lässt. Vielmehr muss das peinliche Gesetz so viele Abweichungen an den Tag legen, als die Religionen, die Sitten, die Umstände differirende Ansichten hervorbringen. So vielfach die Charactere der Nationen sind, so vielfach muss die öffentliche Meinung, so vielfach die peinliche Gesetzgebung sein. Nur werden die Unterschiede nicht sowohl die Tendenz, als die Objecte, das Maass der Vergeltung und die Zurechnung betreffen. Ancillon *) legt Montesquieu die Bemerkung in den Mund, dass die peinlichen Gesetze immer dem Geiste der Staatsverfassung angemessen sein und gewissermassen ihr Gepräge tragen müssen. Aber Montesquieu **) sprach diese Ansicht nur in Bezug auf die Strafen aus, und hatte hierin Recht, denn insofern die Staatsformen im Geiste des Volkes wurzeln, müssen die Strafen jedesmal mit dem Geiste der Verfassung übereinstimmen. Hätte aber Montesquieu wirklich den Ausspruch so gefällt, wie sein berühmter Nacheiferer ihn vorlegt, so wäre er nur zur Hälfte falsch, und keineswegs ganz zu verwerfen. Der Geist der peinlichen Gesetzgebung, wenn er ein guter ist, wird allerdings unter allen Staatsformen derselbe bleiben, und es lässt sich wohl denken, dass dasselbe Gesetz in einer Monarchie und in einer Republik zur Anwendung kommt. Inzwischen werden in ihnen die verschiednen Geistesrichtungen, die theocratische und weltliche, ein verschiednes Criminalrecht bedingen. Wie die hebräische Gesetzgebung am besten zeigt, ist in der Theocratie das peinliche Gesetz durchaus ein göttliches. Es stehen daher Abgötterei, Gotteslästerung und andre kirchliche Missethaten unter den vornehmsten Verbrechen. Die Strafe erscheint als eine Genugthuung gegen das höchste Wesen, und ist deswegen mit Opfern und Bussübungen verbunden. Die Zurechnung gewinnt einen grössern Umkreis, weil die Einzelnen als Glieder eines lebendigen Ganzen betrachtet werden. Die Schuld wird soweit geächt, als ihre moralischen Wirkungen

*) Ueber den Geist der Staatsverfassungen. S. 238.
**) A. a. O. L. VI. Ch. XV.

sich erstrecken. Ganz anders stellt sich das weltliche Criminalgesetz dar, wie es in den modernen Sachen sich ankündiget. Es giebt sich nicht einmal als die ewige Vergeltung des Bösen, sondern tritt als eine auf Rechtssicherheit gerichtete Institution hervor. Handlungen, die keinen fremden Schaden erzeugen, werden aus diesem Grunde aus der Zahl der Verbrechen gestrichen. Die Strafe ist fast nur Prävention oder moralische Abschreckung und betrifft vornehmlich die sinnlichen Güter des Menschen. Die Zurechnung muss sich auf die engste Schuld beschränken, weil die Individuen als isolirte Personen betrachtet werden. Es scheint über allen Zweifel erhaben, dass ein theocratisches und ein weltliches Criminalgesetz gleichsehr auf die Vernunft sich gründen können; die Verschiedenheit ist jedenfalls nur eine solche, die durch den Standpunkt der gesetzgebenden Vernunft nothwendig erzeugt wird. Allein welche Art des Gesetzes den Vorzug verdiene, darüber kann gestritten werden, obgleich auf den ersten Blick einleuchtet, dass Moses die heutigen Gesetze, Napoleon die mosaischen schlechterdings nicht geben durfte. Das Wahre erhellet wohl bei dem ersten Blicke auf die Bestandtheile des peinlichen Gesetzes.

Verbrechen.

Man darf nur die Wörter, welche das Verbrechen bedeuten, zusammenstellen, so bemerkt man schon die fortschreitende Einsicht der Völker. Bei den Griechen war das Verbrechen überhaupt das Unrecht; das auszeichnende Merkmal trat nicht in das Volksbewusstsein. Die Römer unterschieden zwischen *delictum* und *crimen*, aber das erste Wort bezeichnet blos einen Fehler, das andre bezieht sich auf den richterlichen Spruch. Tiefsinniger sondert die deutsche Sprache Vergehen, Uebertretung und Verbrechen. Der Mensch vergeht sich, wenn er unabsichtlich vom Gesetze abweicht; er übertritt das Gesetz, wenn er ohne bösen Willen darüber schreitet; er begeht ein Verbrechen, wenn er das Gesetz als solches zerbricht. Unter allen modernen Gesetzgebungen hält keine so gewissenhaft diese Unterschiede fest als die östreichische. Das Promulgationsdecret erkläret, die

Grenzlinien der Verletzungen darum so genau gezogen zu haben, damit dem „Abscheu vor Verbrechen durch Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen“ kein Abbruch geschehe. Die Sache ist offenbar besser als der Grund!

Die Bestimmung der Verbrechen beruhet auf Grundsätzen, die unerschütterlich feststehen müssen. — Verbrechen sind Verletzungen unbedingter Art. Sie beziehen sich deswegen nur auf Gesetze, welche keine Unwissenheit zulassen, weil sie die Vernunft jedes Menschen ankündiget*). Gesetze, die von der Staatsgewalt ausgehen, ohne sich auf eine sittliche Nothwendigkeit zu stützen, bilden keinen Gegenstand der Verbrechen. Die öffentliche Gewalt mag immerhin auf fremde Producte gewisse Abgaben legen, oder den Zinsen der Darlehen eine bestimme Grenze setzen. Wer dagegen handelt, begeht eine Verletzung, die er abbüssen muss, allein er kann keineswegs als ein Verbrecher angesehen werden, weil er nichts an sich Verbotnes begangen hat. Wo dergleichen Verletzungen als Verbrechen verfolgt werden, giebt es eine Klasse von Uebelthätern, welche die öffentliche Meinung gegen die Regierung unter ihre mächtige Aegide nimmt. Die natürliche Folge ist die gewöhnliche Straflosigkeit derselben! Verbrechen sind ferner absichtliche Verletzungen. Der böse Vorsatz ist das specifische Merkmal derselben. Es kann keine Rechtsstörung ein Verbrechen sein, wenn keine Absicht aus ihr hervorleuchtet. Dagegen ist die Frage, ob jede absichtliche Verletzung sich zur Criminalbehandlung eigne? Die Gesetze scheiden vorsätzliches Unrecht, welches geringere Objecte betrifft, aus dem Umkreise des Verbrechens aus. Warum sollte aber eine Veruntreuung, ein Diebstahl, so eine gewisse Summe übersteigt, zu den Verbrechen gehören, und, wenn einige Pfennige fehlen, zu den Uebertretungen zu rechnen sein? Wie der Werth des Gegenstandes zum wesentlichen Kennzeichen des Verbrechens wird, ist die Willkühr in das peinliche Gesetz eingedrungen. Nur hinterher, durch die Macht der Verhältnisse erhebt sich der Werth des Gegenstandes zur Berücksichtigung. In der

*) So das östreichische Gesetzbuch über Verbrechen. Hauptstück I. §. 3

Theocratie greift die öffentliche Gewalt mit tausend unsichtbaren Armen in die Herzen der Unterthanen, und der böse Vorsatz, ohne Schlupfwinkel, kommt überall zu Tage. Das peinliche Gesetz verfolgt daher daselbst wirklich die absichtliche Verletzung ohne Rücksicht auf die äussre Bedeutsamkeit. Das ist strenge, aber durchaus gerecht. In dem weltlichen Staate verbreitet sich die öffentliche Gewalt blos über die äussre Welt; die innre ist ihr entzogen. Daher entschlüpft ihr der böse Vorsatz fast allenthalben, wo die Verletzung keine bedeutende ist. Aus diesem Grunde nimmt das peinliche Gesetz Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Handlung, wodurch gar leicht das richtige Zeichen des Verbrechens verloren geht. — Verbrechen sind weiter wesentlich nicht materielle, sondern moralische Beschädigungen. Wäre der materielle Schaden erforderlich, so dürften die Gesetze den Versuch der Missethat, der aus Zufall oder fremder Hinderung nicht gelang, noch nicht, wie sie thun, zum Verbrechen machen. So aber besteht das Verbrechen, wie Welker*), nur zu einseitig, erwies, in dem moralischen Schaden, den der Verletzer durch Uebermaass der sinnlichen Triebe oder moralische Verschlechterung, der Verletzte durch die Beeinträchtigung seiner Rechte und Ruhe, die Gesammtheit durch die Störung der sittlichen Ordnung und Coexistenz erleidet. Wenn der Uebelthäter erst den Versuch des Verbrechens machte, und aus Selbstbestimmung umkehrte, so ist noch kein Verbrechen real geworden. Der Schaden in eigner Person, der bei dem blossen Versuche schon eintritt, ist hier aufgehoben worden. Je allgemeiner diese Ansicht sich ausspricht, desto befremdender ist die Ableugnung solcher Verletzungen, welche nur die Pflichten gegen sich selbst oder gegen das höchste Wesen betreffen. Man kann Blasphemie und thierische Lust keineswegs unbedingt aus der Zahl der Verbrechen streichen. In theocratischen Staaten bildet die Religion das Grundgesetz, und die öffentliche Sitte giebt seinen rechtsgültigen Zusatz ab. Hier werden

*) Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Giessen 1813. S. 252.

wirkliche bösartige Verletzungen der Pflichten gegen Gott, und öffentliche Aergernisse den Character eines Staatsverbrechens annehmen können. In weltlichen Staaten verhält sich die Sache anders. Derlei Verletzungen fallen da nach den obwaltenden Verhältnissen nur aus Geisteszerrüttung oder Leichtsinn vor; es fehlet die Wahrscheinlichkeit eines wirklich bösen Vorsatzes beinahe ganz. Daher passen in solchen Staaten die Gotteslästerer besser in die Irrenhäuser, als in die Kerker, und wer natürlichen Lüsten fröhnt, der wird schicklicher im Zuchthause gebessert, als etwa in Flammen geläutert! — Verbrechen haben endlich Grade, weil die böse Absicht und der moralische Schaden eine Steigerung zulassen. Alle Verbrechen gleich zu machen, ist immer ein roher Einfall der Gesetzgeber gewesen. Die Grösse des Verbrechens hat aber keinen andern als den angegebenen moralischen Maassstab. Ein mehrfältiges Verbrechen ist in der Regel stärker als ein einfaches. Privatverbrechen werden im Allgemeinen schlechtere Beweggründe haben, aber dafür in der Regel die Gesammtheit weniger beschädigen als die öffentlichen, und Verbrechen an dem Personenrechte schwerer wiegen als Verbrechen am Sachenrechte. Inzwischen wird es hier auf die besondern Verhältnisse und Sitten der Nation ankommen. Es giebt Länder, wo Verbrechen an der Ehre, ja sogar an Familienrechten (z. B. Ehebruch) weit weniger Bosheit und Rechtsstörung an den Tag legen, als Diebstähle und Veruntreuungen. Hier wird das Gesetz genöthiget, zu dem gefallenen Volke sich hinabzuneigen.

Strafen.

Strafen von den altdeutschen: Straffen bedeutet Ausgleichen und Grademachen; auch das Griechische τοινη (wovon *poena*, *peine*, Pein) bezeichnet Lösegeld, Entgelt, Ersatz. Die Strafe des Verbrechens soll in der That sich für nichts anders geben, als für Entgelt des moralischen Schadens, den das Verbrechen nach sich zieht. *) Da der Schaden, den

*) Welcker a. a. O. — Strafe für Vergehen oder Uebertretungen ist ganz verschieden von der Kriminalstrafe. Man legt eine Pön auf Verletzungen administrativer Anordnungen, blos um abzuschrecken, oder zuvorzukommen.

ein Verbrechen anrichtet, in der Verschlechterung des Verletzers, in der Kränkung des Verletzten, in der Störung der sittlichen Ordnung im Staate bestehet, so muss die Strafe der Verbrecher die geschehene Verschlechterung des Verletzers durch Besserung, die Kränkung des Verletzten durch Genugthuung, die Gefährdung der sittlichen Ordnung durch Abschreckung und Prävention aufheben. Die Strafe bessert den Verbrecher, wenn sie die Verletzung als ein Uebel bereuen und gute Vorsätze erwecken macht. Sie verschafft dem Verletzten die gebührende Genugthuung, wenn sie das Bewusstsein der rechtlichen Unverletzbarkeit herstellt, und die Schadenfreude oder sonstigen Gewinn des Verbrechers vernichtet. Endlich schreckt sie zuvorkommend von der Nachahmung des Verbrechens ab, indem sie der Lust des Unrechts ein überwiegendes Uebel entgegenstellt. Es kann nicht gefragt werden, ob die Strafe mehr Besserung, oder mehr Genugthuung, oder mehr zuvorkommende Abschreckung anstreben solle, denn sie soll jedes nur in dem Maasse erzielen, als der moralische Schaden es mit sich bringt. Bei Verbrechen an der eignen Person wird die Strafe vornehmlich die Besserung beabsichtigen, bei andern Privatverbrechen mehr die Genugthuung verfolgen, bei Staatsverbrechen vorzüglich Prävention und Abschreckung bezwecken, ohne dass durch das Vorwalten der einen Tendenz die übrigen aufgehoben würden. Sobald ein einzelner Strafzweck an die Spitze gestellt wird, verliert die Strafe fast ganz die nothwendige rechtliche Grundlage. Wird mit den Amerikanern die Besserung des Verbrechers als der ausschliessende Endzweck der Strafe aufgestellt, so bleibt die Disharmonie zwischen dem Gesetz und seiner Verletzung völlig unausgeglichen. Wird mit den alten Germanen die Genugthuung gegen den Verletzten einseitig aufgegriffen, so kommt man zu der verkehrten Talion, nach welcher „der Staat wahrhaft einen Markt „hält mit Bestimmtheiten, welche Verbrechen heissen, die „ihm für andre, die Strafen, feil sind, wovon das Gesetz„buch der Preiscourant ist.“ Wird mit Feuerbach die Abschreckung, oder mit Grolmann die Prävention ausschliessend verfolgt, so bleibt das Uebel in der Person des Verletzers

und des Verletzten mehr oder weniger unangetastet stehen. Gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass der Geist der Völker und Regierungen theilweise zu diesem oder jenem einzelnen Strafzwecke hinneigen müsse. Im kindlichen Zustande ist der Strafzweck durchaus eine göttliche Wiedervergeltung. Wie die Guten belohnt werden sollen, müssen die Bösen nach gerechtem Maasse in irdischen Leiden dem himmlischen Rächer empfinden. In geordneten Staaten bezweckt die Strafe vornehmlich die Sicherung der sittlichen (nicht blos äussern) Ordnung, und die Gefahr für diesen sittlichen (nicht blos äusseren) Zustand giebt daselbst einen dienlichen Maassstab des Verbrechens und der Strafe ab. Das Irrige liegt nur in der völligen Vergeistlichung oder in der absoluten Verweltlichung des Gesetzes.

Die beabsichtigte Wirkung der Strafe bestimmet die Strafmittel. Besserung beginnt mit Reue; Reue erfolgt durch den natürlichen Eintritt des Gegentheiles von dem, was im Verbrechen reizte, also muss das Strafmittel ein Uebel sein. Insoferne sinnliche Lust es ist, welche den bösen Willen erzeugt, wird allerdings sinnliches Uebel den zerstörenden Gegensatz bilden. Möge sich aber kein Gesetz dem verderblichen Wahne hingeben, sinnliche Unlust sei das — A, welches das + A des bösen Vorsatzes aufhebe. Der Mensch wird oft nur desto sinnlicher, je sinnlicher er behandelt wird. Thierische Strafen haben sehr häufig den Erfolg, dass sie das Thierische im Menschen noch mehr hervorkehren. In theocratischen Staaten bedient sich das Gesetz geistiger Uebel, indem es dem Verbrecher die priesterlichen Segnungen entzieht, die Tempel verschliesset, und es ist bekannt, dass damit für die Erschütterung des Verstockten weit mehr gethan wird, als die sinnlichen Uebel in weltlichen Staaten bewirken. Die Genugthuung wird dem Verletzten zu Theil, wenn dem Verbrecher das Strafübel nach Maassgabe der Absicht und Beschädigung aufgelegt wird. Die Strafe soll den Beleidigten nicht sowohl rächen, als vielmehr seine unverdiente Kränkung durch die verdiente Demüthigung des Verletzers aufheben! Die zuvorkommende Abschreckung erfolgt, wenn das Strafübel den Reiz des Verbrechens über-

wiegt. Was im Stande ist, die Reue in der Brust des Uebelthäters zu erwecken, vermag auch von künftiger Unthat abzuhalten, wenn die Lockungen zum Bösen nicht das Uebergewicht behalten. — Solche Uebel, die den angegebenen Zwecken dienen können, suchte man allgemein in körperlicher Pein; in Vermögensbusse; im Verlust der Ehre, der Freiheit, des Vaterlandes, oder gar des Lebens. Körperstrafen sind für rohe Völker, aber sie erhalten sie zugleich in der Rohheit. Empfindliche Leiden sind gewöhnlich Verstümmlungen, und widerstreben nicht nur dem Gefühle, sondern auch der Gerechtigkeit. Deswegen gehet die körperliche Talion gewöhnlich in eine Vermögensbusse über. Allein geringe Geldbussen verleihen dem Wohlhabenden einen Freibrief zu allen Verletzungen, und sehr grosse (Confiscation) treffen die unschuldige Familie am meisten. Wäre die Ehre etwas Theilbares, verschiedener Grade fähig, so müsste man Ehrenstrafen schon darum empfehlen, weil die Staatsgewalten dadurch genöthiget würden, auf die moralische Ehre mehr zu halten, als geschieht. Inzwischen soll die Unehre nur jedes Verbrechen begleiten; zur Sühne bedarf es noch andrer Mittel. Das ist das schöne Loos der constitutionellen Staaten, dass sie mit dem Verluste der politischen Rechte edel und empfindlich strafen können! Die heutige Lage des Menschengeschlechts hat für die Freiheitsstrafen entschieden. In der That besitzen sie die grössten Vorzüge. Einmal sind sie ein allgemeines Uebel. Howard machte die Bemerkung, dass die rohesten Individuen lieber die schwersten Arbeiten im Freien, als leichte im Gefängnisse verrichten. Dann gestatten sie jede Einwirkung auf das Gemüth des Verbrechers. Ferner lassen sie sehr viele Grade zu, und erlauben sogar Zusätze andrer Uebel. Endlich sichern sie die sittliche Ordnung während der Strafzeit vollkommen, und vermehren (bei guter Einrichtung der Strafhäuser!) die Zahl der sittlichen Personen. Eine Art der Verweisung schliesset sich an die Freiheitsstrafe an, nämlich die Deportation. Die Alten verbannten ihre Verbrecher, aber wie kann ein Volk dem andern seine Uebelthäter zusenden? Ist der Verbannungsort bestimmt, dem Staate zugehörig, für die Strafzwecke einge-

richtet, dann mag die Deportation allen Strafübeln vorgezogen werden. England hat noch lange die Verbrechercolonien nicht so hergestellt, als die Gerechtigkeit und Klugheit vorschreibt, und gleichwohl haben selbst ihre ersten Versuche in Amerika den Beifall eines Raynal verdient! Wenn die Deportation der Franzosen nach Cayenne, oder die der Russen nach Sibirien keine guten Früchte bringt, so liegt die Ursache nicht etwa in dem Strafmittel, sondern in der Strafart. *) Die Lebensstrafe kann gerechtfertigt werden, wenn die Besrung unmöglich, die Genugthuung unendlich, die Sicherung auf andre Weise unerreichbar, und — doch es ist unter diesen drei Bedingungen schon mehr als eine Voraussetzung enthalten, welche die Hinzufügung anderer überflüssig macht. — Das Gesetz darf sich aber nicht damit begnügen, das zweckmässigste Strafmittel zu erwählen; es muss sich auch bestreben, dasselbe auf die angemessenste Weise anzuwenden. Dem Verbrecher muss einleuchten, dass ihm in der Strafe sein Recht widerfahre! Nie muss es zum blossen Mittel für äussre Zwecke herabgesetzt werden; ein Fall, der bei der ausschliessenden Beachtung der öffentlichen Sicherheit nur zu leicht sich ereignen kann. Daher entstand die Frage, ob die Strafe öffentlich zugefügt werden solle, oder nicht? Der richterliche Spruch muss ein öffentlicher sein, damit die Ungewissheit des Rechtes, die durch jedes Verbrechen erzeugt wird, aus dem Bewusstsein der Gesellschaft genommen werde. Doch ist kein Grund vorhanden, welcher die Veröffentlichung der physischen Strafhandlung bedingen könnte Man begehrte sie, so lange man die Abschreckung als den höchsten Endzweck aller Strafe ansah, und nicht einmal bemerkte, dass verstockte Uebelthäter durch ihr trotziges, reumüthige durch ihr rührendes Benehmen der Strafe gerade alles Abschreckende entziehen!

Zurechnung.

Die peinlichen Gesetze bemühen sich in Bezeichnung der Verbrechen und ihrer Strafen so treffend als möglich zu

*) H. B. Wagnitz, Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten. Sammlung 2.

sein, und vernachlässigen zuweilen die Zurechnung, welche gerade das geistige Band um Verbrechen und Strafen zu schlingen hat. Denn die Zurechnung entscheidet nicht nur, ob ein Individuum die ermittelte Verletzung aus bösem Vorsatz begangen habe, sondern bestimmet auch, welchen Grades das Verbrechen, und welcher Grad der Strafe darauf zu setzen sei. — Es ist offenbar von unendlicher Schwierigkeit, den bösen Vorsatz in allen Verletzungen aufzudecken und über alle Zweifel zu erheben. Daher ist es kein Wunder, dass man sich so gerne davon befreien, und das specifische Merkmal statt in die üble Absicht, mit Hugo Grotius *) in die Staatsgefährlichkeit der Handlung setzen mochte! Aber das Recht ist ewig, und seine Forderungen sind es nicht minder! Wenn nur das positive Gesetz nichts enthält, was nicht die Vernunft selbst durch die Stimme des Gewissens ankündiget, so fällt ein Theil der Schwierigkeit, die böse Absicht zu ermitteln, von selber weg, weil nur die Freiheit der That zu erhärten bleibt. Allerdings hat auch die Beurtheilung der Freiheit ihre bedeutenden Klippen, indessen ist es gewiss ein bedenkliches Zeichen, dass man jetzt, wo die schrankenloseste Freiheit in allen kirchlichen und bürgerlichen Dingen gefordert wird, den Kern und Grund aller Freiheiten, die moralische, bald aus cosmischen, bald aus ärztlichen, bald aus gar keinen Gründen abzuleugnen oder doch zu bestreiten sich bemühet. Würde die Spontaneität des menschlichen Willens aber noch so sehr verdüstert, das Gesetz würde durch sein blosses Dasein berechtiget, darauf zu halten und zu bauen. Vor dem peinlichen Gerichte ist und bleibt jeder Act frei, der nicht aus unverschuldetem Willensmangel hervorgegangen ist. Bei den meisten Verbrechern, bemerkt auch Schulze **), war das Verbrechen ein unvermeidlicher Erfolg desjenigen Gemüthszustandes, in welchem es beschlossen und ausgeführt wurde. Gleichwohl wird ihnen das Verbrechen mit Fug zugerechnet, weil es eine Folge der Unterlassung dessen ist, was früher von denselben

*) De jure belli et pacis. L. II. C. 20.
**) Philosophische Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Göttingen 1813. S. 364.

hätte geschehen können, damit jener Gemüthszustand nicht eingetreten wäre. Wie viele Missethaten würden unterblieben sein, wenn bei dem ersten Gedanken daran die Schändlichkeit derselben erwogen, und der sich dagegen noch regende Abscheu belebt und verstärkt worden wäre! Das war aber vermöge der Herrschaft, welche der in seinem Innern nicht zerrüttete Mensch über sein Denken, oder über die Aufmerksamkeit und deren Richtung auf einen Gegenstand auszuüben vermag, eben so gut möglich, als wie das Vorstellen der angenehmen Folgen, die eine Uebelthat verspricht. — Welchen Grades das Verbrechen und die darauf folgende Strafe sein könne, giebt die Quantität des moralischen Schadens, den das Verbrechen erzeuget, deutlich an. Daher kann das Gesetz die Hauptstufen der Verbrechen und Strafen für beständig feststellen; die Grösse des Schadens, die moralische Gefährlichkeit der That, bleibt ein fester Maassstab des Verbrechens und seiner Strafe, wenn auch der Erkenntnissgrund des Verbrechens ein anderer ist. Die Zwischengrade der Verbrechen und Strafen hängen von individuellen Umständen ab, die ein bestimmtes Verbrechen bald subjectiv, bald objectiv vergrössern oder verkleinern. Das Gesetz kann die mildernden und verschärfenden Umstände, welche die bestimmten Verbrechen begleiten, um so weniger erschöpfen, als hier die unendliche Mannigfaltigkeit der wirklichen Zustände und Verhältnisse sich geltend macht. Darum muss das Gesetz die Zurechnung nur im Allgemeinen auf die specielle Lage verweisen. — Insoferne Verbrechen und Strafen in einem vernünftignothwendigen Zusammenhange stehen, kann die Zurechnung in keinem Falle anders, als gegen die Vernunft, unterbleiben. Das peinliche Gesetz sollte vielleicht aus diesem Grunde weder unbedingt die Verjährung der Verbrechen zulassen, noch die Verbrechen auf die ausdrücklich bezeichneten Fälle beschränken. Wenn der Zeit unbedingt sühnende Kraft zugeschrieben wird, verliert die Strafe mehr oder weniger den Character der Nothwendigkeit. Auch wird die Prävention geschwächt, wenn selbst eine zeitweilige Verborgenheit von der Strafe befreit. Hören aber Handlungen, die an sich Verbrechen sind, alsobald auf, es

zu sein, wenn der Buchstabe des äussren Gesetzes nicht auf sie anwendbar ist, so erscheinen die Verbrechen und die Strafen wie ein blosses Gemächsel der Legislatur, dem die höhre Begründung fehlt. Der Grundsatz: „keine Strafe ohne Gesetz" ist ein weiser Nothbehelf gegen willkührliche Richter, allein er konnte erst dann an die Spitze des peinlichen Rechtes gestellt werden, nachdem man den ewigen Character des Verbrechens in der wandelbaren, äussren Gefährlichkeit verloren hatte *). Am Ende hat er nicht einmal geleistet, was man sich von ihm versprach. Denn es reihen sich an ihn eben jene höchst vagen und zweideutigen Bestimmungen, von denen die Definition eines Majestätsverbrechens das berühmteste Beispiel liefert.

Die Gerichtsordnung.

Das Gesetz spricht das erzwingbare Recht aus; wo das Recht streitig ist, oder wo das Gesetz seine Anwendung auf einen gegebenen Fall herausfordert, muss das Recht durch das Gericht entschieden und dem Gesetze seine Anwendung decretirt werden. Wie das Gesetz im concreten Falle auszusprechen und somit auch das bestimmte Recht zu schöpfen sei, ist durch eine sach- und zeitgemässe Gerichtsordnug überall auf das genügendste festzustellen.

Gerichtsverfassung.

Das Gerichtswesen geht nothwendig einen gewissen Gang, den die Volksverfassung und die Nationalcultur vorzeichnen. Ehe noch der Staat bei einer Menschenmenge sich ausgebildet hat, ist schon das Bedürfniss der richterlichen Entscheidung wie der Bestrafung lebendig und führt zu richterlichen Institutionen. Angesehene Personen, Priester, Greise, bei den Germanen unabhängige Landbesitzer, werden zu Richtern erwählt und erlangen die richterlichen Functionen, öfters sogar erblich. Diese ersten Richter sprechen immer öffentlich das Recht, und nicht allein, sondern unter Mitwirkung hiezu Vereidigter, Geschworner. Ueber das Factum entschei-

*) So auch Zachariä a. a. O. Th. III. S. 258.

det meist die Stimme der Beisitzer, der Gerichtshalter selbst leitet aber immer die Untersuchung. Nicht aber wird von selbst der Process gemacht; die Themis ist blind, es muss eine Klage ihr zu Ohren gebracht werden. Selbst Verbrechen werden gewöhnlich nicht geahnt, wenn der Beleidigte sie verzeiht. In allen Fällen können die Parteien einen Obmann zur Entscheidung ihrer Ansprüche erwählen und sohin einen friedlichen Vergleich vorziehen. Ist aber die Untersuchung hervorgerufen: so bindet sie sich nicht an das, was der Kläger vorbringt, der untersuchende Richter inquirirt das Recht an sich. Die Beklagten haben meist ausserordentliche Vertheidigungsmittel in den Berufungen auf göttliche Entscheidungen (Feuer-, Wasserproben u. s. w.). Doch wendet man auch gegen sie oft Zwang zum Geständniss (Tortur). — Sowie der Staat sich hervorbildet, eine Staatsgewalt sich ankündiget und zu ihrem Rechtsbewusstsein kommt: so beginnt eine bedeutsame Modification der Gerichtsbarkeit. Die Staatsgewalt nimmt die Jurisdiction unter ihre obersten Rechte auf und lässt deren Ausübung nur in ihrem Namen zu. Die Schiedsmänner sogar werden oft von förmlichen Friedensrichtern verdrängt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit kann nicht wohl in alter Form fortbestehen; (sie ist daher selbst in den Ländern, wo sie am tiefsten eingewurzelt war, nur dem Namen nach stehen geblieben). Die höhre Instanz übt der Regent entweder selbst aus, oder er bestellt Oberrichter, die anfänglich das Land regelmässig bereisten, um Recht zu sprechen, (in England thun es die Lords Oberrichter noch). — In dem Grade, als die öffentliche Gewalt das Recht von allen Seiten deutlicher zu bestimmen strebt, in dem Grade wird die urthümliche Gerichtsverfassung meist ungenügend. England, das für Vervollkommnung seiner Gesetze das Wenigste gethan und das römische Recht nicht aufgenommen hat, konnte daher allein das Meiste des urthümlichen Gerichtswesens beibehalten. Nicht blos Schlechtes (Ordalien, Tortur), auch Gutes muss oft weichen. Mit der Anhäufung und Verwicklung der Gesetze geht nämlich die Zulänglichkeit ungelehrter Richter verloren. Die Richter sollen Legisten sein und die Geschwornen erscheinen neben ihnen dann wo nicht

störend, so doch überflüssig. Dafür werden statt der Einzelrichter Gerichtscollegien sich empfehlen. Zur Garantie gegen Willkühr werden die Richter (in Frankreich schon unter Franz I.) inamovibel, die Gerichte auf bestimmte Orte gewiesen (in Deutschland erst 1495, in Frankreich schon 1305) und alle persönliche Rechtsprechung (Cabinetsjustiz) dem Regenten entzogen. Nur das Begnadigungsrecht wird ihm belassen. Auch für das Rechtsprechen über Administrativsachen werden besondre Gerichte eingesetzt oder es wird den formirten Civil- oder Criminalgerichten überwiesen. Auch die Vergleichsversuche werden oft nicht mehr hoch gehalten; man glaubt Alles gleich vor die Gerichte weisen zu müssen. Die schriftliche Verhandlung wird aus demselben Grunde der mündlichen vorgezogen werden, (es geschah im 16. Jahrhundert). Mit der mündlichen Verhandlung weicht meist der Grundsatz, dass der Richter das wirkliche Recht zu finden habe; er wird meist an die Eingabe der Parteien gebunden, was nicht in den Acten, heisst es, ist nicht in der Welt. Was eingeklagt wird, das allein ist in Civilsachen zu verfolgen. An die Stelle des Inquisitionsprincips tritt daher jenes des Accusationsprincips; das erstere bleibt nur in Criminalsachen, wo der Staat als Kläger gedacht und daher Untersuchung nicht der Klage, sondern des Thatbestandes Aufgabe ist. Nothwendiger Weise erzeugt das Accusationsprincip das Hervortreten rechtskundiger Anwälde. Diese kommen zu gleich hohem Ansehen und Einflusse, moge nun ein reiner Schriftenwechsel der Parteien dem Urtheil zu Grunde liegen, wie seit 1654 im gemeinen deutschen Process, oder aber auch noch ein Plaidiren der Sachwalter vor dem Gerichtshofe vorausgehen, wie seit dem 14ten Jahrhundert in Frankreich, dessen neueste Gerichtsordnung (vom Jahre 1804) nur eine verbesserte Auflage der im Jahre 1667 von Louis XIV. erlassenen ist. Die Abneigung vor der Macht der Anwälde, denen man auch eine Vermehrung der Processe zuschreibt, so wie die Meinung, dass die Parteien eine sachkennerische Nachhülfe und Bevormundung in ihrem Rechtsverkehre bedürfen, hat die preussische Regierung später (1748 unter Cocceji, 1780 unter Carmer) veranlasst, das Untersuchungsprincip im

Civilprocesse wieder aufzunehmen und den Richter zugleich zum Rechtsvormunde der Parteien zu erheben, während in anderen Ländern man nach England blickte und in der heilsamen Institution der Friedensrichter und Schiedsmänner, in der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, wie in der Wiedereinführung einer Jury *) namentlich im Criminalprocesse, eine Remedur zu finden glaubte. Welches Princip der heutige Culturstand bedinge, das ist eine der wichtigsten Fragen des Tages. Nach reiflicher Ueberlegung aller Gerichtsverfassungen fühlt man sich aber doch wohl gedrungen, dem Accusationsprincip in volksthümlicher Form den Vorzug einzuräumen. **)

Mündliches, öffentliches und geheimes schriftliches Verfahren.

Das gerichtliche Verfahren ist entweder vorherrschend mündlich und öffentlich, oder vorherrschend schriftlich und dem Publicum entzogen. Welches Verfahren vorzüglicher sei, ist nun die Frage. Die Lösung muss von einem Standpunkt aus versucht werden, wo man alle Seiten der Frage ins Auge fassen kann. Die Normen und Formen, welche die Verwirklichung des positiven Rechts betreffen, dürfen durchaus nicht blos vom reinjuridischen Standpunkte aus gewürdigt werden, sondern es ist auf moralische und politische Einflüsse gar sehr zu achten. Dieses aber ist der Punkt, wo die schwache Stelle des vorherrschenden, schriftlichen

*) Die Jury ist immer noch jene Institution, wogegen das Meiste eingewendet wird. Die englischen Geschwornen haben freilich mancherlei Inconvenienzen. Da sie einstimmig sein müssen, wird durch ihre Einschliessung ohne Nahrungsbewilligung oft der Beschluss erzwungen. Da die Gesetze veraltet, unmenschlich sind, so entscheiden die Geschwornen über das Factum oft gegen ihr besseres Wissen, also falsch. Inzwischen sind diese Mängel leicht zu entfernen. Den französischen und deutschen Jury's wirft man blos ihre Theilnahmlosigkeit an der Sache vor, oft sind nur durch Execution die nöthigen Geschwornen aufzutreiben gewesen. Doch dieses Menschliche könnte auch hie und da den Mitgliedern der Gerichtscollegien nachgewiesen werden und entscheidet nichts.

**) Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. Amsterdam 1825. VI Bde. Der letzte Band enthält die aus der Geschichte der Gerichtsverfassungen gezogenen Reformpläne.

und geheimen Verfahrens liegt; es wird nur in juristisch-technischer Beziehung aufgefasst. Inzwischen scheint selbst in dieser Beziehung ihm, seinem Gegensatze gegenüber, fast zu viel zugetraut zu werden. Man sagt *), dass bei schriftlichen und geheimen Verhandlungen der Richter mit den Parteien nicht so befreundet werde, um seine Gleichgültigkeit zu verlieren; dass die Parteien ihre Antworten besser überlegen und von den Vertheidigungsmitteln besseren Gebrauch machen können; dass das Urtheil auf Urkunden sich stütze, die feststehen; dass die Beurtheilung ohne Menschenfurcht, ohne Zerstreuung vor sich gehe; und dass endlich die Parteien in der Regel ein Interesse daran haben, die Sache bei verschlossnen Thüren abgethan zu sehen. Inzwischen kann man entgegnen, dass die Parteilichkeit, die durch die Berührung mit den Parteien entspringen muss, in der Oeffentlichkeit ihr hinreichendes Gegengift findet. Möge immerhin alles, was die Parteien zu Papiere geben, besser bedacht sein, so hat doch die übergrosse Schätzung der Schrift etwas Bedenkliches an sich Es gehört eine gewisse Hohnsprechung der Wahrheit und Wirklichkeit dazu, um den Satz nachzulallen, dass nichts in der Welt sei, was nicht in den Acten stehet! Auch ist nicht zu begreifen, warum die Gegenwart einiger Männer aus dem Volke den Richter einschüchtern müsse, da ja die Berathung auf jeden Fall bei geschlossnen Thüren geschieht? Es lässt sich eher denken, dass die Abwesenheit jedes Zuhörers und Zuschauers die Aufmerksamkeit der Richter einschläfert. Die Parteien können nur in wenigen Fällen eine Geheimhaltung des Processes verlangen. In der Regel müssen sie die Gegenwart von Zeugen wünschen, da sie die höchste Unparteilichkeit der Richter zu Wege bringt, und in jedem Falle selbst bei der Untersuchung, auf welche sich das Urtheil stützen soll, zugegen sein wollen. Man darf also das schriftliche und geheime Verfahren nur unter gewissen Voraussetzungen vertheidigen; aber keineswegs überall vorschreiben. Es lässt sich bei einer theokratischen Verfassung rechtfertigen, weil

*) v. Reibnitz, Ideal einer Gerichtsordnung. I. S. 121.

hier das Geheimniss alles wie in einen nächtlichen Schleier hüllet, und mit einer absoluten Monarchie vereinbaren, weil hier das Recht ebenfalls aus einer höheren Quelle abgeleitet wird; allein unter keiner Bedingung stimmt es zu einer republicanischen oder königlichen Verfassung, weil hier die Nation ein Anrecht auf alles das besitzt, was für die Verbreitung der Gesetzkunde, für die Erhöhung der Einsicht, für die Belebung des öffentlichen Geistes nothwendig ist. Noch Niemand hat jedoch bezweifelt, dass die schriftliche und heimliche Rechtspflege dem Fortbestehen des politischen Sinnes nur zerstörende Einflüsse bereitet. Das mündliche und öffentliche Verfahren zeichnet sich durch eine Bildsamkeit aus, die allein im Stande wäre, für seinen Anspruch auf die höchste Geltung zu zeugen. Welch ein Unterschied zwischen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bei den Wilden, in den germanischen Wäldern, in Frankreich und in England! Wenn man so viel dagegen einwendet, so geschieht es fast nur deswegen, weil man eine bestimmte Form desselben als die absolute betrachtet. Man wirft nämlich ein, dass bei verwickelten Fällen die mündliche Auseinandersetzung nicht zulange; dass die Hülfsleistung gewandter Anwälde erforderlich und bei der Gewalt der Beredsamkeit dem wahren Recht gefährlich werde; dass die Anwesenheit vieler Leute den Parteien in vielen Fällen eine Kränkung bereite, ihre Ehre, ihre Schamhaftigkeit abstumpfe; dass die Zuhörer und Zuschauer keine sichre Controle des Gerichtes darstellen, aber Zeit und Geld selbst verlieren und auch die Parteien beides verlieren machen, weil der Process langwieriger und kostspieliger ausfallen muss. Allein wer fordert denn, dass von der Schrift gar kein Gebrauch gemacht werde? — Wer darf die Hülfe der Rechtsanwälde als ein Unglück bezeichnen? Wer ihre Beredsamkeit für gefährlicher halten, als ihre Feder und ihre Verbindungen bei geschlossnen Thüren? Können nicht gewisse Fälle, welche die öffentliche Sittlichkeit beleidigen, oder die Ruhe der Familien zu sehr stören, heimlich verhandelt werden? Ist denn der Begriff des Sittsamen und Schicklichen überall derselbe? Weiss man nicht, dass die Publicität die falsche Scham

beseitiget? Dass unter ihrer Herrschaft die Menschen gewohnt sind, gleichsam in gläsernen Häusern zu leben, zu handeln, zu unterlassen? Gesetzt, dass das Publicum auf den Gallerien über sachverständige Richter nur eine zweideutige Controle üben kann, ist nicht damit unendlich schon gewonnen, dass das Volk die Ueberzeugung gewinnt, es werde auf die Gesetze gehörig gehalten, ohne Ansehn der Person, vor aller Welt Augen gerichtet? Wo kürzer oder wohlfeiler das Recht gesprochen wird, kann erst dann zur Frage kommen, wenn an beiden Orten gleich gut, gesetzmässig und unparteiisch Gericht gehalten wird. Dann dürfte die Antwort wohl zu Gunsten des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ausfallen *). Die Justiztabellen des preussischen Staates lehren wenigstens, dass von den Processen, die bei den alten Obergerichten schwebten, immer weniger abgemacht, immer mehr wieder übertragen wurden, als von den Processen, die bei den rheinischen Gerichten schwebten. Der Kostensatz ist bei öffentlicher und mündlicher Rechtspflege allerdings an sich grösser, aber die kürzere Dauer der Processe, das Wegfallen überhäufter Appellationen, die grössere Vorsicht im Anstrengen der Processe muss in Gegenrechnung gebracht werden! So gewiss in constitutionellen Monarchien und Republiken die Nation die Rechtspflege als eine öffentliche, allgemeine Angelegenheit behandeln muss, so gewiss kann in solchen Staaten nur das eben besprochne Verfahren Platz greifen. Allein es lässt sich wohl die Behauptung vertheidigen, dass die mündliche und öffentliche Rechtspflege auch in absoluten Monarchien mit überwiegenden Vortheilen eingeführt werden könne. Denn die Gerechtigkeit ist nach dem Wahlspruch eines lebenden Monarchen die Grundlage aller Monarchien. Alles ist daher mit dem monarchischen Princip in Einklang, was die Gerechtigkeit zu befördern vermag. Nun aber wird wohl Niemand anstehen, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit den Vorzug vor der Schriftlichkeit und Heimlichkeit zu ertheilen, da einerseits die Parteien bei dem

*) R. v. Feuerbach, Betracht. über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Giessen 1821. S. 86—95; S. 251—302.

Vortrag, auf welchen sich das Urtheil gründen soll, zugegen sind, um der Vollständigkeit und Richtigkeit vergewissert zu werden, und andrerseits die zuhörenden Individuen eine Förderung des Rechtssinnes, eine Steigerung ihrer Meinung von der öffentlichen Gewalt verspüren. Allerdings wird die Theilnahme an der Rechtspflege den politischen Geist wecken und verbreiten, allein jede absolute Monarchie muss ja ohnedies früher oder später, bei der menschlichen Unvollkommenheit der Regierenden und bei der steigenden Cultur des Volkes, in eine constitutionelle übergehen. Es ist für die grosse Sache des monarchischen Princips von Bedeutung, dass die Krone die Entwicklung nicht niederdrücke, sondern schütze und leite.

Das Polizeiwesen.

Ungeachtet man die Polizei als einen sehr modernen Zweig der Staatsgeschäfte ansieht, so geht sie doch bis in die ältesten Staaten zurück. Ja die ältesten Staaten waren mehr Polizeistaaten als die neuern, indem in den alten Staaten mehr positiv auf den Unterhalt, die Bildung und die Geistesrichtung von Seiten der Staatsgewalt gewirkt wurde. Moses, Lykurg, Solon, Numa dürfen nur ins Gedächtniss gerufen werden. Da im Mittelalter die Pflege alles Geistigen der Kirche, die Pflege alles Leiblichen der Commune angehörte, so blieb der Regierung keine Polizei übrig. In dem Grade aber, als die Regierungen ihre Macht in Bezug auf Kirche und Commune ausdehnten, wuchs ihre polizeiliche Thätigkeit. Dieselbe erhob sich zunächst als Pflege der öffentlichen Sicherheit, vorzüglich in Frankreich unter dem Cardinal Richelieu. Dann trat die Pflege der Privatsicherheit mit hinzu, und zwar unter Ludwig XIV., der 1667 einen Polizei-Lieutenant in der Person des Herrn de la Reynie († 1697) einsetzte. Die Obsorge für den öffentlichen Wohlstand rief Colbert hervor. Die Beförderung der Bildung kam in vielen Ländern gleich durch die Reformation in die Hände der Regenten, in Frankreich bewirkte dieses erst die Revolution, welche die kirchliche Gewalt für einige Zeit vernichtete. Gross war der Einfluss des französischen

Beispiels auf die europäischen Staaten. Selbst Maria Theresia erbat für ihre Erbstaaten sich eine Abschrift der Pariser Polizei-Instructionen. Es ist nun wohl kein Staat in Europa mehr, in welchem nicht die Regierung sich der Obsorge für Sicherheit, Wohlfahrt und Bildung bemächtiget hätte. Nur ist diese Obsorge meistens viel zu eifrig und zu ausgedehnt, um überall zufrieden stellen zu können. Uebertreibung der polizeilichen Thätigkeit in einer oder der andern Beziehung kostet immer — bürgerliche Freiheit. Daher ist der Polizei als oberste Norm vorzuschreiben, dass sie möglichst negativ sich verhalte, d. h. nur die Hindernisse der Staatszwecke im Innern beseitigen wolle, möglichst indirect auf die Form des Nationallebens einwirke und innerhalb der bestehenden (historischen) Rechtsgebiete das allgemeine Beste zu realisiren sich bestrebe.

Die Sicherheitspolizei.

Es ist sehr wichtig, dass der Regent von einem richtigen Begriff der Sicherheit ausgehe. Oestreichs Polizeigesetzgeber und angesehenster Schriftsteller über Polizei, v. Sonnenfels, definirte dieselbe als den Zustand, in welchem nichts zu fürchten ist, und seine Polizeigesetze sind der Art, dass die Menschen erst Puppen werden müssten, um dieselben befolgen zu wollen und befolgen zu können. Die ganze Polizei ward reine Sicherheitssache. Die Wohlfahrt sollte nur bezweckt werden, weil die Armen betteln und stehlen könnten. Die Geister sollten nur entwickelt werden, damit sie keine Verbrechen aus Unwissenheit begehen. Die Sitten sollten blos darum vervollkommnet werden, damit Mordthaten, Verführungen und dergleichen gefährliche Handlungen aufhören. Die Religion sollte den höchsten Schutz geniessen, weil sie den Menschen einen Kappzaum anleget. Atheismus wurde für eine öffentliche Pest erklärt, weil es ohne Glauben an Gott in dem Staate nicht recht auszuhalten wäre. Was die Menschenfurcht nicht vermag, ist der Gottesfurcht möglich! So ward das Höhere zum Mittel herabgesetzt, und nicht bedacht, dass eine Wohlfahrt, die nur der Sicherheit wegen erzielet wird, eine sehr unnatürliche und verkehrte sein

müsse, und dass insbesondre eine Cultur, die blos auf irdische Zwecke gerichtet wird, keine andere als giftige oder faule Früchte tragen kann!*) Unter der Sicherheit, welche die Polizei realisiren soll, darf man nur einen Zustand verstehen, in welchem die Staatsgewalt der Rechtsgefahren mächtig ist. Die Sicherheitspolizeigesetzgebung umfasset daher nur jene Maassregeln, welche nothwendig sind, damit die Staatsgewalt die verbrecherischen oder zufälligen Gefährdungen des allgemeinen und besondern Rechtsstandes nach Kräften abwenden könne. Diese bezwecken wesentlich theils die Unterordnung der Privatkräfte, theils die Pflege einer gesunden öffentlichen Meinung, theils den Schutz der Privatrechte vor bösen Absichten wie Unfällen.

Unterordnung der Privaten.

Die Regierung muss die höchste Gewalt sein nach innen und aussen; denn so nur lässt sich die Verwirklichung der Staatszwecke erreichen. Die Regierung hat ihre Macht nur in der Nationalkraft zu suchen. Es kommt ihr also zunächst zu, die Bevölkerung des Landes wohl ins Auge zu fassen, die Hindernisse einer entsprechenden Bevölkerung überall zu entfernen, so wie die Zertheilung oder gar den Abfluss einer unverhältnissmässigen Bevölkerung zu befördern, weswegen die Gründung von Colonien in unbewohnten Landen ein sehr wichtiger Punkt der meisten Regierungen ist. Aber nicht blos die Zahl, sondern auch die Gesundheit und Rüstigkeit der Einwohner bestimmt die Volkskraft. Deswegen ist eine allgemeine Gesundheitspflege nirgend zu erlassen, die überall auf Verbesserung der Atmosphäre, des ungemein wichtigen Wassers hauptsächlich bedacht sein muss, denn nur durch ungesunde Localitäten entstehen die völkerentkräftenden Krankheiten. Die alten Politiker (Plato, Aristoteles) hielten auf diese Art Gesundheitssorge weit mehr als die neuern, die sich weit mehr um die Heilung der etwa grassirenden Krankheiten bemühen. So sehr nun aber ein zahlreiches blühendes Volk im Wunsche jeder Regierung liegen

*) v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, 1766.

muss, so kann doch gerade Zahl und Rüstigkeit der Bevölkerung einer Regierung gefährlich werden, wenn nicht die Privaten der Staatsgewalt gehörig untergeordnet sich darstellen. Im Mittelalter kam die Staatsgewalt nirgend recht zum Vorschein, weil hier die Geistlichkeit, dort der Adel, wieder da die Städte sich dem Regenten gleichstellten. Aus diesem Grunde fordert die Klugheit, dass die Regierung die Privaten — seien es Einzelne, seien es Corporationen, in gehöriger Unterordnung erhalte. Am ehesten entwindet sich der Einzelne durch übergrosses Vermögen, welches sich in seiner Hand anhäufet. Darum kann ein Maass bestimmt werden, welches kein Privatvermögen übersteigen darf. In Republiken wird es enge ausfallen; die Monarchien dagegen vertragen ziemlich grosse Privatgüter. Hat sich das Vermögen bereits an einzelnen Orten angeschwemmt, so muss die Gesetzgebung die Theilung befördern. Gewaltsame Mittel, wie die Einziehung der Kirchengüter, sind selbst dann gefährlich, wenn sie weder ungerecht noch unbillig erscheinen, denn eine entschiedne Geringachtung des historischen Rechtes zieht die andre nach sich. Es giebt genug indirecte Mittel, die zum Ziele führen. Diese muss das Gesetz erwählen. Dahin gehören die Allodisirung der Lehen, die Amortisation der Gemeindegüter, die Theilbarkeit der grossen Besitzungen, selbst die Ertheilung hoher Würden, die mit grossem Aufwand verbunden sind. Ferdinand der Katholische fesselte den überreichen Adel an den Hof, damit er seine Einkünfte zu keinen gefährlichen Zwecken verwende, und Themistocles bekam von seinen Mitbürgern eine Belohnung, weil er bei öffentlichen Festen den meisten Aufwand machte. Ist nicht angehäuftes Vermögen die Ursache, dass eine Privatgewalt der öffentlichen entwächst, so liegt sie entweder in der Anschliessung an auswärtige Mächte, oder in einer ausgedehnten Vergesellschaftung. Deswegen darf keine Beziehung der Unterthanen zu auswärtigen Mächten ohne Vorwissen des Obern eingegangen werden. *) Weiter

*) Diese Rücksicht war es auch, welche in dem Institute des Pabstthums ein Hinderniss der Staatsgewalten erkennen liess. Inzwischen ist wohl zu bedenken, dass es sich hier um ein offenkun-

darf die Stiftung einer Gesellschaft, die wie immer Einfluss auf die Staatsbürger haben kann, nur mit höherer Genehmigung erfolgen. Es wird daher auch die Theilnahme an allen durch Zweck, Form oder Dauer irgendwie hervorstechenden Vereinen, die für die öffentliche Gewalt geheim sind, untersagt werden. Dagegen wäre es völlig verkehrt, wenn das Gesetz in den Associationen schlechthin etwas Gefährliches erblicken wollte. Die durchgängige Isolirung der Einzelnen, die in der neuern Zeit eingetreten ist, hat das Bedürfniss der Vergesellschaftung hervorgerufen. Und wenn in diesen Verbindungen zu tausenderlei Zwecken wirklich ein Keim der Unsicherheit lieget, so muss es die öffentliche Gewalt gerade zu bewirken trachten, dass recht viele und verschiedenartige Gesellschaften gebildet werden. Denn auf diese Weise vertheilen und zerstreuen sich die Kräfte!

Am häufigsten leidet die Unterordnung durch Factionirung der Staatsbürger. Factionen sind ausgeartete Parteien, die ihr besondres Interesse an die Stelle des Allgemeinen setzen. Sie sind daher höchst mannigfaltig, bald reinpolitischer, bald religiöser, bald gewerblicher Art. Die Staatsgewalt würde freilich allen Factionen steuern, wenn sie keine Parteien aufkommen liesse. Allein es ist unmöglich, das Entstehen von Parteien zu verhindern; man müsste ja zu diesem Behufe alle Bürger eines Glaubens, einer Ansicht, eines Geistes machen. Wäre das aber auch möglich, so müsste es unterbleiben, weil es alle Entwicklung aufheben würde. Die Ge-

---

diges und rechtliches Verhältniss handelt, und dass die Zerstörung desselben grössere Gefahren erzeugen kann. Wenn der päbstliche Einfluss aufgehoben wird, so nimmt entweder die Staatsgewalt die Kirchengewalt an sich, oder sie überträgt sie einem inländischen Kirchenhirten. Im ersten Falle ist die kirchliche Freiheit um alle Garantie gekommen, im zweiten Falle die geistliche Macht erst recht bedenklich gemacht. Der russische Grossfürst fühlte keine Gefährdung, so lange die russische Kirche der obersten Leitung des byzantinischen Patriarchen unterworfen war. Die russischen Bischöfe bildeten die Mittelglieder zwischen dem weltlichen und geistlichen Oberherrn, und sahen in der vollen Selbstständigkeit des Erstern die Garantie ihrer eignen Rechte. Als aber die russische Kirche einen eignen Patriarchen bekam, erhob sich ein heftiger Streit zwischen Staat und Kirche, der mit dem spöttischen und rohen Umsturz des erzpriesterlichen Stuhles endigte.

setzgebung muss sich daher darauf beschränken, der Ausartung der Parteien vorzubeugen, indem sie Stoff und Gelegenheit dazu beseitiget. — Aus diesem Grunde stellt sie den Unterricht und die Erziehung unter die öffentliche Controle, verbietet die Anstellung gefährlicher Individuen in Kirchen und Schulen, und lässt öffentliche Versammlungen nur nach gehöriger Anzeige und in Gegenwart einer amtlichen Person stattfinden. *)

Sicherung der öffentlichen Meinung.

Ein grosses Uebel ist in der Erschütterung der moralischen Grundlagen der Regierung enthalten. Ohne Vertrauen zum Volke kann keine Verwaltung anders als streng sich darstellen. Die öffentliche Gewalt muss nun in dieser Hinsicht ihr Auge vor Allem auf die Presse wenden, denn diese erzeugte die neue moralische Macht der öffentlichen Meinung. Zwar ist die Presse nur das Sprachrohr einiger

*) Die Furcht vor Conspirationen hat als modernes Argusungethüm die geheime Polizei, d. h. die fortwährende geheime Ausholung der Bürger hervorgerufen. Wahrscheinlich ist sie durch Richelieu in Frankreich auf das Tapet gekommen. Unter Louis XIV. ward bereits eine stehende organisirt, die sich insofern einer gewissen Popularität erfreute, da sie gegen gemeine Verbrecher besonders gerichtet war und ihrem Urheber den Namen des Rhadamant einbfachte. Durch Sartines begann die Entartung (1759—1774). Lenoir überliess die Institution an Oestreich, welches bald mit Frankreich in schlauer Späherei wetteiferte. Durch die französische Revolution wurde die Ausholung noch mehr politischer Art; Napoleon liess die Augen auf alles richten und fand leider! überall Nachahmer. So wenig nun zu leugnen, dass vorübergehend und bei besonderen Anlässen eine geheime Ausforschung einzelner Personen oder Bevölkerungen statthaft sei: so sehr muss doch gegen eine fortlaufende und systematische Späherei geeifert werden. Fürs Erste verliert das Volk alles Vertrauen zu der Regierung und einen grossen Theil seiner harmlosen Unbefangenheit, wobei die Regierung am meisten zu kurz kommt. Fürs Zweite bekommt die Regierung so viele falsche Winke und halbe Nachrichten, dass sie entweder in übertriebne und schädliche Peinlichkeit und Aengstlichkeit verfällt oder aber sich gewöhnt, blinden Lärm überall zu vermuthen und fahrlässig wird. Noch hat die geheime Polizei keinen Aufstand verhindert, aber wohl manchen schon veranlasst. — Selbst wo momentan die Ausforschung nöthig scheint, ist grosse Vorsicht bei ihrer Anwendung erforderlich. Es dürfen durchaus keine Agents provocateurs gebraucht, durchaus keine Belohnungen nach der Zahl der Angaben bemessen und die härtesten Strafen gegen verläumderische Berichte angedroht werden.

Wenigen, aber seine Töne finden einen Wiederhall in allen Herzen, soweit die Lectüre reicht. Man hat früher die Frage aufgeworfen, ob Schriften in Wahrheit staatsgefährlich werden können? und man kennt die Antworten, die Kästner *) und Wichmann **) gegeben haben. Es wäre seltsam, die Möglichkeit, durch die Presse Verbrechen am Staate, an den Mitmenschen zu begehen, ableugnen zu wollen, allein das kann und wird noch in Zweifel gezogen werden, ob die Presse auch in solchen Fällen, wo keine Verbrechen durch sie geschehen, den öffentlichen Rechtsstand bedrohen könne? Eine schlechte Regierung findet offenbar an ihr einen Gegner, dem sie erliegen muss, und, wenn auch in dem Sturze eines ungerechten oder untauglichen Gouvernements kein öffentliches Unglück sich darstellet, so erscheinet ein solches doch in den Gefahren, die jedes Umschlagen der öffentlichen Gewalt begleiten. Aber auch eine gute Regierung kann an der Presse Schaden nehmen, insofern der beste Regent durch einzelne Missgriffe öfters in Unpopularität verfallen kann. Die Presse kann nämlich entweder Vieles vergrössern oder entstellen, welches die Gemüther zu beunruhigen im Stande ist, oder die Organe des Regenten und ihn selber unter tausenderlei Formen und Zeichen in Verachtung bringen. Sie kann die Religion lächerlich machen, der Unsittlichkeit Nahrung leihen und die Ehre Vieler in die Schanze schlagen.

Wenn man aber auch die Möglichkeit zugiebt, dass durch die Presse Verbrechen geschehen oder angeregt werden, so hat man damit noch nicht zugestanden, dass die Regierung gegen die Pressvergehen andre Maassregeln zu ergreifen habe, als gegen die übrigen Verletzungen stattfinden. Bei öffentlichen Vergnügungen fallen mancherlei Verbrechen vor, soll darum die Polizei diese unterdrücken? Mordthaten werden für die ärgsten Verbrechen angesehen, muss sich die Polizei aber nicht auf das Strafgesetz verlassen? Warum

*) Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirken. Göttingen 1793.

**) Ist es wahr, dass die Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Leipzig 1793.

soll daher die Presse, weil sie den Samen des Bösen streuen kann, sich mehr als strengre Aufsicht gefallen lassen?

Frühzeitig genug entschied man sich für grössre Einschränkung der Presse. Schon 1479 gab das alte Verbot des Lesens ketzrischer Schriften dem römischen Stuhl Anlass, gegen den Druck missfälliger Bücher zu eifern und ihre Verbreitung zu untersagen. Im Jahre 1515 wird eine förmliche Bulle erlassen, welche die Genehmigung der Druckerlaubniss von den geistlichen Behörden einzuholen befiehlt. Die weltlichen Behörden sahen sich durch die aufreizenden Schriften während der Kirchenreform bemüssigt, auch von ihrer Seite eine Censur zu üben. Die freie Reichsstadt Nürnberg hatte gar schon 1503 ihren Censor. Erst zu Ende des 17. Jahrhunderts keimt die Idee der Pressfreiheit, d. h. der Censurfreiheit, namentlich in England. Man behauptet die Nothwendigkeit, eine Censur über alles, was durch die Presse hervorkommt, zu verhängen, erstens, weil es besser ist, das Böse und Bedenkliche im Keime zu erdrücken, als wenn es aufgegangen ist; zweitens, weil Widerlegungen des Falschen gewöhnlich zu spät kommen, oder geringere Wirkung hervorbringen. Inzwischen wird man zur Censur nicht leicht rathen können, weil sie keineswegs die Uebel beseitiget, gegen welche sie gerichtet wird, und viele andre im eignen Gefolge hat. Eigentliche Verbrechen werden durch die Censur gar nicht gehindert, denn wer eine aufrührerische oder die Kirche, die Sitten, die Ehre der Mitbürger verletzende Schrift ausstreuen will, legt sie gewiss nicht erst der Behörde vor, sondern verbreitet sie im Manuscript, oder lässt sie im Ausland drucken und hereinschmuggeln. *) Unvorsätzliche Angriffe auf den Staat lassen sich aber gar nicht denken. Die sogenannten bedenklichen Stellen werden eben so wenig durch irgend eine Censur unterdrückt; denn das Bedenkliche ist etwas ganz Unbestimmbares. Dinge, die heute die grösste Sensation erregen, gehen morgen ganz

*) Unter Lenoir hat der Polizei-Agent Jaquet confiscirte Manuscripte im Auslande auf seine Rechnung drucken, confiscirte Bücher neu auflegen und ins Land bringen lassen. Peuchet, Memoiren der Pariser Polizei, 1838, II, 258.

spurlos vorüber, und was gestern noch nicht aufgefallen war, kann im laufenden Tage den zündenden Funken in die mittlerweile entflammten Gemüther werfen. Das Anstössige geht leider! nicht blos durch die Bücher, sondern ebenso von Mund zu Mund. Die Censur hat noch lange nicht den Kloak der *chronique scandaleuse* verstopft, wenn sie einige Klatschblätter gestrichen hat. Die Götter mussten schon des Midas Barbier zu Schilfe machen, weil er es nicht bei sich behalten konnte,

— *quod rex Midas habet aures asininas.* Ist der Censor ein liberaler Mann, so gehet gewiss alles durch, was nicht die Kennzeichen des Verbrechens an sich trägt, wogegen die Strafgesetze gerichtet sind. Ist der Censor ein wenig ängstlich, so wird er durch jedes *Non imprimatur* oder *Non permittatur*, ja durch jeden rothen Strich die Regierung lächerlich und die Gemüther abgeneigt machen. Daraus entstehen zwei grosse Uebelstände für die Staatsgewalt. Erstlich verliert das Volk an Zutrauen zur Regierung, und zweitens erheben sich böswillige Schriftsteller zu Götzen des Tages. Die Geschichte liefert noch kein Beispiel, dass die Censur der öffentlichen Sicherheit gefruchtet hätte. Wo die Regierung fiel, und es bestand die Pressfreiheit, da wäre die Gewalt auch ohne die Pressfreiheit, vielleicht nur desto heftiger, gefallen. Und wo es ruhig blieb, und die Censur herrschte, wäre es auch ohne die Censur ruhig geblieben, und vielleicht etwas lichter und besser geworden!

Aus diesen Gründen soll das Gesetz nur die Pressvergehen auf das Bestimmteste fassen, und die schärfsten Strafen verhängen. Da allerdings vorbeugen besser ist als strafen, zumal die Anwendung der Strafe oft sehr unpopulär wird: so mag man unter Umständen die Pressgesetze dadurch unterstützen, dass man einerseits den Buchhandel, andrerseits die Zeitungsetablissements zu Polizeigewerben erhebt und nur moralischgewürdigten Personen anvertraut. So erlangt die Regierung Garantien, die nichts zu wünschen übrig lassen und kann Pressfreiheit ohne Furcht gewähren. Nur muss dann auch ein populäres Gericht zur Beurtheilung der Pressbeschwerden eingesetzt werden!

Abwehr von Rechtsbeschädigungen.

Die Anstalten, welche den Störungen der Privatrechte vorzubeugen haben, beziehen sich theils auf Handlungen, theils auf natürliche Ereignisse.

In ersterer Hinsicht müssen sie zu bewirken trachten, dass derlei Personen, deren Umstände zu Rechtsverletzungen geneigt machen, sich nirgend in der Gesellschaft anhäufen. Zu diesem Behufe muss zunächst das Eindringen bedenklicher Individuen verhütet und die beste Aufsicht über die Fremden geführt werden. Hiezu dienet das Passwesen. Offenbar hat die nöthige Legitimation fremder Agenten darauf geholfen, und es ist zu bedauern, dass man, diesen Ursprung vergessend, es auf Inländer übertrug. Denn bei Inländern sind Pässe überflüssig, weil diese sich auf andre Weise legitimiren können, und zweckwidrig, weil sie lästig und kostspielig, wie sie sind, überall umgangen werden. Aber auch in Bezug auf Ausländer leisten sie bei Weitem nicht, was unser schreibsüchtiges Polizeiwesen sich von ihnen verspricht. Wie kann man in ihnen ein Unterpfand gegen schlechte Menschen erkennen, da Jemand von gutem Herkommen und Stande, und doch von schlechter Aufführung sein kann? Und wie darf man von ihnen eine Verhinderung der Betrügereien erwarten, da nach allgemeiner Erfahrung die gefährlichsten Uebelthäter ihre Pässe jedesmal in guter Ordnung haben? Sie befördern die nöthige Auskunft, und erleichtern die heilsame Aufsicht, das ist ihr ganzes Verdienst. Deswegen bedürfen sie der kleinlichen Einrichtung nicht, welche so vielen Zeitverlust bedingt. Fichte forderte im geschlossenen Handelsstaate freilich, dass Jeder sein Portrait bei sich führen solle, damit er sich als die Person, welche er vorstellt, ausweisen könne. Aber dafür war Fichte ein Philosoph, und Philosophen lässt man Manches hingehen. Wozu soll jedoch das übliche Signalement der Personen, welches gewöhnlich sehr unrichtig ausfällt, und nach Soden's *) Bemerkung schon manche Damenwange schamroth, manches Damenauge nass machte! — Aber auch einheimischen Be-

*) Nationalöconomie. B. VII. S. 163.

denklichen ist das Terrain zu entziehen. Daher soll der Müssiggang nicht geduldet werden. Schon in Athen mussten die Bürger ihre Nahrungsquellen angeben. Heut zu Tage, wo die Personen conscribirt werden, lässt sich eine solche Nachforschung noch leichter vornehmen. Schädliche und schändliche Geschäfte müssten durchaus nicht geduldet werden. Wehe, wenn Leute in der Bettelkunst Unterricht geben, wie die Familie Turner in London, oder wenn Springer, Seiltänzer, Bärenführer u. s. w. sich vermehren! Die Zahl derer, die sich mit der schlechten Unterhaltung der Mitbürger durchbringen, ist kein erfreuliches Zeichen für den Geist, der im Volke sich ankündiget, und aus ihnen ergänzt sich die Hyder, deren Köpfe das Beil der Polizei abzuschlagen umsonst sich bemühet. Ganz besonders ist die dienende Klasse zu beachten, in deren Händen Moralität und Eigenthum der Familien zu liegen scheint. Ihre Stellung zu den Herrschaften soll also so viel möglich darnach sein, dass sie von dem Geiste der häuslichen Zucht und Sitte berühret werden. Bei dem Austritt aus bisherigen Verhältnissen darf sie das Auge der Sicherheitsbehörde nicht verlieren, was durch die Vorschrift gehöriger Dienstzeugnisse allerdings möglich gemacht werden kann. Obgleich eine Kleiderordnung so wenig als eine Lohntaxe zu billigen ist, weil die erstere nur zur Verachtung, die letztere nur zum Schaden der Geschickteren Anlass geben würde; so dürfen doch die indirecten Mittel, auf Sparsamkeit, Ordnungsliebe und Anhänglichkeit einzuwirken, nicht geradezu verworfen werden. Die Prämien und öffentlichen Ehren haben überall Nutzen gestiftet. Möglich, dass die Besserung bloss eine äussere war, aber, wenn man nur zwischen Laster und fabricirter Tugend zu wählen hat, kann die Wahl nicht zweifelhaft sein! — Um die Quellen zu verstopfen, aus welchen das schlechte Volk hervorfliesset, ist überhaupt auch gegen alles einzuschreiten, was die Menge demoralisiren und rechtsfeindliche Charactere erzeugen muss. Die Sitten zu verbessern ist der Beruf der Kirche; die Priester sind die einzigen Sittenrichter, welche die heutige Welt verträgt. Die Stoffe der Demoralisation zu zerstören, ist aber die

Aufgabe der weltlichen Regierung, der sie sich nicht entziehen darf. Die Regierung darf keinerlei Sittenscandal dulden, wodurch Abstumpfung des moralischen Gefühls und gefahrdrohende Rohheit sich ausbreitet. Deswegen müssen die schlechten Leidenschaften (Wollust, Trunk, Spiel) im öffentlichen Auftreten gehindert, das verderbliche Schauspiel öffentlicher Misshandlungen der Menschen und Thiere, wie unsittlicher und gemeiner Darstellungen aller Art hintangehalten werden, denn das Volk wird am meisten durch die Augen verdorben! Minder wichtig sind die kleinen Einrichtungen, welche die Bestimmung haben, die Nacht den Bösen minder günstig zu machen oder die Mittel des Verbrechens möglichst unzugänglich zu machen. *)

In Hinsicht auf die zufälligen Ereignisse, welche die Privatsicherheit unterbrechen können, muss die Regierung wohl bedenken, dass sie hier mit Zufällen in den Kampf tritt, sobald sie Feuer, Wasser und Krankheit in der Quelle verstopfen will. Wer muss nicht erschrecken, wenn er einen Krügelstein, drei Bände über Feuerpolizei, einen Rössig fast eben so viele über Wasserpolizei, und einen Frank noch einmal so viel über Medicinalpolizei anfüllen sieht? Leider wurden die Legislatoren allenthalben zu einem Wuste von Gesetzen verführt, die kein Mensch beachtet, und deren Uebertretung sie nicht verpönen können, weil die Aufsicht über ihre Befolgung unmöglich ist. Man würde darüber lachen, wenn nicht eine Verschwendung von Zeit, Kraft und Geld daran geknüpfet wäre. Das Polizeigesetz hüte sich demnach, etwas erst vorzuschreiben, was ohnehin jeder Verständige aus eignem Interesse thut. Unterlässt Jemand eine für nöthig erkannte Vorsicht, und ist sie anbefohlen gewesen, so hat das nur zur Folge, dass er aus Furcht vor der Strafe nicht bei Zeiten fremde Hülfe sucht. Weiter befehle kein Gesetz etwas, dessen Erfüllung oder Nichterfüllung keinen rechten Beweis zulässt, oder dessen Befol-

*) Die Strassenbeleuchtung kam von dem Polizei-Lieutenant erst 1669 auf; Püchet, Memoiren der Pariser Polizei I. 7. Bald darauf erfolgten Verordnungen wegen der Schlüssel und Schlösser, wegen des Giftverkaufes u. s. w.

gung für den Einzelnen einen grössern Nachtheil mit sich führt, als der beabsichtigte Vortheil ist. Endlich halte sich das Gesetz allenthalben an das Nothwendige, und hüte sich, das Zweckmässige zu überschätzen. Um den Nachtheil, den zufällige Ereignisse für den Rechtsstand mit sich bringen, aufzuheben, haben die Gesetze nur ein Mittel; es sind hiermit wohleingerichtete Assecuranzanstalten gemeint. Allerdings haben sich mehrere Stimmen, und zuerst Niemann *), dagegen erhoben, weil sie die Staatsgewalt verführen, die bösen Zufälle nicht weiter zu bekämpfen, und die Bürger selbst zur Sorglosigkeit, Unachtsamkeit und wohl gar zu Betrügereien verleiten können. Allein jener Theil des Einwurfes, der sich auf die Regierung bezieht, beruht auf der hergebrachten Vorstellung, dass die Polizei durch ihre Maassregeln und Anstalten die zufälligen Uebel wirklich ersticken könne, und löset sich von selbst auf, sobald die Grenzen der Wirksamkeit aller Feueranstalten, Quarantänen und dergleichen zu Gemüthe gezogen werden. Wenn die Ursache unbesiegbar ist, muss wohl zunächst die Wirkung aufgehoben werden! Der zweite Theil des Einwurfs, welcher die Bürger angeht, ist nur bei schlechter Einrichtung dieser Anstalten zulässig. Nur wenn derjenige, dem eignes Verschulden nachzuweisen ist, Entschädigung erhält, entwickelt sich ein Reiz zu Betrügereien. Nur, wenn der Beitrag sich nicht nach dem Werthe und nach der Gefahr zugleich richtet, wird der Eintritt aus schlechter Absicht erfolgen. Mit jedem Unglück durch Feuer, Wasser und Seuchen ist auch entbehrter Genuss verbunden, der nicht ersetzt wird, also kann die Wiedereinsetzung in den alten Stand unmöglich gegen die zufälligen Gefahren blind oder gleichgültig machen.

Die Wohlfahrtspolizei.

Die Wohlfahrtspolizei kann nicht genug daran festhalten, dass sie den Schutz des Wohlseins der Gesellschaft zur Auf-

*) Uebersicht der Sicherheitsmittel gegen Feuersgefahren. Hamburg, 1796. S. 92.

gabe hat. Was sich hin und wieder für Wohlfahrtspolizei gegeben hatte, war in der That auf die Zerstörung alles Wohlbefindens gerichtet. Man erkannte, dass das Wohlsein in materieller Hinsicht auf der Gewissheit beruhet, die Bedürfnisse, welche sich auf Lust und Unlust beziehen, befriedigen zu können; man nannte die Befriedigungsmittel — Güter, ihren Inbegriff Vermögen, und dachte nun wachend und schlafend nur an die Vermehrung der Güter oder des Vermögens. Durch alle solche Sorge wurden die Menschen aber nur zu Hausthieren herabgesetzt, deren Zahl man auf jede Weise zu vermehren suchte, zu Bienen und Ameisen erniedriget, die arbeiten, arbeiten, und nichts als arbeiten sollten; aber das Wohlsein der Gesellschaft wuchs weder mit der erzeugten Gütermasse noch mit der gestiegenen Bevölkerung in gleichem Maasse. Die aufgespeicherten Waaren hie und da, ach was sind sie mehr als jene gigantischen Pyramiden und Obelisken, woran die Schweiss- und Thränentropfen erdrückter Menschen hängen? Nicht auf der Production allein ruhet die Wohlfahrt der Nation, sondern auch auf der besten Vertheilung der Güter unter die Einzelnen, und auf dem weisesten Genusse derselben! Was nützt es, wenn noch so viel hervorgebracht, aber in wenigen Händen zusammengescharret wird? Nicht in den Ausfuhrtabellen und in den Steuerregistern suche man die Spuren des Wohlstandes, sondern erkenne seine Symptome in dem Leben der arbeitenden Klasse, und in dem freiwilligen Aufwand für die höheren Bedürfnisse. Wenn auch das Wohlsein nur auf die Behaglichkeit des Daseins bezogen wird, so muss man doch zugeben, dass Lust und Unlust auch aus immateriellen Gegenständen quellen. Es giebt daher immaterielle Güter, welche mit und in den materiellen zugleich erworben werden müssen. Man sehe aber nach, wieviel davon den Frohnknechten der materiellen Production, deren Zahl Legion ist, zu Theile wird, und man wundre sich noch über die Unbehaglichkeit inmitten der glänzenden Schätze der Industrie! Jener Mann, der alles zu Golde macht und verzweifelt, weil alles ihm zu Golde wird, er ist bis auf die Ohren das gegenwärtige Geschlecht, das alles zur Waare

macht, und den Göttern flucht, weil ihm alles zur Waare wird! Das wahre Wohlsein der ganzen Gesellschaft im Auge, muss die Regierung die Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der materiellen Güter reguliren, dann wird sie auch minder einseitig verfahren, und nicht sich dort obenanstellen, wo sie nur die zweite Stimme haben kann, oder auf ihrem eignen Gebiete nichts vorkehren, ohne auf das Höhere, Recht und Religion, Freiheit und Nationalität, Rücksicht genommen zu haben!

Die Gütererzeugung.

Wenn die Erzeugung der Güter, die in Gewinnung und Verarbeitung der Stoffe und in Zufuhr zu dem Bedürfnisse d. h. in Landbau, Fabrikation und Handel sich theilt, gedeihlich wirken soll, muss sie möglichst vollkommen, allen Tüchtigen zugänglich sein, und zugleich Ehre und Freude verschaffen. Wo die Gewerbsstände geschlossne Kasten bildeten, ergriff die Gesellschaft bald die — Versteinerung. Marmorgruppen ohne fröhliche Entfaltung und Regsamkeit stellen sich dem Auge dar, und sind einige Menschenalter vorübergegangen, so verwandeln sich die künstlichen Reihen in natürliche Gattungen. Falls der Vater wie der Sohn, der Sohn wie der Enkel leben und wirken und denken muss, erreichen die Geschlechter eine wahre Pflanzenähnlichkeit. Aber diese Unbeweglichkeit der freien Wesen ist eine schreiende Naturwidrigkeit. Wer sich fühlt, muss von einem Geschäfte zu dem andern übergehen können, wenn es sein Vortheil erheischet, und bei dem Antritt eines Gewerbes keine andere Schwierigkeit finden, als diejenige, welche die allgemeine Wohlfahrt dem Einzelnen öfters entgegenstellt. Damit kein Tüchtiger sich zurückgesetzt finde, damit die freie Concurrenz der Talente die Erzeugnisse vervollkommnen, und vermehren könne, erhält die öffentliche Gewalt die Geschäfte frei, mögen sie die ländliche oder die städtische Industrie betreffen. Sie duldet nicht, dass Adlige allein die Landgüter erwerben dürfen, und hebt barbarische Privilegien auf, welche sich städtische Gewerbevereine zum Schaden des allgemeinen Wohles angeeignet. Inzwischen hat sie

noch etwas mehr zu leisten, und muss den Betrieb auch sicher und ehrenvoll machen. In unserer Zeit hat man so hohe Begriffe von der Freiheit, dass man in ihr alles zu haben und zu geben glaubt, aber die Freiheit ist nur etwas Negatives. Je mehr für die Entfesslung des Betriebes gesorgt wird, desto mehr soll auch für die Sicherung geschehen. Deswegen ist eine Gewerbe-Ordnung unerlässlich! Die Gesetze thun offenbar immer besser, wenn sie wenigstens etwas, als wenn sie gar nichts zur Sicherung der Producenten vorkehren. — Gerade die Freiheit der Gewerbe erzeugt das lebhafteste Bedürfniss der Vereinigung zu einem Zwecke; der Einzelne wird im Kampfe der losgelassenen Kräfte aufgerieben oder reibet den Nachbar auf. Man beeile sich Ehre an die Corporationen zu knüpfen, welche Gewerbsleute bilden. Je kleiner das Geschäft an sich ist, desto mehr muss das Gesetz dahin trachten, durch Vereinigung der Einzelnen ihm eine äussre Bedeutung zu geben. Wenn die Einzelnen zu wenig sind, um auf politische Rechte Anspruch zu machen, so erhebet man sie alle zu einer Einheit, und führt diese ins politische Leben ein. Wir kennen die mittelalterlichen Zünfte nur in ihrer Ausartung, wir beurtheilen sie nur nach ihren jämmerlichen Missbräuchen, wollten wir aber uns die Mühe geben, sie in ihrem ursprünglichen Geiste aufzufassen, so müssten wir von der politischen Weisheit und Menschenfreundlichkeit, die sie ins Leben rief, innigst durchdrungen werden. *) Das Gesetz sei jedoch nicht voreilig, und wecke die Todten nicht auf. Das Entartete trotzt allen Verbesserungen, und eine neue Zeit fordert neue Schöpfungen!

Die Gewerbe gerathen in einen natürlichen Streit, der sich zwischen dem Landbau, der Fabrication und dem Handel entspinnt. Das Interesse des Handels ist die unbedingteste Freiheit. Ob er ein- oder ausführt, fremde oder heimische Producte umsetzt, Waaren für den Verbrauch oder für den Luxus vertreibt, das ist für den Handelsmann ganz gleichgültig. Daher jene Kaufleute, denen der alte franzö-

*) So auch Soden, National-Oeconomie II., 125 Jacob, Grundsätze der Polizei, I., 422

sische Minister seine Dienste anbot, in der That gar nichts Höheres ansuchen konnten, als das berühmtgewordene: *laissez nous faire.* Dagegen hat der Landmann und Fabrikant ein Interesse, dass der Handelsmann keine fremde Waare auf den Markt bringe, die ihm eine gefährliche Concurrenz mit dem Auslande aufnöthiget, und er wird mit grösserem oder geringerem Nachdrucke auf Handelsbeschränkungen dringen. Die Staatsgewalt ist berufen, diesen Streit zu schlichten, und sie hat es überall versucht. Die Art und Weise, wie man die grosse Aufgabe hie und da gelöst, hat die Geschichte mit flammendem Griffel aufgezeichnet, damit die Nachwelt sich ein Beispiel nehme und weiser verfahre. Anfänglich sah man in dem Tauschmittel und Werthmesser, in dem Metallgeld, das Wesen der Reichthümer, und behandelte den auswärtigen Handel als das einzige Mittel den Reichthum zu vermehren. Es sollte daher die Ausfuhr heimischer Producte auf jede Weise begünstiget, die Einfuhr fremder Producte aber auf jede Art belästiget werden. Nur ausnahmsweise sollte die Ausfuhr roher Producte erschwert, und die Einfuhr derselben erleichtert sein, weil in der Wohlfeilheit der Stoffe die Garantie des besten Absatzes der Fabrikate gefunden wurde. Zu den Füssen der Throne sassen die Staatsminister, wogen Einfuhr und Ausfuhr gegen einander, und sorgten, dass das Zünglein sich ja auf die Seite der Ausfuhr neige; aber bei dem genauesten Bilanziren verarmten die geopferten Gewinner des Stoffes und die belasteten Zehrer. Man musste endlich zur Besinnung kommen und erkennen, dass das Geld seinen Werth nur als Güterrepräsentant habe, aber an sich keine Güter enthalte, dass Metall wie jede Waare ab- und zugehe, je nachdem sie zu reichlich oder zu spärlich vorhanden ist, dass der Handel vorzüglich dadurch den Reichthum vermehre, dass er die Hervorbringung der Stoffe und die Veredlung derselben befördert. Nun (seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts, seit Cromwell und Colbert) verliess man die Ueberschätzung des Handels und setzte ihn zum Werkzeuge der inländischen Production herab. Verbote und hohe Zölle trafen alles, was das Inland ebenfalls hervorbringen konnte, und wenn die

Zehrer über Vertheurung klagten, begütigte man sie mit der glänzenden Schilderung der öconomischen Unabhängigkeit des Landes oder der bessern Nahrung geschäftiger Hände. Inzwischen verschwand auch der Wahn einer Verwandtschaft der Protection mit der Prohibition; man sah, dass die Beschäftigung der Inländer mehr erfordre, als das blosse Verbot fremder Producte, nehmlich Kapitalien, Credit, Nachfrage; der Absatz der vertheuerten oder wegen Mangel der Concurrenz verschlechterten Artikel minderte sich; das Ausland gebrauchte Retorsionen, und setzte durch seine Sperre und Zollsätze eben so viele Menschen ausser Nahrung, als die gegentheilige Prohibition beglücken wollte. Nun (seit der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, seit Quesnay und A. Smith) proclamirte man eine absolute Handelsfreiheit, wenigstens in der Bücherwelt. Der Zehrer hat sein Geld redlich erworben, wer mag ihn Andrer wegen so sehr bedrücken? (sagte man). Wenn ein Product aus dem Auslande eingeführt wird, so ist das ein Beweis, dass das Product entweder aus Schuld oder ohne Schuld der inländischen Producenten wohlfeiler oder besser ist. Ist es nun aus Schuld der Inländer besser, so würde jede Prohibition oder Verzollung ein Privilegium der Trägheit und Ungeschicklichkeit darstellen. Ist das ausländische Product ohne Schuld der Inländer vorzüglicher, so liegt die Erzeugung dieser Güterart nicht in den natürlichen Verhältnissen des Landes, und es bleibt nichts anders übrig, als die Producenten von dem ungünstigen Betriebe hinwegzuziehen, und zu einem Geschäfte zu weisen, worin das Land natürliche Vorzüge besitzt. Der wahre Vortheil der Producenten verträgt sich also mit dem Interesse der Consumenten, und die Staatsgewalt muss den Handel vollkommen frei lassen. Wenn auch nie ein Quesnay oder Adam Smith gelebt hätte, würde doch diese Ansicht die herrschende theoretische geworden sein. Die Staaten, durch Kriege um die Bilanz oder um günstige Zollsätze erschöpft, verschuldet, regten jeden denkenden Kopf zu ähnlichen Gedanken auf. Dennoch kann und soll die Handelsfreiheit nur das Princip sein, zu welchem sich jedes Gesetz bekennen muss, aber so lange die

öffentlichen Bedürfnisse nicht durchaus vom reinen Einkommen nach gleichem Maasstabe überall erhoben werden, so lange die Staaten nicht insgesammt aus dem Naturstande getreten sind und eine unverletzbare Rechtsfamilie bilden, so lange kann es keine absolute Handelsfreiheit hienieden geben. Jede Regierung muss fremde Waare um das belasten, was inländische Producenten mehr zu steuern und zu tragen haben, Geschäfte, in denen viele Hände und Kapitalien stecken, fristen, und jene Productionszweige, welche vom Boden wenig begünstiget, aber zur Unabhängigkeit des Staates schlechterdings erfordert werden, zum Schaden der Zehrer aufrecht erhalten. Nur kleine Staaten, die ihre Selbstständigkeit zu behaupten ohnehin ausser Stande sind, können die zweite Rücksicht ganz fallen lassen, und müssen schon jetzt ihr Steuersystem dem freien Handel gemäss zurichten, wenn es nicht vampyrartig am Lande saugen soll.

In den bürgerlichen Gesellschaften werden nur wenige Güter hervorgebracht, um sie unmittelbar selbst zu verwenden. Es liefert in der Regel Einer für den Andern; jeder beschränkt sich auf ein Produkt und will durch Umsatz sich das Nöthige beschaffen. Deswegen wird denn fast alles zur Veräusserung producirt. Geld ist daher als Repräsentant aller Güter und allgemeines Kaufmittel das Erwerbsobject der einzelnen Gewerbsleute. Wenn nicht genügendes und sicheres Geld vorhanden ist, so muss eine Lähmung in alle Productionen, insbesondere in Fabrikation und Handel kommen, und die Hervorbringung leiden. Deswegen ist denn das Geldwesen auf das sorgsamste zu pflegen und der Natur gemäss zu gestalten. Geld bedeutet ursprünglich ein Gut, das im Verkehre am meisten gilt. In der ersten Periode, wo Geld irgendwo in die Wirklichkeit eintritt, besteht es aus diesem Grunde in einem solchen Gute, welches an dem bestimmten Orte den meisten Gebrauchswerth hat. Es ist nichts mehr und nichts weniger als die beliebteste Waare. Daher denn bei vielen nördlichen und südlichen Völkern das Geld anfänglich ein Viehgeld (*pecunia*) gewesen ist. Man hat historische Spuren, dass die edlen Metalle durch die Indier, die sie zu ihrem Tempelschmucke

gebrauchten, bei allen Völkern (vornehmlich bei den Phöniciern) zur Geltung kamen. Also auch das Metall wurde nur darum Geld, weil es bei der Urnation das Meiste galt. So lange dieses die Bedeutung des Geldes ist, hat das Gesetz fast gar keine Macht darüber. Nicht einmal die Prägung würde da dankenswerth sein, weil doch Jeder nachwägen würde. Desswegen war das edle Metall Jahrhunderte Geld, ehe es geprägt wurde. Bekanntlich schlugen die Phönicier noch keine Münzen, obgleich sie das Gold im stummen Handel mit den afrikanischen Wilden gewonnen, sondern die Lydier werden als die Erfinder der Münzen dargestellt. *) Wenn irgend ein Gut lange das Meiste gegolten, und desswegen zum Güterumsatz ausschliessend gedienet hat, so vergisst sich und verliert sich über dem Tauschwerthe der wirkliche Gebrauchswerth. Es stützt das Geld sich in dieser Periode der Entwicklung auf die verbreitete Meinung von dem Tauschwerthe des Gegenstandes, und erhält so den Anschein, als wäre es durchaus etwas anderes als eine Waare. Die Völker geben die höchsten Gebrauchsgüter dahin, um edles Metall dagegen zu erlangen, und die Regierungen verpflichtet das Bedürfniss, den Werth der Geldstücke zu bezeichnen. Nahe liegt dann der Versuch, durch falsche Werthbestimmung zu gewinnen; sobald die Regierung ihm nicht widersteht, zerrüttet sie sogar den Verkehr. Man nimmt die Geldstücke nicht für das, für was sie bezeichnet sind, sondern man nimmt sie nur für das, was sie wirklich sind. Jede Geldverschlechterung setzt daher die Nation im Verkehre in die Periode zurück, welche sie bereits glücklich überwunden hatte. Sobald das Geld einmal nur einen reinen Tauschwerth an sich trägt, und sohin in der allgemeinen Meinung seine eigentliche Begründung findet, so bedarf es nur eines einzigen und kleinen Schrittes, um den Credit zur Beischaffung des Geldes zu verwenden. Die Regierung hat durch die Münzrechte eine solche Macht über das Geld gewonnen, dass sie leicht, um an der Geldmaterie Ersparnisse vorzunehmen, Anweisungen auf Metall-

*) Herodot. 1, 94.

geld oder reines Idealgeld ausgeben kann. So entsteht Papier-, Leder - oder Holzgeld. Dieses Idealgeld wirkt bei richtiger Behandlung sehr vortheilhaft auf die Circulation der Güter ein, weil es höchst transportabel, sehr wohlfeil zu ersetzen, und, da es an sich keinen Werth besitzt, dem nutzlosen Aufspeichern in todten Kisten völlig entzogen ist. Nie muss jedoch die Gesetzgebung vergessen, dass dieses Geld auf besonderem Credit beruhet. Würde die Annahme desselben erzwungen, so würde auch das Zutrauen zu demselben verschwinden. Wollte die Regierung es nicht für vollgültig selber annehmen, so könnte es auch bei dem Volke keine Acceptation erwarten. Daraus erhellet schon, dass Idealgeld immer nur neben dem gangbaren Gelde, welches auf allgemeinem Credit beruhet, als das bequemere Umlaufsmittel bestehen kann. Wenn ein Gesetz das Metallgeld abschaffen und blosses Papiergeld einführen möchte, so müsste der geringste Umschwung des besonderen Credites, den die Regierung geniesst, die Geldbesitzer ins Elend stürzen und die Nation dahin zurückschrauben, wo sie den Verkehr ohne Münze abmachte. Die bittersten Leiden sind über die Staaten gekommen, weil die Gesetze diese Natur und Gestaltung des Geldes nicht beachteten. Aber auch die Quantität des Geldes darf nicht übersehen werden, ohne dass die traurigsten Folgen entspringen. Ist zu wenig Geld, so wird die Circulation gehemmt; ist zu viel Geld vorhanden, so muss ein Theil todt liegen, bis es im Auslande unterkommt, und da sein Preis im Verhältniss zur Menge sinkt, muss auch die Bezahlung und Versendung schwieriger oder lästiger werden. Selbst jede Aenderung in der Geldmasse hat ihre nachtheiligen Wirkungen für die Einzelnen. Mindert sich das Geld, so steigt sein Preis; es gewinnen dabei die Besoldeten, und verlieren die Besoldenden, bis sich die Preise setzen. Nimmt die Geldmasse zu, so verlieren eine Zeitlang die Besoldeten und selbst die Verkaufenden, die ihre Preise nicht gleich erhöhen dürfen. Vorzüglich ist das Quantitätsverhältniss zwischen Metall - und Papiergeld von der höchsten Bedeutung. Der Staat kann höchstens nur so viel Papiere aussenden, als er an Abgaben einzieht, denn sobald er mehr

Papiergeld ausgiebt, als die Steuersumme betragen kann, so überschreitet er den Umfang des Credites, den er in objectiver Hinsicht anzusprechen hat. Die nähere Bestimmung der Quantität muss von dem Bedarf der Circulation ausgehen. Wird diese durch das Papier nur grossentheils gedecket, so sucht das Metall natürlich im Auslande, wo es dem Verkehre nöthiger ist, eine Zuflucht. Das kann jedoch für einen Staat nachtheilig sein, der Metall nicht selber baut, sondern oft unter ungünstigen Verhältnissen von andern Staaten erstehen muss. Treibt das Papiergeld gar alles Metallgeld hinweg, so entsteht bei dem leisesten Luftzuge die Gefahr einer chaotischen Verwirrung, wobei Viele ihr ganzes Vermögen einbüssen können, nicht zu gedenken, dass die Ausländer um Spottgeld die inländischen Waaren erstehen!

Die Gütervertheilung.

Was erzeugt wird, das muss unter die Gesellschaft vertheilt werden; dass diese Vertheilung eine billige sei und allgemeines Wohlsein zulasse, ist die natürlichste Forderung. Die Vertheilung ist aber keine einfache, sondern eine mehrfache. Jede muss dieser Forderung entsprechen. Die erste oder ursprüngliche Vertheilung der hervorgebrachten Güter geht unter denjenigen vor, die an der Erzeugung Theil nahmen, folglich unter Grundbesitzern, Kapitalisten, Arbeitern und Productionsunternehmern. Ein jedes Körperliche fordert nämlich einen Stoff, der umgestaltet werden soll, einen Vorrath von Werkzeugen u. s. w. (Kapital), den die Umgestaltung bedinget, eine Anwendung der Kräfte, die dem Menschen zu Gebote stehen, und eine Intelligenz, die Grundstücke, Kapital und Arbeit zur Hervorbringung eines bestimmten Gutes in Bewegung setzt. Die Antheile dieser Productionsgenossen an dem erzielten Ertrage hängen von den Umständen ab, die eine Leitung entweder selten und daher kostspielig, oder häufig und daher wohlfeil machen. Das Gesetz übernähme ein undankbares Geschäft, wenn es die Antheile der Producenten bemessen sollte. Nur während der traurigen Verirrung, die in der überwiegenden Ausfuhr

der Fabrikate die Wohlfahrt der Nation erkennen liess, konnte die Gesetzgebung zu solchen Einfällen kommen. Man wollte damals die Preise der Waaren wo möglich so stellen, dass das Ausland nicht konkurriren könne, und — man organisirte eine Wohlfeilheitspolizei, welche die Bodenfrüchte den Städtern um das Billigste verschaffen sollte; man setzte den Zinsfuss der Kapitalien ein für allemal fest; man führte Lohnsätze für die Arbeiter ein. Das Gesetz hat nichts Eiligeres zu thun, als diese verkehrten Maassregeln einzuziehen. Darf der Ackerwirth des Fabrikanten wegen gedrückt werden? Kann man dem Kapitalisten den Zins ansetzen, den er von jedem Borger fordern soll, da er bei einem Individuo mehr, bei dem andern weniger wagt? Soll man die grosse Klasse der Arbeiter um den Lohn bringen, der nach den natürlichen Verhältnissen ihnen zufallen müsste, oder soll der Geschickte und der Fleissige nichts voraus haben? Die Folge dieser Anordnung war — ihre beständige, ausgesuchte Uebertretung, die Vermehrung der Verbrechen durch Betrug, Wucher und Zusammenrottung der Arbeiter! Zu sehr wurde dies erkannt, als dass ein Weiteres darüber vorgebracht werden müsste. Die Menge empfand die erlittne Zurücksetzung überall, und drängte nun die Gesetzgebung zur Schmälerung des Unternehmungsgewinnes. Je mehr der Unternehmer an Menschenarbeit ersparet, desto grösser ist sein Antheil am öffentlichen Einkommen. Er wendet daher Maschinen an, die Menschenkräfte ersetzen oder vervielfältigen. Nun aber wird er angeklagt, durch die Maschinen die erzeugten Güter aufzuhäufen, statt zu vertheilen, und eine überwiegende Anzahl Personen ausser Nahrung zu setzen *). Wenn die Anklage Gehör findet, so muss die einst so begünstigte Klasse der Unternehmer grosse Beschränkungen erleiden. Inzwischen würde das Gesetz, wenn es den Gebrauch der Maschinen beengen, oder die Anlegung der Fabriken erschweren wollte, nur kurzen Beifall finden, denn ohne Maschinen ist jener Aufschwung unmöglich, den

*) Schon Montesquieu war dieser Ansicht, (A. a. O. Livr. XXIII. Ch. 15) die an Sismondi ihren berühmtesten Vertheidiger fand.

die Industrie in heutiger Zeit überall nehmen muss, wenn sich der Staat nicht chinesisch einmauern will. Maschinen arbeiten für das ganze Volk, was die Gewerkstühle nur für die Reichen lieferten! Sie nehmen dem Menschen ungesunde und gemeine Arbeit und geben ihm andre und höhre, denn die Maschinenwaaren werden Veranlassungen zu neuen Geschäften. Alle die Summen, die wegen der durch die Maschinen bewirkten Wohlfeilheit von jedem Einzelnen erspart werden, können auf andre Dinge angewendet werden und fallen also als befruchtender Thau wieder auf das Volk. Gerade solche Maschinen, die sehr viele Hände beschäftigen, könnten am ehesten angefochten werden, weil sie das Loos vieler Familien an die Wechselfälle des Handels knüpfen, und mit einem neuen (dem Fabrik-) Pöbel die Gesellschaft bedrohen könnten. — Gewiss ist die jedesmalige Vertheilung des Ertrages unter die Productionstheilnehmer dem freien Uebereinkommen derselben zu überlassen. Nur dafür hat die Regierung Sorge zu tragen, dass dieses Uebereinkommen wirklich ein freies sei. Leider aber ist dieses nicht immer der Fall, indem entweder die arbeitende Klasse in Leibeigenschaft oder Hörigkeit versunken ist, oder der Grund und Boden dergestalt untheilbar und unveräusserlich in der Hand Einzelner liegt, dass dadurch die Grundbesitzer von den Grundbebauern sich die höchsten Renten zu verschaffen vermögen. Beides muss die Regierung abzustellen suchen. Persönliche Freiheit ist ein Urrecht der Menschen; ein Unfreier ist ein träges Werkzeug in der Gütererzeugung; die Fesseln der fleissigen Hand zu lösen, ist also zugleich ein Gebot der Moral und des öffentlichen Nutzens. Aber da die persönliche Freiheit ohne Beibehaltung des Gutes, das der Hörige bisher niessbrauchte, keinen Werth für ihn hat, so muss ihm dann auch eine Verbesserung und Sicherung seiner Nutzniessung billig verschafft werden. Es ist nicht nöthig, dass man freies Eigenthum an seinem Grundstücke ihm verschaffe, denn es kann ja zu theuer zu stehen kommen, aber er muss ein sicheres und nicht allzu sehr belastetes Nutzeigenthum erlangen, denn blosse Zeitpächter kleiner Parcellen sind fast noch ärger daran als Leibeigne.

Das Eigenthum am Boden ist so wichtig für die Landes-Cultur, wie insbesondre für den ursprünglichen Erwerb, dass dasselbe den Bedürfnissen des Volkes gemäss reformirt werden muss. Es ist nicht das factische Verhältniss zu zertrümmern, aber auf gesetzliche Weise zu verbessern. Die völlige Bodengebundenheit kann nicht bestehen, wenn die Bevölkerung und die Industrie einigermassen sich gehoben haben; aber auch die Bodentheilung ins Unendliche ist abzuweisen. Sie setzt ein armseliges Landvolk ab!

Die zweite Vertheilung der Güter geschieht unter den materiellen Producenten und den Dienstleistenden, und besteht meistens in einem Austausche der materiellen und immateriellen Güter. Die Producenten wollen bedient, geheilt, unterhalten, belehrt sein, für alle diese Dienste müssen sie von ihrem Einkommen so viel abtreten, als die Leistung werth geschätzt wird. Diese sehr bedeutende Vertheilung ist in neuerer Zeit den Augen der Forscher fast entschwunden. Für die Meisten ist sie freilich nur insoferne wichtig, als sie die sogenannte ursprüngliche Gütervertheilung ergänzt, als sie die Hände füllt, die bei der materiellen Production selbst leer ausgehen. Doch es giebt noch etwas Höhres, als die Wirthschaft darstellt, und dieses Höhre gewinnt seine irdische Subsistenz nur durch diese Gütervertheilung. Das Einkommen erster Art soll stets Einkünfte zweiter Art absetzen. Gäbe es gar kein reines Einkommen der Bürger und Unternehmer, so gäbe es auch keinen Aufwand für Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft. Wäre das reine Einkommen ganz gleich vertheilt, so wäre es überall auch sehr klein, so gewännen die Gelehrten, die Künstler nur durch den Staat, der die reinen Einkünfte sammelt, ihren Unterhalt. Hierin liegt der Grund, warum in unentarteten Demokratien Kunst und Wissenschaft von je weniger gedeihen wollten. Ihre Heimath haben sie in der Monarchie, welche grosse Einkünfte in einzelnen Händen sich anhäufen lässt. Alle jene, die immaterielle Güter hervorbringen, und in die Production der materiellen Güter nicht unmittelbar eingreifen, müssen die Aristokratie, von ihrer öconomischen Seite betrachtet, erheben und preisen. Der sogenannte ursprüngliche Gewinn sammelt sich in grössrer

Fülle nur bei den Grundbesitzern, Kapitalisten und Unternehmern. Desswegen meinten die älteren Gesetze, dass sie aus Rücksicht auf die überaus wichtige abgeleitete Gütervertheilung auf jene Klassen der Gesellschaft begünstigend einwirken müssten, sie hielten reiche Personen für so nothwendig, dass sie auf jede Weise reiche Leute zu machen suchten. Hierin liegt auch die Ursache, warum die alten Weisen (Aristoteles) die Sklaverei vertheidigten und manche Neuere die Hörigkeit. Ohne Sklaven, sagt man, konnten die Alten nicht das öffentliche Leben führen, das wir an ihnen bewundern und noch weniger den öffentlichen Geist entwickeln, der sie zu den Einzigen in der Weltgeschichte erhebet. Nehmt die Hörigkeit aus einem Volke und ihr habt dann keine Leute, die über die Mühen des gemeinen Lebens erhaben, sich dem Höhern und Allgemeinen widmen. Man darf nicht zulassen, dass auch nur einiger Schein der Wahrheit an diesem Ausspruche hafte. Jenes Marktleben der Alten war ja eben die Ursache ihrer beständigen politischen Zukkungen. Und jene Sklavenmasse, war sie nicht der Hebel, den jeder Ehrgeizige zur Erschütterung der Gesellschaft in Bewegung setzen konnte? Wehe dem Adel, der ohne Knechtschaft nicht bestehen kann. Um Kunst und Wissenschaft zu ernähren, bedarf es gewaltsamer Reichthümer nicht; die Gütervertheilung ist ja, sozusagen, kein einactiges Ereigniss, sondern eine sich immer fortsetzende, ewig sich reproducirende Begebenheit. Wie die Staatsgewalt keine Einkünfte unter ihre Organe vertheilt, ohne dass diese sie wieder unter das Volk bringen, so wird jedes andre ursprüngliche Einkommen des Einen in ein abgeleitetes für den Andern verwandelt. Das Gesetz hüte sich nur, die Reichen an einen einzigen Ort zu drängen oder ins Ausland zu treiben.

Individuen, die selbst bei der zweiten Gütervertheilung zu kurz kommen, geben die Klasse der Armen ab. Ist die Armuth eine verschuldete, die sich auf Arbeitsscheu gründet, so ist sie eine Naturstrafe, an welcher das Gesetz nicht rühren kann, ohne Pöbel zu erzeugen. Damit kein Fauler in der Gesellschaft bestehen könne, muss das Verbot der Bettelei strenge ausgesprochen werden. Es giebt aber eine

unverschuldete Armuth. Unfälle, wie Gewerbstörungen, Krankheiten und Elementarschäden, sind ihre unversieglichen Quellen, die bei steigender Industrie, bei wachsender Bevölkerung reicher ausströmen müssen. *) Dieser Gattung der Armen muss ein Theil des Einkommens der Producenten und Dienstleistenden zugeleitet werden, und so entsteht eine dritte Gütervertheilung. Diese geschehe jedoch in solcher Weise, dass die niedrigste Klasse der Arbeiter keinen Anreiz empfindet, sich unter die Armen zu stellen. Diese Bedingung, welche so nothwendig ist, wurde noch in keiner Zeit erfüllt. Die Alten nährten die armen Bürger auf öffentliche Kosten, und sahen ihre Zahl so überhand nehmen, dass der Staat von ihnen wie von einem bösen Alp gedrückt wurde. Im Mittelalter nahm sich die Kirche der Armuth an, und liess den Born der Wohlthätigkeit springen. Es mehrten sich aber durch Klöster und Hospitäler die Müssiggänger dergestalt, dass sie in verpfafften Ländern, wie Spanien und Sicilien, ein stehendes Volk im Volke bilden. In der neuern Zeit kam man wenigstens dem rechten Weg auf die Spur; man erhält hie und da nur diejenigen, die arbeitsunfähig sind, durch Beiträge der Communen in Armen-, Kranken- und Waisenhäusern, und man giebt denen, die noch etwas zu leisten vermögen, auf öffentliche Kosten in Arbeitshäusern und Colonien Gelegenheit, das Nöthige zu verdienen. Leider sind diese Anstalten nicht einmal an allen Orten von Straf- und Zuchtanstalten getrennt, geschweige denn zweckdienlich beschaffen. Es ist eine eigne Erscheinung, dass die Sparsamkeit am häufigsten dort zum Vorschein kommt, wo sie übel angebracht ist, und dass am öftersten zwei Zwecke auf einmal angestrebt werden, wo beide verfehlt werden müssen.

Die Güterverzehrung.

Die Güter werden im strengsten Sinne des Wortes **verzehrt**, wenn sie zur Befriedigung der Bedürfnisse, denen sie entsprechen, verwendet werden.

---

*) J. Macfarlan, Untersuchungen über die Armuth. Breslau 1785. Unters. I. Cap 2.

Soll sich die Nation bei der Verzehrung der Güter dauernd wohl befinden, so muss letztere die Hervorbringung nicht übersteigen, denn eine solche übermässige Consumtion könnte nur dadurch bestehen, dass die Vorräthe, welche zu den Elementen der Gütererzeugung gehören, zum Verzehre kommen, und den Bruch der Volkswirthschaft veranlassen. Inzwischen darf die Staatsgewalt hiebei keine Aengstlichkeit an den Tag legen. Würden die Gesetze die Consumtion unbedingt zu vermindern trachten, so würden sie erstens öfters Windmühlen bekämpfen, und zweitens nicht selten Bettler machen. Denn, wenn die Consumtion eines Volkes in einer bestimmten Epoche die Produktion überschreitet, so hat das in der Regel nur die Folge, dass in der nächsten Epoche die Produktion sich erweitert. Je mehr Nachfrage nach Produktion ist, desto grösser muss ihre Hervorbringung sein, bis diese den höchsten Punkt erreicht. Kann die Produktion der Consumtion nicht mehr folgen, so muss sich in der Regel die letztre mindern, bis sie wieder im Gleichgewichte mit der ersteren steht. Drücken aber die Gesetze wie immer die Consumtion unter die Produktion herab, so mindert sich die letztre und entzieht dadurch den Producenten das Einkommen, welches sie bezogen. Nur in dem einen Falle muss das Gesetz auf die unbedingte Minderung des Verzehres hinarbeiten, wenn die Produktion keiner bedeutenden Erweiterung, die Consumtion keiner grossen freiwilligen Beschränkung mehr fähig scheint. Dieser Fall tritt bei jeder Uebervölkerung ein. Es giebt offenbar Länder, wo die Industrie sich im höchsten Grade entwickelte, und ein grosser Theil der Einwohner von dem Arbeitslohne lebt, welchen das Ausland entrichtet. Wird diesen Ländern das Einkommen aus dem Auslande entrissen, befindet sich das Volk dann nicht in der Lage, wo es für den Augenblick die Produktion nicht erhöhen, die Consumtion nicht vermindern kann? Hier hat das Gesetz nichts anderes zu thun, als die Consumtion durch Minderung der Consumenten herabzubringen; da muss die Auswanderung von allem und jedem Nachtheile befreit werden; da muss sich die Staatsgewalt selbst, dem Beispiele der Phönicier nacheifernd, zu einem

grossartigen Colonisationssysteme erheben, ohne die, gegen Malthus geltend gemachte, natürliche Ausgleichung zwischen Land und Leuten abzuwarten. Die Erde wird allerdings dem menschlichen Geschlechte nicht zu klein werden — wären ihre festen Theile nur so bevölkert, wie das mittlere Europa, so wohnten zehnmal mehr Menschen darauf, als sie gegenwärtig tragen — allein in einzelnen Gegenden können sich, bei der politischen Absonderung der Erdstriche, allerdings die Menschen überhäufen, und es wäre eine grausame Kurzsichtigkeit, es darauf ankommen zu lassen, dass die Natur selbst von ihren zerstörenden Kräften Gebrauch mache, und unter den eingepferchten Völkern aufräume.

In gewöhnlichen Verhältnissen, darf die Sorge in Betreff der Consumtion nur dahin gehen, dass diese, so wenig wie möglich, die Gestalt gewinne, welche der Nationalwohlfahrt schadet. Zwar haben die Staatswirthe aus Quesnay's Schule jede Verzehrung der Güter für wohlthätig gehalten, weil jede eine neue Produktion hervorrufen soll. — Allein ist es denn wirklich gleichgültig, ob Jemand sein Gut verspielt, oder auf eine erquickliche Weise geniesset? Ist es für die Nation gleichgültig, wenn die Produktion noch nicht den höchsten Grad erreichte, ob Güter capitalisirt oder einfach reproducirt werden? Man glaubt, den Glaser leben zu lassen, wenn man die Gläser zum Fenster hinauswirft, aber man entzieht andren Producenten die Summe, die man auf diese muthwillige Weise verthut. *) Die Consumtion ist in der That eine fruchtbare und eine unfruchtbare, je nach dem andre, wenn auch unwirthschaftliche Güter aus ihr hervorgehen oder nicht. Die fruchtbare Verzehrung führet zu dauerhafter Wohlfahrt, denn sie befriediget die Bedürfnisse der Zehrer, und hält doch mehr oder weniger das Triebrad der Produktion im Gange. Die unfruchtbare Verzehrung beeinträchtiget das Nationalwohl, sobald sie mehr oder andre Güter als die überfliessenden betrifft, d. h. sobald sie in Luxus übergeht. Der Regent hat demnach dahinzustreben,

*) Say, cours complet d'économie polit. Stuttgarter Uebers. 1829. Thl. V. S. 19.

dass die fruchtbare Verzehrung erleichtert, die unfruchtbare hingegen in Luxus überzugehen gehindert werde. Nur Weniges können hiebei Gesetze ausrichten!

Um die fruchtbare Verzehrung zu befördern, muss die Befriedigung der ersten Bedürfnisse erleichtert werden. Das Gesetz nehme jedoch die Maassregeln der hergebrachten Wohlfeilheitspolizei nicht zum Muster, denn sie bestanden in Ausfuhrzöllen für die Erderzeugnisse, in Hemmung des Getraidehandels und allenfalls in Magazinen und in Regulirungen der Preise. Nun aber sind die Ausfuhrverbote nicht nur drückend für den Grundbesitzer, sondern auch zweckwidrig, denn je weniger Aussicht auf Gewinn den Producenten lockt, desto weniger Antrieb ist vorhanden, die Masse der Producte zu vermehren. Nur dann lassen sich Ausfuhrzölle rechtfertigen, wenn das Ausland auf eine leichtere Weise die inländischen Producte bezieht als das Inland selbst, oder wenn die Gefahr des Mangels sich ankündiget und reichliche Zufuhr nicht zu erwarten steht. In beiden Fällen wird nur der Gewinn des Landmanns etwas geschmälert, aber keineswegs eine Bedrückung ausgeübt. Der Getraidehandel verdient die höchste Aufmunterung, denn er hebt bei überreicher Aernte durch den Einkauf die Preise, und setzt sie in theuern Tagen durch den Verkauf wieder herab. Er nützet also gleichsehr den Producenten und Consumenten. Die Magazine und Silos der Getraidehändler sind auch in der Regel wirksamer als diejenigen, welche die Regierung errichtet. Es hat sich wenigstens gezeigt, dass aller Aufwand, den die Regierungen auf Magazine machten, die Gefahren nicht beseitigen konnte, vor welchen sie das Volk verwahren wollten. Die Preisbestimmungen für die ersten Bedürfnisse gehören zu den zweifelhaften Vorkehrungen. Inzwischen lehrte die Erfahrung, dass die Taxirung des Fleisches, des Gebäckes u. s. w. nicht ganz verwerflich sei, weil hier die Concurrenz, durch egoistische Rücksichten gedrückt, sich nicht genug entfaltet.

Um der unfruchtbaren Verzehrung gewisser Klassen einen Riegel vorzuschieben, muss der Sinn für Sparsamkeit durch Sparkassen und ähnliche Institute belebt werden. Zwar

fand die Sparsamkeit an Lauderdale einen berühmten Gegner, weil er von ihr ein gefährliches Herabdrücken der Consumtion unter die Produktion befürchtete. Allein die ächte Sparsamkeit fordert keinerlei Entbehrung, die mit dem Wohlbefinden sich nicht vertrüge, sondern sie dringet nur darauf, dass kein Gut ohne gewählten Zweck, oder über diesen Zweck hinaus, consumirt werde. Eine solche Sparsamkeit beschädigt keine Hervorbringung, sondern erweitert jede dadurch, dass sie ihr die nöthigen Capitalien verschafft. Endlich müssen die Genüsse veredelt werden. Je besser diese sind, desto weniger kann wüste Lust ihre zerstörenden Wirkungen entwickeln. Die alten Gesetzgeber knüpften die Beglückung des Volkes stets an die Ausschmückung des gemeinen Lebens. Indem sie nach Kräften die Vergnügungen zu öffentlichen Festen gestalteten, hatten sie Gelegenheit den sinnlichen Genuss mit dem geistigen zu würzen, und indem sie überall, wo sie etwas Nützliches zu errichten hatten, zugleich nach dem Schönen strebten, erhöhten sie überall die Empfänglichkeit für den bessern Lebensgenuss. Von diesen bewunderten Vorkehrungen der Griechen ist der neueren Zeit nur eine gewisse Pflege der Bequemlichkeit, eine Controlle der öffentlichen Vergnügungen übrig geblieben, und man ist kaum unbillig, wenn man auch hierin Manches — anders wünscht.

Die Kulturpolizei.

Die Kultur ist, subjectiv genommen, die Entwicklung der menschlichen Anlagen, objectiv betrachtet das Resultat dieser Entwicklung, der forterbende Schatz menschlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Gebilde, die das höhere Leben auf der Erde betreffen. In jedem Falle ist sie etwas Allgemeines, woran den Einzelnen, ja selbst den Gesellschaften nur ein verhältnissmässiger Antheil zukommt. Bei seinem Eintritt in die Gesellschaft wird Jedem schon eine gewisse Entfaltung der Anlagen, eine gewisse Masse umlaufender Vorstellungen und geistiger Güter zum Angebinde gebracht, so dass z. B. heut zu Tage ohne sein Verdienst, jeder

Bauer seinen Namen schreiben kann, was Karl der Grosse nicht verstand. Ebenso wird jedem Staate durch die Zeit, in welcher er existirt, durch den Platz, den er im Weltverkehre einnimmt, ein Antheil an der allgemeinen Kultur angewiesen, den er erweitern oder vermindern kann, jenachdem er seine Bedeutung erkennet oder nicht. Jeder Staat soll aber den Geist der Zeit, wie die allgemeine Kultur in einem bestimmten Zeitpunkt genannt zu werden pflegt, zu erfassen, und seinen Antheil daran in den Bürgern auszubilden streben, denn nur so kann das höhere Dasein im Staate auf die angemessne Weise dargestellt werden. Die Kultur ist so vielfach, als die Anlagen des Menschen sind, aber es giebt doch zwei Mittelpunkte derselben, auf welche alle Kultur hinzielen muss, Herz und Kopf. Diese zwei Mittelpunkte des Menschen haben zwei entsprechende Mittelpunkte im Volke, Kirche und Schule. Die Kirche hat das Herz, die Schule den Kopf des Volkes auszubilden. Daher hat denn die Kulturpolizei vorzüglich die gedeihlichste Wirksamkeit der Kirche und Schule zu erzielen.

Insoferne die Staatsformen im Geiste des Volkes wurzeln, ist es sehr natürlich, dass die Kulturpflege, möge sie nun die Kirche, die Schule oder die öffentlichen Sitten betreffen, in den verschiedenen Staaten sich verschieden darstelle. Inzwischen müssen sie auf den Grundsatz gewiesen werden, dass die Consequenz nicht auf die Spitze zu treiben ist. Der Staat thut besser, manche Einrichtungen nach dem Volksgeiste umzustimmen, als das Volk für diese Institutionen zuzurichten. Desswegen kann auch die Kulturpolizei, obgleich sie das bildende Princip des Staates in sich schliesset, nicht genug von aller kleinlichen Meisterei sich frei halten.

Das Schulwesen.

Die Schule ist für die Kulturpolizei das wichtigste Moment, weil sie ganz und gar unter der Gewalt des Staates steht. Die Kirche ist ein historisches, wenigstens ebenbürtiges Wesen, worauf die Regierung nur höchst indirekt einzuwirken vermag. Die Familie, worin die Erziehung

beginnt, ist auch ein geweihter Kreis, in welchen sich die Staatsgewalt nicht eindrängen darf. Wenn Fichte nach Plato's Beispiel die Kinder den Aeltern genommen und in öffentlichen Erziehungshäusern gebildet wissen wollte, so verkannte er die moralische Nothwendigkeit des Privatrechts und des freien Familienwesens. Die Schule ist der einzige Mittelpunkt, von wo aus eine Regierung die Geister zu erleuchten und zu berichtigen vermag. — Aus diesem Grunde kann auch die Verbreitung von Kenntnissen und Fertigkeiten nicht der einzige Schulzweck sein, sondern es giebt auch andre Aufgaben zu lösen. Die Schule allein giebt Mittel an die Hand, den Fehlern der häuslichen Erziehung, wie schädlichen Einflüssen des positiven Kirchenthums zu begegnen. Es soll gewiss davon nicht abgesehen werden. Die Schule ist ferner die einzige Stätte, wo die Regierung die staatsbürgerlichen Tugenden, die Achtung vor Gesetz und Vorgesetzten und den bürgerlichen Gehorsam, ohne welchen kein Gemeinwesen, am wenigsten ein freies, gedeihen kann, einzuüben und beizubringen vermag. Um dieser praktischen Aufgabe willen muss sich jede Regierung der Schule ganz besonders annehmen, und den Privatunterricht nur neben dem öffentlichen und unter ihrer speciellen Aufsicht und Prüfung Platz greifen lassen. Wäre das Lernen bestimmter Wissenschaften oder Künste der ausschliessliche Schulzweck, dann könnte jede Regierung Adam Smiths *) Rath befolgen und die Schule den Privaten ganz überlassen. Weil aber ausser der intellectuellen Bildung auch noch die moralische und politische Kultur im Schulzwecke liegt, kann nie ohne die grösste Gefahr des geistigen und moralischen Volkslebens die Schule zur reinen Privatsache herabfallen. Es giebt und gab nur drei Fälle, wo der öffentliche Unterricht als solcher angefochten und absolute Unterrichtsfreiheit proclamirt werden kann, nämlich wenn die Obsorge des Schulwesens von der Regierung schnöde vernachlässigt ist, wenn die Regierung durch die Schule eine

*) Smith, Untersuchungen über den Nationalreichthum. Buch V. Cap. I. Abtheil. 3.

finstre Reaction gegen die leitenden Ideen des Zeitalters beabsichtiget, und wenn der ganze Staat, ohne höhere Grundlage, nur als ein ephemeres Produkt fremder Machthaber wie z. B. Belgien constituirt worden ist. (So darf man sich nicht auf die reinen Privatschulen der Alten berufen, denn diese hatten mit der Erziehung nichts zu thun, und traten auch erst beim Verfall des öffentlichen Geistes ein.) Wir haben hier einen guten Staat im Auge und müssen daher diese Fälle bei Seite setzen.

Damit nun die Schule alle die Aufgaben löse, die wir ihr vorzeichneten, ist zunächst ein ordentliches Schulsystem herzustellen, worin Rousseau, Mirabeau, Sieyes und Fichte mit Plato und Aristoteles, trotz der totalen Veränderung der bürgerlichen Gesellschaft und der Verschiedenheit ihrer Ideen, übereinkommen. Wenn jedoch im Schulplane auf zu grosse Gleichheit ausgegangen, und daher nur auf graduelle Unterschiede eingegangen wurde, so müssen wir umgekehrt eine sehr bedeutende und materielle Mannigfaltigkeit fordern. Es giebt nothwendig drei verschiedene Gattungen von Schulen, nämlich Volks-, Gelehrte- und Fach- (Special-) Schulen, die sich keineswegs blos durch den Grad der Wissenschaft, sondern weit mehr durch die Gegenstände unterscheiden. Die Volksschulen müssen als die wichtigsten für die Nationalbildung angesehen werden, wenn sie auch leider in der Praxis erst ganz zuletzt beachtet wurden. Die Volksschulen sind theils niedre (Elementarschulen), theils höhere. Die niedern Schulen haben das schlechthin Allgemeinnöthige zum Gegenstande, als welches man Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion ansieht. Viele begehren mehr, insbesondre auch eine Art bürgerlichen Katechismus, denn Agesilaos sagte schon, die Knaben müssten lernen, was sie als Männer zu thun hätten; sogar Sonnenfels gehört zu diesen. *) Jacob **) wendet dagegen Mangel an Zeit und geeigneten Lehrern ein, doch ist das nicht schlagend. Zeit kann man wohl gewinnen durch eine bessere Unterrichtsmethode, und die Leh-

*) Grundsätze der Polizei.
**) Grundsätze der Polizeigesetzgebung, I, 285.

rer hiezu hat man ja an den Religionslehrern, die an den Religionsvortrag gar Vieles anknüpfen können, z. B. an die Schöpfungsgeschichte eine Andeutung über die Natur, an die Kirchengeschichte eine Ansicht über die Weltgeschichte, an die kirchliche Pflichtenlehre die bürgerliche. Viele Politiker sinnen nur darauf, die Schule und die Geistlichen ganz auseinander zu halten; sie wissen nicht, wessen sie sich dadurch berauben. Durch Bildung der Geistlichkeit fährt man viel besser als durch politische Isolirung derselben; und jene ist auch leichter als diese! Die höhere Volksschule überliefert ausser den Elementen noch Einiges zur allgemeinen Geistes- und Herzensbildung, Geschichte und Geographie, Naturlehre, nationale Literatur. Die höhere Volksschule muss nach den Geschlechtern sich scheiden, weil die Schüler bereits in einem entwickelten Alter stehen, und weil auch die Methode abweichen muss. Der Knabe fordert eine strenge Behandlung der Gegenstände; die spielende Methode verzärtelt und entnervt ihn. Das Mädchen verträgt nur die Blüthe von Allem; es muss Herz und Phantasie mehr angezogen werden. — Die gelehrte Schule hat theils die Elemente der allgemeinen Wissenschaften und die alten Sprachen zu überliefern, theils die allgemeinen Wissenschaften in ihrer systematischen Entwicklung und deren Gestaltung zu angewandten und speciellen (Facultäts-) Wissenschaften vorzutragen. So entstehen Gymnasien und Universitäten. Eine Partei ist gegen die gelehrten Schulen aufgetreten und verwirft in ihnen alles, was nicht für das praktische Leben nöthig ist; sie dringt auf reine Realien und schilt den gelehrten Unterricht als unfruchtbare, abstrakte Humanisirung. Aber schon in diesen Stich- und Schlagwörtern ist der Sieg der gelehrten Schulen ausgesprochen. Weil durch blosse realistische Richtung des Geistes der höhere menschliche Charakter zu Schaden kommen, über dem praktischen Nächsten das grosse, gute und schöne Ferne verloren gehen, der Faden der menschlichen Entwicklung mit dem klassischen Alterthum zerreissen müsste, darum sind die gelehrten Schulen eben zur Nationalbildung nothwendig. Mit den gelehrten Schulen erlöschte eine Leuchte, deren

Flamme den Weg des Schönen, Guten und Wahren sichtbar erhält. — Mit viel mehr Grund wird den jetzt so beliebten Fachschulen die Nothwendigkeit ihrer Existenz abgesprochen. Ein Lehrstuhl mehr an bestehenden Volks- oder Gelehrten-Schulen möchte auch wohl viele ersetzen. Nur wo sie zugleich praktischen Unterricht gewähren, mögen sie nöthig erscheinen, wie Berg-, Forst-, Militair- und polytechnische Schulen.

Ist das Schulsystem glücklich entworfen, so müssen alle Schulen im Verhältnisse zu dem Nationalbedürfnisse hergestellt und nach Kräften benutzbar gemacht werden. Die Zahl der Volksschulen ist ganz vorzüglich zu beachten, da von ihnen die eigentliche Volksbildung ausgeht. Jemand berechnete, dass auf 80 Schüler eine Schule und keine unter 200 Rthlr. zu rechnen sei, folglich Preussen allein für seine drittehalb Millionen schulfähige Kinder 35000 Schulen mit 7 Millionen Rthlr. benöthige. Wäre das richtig, so würde man sich freilich nicht wundern dürfen, wenn man aus Verdruss, nicht alles thun zu können, gar nichts thäte, und nach dem Beispiele so vieler früherer Regenten nur den höhern und mehr Glanz gewährenden Unterricht begünstigte. Aber durch Errichtung von Klassen, durch Wiederholung des Unterrichts in verschiednen Tagesstunden, lässt sich in einer Schule gar leicht die drei- und vierfache Kinderzahl befriedigen. Die Elementarschule gehört zu den dringendsten Bedürfnissen jeder Gemeinde, denn durch Besuch weit abgelegener Schulen werden die Kinder dem Auge der Eltern zu sehr entrückt; die Regierung muss dafür Sorge tragen, dass jede Gemeinde eine solche besitze. Was das Schulgeld ungedeckt lässt, ersetzt die Gemeinde, was diese nicht vermag, muss die Staatskasse leisten. Die höhern Volksschulen sind ein mehr städtisches Bedürfniss, und ist deren Errichtung nur in den grössern Städten schlechthin nothwendig. Die höhern Töchterschulen insbesondere können nirgend erzwungen werden. Nur zu häufig wirken diese Töchterschulen dadurch nachtheilig auf das weibliche Geschlecht ein, dass sie die Mütter in eigner Erziehung ihrer Töchter nachlässig, die Töchter aber dem Häuslichen abge-

neigt machen. Und doch ist richtig was Madame Campan 1806 zu Napoleon sagte. — Unsre Mädchen, sagte der Kaiser, werden nicht gut erzogen. Woran fehlt es? — An Müttern, versetzte Madame Campan. — So recht, fiel Napoleon ein, lassen Sie uns Mütter schaffen, die ihre Töchter erziehen können, und wir haben Alles. *) — Die gelehrten Schulen sind kein locales, sondern ein allgemeines Bedürfniss, wobei vorzüglich der Bedarf an Lehrern, Priestern, Beamten u. s. w. in Anschlag kommt. Sie fordern auf das entschiedenste bessere Talente, und können daher durchaus nicht auf Erleichterung des gelehrten Unterrichts für Alle ausgehen, weswegen sie denn sogar excludiren können und müssen. Aehnliches gilt von den besondern Fachschulen. — Was die Benutzbarkeit der festgesetzten Schulen anbelangt, so muss dieselbe dadurch für das Volk gesichert werden, dass von dem Unterrichtsgelde für die Dürftigeren eine Befreiung eintritt, (selbst in den höhern Schulen, denn die besten Köpfe werden oft den ärmsten Aeltern geboren, und diese dürfen nicht verloren gehen); dass ferner die allgemeine Lernzeit mit Rücksicht auf die Körperentwicklung festgesetzt, und die Erholungszeit (Ferien) in die Periode verlegt wird, wo die Aeltern ihre Kinder am meisten für das Haus bedürfen, oder aber das Klima den Körper zur Ruhe nöthigt. (Im Süden wird der heisseste, im hohen Norden der kälteste Monat die natürliche Ferienzeit bezeichnen, während im mittlern Klima die Aerntezeit sich dafür empfehlen wird.) — Sollten die Eltern nicht freiwillig die Kinder in die Schule schicken wollen, (in London wuchs sonst $\frac{1}{4}$ der Einwohner ohne allen Unterricht auf, in manchen französischen Departements geht nur $\frac{1}{120}$ in die Schule), so muss die Regierung — als oberster Vormund der Kinder gegen Missbrauch der elterlichen Gewalt — den Besuch vorschreiben. Dieses gilt aber natürlich nur von den Elementarschulen, denn nur zur Erlernung des allgemein, zum sittlichen und bürgerlichen Leben Nothwendigen, kann eine Verpflichtung stattfinden. Bei den höhern Schulen lässt sich der Besuch

*) Aimé Martin, l'éducation des mères de famille.

nur indirect erzielen, indem nämlich die Ertheilung von öffentlichen Würden oder Aemtern an Zeugnisse des Besuches der höhern Schulen geknüpft wird. Wie sehr auch diese indirecte Nöthigung zum Besuche der öffentlichen Schulen hie und da bestritten wird, so lässt sich doch dafür anführen, dass der Privat- oder Selbstunterricht nur die intellectuelle Leistung der Schule ersetzen könne, und dass der Besuch öffentlicher Schulen einen regen Wetteifer der Kräfte, eine Verschmelzung der Gemüther, eine Schwächung der Stande- und Glaubensvorurtheile und eine kräftige Weltlust unter der Jugend zu Stande bringe. *)

Wie gut auch die Schule eingerichtet, wie zahlreich sie auch benützt werde, aller Segen ihrer Wirksamkeit beruht doch nur auf dem Lehrer. Man lege kostbare Bibliotheken und Museen an, man arbeite den umfassendsten Lehrplan aus, man stelle eine Anzahl Lehrer an, alles das wird nur glänzen, nicht fruchten, wenn der rechte Lehrgeist fehlt. Ein ächter Lehrer ist ein unschätzbares Geschenk des Himmels; den Beweis liefern die Lehrerseminarien, die zwar gute Gelehrte, aber selten wahre Lehrer geliefert haben. Wie die grossen Mahler nicht in Mahleracademieen, sondern in der Werkstätte der Meister entstanden, so sind die lebendigsten Lehrer aller Art durch Muster und Beispiel einzelner Meister ins Leben gerufen worden. Daher ist das Institut der Lehrgehülfen sowohl in den niedern, wie in den höchsten Schulen das praktischste Seminar gewesen. — Aber damit der Lehrer mit begeisterter Seele, wie es sich geziemt, dem hohen Lehramte obliegen könne, muss auch seiner Einsicht ein freies Feld offen stehen, seiner Hand eine umfassende Disciplinargewalt anvertraut sein. Man thut vielleicht wohl darin, für die Elementarschulen aller Art Lehrbücher einzuführen, welche der Lehrer zu Grunde legen soll. Es wird dadurch eine nützliche Gleichförmigkeit und grössere Sicherheit des Unterrichts erzielt und zugleich die Anschaffung erleichtert. (Der Debit der Schulbücher wirft in Oestreich ziemlich viel für den Schulfond ab.) Aber wo die Wissen-

*) v. Soden, National-Oekonomie, VIII. (Nationalbildung), 145.

schaft in ihrer systematischen Entwicklung geliefert werden soll, da muss jede Fesselung des Lehrers wegfallen und volle Lehrfreiheit bestehen. Universitäten, die wie Gymnasien auf gedruckte Grundrisse eingeschränkt werden, verkümmern nothwendig, und haben statt Professoren nur pedantische einflusslose Schulmeister aufzuweisen. Da ohnehin die Regierung die Aufsicht führt, und die Anstellung und Entlassung nicht aus der Hand lässt, so ist ja keinerlei Gefahr dabei. Die Freiheit, die man gewährt, lohnt sich tausendmal durch den Aufschwung des Geistes, den der Lehrer auf die Hörer überträgt, und der das Unterpfand eines höhern, gemeinnützigen Lebens und Strebens ist. — Für die volle Lehrfreiheit, deren er entrathen muss, ist dem Lehrer der Volksschulen und Gymnasien eine grössere Disciplinargewalt einzuräumen. Die Disciplin der Schulen muss sich genau nach dem geistigen Standpunkt und dem Alter der Schüler richten. Der Hochschüler (Student) ist nahe dem Mannesalter, sein Geist hat den Stempel der Reife bekommen, hier kann also die Disciplin nicht auf eine kleinliche Controle aller Schritte und Tritte, auf ein ängstliches Abmessen der Arbeiten ausgehen, sondern sie muss zur Kräftigung des Characters eine gewisse academische Freiheit respectiren. Die Strafen müssen denen gleichen, welche die Regierung gegen gebildete Männer anwendet. Es ist daher die Strafe (neben der Exclusion) nur Geld- oder Freiheitsstrafe. In der niedern Gelehrten- wie in der höhern Volksschule muss dem Lehrer dagegen eine strengere Controle sowohl über den Fleiss, als über das sittliche Verhalten der Schüler zustehen. Weil indessen diese in dem Alter sind, wo die Reflexion bereits eingetreten ist, so müssen auch hier die Disciplinarmittel mehr auf den Verstand, als auf die blosse Sinnlichkeit sich basiren. Nur in den Elementarschulen sind die Schüler noch so geistig unentwickelt, dass die Disciplin sich ganz an die elterliche anschliessen und die Strafe auf die sinnliche Natur sich beziehen darf. Man hat in frühern Zeiten offenbar die Disciplin der Schulen zu kleinlich eingerichtet, und viel zu sehr dem sinnlichen Eindruck der Strafruthe, wodurch freilich die Thiere dressirt

werden, beachtet. Der Breslauer Gymnasialdirector Arletius bedauerte nur zu arm zu sein, um einen eignen Zuchtmeister stiften zu können. In den englischen Collegien sind die Birkenreiser noch heute, wie Burke andeutete, das pädagogische Princip. Und selbst auf der Pariser Universität wurde einst von Schlägen Gebrauch gemacht. Ward nun durch diese Grundsätze dem Lehrer eine fast despotische Macht verliehen, so ist man heut zu Tage zum Entgegengesetzten gesprungen und hat dem Lehrer völlig die Hände gebunden. Ueberall gemeistert, durch die Anfertigung leidiger Tabellen auf das Quantitative statt des Intensiven angewiesen, durfte der Lehrer nur noch dem Schüler gegenüber seine Autorität in Folge einer öffentlichen Schulinstruction, welche Dahlmann *) sehr treffend die Magna Charta der Schüler nannte, compromittirt sehen, um alle Lust und Liebe zu dem so wichtigen Lehrgeschäfte zu verlieren. Die von da datirende Anmassung und Unehrerbietigkeit der Schuljugend wird wohl überall auf die rechte Mitte zurückführen.

Eine besondre Erwähnung verdienen die Würden, welche von dem Gipfel des Schulwesens, nämlich von der Hochschule, ertheilt werden. Diese Einrichtung der academischen Titel, die zum Theil der Miliz entlehnt wurden, gehört gewiss zu den schönsten politischen Schöpfungen. Die vollkommne Bildung wurde durch die „höchsten Ehren“ ein Gegengewicht früher gegen die Adelsattribute, später gegen den Amts- oder Geldstolz. Wie mehrere nordamerikanische Schriftsteller fast einen Geschlechtsadel zur Zersetzung der Geldaristokratie wünschten, so werden die academischen Auszeichnungen immer als Gegensatz gegen anderweitig herrschende für nützlich befunden werden. Es sollte nur wider ihre Verschwendung das Nöthige eingeleitet werden, die übrigens so alt ist, dass schon Petrarca darüber sich beschwerte. Namentlich ist zu wundern, dass in Staaten, wo die Redactionsstellen bei Zeitungen auf blossen Concessionen beruhen, die academischen Würden nicht als Garantieen benützt werden, um ihnen dadurch eine neue Bedeutung geben

*) Politik I., 272.

und auf ihre Erschwerung dringen zu können. — Vielleicht sollten jetzt, wo die Zünfte verschwunden und die Meistertitel um ihren Werth gekommen sind, die polytechnischen Schulen ebenfalls die Erlaubniss erhalten, gewisse Würden auszutheilen. Warum sollte es nicht Magister der Technologie geben können? Ohnehin ist durch das moderne Titel- und Rangwesen eine Art Abneigung gegen die gewerbliche Laufbahn in vielen Ländern bei der Jugend aufgekommen, und es wäre nur billig, dass der intelligente Gewerbsmann höher gestellt würde.

Machiavelli *) stellte die von allen militairischen Schriftstellern gebilligte Ansicht auf, die beste Art, ein Heer zu schaffen, sei diejenige, die die Freiwilligkeit und die Gezwungenheit des Kriegsdienstes vereiniget, indem da weder eine kriegslustige, drückende Soldateska entstehe, noch eine gefährliche Abneigung vor den Waffen. Unter allen Staaten hat aber Preussen am meisten diesem Princip gehuldigt. In Preussen ist seit 1816 allgemeine Dienstpflicht, aber der Eintritt wird nicht durch blindes Loos bestimmt. Das Heer theilt sich in das stehende und in die Landwehr. Im stehenden Heere muss jeder Waffenfähige 3 Jahre dienen bis zum vollendeten 24. Jahre; wer jedoch Schulbildung genoss und sich freiwillig meldet, hat nur ein Jahr zu dienen. Es findet bei der Einziehung der Conskribirten eine billige Rücksicht auf die concreten Verhältnisse statt, so dass die Vorzüge des Recrutirungssystems alle erreicht werden. Die Landwehr zerfällt in 3 Aufgebote, nur das erste ist als dienstthuendes anzusehen. Dasselbe besteht aus den Waffenfähigen, die aus der stehenden Armee ausgeschieden und ihr 32. Jahr noch nicht vollbracht haben. Diese Landwehrmänner haben den Dienst vollkommen erlernt; damit sie ihn nicht vergessen, werden sie jährlich auf kurze Zeit eingezogen und geübt. Bei der Einziehung der Landwehr entscheiden die Kreisstände über die ökonomisch-rathsame Zurückstellung der Einzelnen. Von selbst versteht sich, dass ein gewisser Stand vom Dienste befreit, (Schullehrer, Geistliche sind frei)

*) Dell' arte della guerra. Opere, 1823, III., 183—423.

aber es sind diese Befreiungen keine Auszeichnungen, denn der Dienst ist vielmehr die höchste Ehre, wer die bürgerliche Ehre durch Verbrechen verwirkt, ist unfähig die Waffen zu tragen.

Das Heer eines Staates darf nicht über die Schranken hinausgehen, welche Population und Nationalwirthschaft ziehen. Würden zu viele Männer vom Militairdienste verschlungen, so müsste die Bevölkerung darunter leiden. Gesetzt auch, es minderte sich die Zahl der Familien und der Geburten nicht empfindlich, so würde doch durch Absorbirung der Kräftigsten die Kraft und Frische der Generation benachtheiligt. Man fand in Folge des letzten grossen Männerverbrauches in vielen Staaten theils eine Abnahme der Grösse der Männer oder ihrer Kraft, (die Zahl der Untauglichen ist auffallend gestiegen), theils ein Uebergewicht des weiblichen Geschlechts, (in Oestreich um 4 Procent.) Würden zu viele Männer entzogen, so müssten auch Ackerbau und städtisches Gewerbe leiden, ausserdem der Unterhalt des Heeres allzu schwer fallen. Die Vertheidigung des Staates darf nicht den Zweck des Staates aufheben, folglich muss das Heer nicht auf Kosten der Wohlfahrt bestehen. Das Heer nun für alle Fälle ausreichend machen, ohne das Volk in seinen häuslichen und ökonomischen Verhältnissen anzugreifen, ist daher ein hochwichtiges Problem der Militairverwaltung. Zur Lösung dieser Aufgabe reichen sich Strategie und Militair-Oekonomie die Hände. Die Strategie schränkt den Militairbedarf in dreifacher Beziehung ein. Erstens liebt sie die grossen Massen nicht, worin rohe Völker alles suchen. Die intelligentesten Feldherrn haben, wie der Marschall von Sachsen, eine mässige Armee (von etwa 30000 Mann) für die geschickteste zu operiren gehalten, weil man sie überall aufstellen, überall hin commandiren und ohne grosse Beschwerde überall ernähren könne. Selbst grössern Armeen ist die geübtere kleinere unter guter Anführung überlegen, weil die kleinere Armee immer die Schlacht vermeiden, immer beisammen bleiben, und die oft zur Theilung genöthigte grosse Armee einzeln aufreiben kann. Der grosse Stratege ersetzt durch Taktik,

d. h. wohl geordnete Bewegung der Haufen in dem zuerst vom Marschall von Sachsen durch Musik erleichterten Gleichschritt nach jedem Punkt oft die mangelnde Zahl. Nach der Schlacht von Austerlitz äusserte Kaiser Alexander sein Erstaunen darüber, dass die Franzosen auf allen Punkten, wo man sich schlug, zahlreicher waren, und doch im Ganzen an Zahl den Gegnern nachstanden. Sire, das ist die Kunst des Krieges, antwortete der General Savary. *) Zweitens die Strategie bedient sich der leichteren und wohlfeileren Waffen am liebsten. Bei rohen Heeren steht die Reiterei oben an; intelligente Feldherrn sehen das Fussvolk als den Kern der Vertheidigung an, weil der Reiter ohne Pferd nichts gilt, und ein Ersatz sehr schwer sich bewerkstelliget. Die mittelalterlichen Armeen bestanden wohl fast zur Hälfte aus Reiterei; in den Kreuzzügen kam erst das Fussvolk wieder zu Ansehen und zu dem entschiednen Uebergewicht. Je roher die Kriegskunst ist, desto mehr kostspielige Schutzwaffen werden angewendet. Die eisengeharnischten Reiter sind asiatischen Ursprunges; die leicht bewaffneten Römer bewiesen durch die Niederlage, die sie unter Lucull den unbehülflichen Kataphracten des Tigranes beibrachten, schon zur Genüge, wie solche Waffen die nachtheiligsten sind, welche leichte und freie Bewegung hindern. Zwar kam die schwere Rüstung im Mittelalter überall auf, aber sie bewährte sich auch da nicht besser. Durch das Feuergewehr (1331) sind die schweren Schutzwaffen schon darum um ihren Werth gekommen, weil ein Handgemenge seltener entsteht. Je mehr rasche Bewegung als Hauptsache angesehen werden musste, desto mehr verachtete man alles, was schwer zu tragen. Selbst bei den Feuerwaffen wird immer mehr auf leichte Handhabung und Tragbarkeit gesehen. Alle die grossen Kriegsmaschinen, wovon man sonst gern Gebrauch machte, sind verschwunden. Leichtere Kanonen, **)

*) Carrion Nisas. Geschichte der Kriegskunst. Uebersetzt von Rumpf. Leipzig, 1826. I, 258

**) Die Kanonen mögen den Namen haben von den Canones, leichten Kriegsmaschinen von Pferden transportirt, deren Urbicius erwähnt. Die Lafetten erinnern daran. 1470 goss man in Frankreich Kanonen zu Kugeln von 500 Pfunden! Carrion Nisas I. 269, 341.

leichtere Musketen. Drittens endlich legt die Strategie kein so übergrosses Gewicht auf Festungen, welche oft ungeheure Summen verschlungen und meist eine grosse Menschenzahl dem Kampf entzogen haben. Als noch keine Kanonen existirten, waren feste Orte allerdings in grösster Zahl sehr vortheilhaft. Hohe Mauern umgaben da jedes Schloss, und gern baute man die Festen auf hohe Berge. Vor dem Feuergewehre sanken die hohen Mauern, und zahllose Erdwälle mit Batterien traten im 16. Jahrhundert an deren Stelle, (meist erbaut durch Italiener nach dem Vorgange des genialen San Micheli, Befestigers von Verona [1523—1529],) bis durch die 1449 erfundenen Laufgräben und die Fortschritte der von Peter Navaro 1500 zuerst angewandten Minirkunst die Belagerung fast leichter wurde als die Vertheidigung, die nach Vaubans Bemerkung in engere Grenzen eingeschlossen ist. Natürlich wurde die Nützlichkeit der reinen Grenzfestungen schon von Machiavelli angefochten, indem sie vom Feinde leicht umgangen werden können, dann aber das Herz des Staates dem Feinde blos liege, dem doch eher eine Befestigung gebühre als dem Fusse. Schlagend bestätigte diesen Einwurf der General Sainte Suzanne, indem er darauf hinwies, die Verbündeten hätten 1814 Paris genommen, während 300,000 Franzosen mehr als 80 Festungen besetzt hielten. *) — Die Militair-Oekonomie kann zur Einschränkung des Militairbedarfes nicht so viel thun als die Strategie, aber was sie thun kann ist darum nicht wenig. Ehe für Bekleidung und Verpflegung eine ordentliche Obsorge waltete, rafften Mängel und Krankheit Tausende dahin, die das Eisen verschonte. Verheerung bezeichnete den Zug der auf Erpressung und Plünderung angewiesenen und darum auch meist aus dem verderbtesten Gesindel erlesenen **) Truppen. Ein schlechter Geist waltete in den schlechtbesoldeten, bunt und schlechtgekleideten, verwahrlosten Söldnern. Die Hauptleute, welche das Geld für die Compagnien

*) Carrion Nisas, I., 395—409.

**) König Franz I. empfahl 1543, vorzüglich die Bettler und Landstreicher einzustellen. Carrion Nisas, II., 8.

bezogen und verrechneten, führten blinde Soldaten, die sie in den Schlachten sterben und später wieder aufleben liessen, zum Besten ihres eignen Seckels. Unter Ludwig XIII. ward zuerst eine Armee-Intendantur errichtet, welcher Louvois Vater, der verständige Le Telletier vorstand. Er realisirte das Problem, mit wenig Geld viel Truppen zu erhalten, auf das Beste, indem er auf baare Bezahlung des Nöthigen und Abschaffung des Ueberflüssigen hielt. Die gleichförmige Bekleidung, 1557 bei den Engländern in der Schlacht von St. Quentin zuerst bemerkt, 1631 zuerst von dem grossen Churfürsten auf dem Continent nachgeahmt, erhöhte zugleich das Ehrgefühl wie die Zucht der Soldaten. Je mehr in der Folge das Requisitionssystem dem des baaren Einkaufes, das System der Lieferung dem der freien Contrahirung mit grossen Kaufleuten und Unternehmern wich, desto leichter vernarbten die Spuren des Krieges. Vom dreissigjährigen Krieg heilte Deutschland nach hundert Jahren noch nicht; wer findet noch die Spuren der Kriege von 1792—1816?

Das Kirchenwesen.

Die Kirche ist der Mittelpunkt und Heerd der moralischen Kultur, von wo aus sie in Kunst und Wissenschaft, in Leben und Gesellschaft übergeht.

Zaleucus schrieb am Eingange seiner Gesetze: Menschen, die in einem Staate leben wollen, müssen vor Allem glauben, dass es einen Gott gebe. Und erst Bayle erhob sich gegen diesen Anspruch, weil Atheisten das Gesetz der Gerechtigkeit aufrichtig befolgten, und religiöse Gemüther theils in politische, theils in moralische Verirrungen gefallen sind. Aber darin liegt nicht das ganze Gewicht der Religion, dass sie das Zusammenleben der Einzelnen sichert, sondern darauf ruht es, dass ohne die Richtung zu Gott die Menschenwelt nirgend zu dem hohen Standpunkte, den sie einnehmen soll, sich erheben könnte. Wie die Blume sich über das gemeine Kraut erhebet, indem sie sich zur Sonne wendet, so schwinget sich der Mensch über die Thiere, indem er Gott bekennt und verehrt; denn kein Wesen ausser dem Menschen ist

den Anblicke fähig. So wahr also der Staat ein höheres Dasein auf Erden realisiren soll, so wahr muss der Glaube an das höchste Wesen die Bedingung eines ächten Staatsbürgers sein. Man kann ohne Religion die äusserlichen Pflichten einer sittlichen Gesellschaft erfüllen, aber erst wenn die Staaten in irgend einem Zeitraume zu blossen Assecuranz-Compagnien herabgesunken sind, kann man sich einen Staat von Gotteslängnern vorstellen. Soll jedoch Religion im Volke lebendig bleiben, so muss sie in dem Leibe einer Kirche konkret werden. Der Wahnsinn des vorigen Jahrhunderts wollte zwar den Gottesdienst zum reinen Vernunftdienst erheben, und alle und jede positive Religion, alles Kirchenthum als etwas Abergläubiges, drückendes, feindseliges nach und nach abgeschafft wissen, aber die Zeit hat über diese Verfolgung der Kirche entschieden. Es lässt sich darauf nichts Besseres antworten, als was der ächte, deutsche Mann, Justus Möser, in seinem Schreiben an den Vicar in Savoyen *) mit eben so vielem Geist als Witz auseinander setzte. Was man auch von den sogenannten natürlichen Religionsbegriffen hält, so muss man doch zugeben, dass nicht alle Menschen sich zu ihnen erheben, und dass Viele von denen, die die Wahrheit zu fassen vermöchten, vor den Zerstreuungen der Aussenwelt selten zu der nöthigen Sammlung des Geistes kommen. Soll also das Reich der Wahrheit und Tugend im Schoosse der Gesellschaft wachsen, so ist ein gewisser religiöser Unterricht, eine gewisse Gemeinschaftlichkeit in den göttlichen Dingen somit im Kirchenthume erforderlich. Die Kirche ist aber etwas Geschichtliches und muss es bleiben. Soll die öffentliche Gewalt Propheten machen, um das Volk zu lehren? Ist es nicht besser, dass deren im Volke erstehen? Wirkt nicht so der Glaube mehr wie auf jede andre Weise? Und kann tiefre Forschung die positiven Religionen eitle Menschenworte schelten? — Der entschiedenste Freigeist muss sie wenigstens für Maschinerien halten, welche der göttlichen Erziehung des Menschengeschlechts dienen. Schlegel u. sagen

*) Bremen, 1777. 8.

selbst die Kalmuken, predigte allen Völkern dasselbe, aber jedes fasste das Gehörte in andre Worte. Daraus lässt sich nichts weniger als eine Gleichheit des Werthes aller Religionen folgern. Vielmehr zeigt sich eine Stufenfolge derselben, je nachdem sie die göttliche Wahrheit mehr oder weniger rein bewahrten und darstellten. Nur ist natürlich, dass eine jede Religion die höchste Geltung anspricht, denn wie könnte sie bestehn und wirken, wenn sie sich nicht für die Wahrheit ausgeben sollte? Immerhin möge der Griffel der Geschichte von blutigen Gräueln berichten, die aus dieser Stellung der positiven Religionen folgten; der Geist fühlt sich erhoben und getröstet durch die Bemerkung, dass in dem Streite der Religionen und Kirchen das Reich der Wahrheit sich erweiterte, die Vernunft eine früher niegeahnte Erkenntniss erwarb, und eine Weltreligion dämmerte.

Staat und Kirche sind historische Begriffe, entstanden durch die Unterscheidung der menschlichen Angelegenheiten in irdische und überirdische. (Vgl. S. 31.) Doch lässt sich folgendes allgemeines Verhältniss zwischen beiden aufstellen: Sie haben eine Grundlage, aber verschiedene Richtungen. Die Kirche strebt in die Höhe, der Staat in die Breite; sie weihet die Pflicht, er sanctionirt das Recht; sie bildet das Gemüth, er die Intelligenz; sie mahnet zur Tugend, er giebt die Sphäre zu ihrer Ausübung; sie erziehet den Menschen zum Himmelsbürger, er spornt ihn, das Himmelreich auf Erden zu verdienen. Wenn nun dieses das allgemeine Verhältniss zwischen Staat und Kirche ist, so ergiebt sich von selbst,

1) dass die Staatsgewalt die Kirche nicht beseitigen kann, ohne den Kranz der Humanität dem Volke zu entreissen. Sie muss es der Kirche überlassen, den innern Menschen durch die Religion auszubilden;

2) die Kirche kann aber nur dann die sittliche Erziehung vollbringen, wenn ihre Freiheit entschieden ist, und die äussere Gesetzgebung nicht im Widerspruche mit ihren sittlichen Anordnungen stehet. Die Staatsgewalt darf sich daher keine Kirchengewalt beilegen, allein

sie hat die Befugniss, jeder Kirche zu widerstehen, so weit sie das vernünftige Dasein als gewissen Zweck des Staates wesentlich hindert;

3) da die Kirche als ein Concretes auch ein Menschliches ist, so darf der Staat jede Kirche beaufsichtigen, dass sie ihre Grenzen nicht überschreite, und vor allem keinen weltlichen Zwang zu dem Unerzwingbaren sich anmasse.

Es hat sich zur Lösung der staatlichen Obliegenheiten in Bezug auf die Kirche ein dreifaches System geschichtlich hervorgebildet, je nach der historischen Stellung von Staat und Kirche in den verschiedenen Ländern. Das eine System (Episcopalsystem) will die Kirche als die Trägerin des Staates betrachtet, und die weltliche Gewalt zur Dienerin der geistlichen herabgesetzt wissen. Das andre (Collegialsystem) behandelt die Kirche und den Staat als zwei selbstständige Zweiglinge Blüthen eines und desselben Stammes. Es sollen dem zu Folge die Staatsgesetze sich auf keine Weise in das Kirchenthum wagen, die Kirchengesetze nirgend in das Gebiet der weltlichen Angelegenheiten sich verirren. Das dritte (Territorialsystem) erkennt die Kirche für eine Anstalt, die der Staatsgewalt ganz und gar unterworfen sein muss, weil diese allein berechtigt ist, das gemeinsam Gültige für die Gesellschaft festzusetzen. Insofern diese drei Systeme für bestimmte Gestalten dieser oder jener Kirche, für bestimmte Perioden des kirchlichen Lebens geltend gemacht werden, lässt sich leicht ermitteln, welches System den Vorzug verdienet. Wenn eine bestimmte Religion allgemeinen Glauben findet, und überdies die gesammten menschlichen Angelegenheiten reguliret, wie könnte da ein andres als das Episcopalsystem sich denken lassen? Die Kirche wäre das ganze Gemeinwesen, der Staat nur eine Seite derselben. Das war in Indien, in Meroe, in Israel der Fall. Wenn jedoch die Religion nicht mehr in allen Theilen den Bekennern genüget, oder wenn die Religion einen grossen Theil der menschlichen Angelegenheiten unbestimmt lässt, so wird das Collegialsystem als das natürlichste sich dar-

stellen. Aus diesem Grunde herrscht es in den hinterasiatischen und in den meisten christlichen Ländern. Wird die Religion vom Herrscher selbst als eine Staatsinstitution eingeführt, oder wird sie, des Glaubens der Gebildeten verlustig, von dem Herrscher aus rationalistischem Gesichtspunkte in ein irdisches Erziehungsmittel verwandelt, so lässt sich nur das Territorialsystem denken. Desswegen können in einem Staate mehrere Kirchen bestehen, und einige nach diesem, andre nach jenem Systeme behandelt werden. Sobald aber diese drei Systeme nicht für bestimmte, sondern für alle Fälle zur Anwendung kommen sollen, unterliegen sie gleichen Bedenken und Ausstellungen. Sieht man die ächte Theokratie als das Ende der politischen Entwicklung an, so muss man einst das Episcopalsystem zur absoluten Geltung gelangen lassen. Der Zeitpunkt, wo dieses geschehen kann, bricht aber nach dieser Ansicht immer nur erst bei dem Eintritt der vollständigen Weltentwicklung ein. Vor diesem Zeitpunkt kann das Episcopalsystem nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und wird mit Recht umgestürzt, sobald es einmal angefochten wird. Wollte man dasselbe als ein allgemeines vertheidigen, so würde man sich in die lächerlichsten und grässlichsten Widersprüche verwickeln. Weil jede Religion die wahre Offenbarung zu enthalten erklären muss, so erhübe jede Kirche gleiche Ansprüche, und es geschähe, dass an einem Orte etwas für göttliches Recht gelten müsste, was an dem andern Orte als ein verdammlicher Irrthum erkannt würde. Noch mehr, wo in einem Staate mehrere Religionen existiren, müsste die eine Kirche zur Staatskirche erhoben, und mit Feuer und Schwerdt über die übrigen gestellt werden. Die weltliche Macht müsste sich in Bekehrungskriege einlassen, die nur ihren Untergang herbeiführen könnten, denn noch Keiner ward Sieger, der Kugeln und Bajonnette gegen Meinungen richtete. Endlich würde die religiöse Kultur, woran der Staat ein so grosses Interesse hat, von den Launen und Vorurtheilen desjenigen abhängen, der die kirchliche Gewalt besitzt. Es müsste der Staatsgesetzgeber Gebote aufstellen, die seiner Vernunft, seinem Gewissen widersprechen, und

Vorschriften unterdrücken, die der Zeitgeist mit siegenden Gründen gefordert hätte. Das Collegialsystem würde bei einer allgemeinen Anwendung keine solchauderhaften Folgen nach sich ziehen. Weil die Kirche nicht in den Staat eingreifen verlangt, kann die weltliche Gesetzgebung das strenge Recht ungehemmt verwirklichen, und weil der Staat in die Kirche sich nicht einlässt, erfreut sich jede Religion gleichen Schutzes, gleicher Freiheit. Die Staatsbürger können ganz und gar ihren individuellen Ueberzeugungen nachhängen, und haben weder von Seiten des Staates, noch von Seiten der Kirche irgend einen Zwang zu befürchten. Wer möchte bezweifeln, dass ein solcher Zustand, wie ihn die vereinigten Staaten jenseits des Meeres darbieten, etwas Reizendes habe für Alle, die unter dem Episcopal- oder Territorialsysteme je geschmachtet? Allein er würde wohl kaum solchen Völkern heilsam sein, die noch aller Civilisation ermangeln, und es leidet keinen Zweifel, dass die religiöse Kultur auf jeden Fall dabei leidet. Wenn irgend eine Kirche die Bahn der Vernunft verlässt, so fehlet es an einem Wächter und Warner, der sie zu dem rechten Wege zurückweiset. Wenn die Bürger sich dem gemeinschaftlichen Gottesdienste entziehen und das religiöse Element ihrer Bildung aufgeben, so giebt es keinen Arm, der die kirchliche Gemeinschaft gegen übermüthige Willkühr oder Gleichgültigkeit beschützet und aufrecht erhält. Und wenn endlich die Staatsgewalt von der Religion sich völlig losstrennt, und ihre Gesetze ohne Rücksicht auf den Glauben der Staatsbürger abfasset, so ist Niemand da, der den Einklang der weltlichen und geistlichen Gesetzgebung herstellet. Es schwächt die Religion die Wirkung des Staatsgesetzes, und das weltliche Gesetz mindert den Einfluss der Religion. Desswegen war Rousseau ein so entschiedner Gegner dieses Systems, dass er sogar das Christenthum, welches den Unterschied zwischen Staat und Kirche begründete, für ein politisches Uebel erklärte! *) Das Territorialsystem gewann überall die wärmsten Vertheidiger, wo einer drückenden

*) Du contrat social Livr. IV. Ch. VIII.

Priesterschaft der Krieg angekündiget werden musste. Zwei Männer, die durchaus von einander sich unterscheiden, erhoben dafür fast zu gleicher Zeit ihre Stimme, Hobbes und Spinoza. Inzwischen beschränket sich der bleibende Vortheil dieses Systems darauf, dass die Staatsgewalt ermächtiget wird, Verbesserungen des Kirchenwesens zu bewirken. Was man sonst als glänzende Vorzüge dieses Systems hervorhebt, enthält eher bedeutende Mängel. Die Einheit der Gewalt ist allerdings etwas Wünschenswerthes, allein nur dann, wenn sie nicht missbraucht wird. Die Päpste haben aus Eigennutz die Kirche beeinträchtiget; von weltlichen Häuptern ist es noch eher zu fürchten. Wenn aber geistliche und weltliche Gewalt in einer Hand sich vereinigen, wer mag da dem Drucke widerstehen, sobald ein solcher ausgeübt wird? Die Engländer befreiten sich vom Papstthum, und mussten sich von Heinrich VIII. ein christliches Sultanat gefallen lassen; das war in der That ein schlechter Tausch. Man rühmt die Einheit des Glaubens, die dadurch entstehet, dass das Staatsoberhaupt zugleich der oberste Bischof ist, allein entweder proclamirt den Herrscher eine Religion zur Staatsreligion, und dann kommen alle Uebelstände des Episcopalsystems, oder er gestattet vollkommne Religionsfreiheit, und dann kommen alle Nachtheile des Collegialsystems zum Vorschein.

Nach der Natur der Sache muss die Kirche im geistigen Wesen vom Staate unabhängig, im äussern abhängig sein. Hier kann daraus gefolgert werden, dass für Staat und Kirche, in der heutigen Gestalt derselben, kein andres System sich eignet, als das der Wechselwirkung. Beide Institute, in welchen die menschheitliche Bildung vor sich geht, müssen im Einklange stehen, wenn sie einander nicht behindern sollen. Diese Harmonie kann jedoch bei der eingetretnen Unterscheidung derselben nur dann verwirklicht werden, wenn der Staat auf die Kirche, die Kirche auf den Staat Rücksicht nimmt, wenn jener, der mannhafte Bruder, dieser, der himmlischgestimmten Schwester, unter die Arme greift, so oft sie Irrlichter vom Pfade der Vernunft und Offenbarung ableiten, wenn ebenso diese, sobald jener Fehl-

tritte begehet, ihn in den rechten Weg zurückführt. Die gesetzliche Opposition tritt als die Beförderin des Rechts und der Wahrheit überall hervor, sollte sie nicht die gefürchtete Reibung zwischen geistlicher und weltlicher Macht im wahren Lichte erscheinen lassen? Damit das Weltliche eine Uebereinstimmung mit dem Geistlichen suche, ist erforderlich, dass die Kirchen ihre Privatgüter haben, dass ihre Diener nicht in dem Solde des Staates stehen, dass die Seelsorger durch fremde, weltliche Polizei, die oft die kirchlichen Gnadenmittel nur als Beruhigungsmittel für Kranke behandelt, ihre Disciplinargewalt nicht verlieren, endlich dass sie einerseits an den allgemeinen Schulen, andrerseits an der Nationalvertretung Antheil haben. Nur auf diese Weise erfreuet sich die Kirche einer gehörigen Garantie ihrer Rechte und ihres nothwendigen Einflusses. Damit auch die Kirche ihrerseits mit dem Weltlichen in Einklang zu kommen trachte, muss der Staat Kunst und Wissenschaft, die beiden bewegenden Principien aller Kultur, frei wirken lassen. Diese werden der Kirche keinen Stillstand, keine Versteinerung gestatten, sondern sie mit der Zeit fortzuschreiten nöthigen. Ferner muss der Staat den Unterricht der Geistlichen zu einem öffentlichen erheben, damit der Priesterstand keine Vorurtheile, keinen Aberglauben einsaugen und verpflanzen könne.

Glücklich wird der Staat gepriesen, in welchem nur eine einzige Kirche besteht. Offenbar bekommt ein solcher Staat eine gewisse religiöse Weihe, welche ihn vor den Gefahren der Unbeständigkeit bewahret. Burke *) rühmte von der englischen Staatsreligion, dass sie einen Abscheu den Britten einflösste vor jenen unnatürlichen Kindern des Vaterlandes, die mit rascher Hand ihren alten Vater in Stücken zerhacken und ihn in den Zauberkessel verruchter Schwarzkünstler werfen, um dann durch giftige Kräuter und wilde Zauberformeln das väterliche Leben verjüngt wieder herzustellen. Allein eben der Umstand, dass die entartete englische Kirche solchen Dienst leistete, beweiset am besten,

*) Betrachtungen über die franz. Revolution. I., 451.

dass jede Religion, jede Kirche dem Bestehenden eine höhere Sanktion ertheilt. Die Mehrheit der Kirchen ist in politischer Hinsicht kein solcher Nachtheil, dass sie durch gewaltsame Unterdrückung verhindert werden dürfte. Es lässt sich vertheidigen, wenn die Bildung neuer Kirchen insbesondre durch Hemmung des Separatismus und des Conventikelnwesens erschwert ist, aber ihre absolute Hinderung kann kein allgemeiner Grundsatz werden. Sobald mehrere Kirchen in einem Staate sich festgestellt haben, ist es gut, die Gleichheit ihrer Rechte zu verkündigen. Nichts ist gefährlicher, als in einem Staate, der mehrere Religionen umfasset, eine herrschende Kirche zu konstituiren. Die öffentliche Gewalt tritt hiebei aus ihrem eigenthümlichen Kreise und steigt in den Kampfplatz der Theologie. Ueberall drohen ihr Missgriffe. Die zurückgesetzten Kirchen nähren gefährlichen Groll; die vorgezogene fault von dem Einflusse der Staatsgunst. Kann je ein Aehnliches aus dem Grundsatz der Gleichstellung der Kirchen erfolgen? Es versteht sich von selbst, dass Ausnahmen zulässig sind, wenn einzelne Religionsartikel Gefahr drohen. Nur müssen selbst diese Ausnahmen auf zureichenden Gründen beruhen, ihnen angemessen sein, und nicht über den Zweck hinausgehen. Sonst erbittern sie und nützen gar nichts.

Das Finanzwesen.

Staatswirthschaft (Finanz) ist die Thätigkeit, durch welche sich die Regierung ihr äusseres Vermögen, ihre Mittel, erwirbt. Die Regierung wirthschaftet in Concurrenz mit dem Volke, da aber die Nation das Principale ist, so muss auch die Regierungswirthschaft sich auf die Volkswirthschaft als auf ihre Grundlage stützen. Alle Finanzmaassregeln müssen so getroffen werden, dass sie so viel wie möglich im Einklange mit der Nationalökonomie stehen. Kein Finanzgesetz darf die Nationalökonomie wesentlich stören, also keines entweder die Produktion hemmen, oder die Gütervertheilung bedrohen, oder der Nationalverzehrung eine üble Wendung geben. Die Regierung würde die Produktion gefährden,

wenn sie das Stammvermögen angreifen wollte. Sie muss sich durchaus nur an das reine Einkommen halten. Jedes Capital sei ihr heilig, wenn sie nicht dem Knaben gleichen will, der die Bienen tödtet, um ihren Honig zu saugen, statt dass er sie in den Bienenstock sammeln müsste. Die Regierung würde die Gütervertheilung hindern, wenn sie den Verkehr schmälerte, Monopole und Privilegien einführte. Sie würde die Consumtion nachtheilig machen, wenn sie die unfruchtbare Verzehrung durch künstlichen Reiz beförderte, um mehr Zoll und Accise zu haben. Dagegen ist es nicht wahr, dass die Finanzgesetze die Volkswirthschaft positiv befördern sollen. Allerdings steigt mit dem Nationalreichthume die Staatsmacht, allein es ist gefährlich den National-Reichthum durch positiven Einfluss zu steigern. Die Staatswirthschaft hüte sich nur zu hindern, so wird sie am meisten befördern.

Damit aber die Regierung ihre Wirthschaft nicht jener des Volkes störend gegenübersetze, muss die Regierung sich gewöhnen, ihre Ausgaben auf das Maass der Einkünfte zu beschränken, welches die Volkswirthschaft zulässt. Die Ansicht der Practiker, dass der Regierungsbedarf allein das Maass der Einkünfte zu bestimmen habe, kann nur zu Ausschreitungen führen. Um aber die Ausgaben in diesen Schranken zu erhalten, giebt es kein besseres Mittel als die Publicität des Budgets, deren Nutzen Necker 1789 zuerst erörterte. Einmal bewirket sie, dass ungerechte Ausgaben fast unmöglich werden. Würde Cromwell jährlich 60,000 Pfd. für seine Spione, und 679,000 Pfd. im Ganzen seinen Creaturen gezahlt haben, wenn der Etat veröffentlicht worden wäre? Weiter klärt die Publicität die Regierung am besten über die Missverhältnisse der einzelnen Ausgaben auf, denn es kann nicht fehlen, dass alle Theile des Budgets aus dem Leben heraus besprochen werden. Endlich kann nur auf diese Weise eine absolute Regierung ihre Sparsamkeit und Redlichkeit in die Herzen der Unterthanen verzeichnen. Oft ist es den Regierungen gegangen wie dem gerechten Aristides, den ein Bürger verdammte, weil er ihn nicht kannte und nur loben hörte; warum scheuen sie auch ihre Wirth-

schaft an das Licht zu ziehen? Die Römer, sagt Hegewisch*), forderten vom Senat kein Budget, aber die Alten waren auch nicht so ökonomisch wie die Neuern.

Die Staatseinkünfte.

Die Einkünfte können auf ausserordentliche Weise (durch Glücksfälle, Erbschaften u. s. w.) erlangt werden, oder auf ordentliche Weise. Nur die letztere ist die wirthschaftliche Methode. Schon der grosse und sparsame Friedrich II. machte die Bemerkung, dass aus Kriegen nichts herauskomme, und Subsidiengelder sind nicht mehr in der Mode. Die ökonomischen Mittel der Regierung werden entweder von der Regierung selbst erworben in Grundstücken, Capitalien, Handel und Gewerbe, oder werden von den Bürgern in natura aufgebracht. Nur in der Kindheit der Industrie kann die Regierung sich ihre sämmtlichen Mittel selber produciren. Später stört die zu weite Regierungsproduction zu sehr die Oekonomie der Völker, theils weil sie gewisse Geschäfte den Einzelnen vorenthält, theils weil sie gewisse Produkte zu theuer verkauft. Es wäre jedoch gefehlt, wenn die herrschende Abneigung gegen jeden eigenen Erwerb der Regierungen in die Gesetzgebung übergehen möchte. Forste, Bergwerke sind Güter, deren Bewirthschaftung die Regierung ohnehin beaufsichtigen muss; es steht daher nichts entgegen, dass sie in Domainen verwandelt bleiben. Landgüter gedeihen freilich in den Händen der Privaten besser, allein die Regierung kann ja diese Güter gegen einen von Zeit zu Zeit regulirenden Kanon in Erbpacht geben und dadurch alle Uebel beseitigen. Die Staatsgüter verdienen schon darum die erlittne Anfeindung nicht, weil sie einen Theil der Einkünfte ohne alle Belästigung der Staatsbürger abwerfen. Sie stehen vorzüglich in innigem Zusammenhang mit den monarchischen Institutionen, und können darum in monarchischen Staaten schwer ersetzt werden. Ebenso verdienen jene Gewerbe eine Zeit lang vertheidigt zu werden,

*) Geschichte der römischen Finanzen.

deren Gegenstand nicht tief in die Privatwirthschaft eingreifet. Man führt zwar gegen alle Staatsbetriebe an, dass sie den Privatleuten Arbeit und Gewinn entziehen; dass sie die Consumenten verkürzen, weil der Staat sehr kostspielig produciret; endlich, dass sie nur ein Einkommen geben, welches durch die Besteurung derjenigen, die das Gewerbe dem Staate abnehmen würden, ebenfalls eingehen möchte. Allein dawider ist zu bemerken, dass eben nur solche Gegenstände regalisirt werden sollen, die der Privatwirthschaft ohne überwiegenden Nachtheil entzogen werden können, und welche zugleich einen Ertrag bringen, der schwer zu ersetzen ist. In Frankreich wurde im Jahre 1804 die Tabaksregie abgeschafft, dafür die Tabaksfabrication besteuert, und es flossen etwa 21 Millionen Franken in den Schatz. Im Jahre 1810 wurde das Tabaksregal hergestellt, und es gingen im Ganzen 65 Millionen ein. In Würtemberg ist in neuerer Zeit diese Regie durch eine Abgabe auf die Erzeugung surrogirt worden, und — der Staat bezieht jetzt nur 29,000 Gulden, während er sonst 120,000 Gulden bezogen hat. *) Gewählte Regalien liefern wohlmaskirte Abgaben, die die Bürger gerne bezahlen, weil sie dieselben nur im Genusse entrichten, und dabei gar nicht berechnen können, was in der Bezahlung als reine Steuer enthalten ist. Sie sind vorzüglich unter absoluten Regierungen an ihrem Platze, weil daselbst die Auflagen der Art sein müssen, dass sie wenig gespürt werden. Ja selbst in constitutionellen Monarchien sind sie am Platze, wenn die Stände das Recht der Steuerverweigerung in zu ausgedehntem Sinne besitzen.

Die Steuern eignen sich für freie Verfassungen am besten. In Despotieen giebt es fast gar keine, und wer würde auch wohl die Knechtschaft sich gefallen lassen, wenn er nicht dabei den Vortheil hätte — nichts für den Staat steuern zu müssen. Die Steuern werden aber der Nationalwohlfahrt nur dann ganz zusagen, wenn die höchste Moralität und Vaterlandsliebe waltet. Wenn die Bürger sich der Lüge schämen, Einsicht haben, den Staat als ein Gemeingut schätzen,

*) v. Malchus, Finanzwissenschaft. S. 111.

darf die Regierung nur ihre Bedürfnisse anzeigen und die Bürger bringen ihre Ueberschüsse dar. In wenigen Staaten herrscht solche Tugend. Indem daher die Staatseinkünfte seit diesem Jahrhundert, vorzüglich nach Veräusserung der Staatsgüter zur Abtragung der Schulden, in den meisten civilisirten Staaten fast ganz auf Steuern beschränkt wurden, gewann das öffentliche Einkommen auch nur den blossen Schein der Einfachheit. In Wahrheit wurde es seit der Zeit immer schwieriger, immer verwickelter. Die Nothwendigkeit dieser Erscheinung ergiebt sich aus dem flüchtigsten Blicke auf die Principien des Rechts und der Klugheit, die das Steuerwesen betreffen. Sie fordern, dass 1) alle Personen, 2) nach ihrem reinen Einkommen, 3) im bestimmten Maasse (nach gleichem Steuerfusse) angezogen werden. Das Erste, weil dem allgemeinen Besten jeder verpflichtet ist, das Zweite, weil jeder nur nach seinen Kräften leisten kann, die sein persönliches Dasein nicht absorbirt, das Dritte, weil nur das Verhältnissmässige, das Gerechte enthält. Allein schon die erste Forderung bietet Schwierigkeiten dar. Mit der Einziehung der Steuerprivilegien ist noch nicht bewirkt, dass alle Personen zum öffentlichen Aufwande beitragen. Immer werden sich Viele der Last zu entziehen wissen, indem sie ihr Einkommen bergen. Wie soll nun gar das reine Einkommen gehörig ermittelt werden? Es fliesst aus Grundstücken, Capitalien, Arbeit. Wer ermisst den Ertrag? Wer berechnet den Verbrauch? Man muss sich mit Vermuthungen, mit gewagten Schätzungen begnügen, die dem Einen Vortheil, dem Andern Nachtheil bringen. Das gerechte Steuermaass ist nun völlig das unbekannte X. Man bestimmt leicht, dass ein bestimmter Theil des reinen Einkommens genommen werden solle; es fragt sich, welcher Theil der gerechte, der erträglichste sei? Man erklärt dafür bald den zehnten, bald den fünften, bald den dritten. Nach den Gründen darf man sich nicht erst erkundigen, denn es giebt keine. Steuerbar ist nur jenes Einkommen, welches über den physischen und geistigen Bedarf der Bürger hinausliegt, aber wie viele Umstände wirken auf den Umfang dieses Bedarfes ein. Bei allen Steuern kommt es überdies auf den

Willen des Besteuerten an; ein Patriot trägt mehr als ein Egoist. Was soll also die Angabe bestimmter Procente?

Die Steuersysteme.

Da die Besteurung, wie eben auseinander gesetzt wurde, das Einkommen der Bürger im Ganzen nicht ermitteln kann, so muss sie das Einkommen in den einzelnen Objekten betreffen. Die Weisheit der Finanzgesetzgebung wird sich am deutlichsten in den Gegenständen offenbaren, worin der Bürger besteuert werden soll. Der Mensch trägt Centner, sagt Filangieri, wenn man sie ihm auf den Rücken legt, aber er trägt kein Pfund, wenn man es ihm auf die Nase legt.

Nichts soll zum Steuerobjekt erhoben werden, worin sich kein reines Einkommen der Bürger deutlich darstellt; denn wenn absichtlich oder zufällig das Capital oder die Produktionsauslagen angegriffen werden, so erleidet die Einkommensquelle eine Verletzung. Nichts soll ferner besteuert werden, dessen Abgabe den Bürgern sehr lästig zu entrichten, der Regierung kostspielig zu erheben ist. Aber es soll auch kein Gegenstand in solcher Art besteuert werden, dass die Steuer einen andern trifft, als denjenigen, den das Gesetz heranziehen wollte. Die Steuern wälzen sich sehr leicht von einem Individuo zum andern fort. Der Brantweinbrenner rechnet seine Abgabe gleich in den Preis des Getränkes; der Schuhmacher bringt seine Steuer leicht in dem Arbeitslohne an. Folglich muss bei der Steuerauflegung wohl beachtet werden, ob derjenige auch die Steuer trägt, der sie bezahlt, und in welchem Maasse er sie trägt. Diesen Rücksichten zu genügen, kann die Besteurung auf eine doppelte Weise versuchen. Entweder legt sie die Abgabe auf Gegenstände, die dem Besitzer unbestreitbar ein bestimmtes reines Einkommen nachweisen, (direkte Steuern), oder sie legt die Abgabe auf Gegenstände, die den Abnehmer derselben eines reinen Einkommens überweisen, (indirekte Steuern). Bei den direkten Steuern zahlt derjenige die Abgabe, der sie tragen soll. Bei der indirekten Steuer zahlt die Steuer der Producent oder Handelsmann an den

Staat, und der Communent erstattet sie dem Producenten und Handelsmann in dem Preise, ohne da immer zu wissen. Allerdings wird die Güte oder die Schädlichkeit einer wie der andern Steuer davon abhängen, was für Gegenstände die Steuerobjekte sind. Direkte Steuern werden nicht zu billigen sein, wenn sie, wie die ältesten direkten Steuern, Personensteuern sind, denn daraus, dass Jemand einen Körper zur Arbeit hat, folget noch keineswegs, dass er sich eines gewissen reinen Einkominens erfreute. Dagegen werden sie, wenn sie Priyatbesoldungen, Gewerbe, Grundstücke und Capitalien berühren, bei angemessener Grösse sich vollkommen rechtfertigen. Indirekte Steuern, welche Getränke, Waaren, die der Bequemlichkeit und dem Vergnügen dienen, und ähnliche Objekte betreffen, werden kaum einen Widerspruch erfahren, aber ohne Weiteres wird man jene verwerfen, welche die ersten Lebensbedürfnisse angehen, oder jene, die bürgerliche Handlungen belasten, oder endlich jene, die der Moralität entgegenwirken. Allein, wenn man auch direkte und indirekte Steuern in ihrer Art gleich vollkommen denkt, so wird es doch von der grössten Bedeutung sein, ob die Gesetzgebung sich an direkte, oder an indirekte Steuern hält.

Die direkten Steuern haben für sich, dass sie, weil sie den Besitz und danach das reine Einkommen berechnen, eher ein Einkommen auslassen, als zu stark anziehen, und dass sie trotz dieser Accommodation an die Kontribuenten, insoweit ganz sicher sind, als sie nicht von freiwilligen Handlungen und Genüssen der steuernden Klassen abhängen. Allein sie haben gegen sich, dass sie sehr viel Vermögen unversteuert durchschlüpfen lassen. Colquhoun bewies, dass die brittische Einkommensteuer zwischen den Jahren 1811 bis 1814 wenigstens 257 Millionen Pfund betreffen sollte, aber nur 150 Millionen wirklich berührte. Ferner wird ihnen vorgerückt, dass sie, als bestimmte regelmässige Abgaben, sehr ungerne getragen werden. Jene zwei Vorzüge sind nicht mehr begründet, als diese Nachtheile, die man ihnen zuschreibt. Sie würden jedoch ganz vollkommen sein, wenn Redlichkeit und Einsicht bei allen Bürgern die Ober-

hand besässen. Denn wären alle Bürger redlich, so würde nicht so viel Vermögen durchschlüpfen, und hätten alle Bürger genug Einsicht, so würde ihnen die Bestimmtheit und Regelmässigkeit der Abgabe gerade sehr gefallen. Wo das Volk aber einmal nicht genug moralisch und aufgeklärt ist, kann das System der direkten Steuern nicht sehr empfohlen werden. Denn da viel Einkommen ausfällt, müsste das der ehrlichen Leute allzustark belastet werden.

Die indirekten Steuern besitzen den grossen Vorzug, dass sie (theilweise, ohne Nöthigung, durch freiwillige Handlungen dargebracht) weder lästig fallen, noch eine beschwerliche Ermittelung erfordern. Ferner können sie sich rühmen, dass ihnen nicht so leicht irgend ein reines Einkommen entgeht. Was der Mensch auch thue, er bezahlt da der Natur und dem Staate seinen Tribut. Inzwischen haben sie den grossen Nachtheil, dass sie, volkswirthschaftlichen Berechnungen unzugänglich, das reine Einkommen nur zufällig treffen, und das rohe Einkommen der Mittelklassen gewöhnlich auf das Härteste in Anspruch nehmen. Nebstdem ist es gewiss, dass sie viele Bedürfnisse um die Zinsen des Vorschusses und um die Prämie der Gefahr vertheuern, dadurch die Konkurrenz der Producenten mit dem Ausland erschweren, und bedeutende Anstrengungen von Seiten des Staates, wie von Seiten des Privaten mit sich führen. Das System der indirekten Steuern verdient also noch weniger, in irgend einem Staate zur ausschliessenden Herrschaft zu gelangen. Gäbe es nur indirekte Abgaben, so müssten die ersten Lebensbedürfnisse belastet werden, damit die Einkünfte sicher stehen; würden aber die nothwendigen Gegenstände zu Steuerobjekten erwählt, so müsste eine künstliche Theurung überall sich ankündigen, und einerseits durch den Anreiz zur Schmuggelei die Sicherheit und Sittlichkeit, andrerseits durch die Erschwerung der Konkurrenz mit dem Ausland den Nationalwohlstand im Innersten verwunden.

Eine jede Gesetzgebung wird durch diese Beschaffenheit der zwei Steuern genöthigt, keine von beiden ausschliessend zu erwählen, sondern vielmehr beide miteinander

zu verbinden. Ob aber die direkten, oder ob die indirekten Steuern den Vorrang haben sollen, muss aus der besondern Beschaffenheit der volkswirthschaftlichen Verhältnisse entschieden werden. Wenn in dem Staate der Ackerbau verwaltet, so muss die direkte Steuer vorherrschen. Wenn jedoch ein Staat vorzüglich Handel treibt und sehr viele Kapitalisten umfasset, so müssen die indirekten Steuern die erste Stelle gewinnen. Eben so wird ein demoralisirtes Volk mehr indirekt, ein sittliches mehr direkt zu besteuern sein. Die alten und mittelalterlichen Völker hielten eine direkte Steuer der Freiheit gefährlich, und liessen sie nur als Kriegssteuer zu; dagegen überliessen sie den Regenten, allerlei indirekte Steuern einzuführen. Hierin denken nun die Neuern anders! Im Allgemeinen lässt sich aus der Natur der beiden Steuern der Schluss ziehen, dass die direkten Abgaben den Grund bilden müssen, und die indirekten nur dazu dienen sollen, dasjenige Vermögen zu treffen, welches sich den ersteren entziehet, oder jene Summen aufzubringen, die direkt eingefordert zu lästig scheinen. Sobald indirekte Steuern zu den direkten hinzukommen, ist es nothwendig, zu untersuchen, ob nicht ein bedeutender Theil derselben wieder auf diejenigen fällt, die schon direkt besteuert sind. Die Einführung indirekter Steuern muss daher, wie es scheint, von der Ermässigung der direkten begleitet sein.

Die Staatsschulden.

Für die ausserordentlichen Ausgaben ist eine stärkere Anstrengung der Quellen nöthig. Am besten geschieht sie durch Anleihn; denn Schätze zu sammeln gelang wenigen Regierungen, und wenn deren gesammelt wurden, so zerflossen sie doch bei der ersten Berührung.

Aber die Staatsanleihen der frühern Zeit waren fast durchaus versteckte, die Schulden, die man machte, beinahe durchgehends betrügerische; denn um ein ausserordentliches Einkommen zu gewinnen, verschlechterte man, wie die Alten oder die Fürsten des Mittelalters (namentlich Philipp der Schöne) die Münzen, oder sendete (wie im 18ten

Jahrhundert in Frankreich zuerst geschah) Banknoten ohne Maas in das Land. Der Unterthan hoffte statt der schlechten Münzen bald wieder gute, statt des Papieres baares Geld zu empfangen, allein die schlechten Münzen wurden nicht eingezogen, die Banknoten nicht realisirt. Das Unglück, welches durch solche schlechte Kunstgriffe entstanden ist, hatte die glückliche Folge, dass es die Regierungen zugleich besserte und aufklärte. Sie kamen in neuester Zeit insgesammt zu der Ueberzeugung, dass sie keinen andern Kredit haben können, als einen solchen, der sich auf das Urtheil über ihren redlichen Willen und ihre Mittel stützet, und sie benützten den Kredit, den sie ansprechen konnten, nach Art und Weise redlicher Privatleute. Sofort wurden offene freiwillige Anleihen die Quellen der ausserordentlichen Einkünfte, und die Staaten thürmten — goldne Berge von Schulden.

Es lässt sich nicht leugnen, dass Staatsschulden das beste Mittel an die Hand geben, ohne Bedrückung grosse, ausserordentliche Ausgaben zu decken. Erstens wird mittelst der Staatsschulden das Einkommen von solchen Individuen erhoben, die grosse Vorräthe übrig haben, und keine bessere Verwendung wissen. Zweitens wird die bessre Zukunft ins Mitleid der bedrängten Gegenwart gezogen, indem die Abtragung der Schuld auf eine Reihe von Jahren vertheilet wird. Drittens kommt dem lebenden Geschlechte der Theil der Schulden ganz zu Gute, welcher der Produktion zuströmet, und von der künftigen Generation erst erstattet wird. So lange aber Geldpapiere bestehen, spricht sich eine falsche Ansicht über sie (also auch über Staatsschulden) unverhohlen aus, welche leider! in den Legislaturen der schönsten Länder einen befreundeten Nachhall findet. Schon Melon war der Meinung, dass die Kreditpapiere neue Reichthümer darstellen. Insoferne sie den Dienst der Kapitalien leisten und die Hervorbringung vermehren, machen sie allerdings neue Reichthümer entstehen; aber man verwechselt die zufällige Wirkung der Sache mit der Sache selbst, wenn man das cirkulirende Papier — als Nationalvermögen ansieht. Inzwischen gab der irrige Schein den Staatsschulden

einen fortdauernden Glanz. Nicht wenig trug dazu bei, dass man die mittelbare Produktivkraft derselben überschätzte und sich einbildete, dass der grösste Theil der Staatspapiere in fruchtbare Kapitalien verwandelt werde. Die ewige Lehrerin aller Menschen und Staaten, die Erfahrung, hat jedoch über die Ueberschätzung der Staatsanleihen bereits den Stab gebrochen, und die Folgen des vor Kurzem vergötterten Schuldensystems mit abschreckenden Zügen in das Gedächtniss eingeschrieben. *) Die Staatsschulden drückten bereits die Produktion, indem sie die Kapitalien aus den Gewerben in die Staatskasse zogen; sie zerrütteten die Gütervertheilung, indem sie den Zinsfuss auf eine künstliche Höhe steigerten, und die Klasse der Kapitalisten in die Hauptstädte brachten; sie vermehrten die unfruchtbare Verzehrung, indem sie einerseits zum müssigen Leben reizten, andrerseits die Schwindelsspiele mit den öffentlichen Papieren zu den unökonomischen Beschäftigungen hinzufügten; endlich vertrieben sie aus der Staatshaushaltung die Sparsamkeit, indem sie die ausserordentlichen Einkünfte zu reichlich und zu leicht darboten, und sie hängten das Schwert des Damokles an dem feinsten Haare über Fürsten und Völker, indem das Vermögen in den öffentlichen Fonds gleich überall schwanket, wenn nur an einem Orte sich ein Lüftchen regt.

Wie weit die Staatsschulden gehen können, haben die Gesetzgeber bereits geahnt; wie weit sie aber nur gehen sollen, müssen sie erst ermitteln. Im Allgemeinen kann man wohl sagen, dass der wahre vernünftige Bedarf und die Möglichkeit einer für Volk und Gläubiger opferlosen Tilgung gemeinschaftlich die Grenze bestimmen müssen. Aber wie wenig lehren diese Worte, da die glückliche Tilgung theils von dem Kredit, der so leicht sich ändert, theils von der Gewalt der Regierung, die so vielfach beschränkt werden kann, theils von der Lage der Volkswirthschaft, die so oft wechselt, abhängig bleibt. Es muss der Kunst des Financiers vorbehalten werden, die Staatsschulden

*) Hehenius, der öffentliche Kredit. Th. I. S. 664—706.

so zu wägen, dass die Vortheile wenigstens nicht unter die Nachtheile sinken. Zur gehörigen Verwaltung der Staatsschulden ist ein Tilgungsfond erforderlich, den man am besten dadurch errichtet, dass man ein bestimmtes jährliches Einkommen zur Abtragung der Schuld unter eine unabhängige Behörde stellt, und die ausfallenden Zinsen der getilgten Schulden zuwachsen lässt. Ein solcher Fond bietet den dreifachen Vortheil, dass er durch die allmählige Abtragung der Schuld ihre übermässige Anschwellung verhindert, dass er den öffentlichen Kredit aufrecht erhält, und dass er die Last der Zukunft erleichtert. Es giebt jedoch gewisse Tilgungswunder, die nur mit der grössten Vorsicht bewirkt werden dürfen. Das Interusurium, wodurch Zinsen zu Zinsen geschlagen werden, erhöht ein kleineres Kapital in wenigen Jahren nach Maassgabe des Zinsfusses auf eine erstaunenswürdige Weise. Wenn man für irgend eine Schuld einen Fonds in der ausbedungenen Art von nicht mehr als $\frac{1}{200}$ anlegt, so erfolgt die Tilgung bei 3 Procent in 66, bei 4 Procent in 56, bei 5 Procent in 50 Jahren. Ein zu 5 Procent fruchtbar gemachter Fonds verdoppelt sich in 15 Jahren, vervierfacht sich in 28 Jahren, und erhebt sich in 57 Jahren zum sechszehnfachen Betrag. *) Da also der Tilgungsfond durch die zuwachsenden Zinsen in geometrischem Verhältnisse steigt, während die Tilgungsperioden nur in einem arithmetischen Verhältnisse steigen, so leuchtet ein, dass der Mathematiker schon an und für sich mit einer sehr kleinen Summe binnen einer gewissen Reihe von Jahren die allergrösste zurückzuzahlen sich anheischig machen kann. Möge sich aber keine Regierung dadurch bewegen lassen, entweder mehr Schulden aufzunehmen, oder ein kleineres Einkommen zur Tilgung anzuweisen und seinem Anwuchs zu vertrauen! Die Zukunft steht nicht in des Menschen Hand, grosse Ereignisse stürzen die Fonds und zerstreuen sie in alle Welt. Musste doch selbst England seinen Tilgungsfond angreifen! Hier auf dem unruhigen Kampfplatze, unter dem Einfluss verschiedenartiger Gestirne, ist es nicht

*) Nebenius, der öffentliche Kredit. S. 424—443.

auf die provinziellen Behörden zustehet, grossen Verbesserungen, die aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt ausgehen, öfters unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Endlich fällt in die Augen, dass die Provinzialverwaltung einen grösseren Aufwand nach sich ziehet, der nicht in allen Fällen durch die bessere, mehrfachere Verwendung aufgewogen wird.

In Allgemeinen würde sich schwer entscheiden lassen, welches System die innere Verwaltung befolgen solle. Allein sobald auf die besondern Verhältnisse Rücksicht genommen wird, ist es leicht, ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Wenn der Staat keinen bedeutenden Umfang hat, wenn die Sprache, die bürgerlichen Verhältnisse, der frühere Zustand dieselben sind, so wird dem Realsysteme der Vorzug gebühren. Es kann unter diesen Voraussetzungen alle seine Vortheile entfalten, ohne dass irgendwas die möglichen Nachtheile hervorrufen müsste. Dagegen muss das Provinzialsystem zur Anwendung kommen, wenn verschiedene, gleich starke Volksstämme im Lande wohnen, welche mit einander wenig oder nichts gemein haben wollen, oder wenn die Regierung neue Provinzen acquirirt, die ihre früheren Einrichtungen beizubehalten verlangen, endlich, wenn der Staat einen gar zu grossen Umfang gewonnen hat. Wenn der Sitz der höchsten Behörden den Bürgern gar zu entlegen ist, da sehen diese sich den obern Behörden ohne höhere Aufsicht überantwortet und müssen Zeit und Geld in reichem Masse daran setzen, wenn sie ihr Recht in der letzten Instanz suchen wollen. Sollte zufällig den Bürgern selbst keine Beeinträchtigung widerfahren, so müsste doch der Gang der Geschäfte verlängert und vergrössert werden. Die russische Regierung kämpft mit doppelten Hindernissen, seit das Centrum der Behörden, statt in der Mitte des Reiches, in einer Ecke desselben sich befindet, und sie entschloss sich bereits, eine Section der Centralstelle in die alte Hauptstadt abzusetzen. Allein bei jedem Schritte, den sie in der Administration vorwärts thut, muss sie erkennen, dass sie nur bei dem Provinzialsysteme stehen bleiben kann.

Die äusseren Angelegenheiten.

Die äusseren Angelegenheiten unterscheiden sich von den inneren dadurch, dass sie den Staat als ein Individuelles betreffen, und daher eine vollständige Individualisirung in der Person des Regenten nicht nur vertragen, sondern bedingen; zweitens, dass sie eine Beweglichkeit an sich haben, die keine gesetzliche Fixirung zulässt. Aus dieser Eigenthümlichkeit der äusseren Angelegenheiten geht hervor, dass ihre Leitung weniger gesetzgeberisch, als administrativ sich darstellet, und dass die Verwaltung derselben sich nur nach den individuellen Plänen und Ansichten unterscheidet, die ihr sowohl im Krieg als im Frieden zu Grunde liegen.

Systeme der äussern Politik.

Die Geschichte bekundet zwei Hauptsysteme der äussern Verwaltung. Das Eine beruht auf der Ansicht, dass die Berührung mit den angrenzenden Staaten nicht immer die Summe der Staatszwecke d. h. das Staatsinteresse fördert, sondern vielmehr in der Regel gefährdet, weil auf der einen Seite fremde Sitten und Wünsche die einheimischen verderben, oder fremde Künste und Geschicklichkeiten die inländischen beeinträchtigen, auf der andern Seite die freundschaftlichsten Beziehungen zwischen den Staaten in feindselige sich verwandeln, oder wenigstens den Keim der Zwistigkeiten in sich schliessen. Dieses System erkennt als den obersten Grundsatz, dass der Staat seinen Nachbarn durchaus keinen Anlass zur Eifersucht oder Gehässigkeit geben sollte. Es äusserte sich ehedem in einer völligen Isolirung; gegenwärtig kündiget es sich nur in einer gewissen Neutralität an. Kein Zweifel, dass dieses System unter gewissen Umständen das richtige ist. Die älteste Republik in Europa, *St. Marino*, hat sich nur dadurch in ihrer Selbstständigkeit erhalten, dass ihre Einwohner auf ihrem Berge so ganz für sich leben. Und wie hätten Moses und Lykurg ihre Völker in der eigenthümlichen Verfassung so lange bewahren können, wenn sie für die äusseren Angelegenheiten ein anderes Verfahren vorgezeichnet hätten? Aber nur im Beginne der

menschheitlichen Entwicklung, oder nur von allzukleinen Staaten konnte dieses System ergriffen werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird es der grossen Sache der Kultur und des Rechts hinderlich, ohne das Staatsinteresse in irgend einer andern Beziehung zu erhöhen. Ja bei der Hinneigung zur Neutralität mindert sich nach oft wiederholten Erfahrungen die Kraft des Staates, die seine Selbstständigkeit garantirt, indem einerseits die Rüstigkeit des Volkes verwittert, andrerseits die Disposition über fremde Hülfsmittel verloren geht. Die helvetische Eidgenossenschaft liefert ein lebendiges Beispiel, dass selbst ein tugendhaftes und siegberühmtes Volk, von himmelhohen Bergen geschützt, nicht neutral werden darf, ohne in Kurzem die Ermattung in allen Gliedern zu empfinden. Deutlich hat es die Geschichte ausgesprochen, dass auf einer gewissen Stufe der Entwicklung das andre System, das der Konföderation, eintreten muss, nach welchem der Staat aus seiner Einsamkeit heraustritt, unter den Nachbarn umher sieht, und nach ihrem Charakter, nach ihren Interessen, nach seinem Vortheile Bündnisse zu Trutz und Schutz, zu Handel und Wandel abschliesset.

Das System der Konföderation ist aber ein dreifaches, indem das Interesse bald in einer gewissen Uebermacht, bald in einer äussern Abrundung und Gleichmachung, bald in einem blossen Gleichgewicht, einer höheren Gleichheit, bestehet.

Das System der Präponderanz kündiget sich im rohen Zustande in wilden Eroberungen an, die Länder zu Ländern, Menschen zu Menschen kitten. Aber der Herrscherpurpur, von Völkerlappen zusammengeflickt, hält nur auf der Schulter des gigantischen Kriegers, und sinkt mit ihm in Stücken und Staub. Wie das Reich des Cyrus auseinander fiel, barst auch das Reich Alexanders. Je mehr ein Staat sich erweitert, desto schwieriger ist die Regierung, desto grösser die Zahl der inneren Feinde. Ein Strom, der ein zu breites Bette hat, ist auch ohne Tiefe, und ohne Kraft, bedeutende Lasten zu tragen. Zu diesem innern Uebel tritt das äussre

des Neides und der Feindschaft aller Nachbarn. Ein civilisirter Staat hält daher bei Zeiten mit den Eroberungen inne, und vergrössert sich durch Bündnisse. So thaten die klugen Römer. Sie machten in dem Glanzpunkte ihrer Herrschaft die Nachbarn nicht zu ihren Unterthanen, sondern zu ihren Bundesgenossen, und waren darum ihrer Präponderanz nicht weniger gewiss, ja noch gewisser. Die kleinen Staaten behielten doch den Schatten der Unabhängigkeit, und priesen die Weltherrscherin als ihre grossmüthige Freundin. Bei dem Verfalle der Republik erwachte wieder die wölfische Eroberungslust. Das Reich verschlang fast alle Länder und Völker, allein je grösser es nach Aussen wurde, desto kleiner ward es im Innern, und wurde zuletzt wie ein Leichnam von wilden Raubgeflügel zerhackt. Aber auch das föderalistische Uebergewicht ist kein Ziel, das alle Staaten anstreben können, und noch weniger ein solches, welches sie anstreben sollen. Denn sobald die Bundesgenossen merken, der präponderirende Staat habe es auf die Präponderanz abgesehen, fangen sie an zu erkalten, und den Einflüsterungen der Feinde Gehör zu geben. Noch jeder Staat, der ein Uebergewicht erlangte, wurde im entscheidenden Augenblicke von den Bundesgenossen verlassen, und den Feinden in die Hände geliefert.

Weit vorzüglicher und von grössrer Staatsklugheit diktirt ist das System der materiellen Gleichmachung oder Abrundung. Es ist doch die physische Uebermacht, die hiebei entfernt werden soll. Jeder Staat will nur die Mittel gewinnen, ohne Furcht jedem andern gegenüber treten zu können, und alle leitet der Gedanke, dass ein Staat vor Allem standhaft (*stabilis*) sein müsse, wenn er einen natürlichen Anspruch auf historische Existenz haben will. Die Haupttendenz besteht daher darin, durch Ländererwerb und Provinzentausch natürliche Grenzen zu gewinnen, und das Ganze äussérlich gut zu koncentriren. Doch werden die Grossmächte sich gegenseitig bewachen. Keine darf ein Bündniss eingehen, das sie vergrössert, ohne dass die andre einen ähnlichen Vortheil erlangt; keine darf einen Zuwachs an Leuten oder Boden erwerben, ohne den nächstbetheiligten

Mächten einen Theil der Beute anzubieten. Darin sind schon die bedeutenden Mängel des Systems ausgesprochen. Die kleinern Staaten laufen Gefahr, wie Scheidemünze zur Ausgleichung verwendet zu werden, ohne dass für den allgemeinen Rechtsstand ein wahrer Vortheil hervorgehen könnte. Die grossen Staaten hingegen sehen sich in den Abgrund ewiger Vorstellungen, Uebereinkünfte, Drohungen, Ueberlistungen, Täuschungen, Zwiste und Kriege verwickelt. Dieses System, auf ein missverstandnes Gleichgewicht gerichtet, ging aus dem vielgetheilten Italien hervor, wo die kleinen Freistaaten im Wasserleimer Kriege führten, und wurde zu einem europäischen Systeme erhoben, als Frankreich, Spanien, Deutschland und der Papst in Italien sich vergrössern wollten. Welches namenlose Elend wurde über die Staaten gebracht, die einer bessern Zukunft entgegen gingen! Um die höchste Schlagfertigkeit zu erreichen, wurde die Gewalt des Herrschers nach allen Seiten von allen Schranken befreit, und die Verfassung, das freie Leben der einzelnen Theile, wie Unkraut ausgerottet und vernichtet. Inzwischen hat dieses System wenigstens das Verdienst, dass es dem Systeme des ächten Gleichgewichts die Entstehung gab.

Das Gleichgewicht der Staaten besteht in einem solchem Verhältnisse derselben, vermöge dessen sie sich als ein Ganzes erkennen, und ihre Unabhängigkeit davon abhängig fühlen, dass kein Staat aus dieser Familie durch irgend eine gewaltige Faust hinweggerissen, kein Stein von dem Gebäude abgebrochen werde. Die Staaten zerfallen in zwei Klassen, in solche, die Mann gegen Mann mit jedem andern Staate es aufnehmen, und in solche, die in dem Interesse der ersten Mächte, das keine Vergrösserung zulässt, die Gewähr ihrer Selbstständigkeit finden. Sobald irgend ein Staat die Miene der Präponderanz annimmt und durch Bündnisse sich in eine drohende Stellung setzt, so müssen alle übrigen Staaten sich erheben und das Uebergewicht zerstören. Man hat daher, wie Ancillon *), das System des Gleichgewichts in das der Gegenkräfte umgetauft, und viel-

*) Ueber den Geist der Staatsverfassungen u. s. w. S. 320.

leicht insoferne wohl gethan, als der Name manche Irrthümer erzeugte. Inzwischen soll eine solche Namensänderung ja nicht Anlass geben, das Gleichgewicht mit dem alten Justi für eine Chimäre zu halten. Dasselbe ist eine Idee, der sich die Wirklichkeit nur annähern kann, ist sie darum etwas Unsinniges? Weil das Aequilibrium, wovon Kayser und Wagner schon im 17ten Jahrhundert schrieben, sich in keinem Momente vollkommen darstellte, weil die Wange der Politik, von welcher der Herzog von Rohan schon im Jahre 1645 handelte, in keinem Augenblicke zu schwanken aufhörte, soll darum das Gleichgewicht ein Unmögliches sein? — Ist nicht schon dadurch Grosses geleistet, dass das Uebergewicht sich nicht ankündigen kann, ohne aufgehoben zu werden? — Die Gleichgewichtsidee ist mit dem westphälischen Frieden in die Höhe, und durch Wilhelm III. von England zur allgemeinen Geltung gekommen, und hat sich also bewährt, dass von 1648 bis 1772 kein Staat aus der europäischen Familie hinweggetilgt wurde. Die erste Verletzung erfuhr sie in der Theilung von Polen, und nicht eher gab es, wie Burke's prophetischer Geist voraussah, eine Selbstständigkeit der Staaten, bis diese Idee zu neuer Herrschaft gelangte. Das Gleichgewichtssystem muss als das richtige anerkannt werden. Einmal entspricht es gleich sehr dem Recht und dem Staatsinteresse. Jeder Staat fühlt den Trieb sich zu vergrössern, aber eben darum, weil jeder Staat diesen Trieb empfindet, kann ein günstiger Zustand nur dadurch eintreten, dass jeder diesen Trieb soweit beschränkt, als ihn jeder andre beschränken soll. So wenig ein Staat ein Uebergewicht sich anmassen soll, so wenig darf es ein andrer. Diese gleiche Beschränkung der Willkühr aus dem Grunde, dass eine Coexistenz möglich sei, ist sie nicht eben das Recht und das specielle Interesse aller Staaten? Zum andern stimmt das Gleichgewichtssystem mit der höchsten Aufgabe der Menschheit am besten zusammen. Der Nationalgeist soll sich im Staate in schönster Form entwickeln, wie kann er es aber anders als bei fester Selbstständigkeit der Staaten, und bei lebhaftem Verkehre der Völker unter einander? — Beides giebt das System, von

welchem die Rede ist. Wenn die Menschheit kein leeres Wort ist, wenn es eine allgemeine Kultur, eine universelle Darstellung des Geistigen auf der Erde giebt, muss da nicht das System der Gegenkräfte für die Grundbedingung gehalten werden? Endlich schliesset das Gleichgewichtssystem zwar den Krieg, den Streit, die Reibung in sich, aber eben so sehr und noch mehr den Frieden, die Versöhnung, die Einigung. Wer möchte verkennen, dass das Gleichgewichtssystem zu seiner höchsten Blüthe ein gewissermassen überirdisches Mittleramt geradezu fordert, welches die Zweifel lösen, die Zwiste schlichten soll, unparteiisch, heilig und weise? Im Mittelalter gab es ein politisches Mittleramt, aber keine freie Bewegung der Staaten. Daher war das Papstthum so drückend und petrificirend. In der neuern Zeit warfen die Staaten das schiedsrichterliche Tribunal über den Haufen, und gewannen die freie Bewegung. Aber ohne höhern Mittelpunkt suchen sie und finden nicht die Ruhe. Das Gleichgewichtssystem ist darum noch lange nicht vollendet, sondern nicht einer beständigen Verbesserung entgegen! Je weniger seine gegenwärtige Gestalt vollendet ist, desto ungerechter sind die Vorwürfe, die man gegen dasselbe rücksichtlich der vorübergehenden Mängel erhoben hat. Man sagt, dass es viele Kriege veranlasste und allgemein machte; dass es diese dann immer durch einen Frieden endigte, der die Sachen auf den alten Fuss zurückführte; dass es ein pedantisches Ceremoniell, den grossen Aufwand, die stehenden Heere in Europa einschwärzte; endlich, dass es gleichwohl seinen Zweck immer verfehlte. Allein die Kriege entstanden nicht durch die Gleichgewichtsidee, sondern nur trotz ihr, denn früher fielen sie noch häufiger vor. Allerdings wurden sie jetzt zu allgemeinen erhoben, aber dafür gelang es weder einem übermüthigen Ludwig, noch einem ehrgeizigen Joseph die Selbstständigkeit der Völker anzutasten, wie dem korsischen Riesen gestattet war. Und liegt nicht der grösste Beweis für die Wirksamkeit der Gleichgewichtsidee eben darin, dass die furchtbarsten Kriege sich austobten, ohne den Zustand der Staaten zu verändern? Missbräuche sind leider wie bei allen Dingen so auch bei diesem Systeme

der Politik eingeschlichen; aber ehe man deswegen aburtheilt, muss man erst untersuchen, ob sie das Wesen betreffen oder nur die Form berühren. Alles, was dem Gleichgewichtssystem zur Last gelegt wird, geht offenbar nur die bisherige Erscheinung desselben an. *)

Da das System der äussern Verwaltung auf den individuellen Absichten des Regenten beruhet, so könnte es den Anschein haben, als sei dasselbe von geringem Einfluss auf die Grundsätze, welche die beiden Zweige der äusseren Angelegenheiten, die feindlichen und friedlichen, durchdringen müssen. Das ist aber unrichtig, wie sich bei dem ersten Anblick zeigt.

Das Kriegswesen.

Jeder Staat hat zweierlei Mittel, die er im feindlichen Streite mit andern Staaten geltend machen kann. Die ersteren bestehen in sogenannten natürlichen Grenzen, in hohen Bergen, breiten Flüssen und Meeren, Steppen und Wäldern, die den Zugang einem Feinde erschweren. Die letzteren bestehen in den Kräften, die der menschliche Geist oder Leib entwickelt. Beide stehen im umgekehrten Verhältnisse. Je mehr die Natur für die Vertheidigung gethan, desto weniger brauchen die Menschen dazu aufgeboten zu werden. Sowahr jedoch der Staat die Bedingung alles höhern Lebens ist, sowahr muss jeder von den Händen der Bürger getragen, von ihnen vertheidiget werden. Die natürlichen Vertheidigungsmittel können auf Null herabsinken, nie dürfen es aber die Volkskräfte. Es ist schlechterdings nothwendig, dass das Volk Rüstigkeit besitze, sonst verliert der Staat die Stelle, die er in der Staatenfamilie einnimmt, und verrücket das Gleichgewicht. Diese Rüstigkeit wird aber dem Volke nur dadurch eigen, dass die Uebung in den gebräuchlichen Waffen in die Erziehung verflochten wird. Der Grieche bildete sich im Gymnasio zugleich zum Krieger; wie ihn jene Zeit brauchte, der Deutsche übte sich in der Armbrust

*) H. Luden, Handb. der Staatsweisheit. Jena, 1811. S. 71—73.

und im Lanzenspiel, weil das zu den öffentlichen Vergnügungen, zu den Geschäften aller Stände gehörte. Seit aber das Feuergewehr aufgekommen, hat man die Menschen ohne Kenntniss seines Gebrauches aufwachsen lassen. War es darum, weil eine ängstliche Polizei Unfälle und Todtschläge besorgte? Oder war es darum, weil man die Maschine der Vertheidigung über den Menschen setzte? Oder endlich darum, weil die späteren Regierungen den Völkern misstrauten und sie entwaffnen wollten? Es scheint, dass alle drei Ursachen zusammenwirkten, um den so nöthigen Theil der bürgerlichen Erziehung auszumerzen.

Soll aber auch das ganze Volk rüstig gemacht werden, so muss doch ein Heer zu Schutz und Trutz ins Leben gerufen werden. Eine blosse Landmiliz, eine blosse Landwehr langt nicht zu. Erstens wird die Vertheidigungskunst bei dieser Einrichtung viel zu spät, auf eine viel zu lästige Weise, und mit einem viel zu grossen Aufwand von Zeit und Geld dem Volke beigebracht. Eine Miliz taugt nur für gewisse Kriege, wo Jeder für Hof und Heerd unter die Waffen eilt. Da kommt es weniger auf Zucht und Haltung, als auf Muth und Ausdauer an. Wer hat das Volk der Preussen im Jahre 1813 zu vollkommenen Kriegern gemacht? Die Begeisterung allein. Ohne sie würde das vollendetste Exercitium nichts gefruchtet haben. Wenn aber die Miliz für den äussersten Fall, und nur für diesen taugt, wie mag man es billigen, dass sie sich Künste, Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen soll, die sie am Ende nicht einmal braucht, weil sie dieselben durch etwas Höheres ersetzt? Sobald die Waffenübung aufhört, ein Spiel, ein Vergnügen zu sein, sobald sie mit grossen Opfern verbunden ist, tödtet sie das Höhere, was der Miliz eben die grosse Bedeutung verleiht. Zweitens versetzet diese Art der Volksrüstung die Nation in einen Zustand, der mit der gegenwärtigen Kultur im Widerspruche steht. *) Ein Jägervolk ist ganz kriegrisch, aber nur sehr schwach, weil der Wald nicht Viele nährt. Eben so ist

*) A. Smith a. a. O. III. Th. V. Buch. I. Cap. 1. Abth.

ein Nomadenvolk ganz kriegrisch und noch dazu sehr stark. Nomaden waren es, welche die meisten Reiche der Welt in den Staub traten. Fast darf man es dem blossen Zufalle zuschreiben, dass nichts von Europa, ausser Russland, den Mongolen gehorchte. Ein Volk, welches nur Ackerbau treibt, wird ebenfalls sich zum militairischen Leben hinneigen. Der Boden steht fest, Weiber können ihn im Nothfalle bewirthschaften, viele Monate lang bedarf er keiner pflegenden Hände. Da bietet der Krieg den Männern eine willkommne Beschäftigung. Sobald jedoch die Gewerbe erblühen, der Handel sich verbreitet, Fabriken grosse Kapitalien und viele Hände beschäftigen, da ist es vorbei mit der Bewaffnung des ganzen Volkes. Alle Schritte, welche die Regierung zu diesem Behufe vornimmt, schlagen übel aus. Entweder wird die Volkswirthschaft nach Kräften geschont, und dann giebt es nur mittelmässige Krieger, oder es gelingt kriegerischen Geist einzuflössen, und dann geht die Volkswirthschaft zurück. Die Geschichte wird es eines Tages lehren, dass das Volk nur gestählt und geübt, keineswegs soldatisirt werden darf. Für den Kriegsdienst muss also ein besonderer und besoldeter Stand gebildet werden. Theilung der Arbeit ist die Losung aller Civilisation. Die kunstreiche Vertheidigung kann nicht durchaus neben andern Künsten, Wissenschaften und Beschäftigungen angeeignet werden. Wenn man mit allen Zeichen der Verwunderung die Frage aufwirft, woher die besoldeten Heere gekommen? ob die Fürsten die Kadmuszähne aufgefunden, und die eisernen Männer aus dem Erdboden gezogen haben? so muss man mit triumphirender Miene zur Antwort geben, dass die Kultur die besoldeten Heere nothwendig machte. Nicht erst in Europa sind sie aufgekommen, sondern sie bildeten sich bereits in dem indischen Urreiche, sie treten uns in Aegypten entgegen, und sie fanden sich selbst in Griechenland ein, sobald die Beschäftigungen sich daselbst theilten und vervielfältigten. Fast könnte man scherzweise sagen, dass Platon in seiner Wächterschaar voll Ehre, Musse, ohne Eigenthum, mit gemeinschaftlichen Weibern, die bestehenden Heere, wie sie sind, geahnt und vorhergesehen habe. — Man findet sie dem

Frieden und der Kultur hinderlich *), und doch ist es richtig, dass ohne sie ein Volk, welches von Barbaren umgeben ist, sich auf keine Weise schützen kann, ohne den Anbau des Bodens, den Betrieb der Gewerbe zu vernachlässigen, und dass militairische Völker kriegsgieriger sind als Völker mit stehenden Heeren! Man hält sie für gefährlich, zum Kriege reizend, freiheitswidrig, und doch kamen alle Ausschweifungen, die von ihnen herrührten, nur von ihrer schlechten Bildung und verkehrten Stellung her. A. Smith bemerkt sehr fein, dass sie, das Gewicht des Regenten erhöhend, die Freiheit insoferne begünstigen, als sie Unordnungen und gefährliche Besorgnisse niederhalten. Man wirft ihnen die Kostspieligkeit vor, allein ist es nicht die Art zu kriegen, welche den grossen Aufwand auf die Staatsvertheidigung nach sich zieht? Und würden der ganzen Nation geringere Kosten erwachsen, wenn die Producenten von ihren Pflügen, Stühlen und Pulten hinwegeilen und sich unter die Waffen stellen müssten? Zuletzt erhebt man von Seiten der Moralität bittre Anklagen gegen sie. Es darf nicht behauptet werden, dass die Kriegszucht eine Sittenzucht in sich schliesset. Die Zahl der unehelichen Kinder an allen Orten, wo sich Militair befindet, die Zahl der Schenkhäuser daselbst, die Liste der Uebertretungen aller Art würden diese freundliche Ansicht widerlegen. Allein wie darf man wohl der Meinung sich hingeben, dass den Landmilizen diese Nachtheile fremd bleiben würden? Müsste nicht die Genussliebe und laxe Gesinnung, die angeblich an den Waffen klebt, nur desto mehr sich verbreiten, und desto tiefer in den Schoos der Familien dringen?

Es darf für ausgemacht gelten, dass besoldete, stehende Heere den wahren und gesunden Kern der Staatsvertheidigung bilden. Es kommt nur alles darauf an, wie man ein Heer zusammensetzen, und zu welcher Grösse, und zu welchem Kostenbetrag man es erheben darf.

Die Heerbildung geschieht auf eine dreifache Weise. Entweder wird eine Truppe für einen gewissen Sold ange-

*) Brandt: utrum expediat per pacem exercitus habere? Wittemberg 1641.

werben, oder sie wird aus Freiwilligen erlesen, oder durch Zwangsmaassregeln gestaltet. Ein Heer von Söldlingen ist das allerschlechteste; denn da es nur für den Lohn kämpft, spielet es auch mit der Treue. Da kein edles Band es an die Staatsbürger knüpft, behandelt es dieselben nicht besser wie Feinde. Und da das blanke Metall dasselbe allein beseelt, verbreitet es das stärkste Gift der Immoralität. Derlei Truppen findet man meist nur in Handelsstaaten und in absoluten Fürstenthümern, wo eine Anstrengung der Unterthanen nicht rathsam dünkt. Das beste Heer scheint dasjenige, welches Eingeborne freiwillig bilden. Es ist da ein jeder Mann Krieger aus freiem Beruf; ein jeder hat sich dazu gehörig vorbereitet; ein jeder glüht für die Aufgabe der Landesvertheidigung; Ehrgeiz und edle Schaam verbannen die Demoralisation. Derlei Heere sind nur in Democratieen zu Hause, weil nur da jeder Mann am Ganzen lebendig Theil nimmt. Doch sind sie thunlicher, als sie scheinen. So gut manche Privatbeschäftigungen grossen Zudrang haben, wiewohl das Leben dabei tausendmal gewagt werden muss, so gut muss es überall möglich sein, von dieser Heeresbildung Gebrauch zu machen. Es wird nur erfordert, dass die Volksrüstigkeit in der Erziehung schon belebt wird, dass es besondre Schulen für den Kriegsunterricht giebt, dass die Besoldung der Krieger den Lebensbedürfnissen und den Beschwerden angemessen ist, dass für die Invaliden gesorgt, und dass Belohnung und Beförderung nur dem Verdienste zu Theil wird. Aber ein solches Heer würde nicht auf jeden Fall so gross sein, als es nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und nach jenem der Volkswirthschaft sein kann.

Wenn irgend ein Staat die Rüstung übertreibt und dadurch eine drohende Miene annimmt, so kann ein andrer Staat selten zurückbleiben und abwarten, bis jener seine Mittel erschöpfte. Er hat nur die Wahl, auf der Stelle den Krieg anzukündigen und dabei das Grösste zu wagen, oder aber die Zahl der stehenden Truppen ebenfalls zu vermehren. Es war also das Gleichgewichtssystem, welches die Vermehrung der Truppen wie eine Krankheit die Runde

durch alle europäischen Staaten machen liess. Wenn nun das stehende Heer gross sein muss, so reichet die Zahl der Freiwilligen keineswegs zu, und die Regierung muss Zwangsmaassregeln ergreifen. Das System der Bildung ist hiebei zwiefach. Entweder wird auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse gesehen, und nur nach jenen Männern gegriffen, die weder in Bezug auf ihre geistige Bildung, noch in Bezug auf ihre Industrie schwer zu ersetzen sind, oder die männliche Jugend zerfällt in Schläge, und Jeder von einem gewissen Alter muss eine kurze Zeit im Heere dienen. Das erste oder das Rekrutirungssystem erwuchs aus dem Lehnsystem. Die Mannen bekamen Land geliehen, dafür mussten sie mit einer Anzahl Leuten dem Lehnsherren beistehen. Sie stellten (als die eigne Anführung aufhörte) ihre entbehrlichsten Leute. Dieses System ist im Allgemeinen, abgesehen von zufälligen Mängeln, langer (12—16jähriger) Dienstzeit, schlechter Bezahlung und Behandlung der Leute, Befreiung der Adlichen u. s. w., das bessere. *) Nicht alle Hände dienen dem Staate auf gleiche Weise; es kann daher auch der Kriegsdienst nicht gut von Allen gleich geschehen. Wer im bürgerlichen Leben wenig verlässt, eignet sich besser zu dem Kriegerstande als Einer, dessen Herz am Herde hängt. Hat er dann an den Stand sich gewöhnt, so bleibt er gerne darin. Wo fände er auch die Aussicht und die Existenz wieder, die in einem gut eingerichteten Heere ihn anlacht? Das andre oder das Konskriptionssystem besticht hingegen durch die Gleichheit der Pflicht, der Ehre, der Aufopferung, und durch die Leichtigkeit der Ausführung. Inzwischen ist wohl zu erwägen, dass es die Volkswirthschaft beständig störet. Sei auch die Dienstzeit noch so kurz, jeder Mann im Lande wird aus seinen Geschäften einmal herausgerissen, und gerade desswegen am meisten beschädiget, weil er in dem entscheidenden Alter den eigentlichen Beruf auf längere Zeit verlassen muss. Jeder Stand hat seine eigenthümlichen Bedingungen, einmal davon losgerissen gewöhnt man sich schwer wieder an sie. Der genügsame

*) Luden a. a O. 125—134.

Sinn kehrt nicht mehr zurück, wenn eine noch so kurze Zeit der Ungebundenheit ihn verscheuchte. Endlich fragt es sich, ob die ewig sich ergänzende und darum aus Neulingen bestehende Armee auch den militairischen Anforderungen entspricht?

Die Diplomatie.

Wie der Krieg nicht die Hauptsache ist, sondern seine Bedeutung eben nur in der Aufrechthaltung des wahren Friedens ehrgeizigen Störungen gegenüber findet, so ist das Kriegswesen heut zu Tage fast nur unterstützendes Organ der Diplomatie. Die Friedensverwaltung ist dermalen der Kulminationspunkt aller Administration; in ihr erklimmt die Staatskunst die glänzendste Höhe. Sie hat ja nichts weniger zu leisten, als die rechtliche Ordnung der Welt darzustellen. Vielleicht lässt sich auch diese Thatsache darauf zurückführen, dass eine fortwährende Vergeistigung des Staatswesens Platz greife. Die Diplomatie datirt, als politische Kunst betrachtet, von der Eifersucht der Staaten, welche wieder das Nebeneinandersein ziemlich gleicher Staaten voraussetzt. Daher ist denn auch in der alten Welt nur ein Anklang an Diplomatie zu finden, dagegen ist sie nach dem Einbruche der Barbaren in das römische Reich bei den Byzantinischen Kaisern schon zu Hause. *) Der römische Stuhl, der eine rein moralische Macht unter rein physischen geltend machte, musste jedoch recht eigentlich die Bedeutung der Diplomatie den Völkern ins Bewusstsein bringen. Von Rom lernten sie die kleinen italienischen Staaten, wie Venedigs kluge Gesandte **) und vor allen Macchiavelli beweisen, von beiden lernten sie wieder die Franzosen in ihren italienischen Kriegen und später. Die Diplomatie setzt zu ihrer

*) Kölle, Betrachtungen über Diplomatie. Stuttg. 1838. S. 6.

**) Die Venetianischen Gesandten mussten so umfassende Berichte über fremde Staaten einsenden, dass im 16ten Jahrhundert durch deren Zusammenstellung Sansovino die Statistik schuf, und der Piemonteser Abbate Botero daraus ein Buch: raggione del stato ausarbeitete, wodurch der so viel bedeutende Begriff „Staatsräson“ ins Leben geführt wurde.

Grösse jedoch stehende politische Ideen voraus; wo die Regierung ohne politisches System ist, da kann es auch keine diplomatische Schule geben. Rom und Frankreich hatten die zwei stabilsten Ideen, Rom jenes des moralischen Principats, Frankreich das des materiellen Gleichgewichts mit dem Hause Habsburg. So sind denn auch zwei verschiedene Epochen der Diplomatie zu unterscheiden, zuerst die römische, wo auch die lateinische Sprache die allgemeine politische war, und die französische, wo auch die französische Sprache die allgemeine diplomatische geworden ist. Die Diplomatie war früher mehr monokratischer Form, während sie jetzt mehr polykratischer Form zu werden scheint. Früher war nämlich der Minister des Auswärtigen die Seele des Ganzen. Die Gesandten, deren Mazarini schon nicht genug haben konnte, und deren überall stehen zu haben wünschte, waren sehr untergeordnete Agenten desselben, denen er, durch Couriere, in Geheimschrift ausgedrückte Befehle zustellte und derartige Rapporte abforderte. Später aber sind die Gesandten fast zu gleicher Bedeutung emporgestiegen, und der Minister des Auswärtigen liefert ihnen in mehreren Staaten, z. B. in Holland (1795) und in Oestreich von Zeit zu Zeit Uebersichten über die gekannten innern und äussern Verhältnisse und Richtungen der Regierung. Diese Erscheinung beruht auf zwei Gründen, erstens weil allmächtige Geister, wie Cardinal Richelieu, selten sind, und noch seltener in modernen Verhältnissen unbeschränkte Gewalt anvertraut bekommen, zweitens weil bei einem festen politischen Systeme der Regierung die vornehmern Gesandten grössere Selbstständigkeit erlangen können.

In der Wahl des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erprobet der Regent seine Staatseinsicht; in der Wahl der Gesandten dagegen characterisiret der Minister seine Kenntniss von den auswärtigen Regenten und Staaten, und zugleich eine eigene Tüchtigkeit in der Behandlung der Staatsinteressen.

Die Gegenstände, welche die Friedensverwaltung vorzüglich beschäftigen, bestehen in der Abschliessung von Staatsverträgen aller Art. Dieselben betreffen entweder

Bündnisse zu Schutz und Trutz, oder die Sicherung gemachter Eroberungen, oder friedliche Besitzveränderungen und Acquisitionen, oder endlich nur vorübergehende Umstände und Handelsvortheile.

Handelsverträge werden durch die steigende Einsicht in das volkswirthschaftliche Getriebe mit der Zeit immer seltener werden, denn man wird immer mehr erkennen, dass im Allgemeinen der freie Verkehr beiden Theilen die grössten Vortheile bringt. Ausnahmen, welche gewisse Rücksichten auf die faktischen Verhältnisse bedingen, können kein Objekt der Verträge abgeben, weil sie so wandelbar sind. Mit diesen Handelsverträgen wird auch eine ergiebige Quelle der Zwistigkeiten wegfallen. Bis zur bessern Einrichtung der wirthschaftlichen Verhältnisse können aber gewisse Verhandlungen über den Verkehr von grossem Vortheile sein. Diese Unterhandlungen müssen nur davon ausgehen, dass blos dasjenige dauert, was einen gegenseitigen Nutzen bringt, und dass ein einseitiger Vortheil immer nur so lange besteht, bis der andre Theil ihn erkennt oder die Hände frei bewegen kann. Je mehr die Diplomatie auf Berückung und Ueberlistung ausgeht, desto kostspieliger und unfruchtbarer ist sie. Sie unternimmt die Sisyphusarbeit, eine schwere Last bergan zu heben, aber kaum dem Gipfel nahe gebracht

„Hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor."

Die Bündnisse müssen besonders tief angelegt werden. Seit das Föderativsystem von allen Staaten ergriffen wurde, sind in den Allianzen zahlreiche Fehler geschehen. Man schloss Freundschaften, wie es die Privatleute thun, in gewissen Stimmungen des Augenblicks, ohne die Folgen solcher leichtfertigen Verbindungen zu erwägen. So wird das Bündniss zwischen Oestreich und Frankreich, welches Kaunitz zu Stande brachte, als ein politisches Meisterstück angesehen, während es doch auf reinpersönlichen Motiven beruhend ohne Bestand und ohne Nutzen sein musste für beide Staaten. Jede Allianz muss auf einer natürlichen Freundschaft, auf einer gewissen Wahlverwandschaft der verbündeten

Staaten beruhen, wenn sie wahren Segen bringen soll. Jedoch unterscheidet sich diese natürliche Freundschaft unter den Staaten von der unter den Bürgern dadurch, dass sie nicht sowohl in dem Vorhandensein gewisser gemeinschaftlicher Merkmale, als vielmehr in der Abwesenheit bestimmter feindseliger Umstände bestehet. Nur in Bezug auf den Handel kann man sagen, dass zwei Staaten zu ewigem Verkehre und freundlichem Benehmen für einander geschaffen sind. Dänemark und Norwegen stehen zum Beispiel in einer solchen Verwandtschaft; denn Norwegen bezieht das Getreide, das es bedarf, am besten aus Dänemark, dieses verschafft sich sein Eisen am leichtesten aus Norwegen. In allen andern Rücksichten muss erst ein Dritter als Feind dazwischen treten, wenn die natürliche Freundschaft behauptet werden soll. Was scheint wohl zwei Staaten inniger an einander zu ziehen, als die Sprache und die Religion? Gleichwohl können Staaten, welche dieselbe Sprache reden, die meiste Feindschaft besitzen, und erst dann, wenn ein Fremder die Nationalität bedroht, einen hinreichenden Grund zur Annäherung finden Soll die Religion eine Allianz zu Wege bringen, so muss sie selbst in eine Gefahr gerathen; sonst wird sie ohne Einfluss bleiben. Frankreich verfolgte die Reformirten auf das heftigste, und unterstützte dennoch die deutschen Fürsten in ihren Kämpfen gegen den katholischen Kaiser. In neuester Zeit behauptete man eine natürliche Verwandschaft der Staaten vermöge ihrer Verfassungen. Allein damit das monarchische Princip gewisse Staaten befreunde, ist es nothwendig, dass irgend eine grosse Gefahr für dasselbe vorhanden sei. Eben so können sich constitutionelle Staaten nur dann für natürliche Alliirte betrachten, wenn sie irgend einen gefährlichen Gegner des constitutionellen Geistes wahrnehmen. Die Gleichgewichtsidee hat dem Begriffe der natürlichen Freundschaft und Feindschaft der Staaten erst den Lebenshauch und die völlige Bestimmtheit gegeben. Wer ein natürlicher Freund oder Feind sei, kann sich nur aus einer Vergleichung der Staaten untereinander bestimmen lassen. Hat man dabei so oft im Dunkeln geschwebt und so häufig sich verrechnet, so lag der Grund

nur darin, dass man das Gewicht der Staaten entweder blos nach der Art und Grösse des Landes, oder blos nach der Zahl und Arbeitsamkeit des Volkes bemessen wollte. Das Land bestimmt aber das Gewicht eines Staates fast nie. Nicht nur kommt es auf die Beschaffenheit nicht immer an, weil die Kunst viel zu ersetzen vermag, sondern auch die Grösse an sich kann eher hinderlich als vortheilhaft sich erweisen. Wenn das Land noch so fruchtbar ist, aber einen sehr grossen Umfang besitzt, so ist die Kraft der Regierung nothwendig zerstreut, die Vertheidigung erschwert, das Verhältniss zu den Nachbarn verwickelt. Mittlere Staaten sind immer stärker als die sehr grossen. Eben so selten beruht das Gleichgewicht eines Staates blos auf der Zahl des Volkes und seiner Steuerfähigkeit. Friedrich der Grosse gewann den Kampf mit Oestreich, obgleich er in Bezug auf Land und Volk sehr im Nachtheile sich befand. Kleine Staaten müssen sich besonders in Acht nehmen, ihre Verbindungen nicht von der Masse bestimmen zu lassen. Je mehr die physische Gewalt als der Grund der Anschliessung hervorgehoben wird, desto mehr geräth der kleine Staat in Gefahr, seine Unabhängigkeit zu verlieren. Der Verbündete erblickt kaum in seiner Grösse als solcher eine Anziehungskraft, so erhält er auch einen Antrieb, dieselbe geltend zu machen. Die Geschichte hat gelehrt, dass kleine Staaten besser thaten, wenn sie sich unter einander verbrüderten, als wenn sie sich unter die Flügel einer Grossmacht begaben. Namentlich müssen Republiken einer grossen Monarchie sich nicht zu innig anschliessen. Sie werden sonst selbst ihrer innern Freiheit mehr oder weniger beraubt. Die Furcht vor einer benachbarten Grossmacht ist bei der Herrschaft der Gleichgewichtsidee ohnehin eine eitle. Friedrichs II. Betragen gegen das schwache Danzig brachte ihn in einen Zwist mit Russland; Joseph's II. Absichten auf Baiern erzeugten den deutschen Fürstenbund.

Vergrösserungen eines Staates können ganz friedlich und können auch in Folge eines Krieges vorfallen. Man hat die Frage aufgestellt, ob der friedliche Erwerb oder die kriegerische Occupation die vortheilhaftere Acquisitionsweise sei? —

Luden *) giebt der letzteren die Palme, weil jeder es natürlich findet, dass dem Heldenmuthe sein Lohn werde, aber von erschlichnen oder erlisteten oder ererbten Besitzungen ungünstig urtheilt; und weil der Eroberte von einem grossen Schicksal niedergeworfen der Grossmuth des Siegers zugänglich ist, während der auf friedliche Weise Acquirirte tiefen Groll im Herzen nährt, und um so früher ihn ausbrechen lässt, da der Gewinner gewöhnlich durch sein Glück schlaff gemacht wird. Inzwischen lässt sich einwenden, dass die friedlichen Acquisitionen wohlfeiler sind, dem acquirirten Theile sehr leicht gewisse Vergünstigungen verschaffen, die ihn vollkommen zufrieden stellen können, und minder gehässige Erinnerungen zurücklassen. Die östreichische Monarchie erwuchs fast ganz aus Heirathen, und doch halten die so zusammengefügten Länder und Völker viele Jahrhunderte an einander, während noch jeder Staat seine Eroberungen zum Theile wieder einbüsste. Am Ende kommt es wenig auf die Art, zu erwerben, sondern vorzüglich nur auf den Gegenstand des Erwerbes an. Wichtiger scheint daher eine andre Frage: ob die Vergrösserung die Form einer wirklichen Einverleibung, oder einer blossen Vereinigung annehmen solle? Unstreitig gewinnt der Staat bei der Einverleibung das Meiste, allein auch das inkorporirte Land kann grössere Vortheile erlangen, weil es den vollen Genuss aller politischen Rechte, die in dem erwerbenden Staate herrschen, begehren darf. Die Selbstständigkeit eines äusserlich vereinigten Staates ist ohnehin eine eingebildete, und kaum den grösseren Aufwand werth, den sie nach sich ziehet. Daher kann die blosse Vereinigung nur in dem Falle vertheidiget werden, wo die Acquisition keine vollständige sein soll, oder wo die Acquirirten sie aus besonderen Gründen ewig zu bestreiten drohen. Das Erste, was bei jeder Acquisition beachtet werden muss, ist die Nationalität. Ein kleiner Zuwachs von Leuten desselben Stammes ist einer grossen Vermehrung der Seelenzahl durch einen

*) A. a. O. S. 85.

fremden Stamm vorzuziehen. Die Sprache ist eigentlich die natürlichste Grenze der Staaten, Völker verschiedner Sprache gedeihen sehr selten unter einem Zügel. Einmal muss man auf die Neuacquirirten ein scharfes Auge haben, denn sie gehorchen nur ungerne den Fremden. Statt dass die Vertheidigungskraft durch sie vermehrt werde, verringert sie sich vielmehr um die Zahl, welche nothwendig ist, um den innern Feind gehörig niederzuhalten. Dann erfährt die Gesetzgebung und Verwaltung bedeutende Hemmnisse. Beamte aus andern Provinzen können nicht leicht gebraucht werden, Beamte aus dem Schoosse des neuerworbenen Stammes scheinen einige Bedenklichkeiten zu erregen. Wenn nicht die Acquirirenden den grössten Vorsprung in der Kultur voraushaben und den Acquirirten zum Muster dienen, oder wenn sie nicht in der Zahl bedeutend überwiegen, so scheint nicht einmal das Provinzialsystem der Verwaltung zu gegnügen. Der Föderalismus ist in diesem Falle vorzuziehen, weil der acquirirende Staat keine Auslagen zu verlieren hat, wenn durch irgend eine Constellation der äusseren Verhältnisse eine Losreissung erfolgen sollte. Nächst der Nationalität muss auf die Beschaffenheit und Lage des Landes gesehen werden. Eine Provinz, die von dem Acquirenten entfernt liegt und keine natürliche Festigkeit besitzet, ist keine wünschenswerthe Acquisition. Der Staat hat von diesem Theile oft keinen Gewinn zu erwarten, und sieht sich doch genöthiget, seinetwegen eine grössere Vertheidigungskraft zu unterhalten. Kolonien machen hievon keine Ausnahme. Liegen sie in gefährlicher Nachbarschaft und kann sie die Seemacht des Mutterlandes nur mit grosser Anstrengung decken, so vergüten sie kaum die Kosten ihrer Erhaltung. Die Holländer und Dänen haben einen Theil ihrer Schwäche von den langwierigen Aufopferungen, zu denen sie die Erhaltung ihrer Kolonien nöthigte. Liegen die Kolonien aber sicher, von der Flagge des Staates leicht beschützt, so kann ihre Entfernung sich durch den Vortheil ausgleichen, den die Gewinnung eigenthümlicher Produkte mit sich führet. Selbst in diesem Falle können sie grossen Schaden stiften, wenn sie sehr fruchtbar sind und als Eroberungen behandelt

werden. Die Acquisitionen der Athenienser verdarben das atheniensische Volk, indem sie dasselbe gewöhnten, sich von den Ueberwundnen ernähren zu lassen. Die Spanier vernachlässigten ihr Land, seit Amerika eine leichtere Bereicherung vorspiegelte. — Bei gleicher Lage der Erwerbungen ist die ökonomische Verwandtschaft, d. i. gerade die Verschiedenheit von dem erobernden Lande sehr bedeutsam. Ein Ackerland wie Preussen könnte durch die Provinz Posen keine besondere Förderung erhalten, musste aber durch das industriöse, bergreiche Schlesien sich zu einer hohen Bedeutung erheben. Ein Staat, der schon einen Theil einer Küste besitzt, kann keinen grossen Gewinn erlangen, wenn er noch ein Stück derselben erwirbt; dagegen muss es einem Binnenstaate einen merklichen Aufschwung verleihen, wenn er an die Küste vordringen kann. Peter der Grosse musste in der That das Meer gewinnen, wenn er sein Reich aus seiner tiefen Versunkenheit heben wollte. Endlich ist noch die Religion der Einwohner eine Sache, die bei jedem Ländererwerb zu beachten ist. Wenn der Staat der wirklichen Freiheit und Gleichheit aller Kirchen huldiget, oder (wie Fiedrich II. that) das religiöse Element ganz fallen lässt, so kann allerdings der Glauben der Neuerworbenen keinen Eintrag thun. Sobald jedoch das Episkopal- oder das Territorialsystem obwaltet, wird die Religion unübersteigliche Schwierigkeiten erregen. Zwar giebt es der Staatsmänner nicht Wenige, die die religiösen Interessen für eingebildete halten, und die Unterthanen in jeder Hinsicht zu befriedigen glauben, wenn sie ihre materiellen Interessen befriedigen. Aber die Erfahrung hat es doch zu häufig schon bewiesen, dass man die Meisten noch nicht beglückt, wenn man sie wie die Thiere zu einer vollen Krippe führt. Wenn ein Staat, der eine öffentliche Religion behauptet, sein Schwert gegen Andersgläubige zücket, so muss er die Eroberten entweder bekehren, oder ausrotten, oder als eine Art Leibeigner behandeln. Jedes davon ist so grässlich, dass es für ihn klüger sein dürfte, die eroberte Landschaft nicht einzuverleiben, sondern zu einem blossen Föderativstaate zu erheben. Früher oder später erheben die Unterdrückten doch ihr Haupt,

und fordern die Rechte, die ihnen entrissen wurden. Irland ist von je die schwache Seite Britanniens gewesen.

Hiemit sind die Gegenstände der Friedensverwaltung bezeichnet; es muss nun noch ein Wort über die Art und Weise der Behandlung dieser Angelegenheiten gesprochen werden.

Obgleich das Rechtsgesetz, welches für die Privaten gilt, auch die oberste Richtschnur der Staaten darstellt, so hat doch die Klugheit in diesem Gebiete eine gewisse Selbstständigkeit, erstens, weil bei dem Mangel eines Staatengerichts das Recht selbst nicht überall so bestimmt und deutlich wie bei den Privaten hervortritt, zweitens, weil die Staaten, im beständigen Vertheidigungsstande befindlich, eine Reihe prävenirender und abwehrender Maassregeln zu ergreifen haben, welche den Privaten nicht zustehen. Aus dieser Eigenthümlichkeit der Staatenverhältnisse erkläret sich die Erscheinung, dass die Staatsklugheit und die Moral sich öfters von einander so auffallend unterscheiden. In der That ist die Differenz zwischen beiden nur eine scheinbare, die sich alsobald auflöset, wenn die Moral von dem Gesichtspunkt der Privaten zu dem Standpunkt der Staaten übergehet. *) Indem der Staatsmann das Staatsinteresse überall befragt, wo das Recht nicht deutlich spricht, handelt er nicht im Mindesten unmoralisch, obgleich ein ähnliches Verfahren den Privatmann aus der Reihe wahrhaft sittlicher Charaktere streichen müsste. So wenig verträgt die Staatsklugheit eine eigentliche Unsittlichkeit, dass sie sogar den Schein derselben fliehen muss. Aufsicht über die Bewegungen und Pläne der Staaten ist die erste Bestimmung der Gesandten, allein sie wird völlig vereitelt, sobald dieselben sich der Bestechung, der Spione u. s. w. bedienen. Denn kaum erfährt der verrathene Staat das Mindeste, so entzieht er der Macht des Gesandten sein Zutraun, oder setzt sie in der öffentlichen Meinung durch Kundmachung der schändlichen Umtriebe herab. Sollen die Gesandten über irgend einen Gegenstand

*) Ch. Garve: Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breslau 1788. S. 1—74.

verhandeln, so stellt sich das Geschäft desto schwieriger dar, je mehr List oder Trug von einem Theile versucht wird. Schon im westphälischen Frieden waren es arglistig gewählte zweideutige Wörter, die den Frieden jahrelang verschoben und sogar einen Theil seines Segens allen Parteien entrissen. Selbst die individuellen Entschliessungen einer Regierung werden durch die Klugheit auf das Gebiet des Rechts und der Sittlichkeit zurückgewiesen. Denn die Klugheit gestattet nicht, mit eingegangenen Verträgen zu spielen, weil sonst jeder Andre ein Gleiches thun könnte; sie erlaubt kein ungewisses Gut mit Aufopferung oder Gefährdung eines gewissen zu verfolgen; sie verwirft alle Zwecke, die nur mit gefährlichen oder allzukostspieligen Mitteln zu erreichen sind; und sie gebietet mit allen unnöthigen Veränderungen einzuhalten, so lange man nicht weiss, wohin sie führen, was sie gebären können. Indem die Klugheit diese Verbote und Gebote aus den Erfahrungen vergangner Zeiten entnimmt, befestiget sie den Grundsatz, den edlere Geister eher ahnten, als sie ihn beweisen konnten: „dass das Gute und das Nützliche auf der Höhe der Menschheit identisch ist.“

Um die moralischen Kollisionen zu verringern, in die der Monarch bei den äusseren Angelegenheiten kommen muss, scheint es zweckmässig, dass der Regent mit der Aufsicht sich begnüge und dem Minister des Auswärtigen mehr übertrage und vertraue. Die Klugheit unterstützt hierin die Forderung der Moral. Erstens ist grosse Gefahr vorhanden, dass der Regent seine Person dabei zu sehr ins Spiel bringet. Der Krieg fordert grosse Anstrengungen und Opfer, damit geht man gewiss immer sehr behutsam um. Allein die Verträge und Verhältnisse mit dem Auslande haben oft ein so unscheinbares Aussehn, dass sich zu leicht persönliche Rücksichten einmischen. Ein Minister fühlt sich durch seine Verantwortlichkeit beständig aufgefordert, die äusseren Verhältnisse mit Verleugnung seiner Individualität nach dem Staatsinteresse aufzufassen. Der Regent würde aber durch die Unterscheidung seines öffentlichen und Privatcharakters öfters eine Selbstverletzung erfahren. Zweitens kann das gute Vernehmen der Regenten unter einander

viel besser sich erhalten, wenn sie die äusseren Angelegenheiten nicht in eigner Person verwalten. Die individuelle Beschaffenheit des jedesmaligen Regenten ist etwas Unabänderliches und würde sehr häufig den äusseren Beziehungen im Wege stehen. Dagegen ist der Minister immer ein Geschöpf der Wahl, und es kann daher jedem Uebelstande in seiner Person sehr leicht abgeholfen werden. —

In der grossen Bewegung der Zeit, die fast jeden Staat von dem Anker riss und in die brandenden Wogen schleuderte, blieb auch die Staatswissenschaft nicht unversehrt. Sie ging nicht zu Grunde, aber in Trümmer. Als wäre das Ganze abgekommen, erschienen nur noch Staatswissenschaften. Der Publicist setzte sich hin und bearbeitete für sich, ohne sich umzusehen, das Staatsrecht. Der Historiker kehrte ihm den Rücken und bildete die Staatskunst aus. Beiden den Rücken zugekehrt sass der Staatswirth, und entwickelte aus einem Theile der Politik seit dem 18ten Jahrhunderte für sich die politische Oekonomie. Es bedarf keiner Erwähnung, dass durch diese Isolirung der Theile viele einseitige oder steife Ansichten in die Bücher und in die Menschen eingeschmuggelt worden. Die Rechtslehre behandelte den Staat, als ob er ein blosses Rechtsinstitut wäre, und gab auf diese Weise den Gesetzen und Aemtern eine Gestalt, in der sie sich in der Wirklichkeit nicht immer vortheilhaft bewegen können. Dem Rechte, wie es einseitig aufgefasst und verknöchert wurde, fielen Wohlfahrt und Kultur zum Opfer, als seien sie nicht ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Gewalt. Die Politik war entweder ein Gewebe gewisser Klugheitsregeln, wie sie bei der Lesung der Geschichte sich darbieten, oder die Darstellung eines trocknen unbeweglichen Ideals, dessen Anblick alles Lebendige, Konkrete in harten Stein verwandeln musste. Die Staatswirthschaft endlich setzte das ganze Staatswesen zur Wirthschaft herab. Wie ein Acker immer auf dieselbe Weise gepflügt und bestellt werden kann, so sollte der Staat überall dieselbe ökonomische Behandlung erleiden. Ob eine Institution für die Freiheit, für die Kultur, für die Staatsverfassung von Bedeutung sei oder nicht? wurde nicht viel gefragt. Hinderte sie

zufällig die Erzeugung einiger Säcke Getreide oder einiger Ellen Tuch, so musste sie, wie man sagte, der Wohlfahrt des Volkes weichen. Die natürliche Folge war, dass Jeder, der nur in irgend einen Zweig der Staatswissenschaft hineingesehen hatte, den Schlüssel zum ganzen Staate gefunden zu haben wähnte, und Verbesserungen bald in engerem, bald in weiterem Kreise begehrte, die den Staat nur zersetzt haben würden. Solchem Uebel zu begegnen, wurde in neuester Zeit wieder mehr Aufmerksamkeit der allgemeinen Staatswissenschaft geschenkt. Aber nicht gering sind ihre Schwierigkeiten!

Anhang.

Specielle Literatur der Staatswissenschaft.

I. Geschichte der Staatswissenschaft.

v. Raumer, geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Staat, Recht und Politik. 2te Auflage. 1831.
Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. 1832.
Schmitthenner, Charakter unserer Zeit, in Bezug auf Staat und Staatswissenschaft. 1832.
Schoen, de literatura politica medii aevi. 1838.

II. Staatsphilosophie.

Wagner, der Staat. 1815.
Schmelzing, Grundlinien der Physiologie des Staates. 1817.
Thilo, der Staat. 1827.
Schwarz, der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte. 1828.
Leo, Naturlehre des Staates. 1833.
de Lasalle, conjectures philosophiques, religieuses et politiques. 1833.
Berliner politisches Wochenblatt, 1832 (enthält viele Abhandlungen aus Hallerschem Standpunkte über die Natur des Staates).

III. Allgemeines Staatsrecht.

L'Herminier, introduction générale de l'histoire du droit. 1829.
Stahl, Philosophie des Rechts. 1830.
Pagés, principes des droits politiques. 1817.
Jouy, la morale appliquée à la politique. 1823.
Droz, application de la morale à la politique. 1825.
Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. 1813.

v. Aretin, Staatsrecht der österreichischen Monarchie, 2te Auflage. 1839.
Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht. 1831.
Krug, Dicäo-Politik. 1828.
Thilo, die Volkssouveränität.
Fr. Murhard, über Empörung, Widerstand u. s. w. 1832.
Eschenmayer, Grundlinien zu einem allgemeinen kanonischen Rechte. 1825.
Krug, Kirchenrecht nach der Vernunft. 1826.
Schmitthenner, das Recht des Monarchen in kirchlichen Dingen. 1838.
Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorien. 1835.
Meisterlin, die Rechte der Staatsbeamten. 1838

IV. Verfassungskunst.

Werlich, Ideen zu einer Staatsorganisationslehre. 1806.
Gagern, Resultate der Sittengeschichte, 2te Aufl. (IV. Politik oder die Staatenverfassungen. 1879.)
v. Wangenheim, Idee der Staatsverfassung. 1815.
Nassabiaux, esprit des institutions politiques. 1822.
Schmelzing, Begriff und Wirksamkeit der Landstände. 1815.
v. Rotteck, Ideen über Landstände. 1819.
Brendel, Geschichte, Wesen und Werth der Nationalrepräsentation. 1817.
Passy, de l'Aristocratie, considerée dans ses rapports avec les progrès de la civilisation. 1826.
Fr. Murhard, die unbeschränkte Fürstenschaft. 1832.
Reichard, Ausbildung der deutschen Städteverfassungen. 1830.
Buchholz, Monatschrift für Deutschland (enthält viele Abhandlungen über Verfassungswesen).

V. Gesetzgebungswesen.

Zachariä, die Wissenschaft der Gesetzgebung. 1806.
Rey, préliminaires de droit ou introduction à un traité de législation. 1819.
v. Savigny, über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. 2te Aufl. 1815.
Bentham, Principien der Gesetzgebung. Nach Dümont übersetzt. 1838.
Gerstäcker, System der Gesetzgebung.

VI. Verwaltungswesen.

Bonnin, principes d'administration politique. 1812.

v. Malchus, Politik der innern Verwaltung. 1823.
v. Soden, die Staatsadministration 1824 (der 9te Theil 1. Nat. Oekonomie).
v. Gönner, der Staatsdienst. 1808.
Bülau, die Behörde im Staate und in der Gemeinde. 1835.
Wernhar, über Gemeinde-Bürgerthum. 1838.

VII. Justizwesen.

Schulze, Entwicklung der Grundsätze des bürgerlichen und peinlichen Rechtes. 1813.
v. Globig, censura rei judicalis Europae liberae. 1820.
Meyer, esprit des institutions judiciaires. (6 B.) 1819.
Rudhart, über Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden. 1817.
v. Sparre-Wangenheim, (gegen) Geschwornengerichte. 1817.
Dr. Möst, über das Geschwornengericht. 1838.
Benecke, über das mündliche und öffentliche Verfahren vor Gericht. 1821.
Funk, die Verwaltung in ihrem Verhältniss zur Justiz. 1838.

VIII. Polizeiwesen.

Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung u. der Polizei. 1819.
Mohl, Polizeiwissenschaft und Präventivjustiz. 1833—1835.

a. Sicherheitspolizei.

Emmermann, die Staatspolizei in Beziehung auf den Staatszweck. 1819.
Grävell, über geheime Polizei.
Hoffmann, Geschichte der Büchercensur. 1819.
Rühle von Lilienstern, Studien über Angelegenheiten der Presse. 1820.
Welcker, die vollkommene Pressfreiheit. 1830.
Robin, über geheime Gesellschaften und deren Gefährlichkeit. A. d. Engl. 1800.
Stoll, staatswissenschaftliche Untersuchungen über Medicinalwesen. 1812.

b. Wohlfahrtspolizei.

Rau, politische Oekonomie, (1ter und 2ter Band.)
Schön, National-Oekonomie. 1835.
Bülau, Staatswirthschaft. 1835.
Schmidt, der Pauperismus. 1836.
Duchatel, das Armenwesen. A. d. F. 1837.
v. Malchus, über die Sparcassen. 1838.

c. Kulturpolizei.

Bonstetten, über Nationalbildung. 1802.
Zachariä, Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. 1802.
Krug, der Staat und die Schule. 1810.
Stephani, System der öffentlichen Erziehung 1813.
Münch, die Freiheit des Unterrichts. 1829.
Klumpp, gelehrte Schulen. 1829.
Scheidler, die Idee der Universität in ihrer Stellung zur Staatsgewalt. 1838.
v. Savigny, Wesen und Werth der deutschen Universitäten, in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift. 1r Bd. 4s Heft.
Pöschel, Ideen über Staat, Kirche, Kirchenzucht und Geistlichkeit. 1816.
Tzschirner, Protestantismus und Katholicismus auf dem Standpunkte der Politik. 1822.

IX. Finanzwesen.

Rau, politische Oekonomie. (3ter Theil.)
v. Malchus, Finanzwissenschaft. 1830.
Schön, Grundsätze der Finanz. 1832.
Jacob, Staatsfinanzwissenschaft. 2te Aufl. Herausgegeben von Eiselen. 1837.
C. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung. 1834.
Nebenius, der öffentliche Kredit. 1829.
Baumstark, staatswissenschaftl. Versuche über Kredit. 1833.

X. Militairwesen.

Carion-Nisas, Geschichte der Kriegskunst. A. d. F. 1817.
v. Rotteck, über stehende Heere. 1816.
v. Liebenstein, über stehende Heere und Landwehr. 1817.
Xylander, die Heerbildung. 1820.
Ribbentropp, der Haushalt bei den europäischen Kriegsheeren. 1826.
v. Cancrin, Militair-Oekonomie. 1820—1823.

XI. Diplomatie.

Pinheiro-Ferreira, guide diplomatique. 1832.
Traité de diplomatie par un ancien ministre, (comte de Garden.) 1833.
Kölle, Betrachtungen über Diplomatie. 1838.
Weiske, observations sur les ambassades des Romains. 1834.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

MAR 8 1915

30m-1,'15

YB 06128
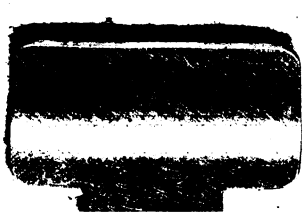
JC 233
.S37